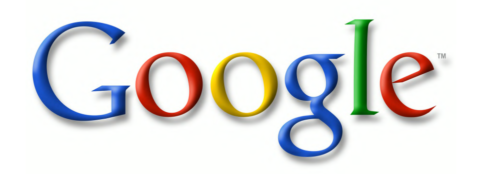
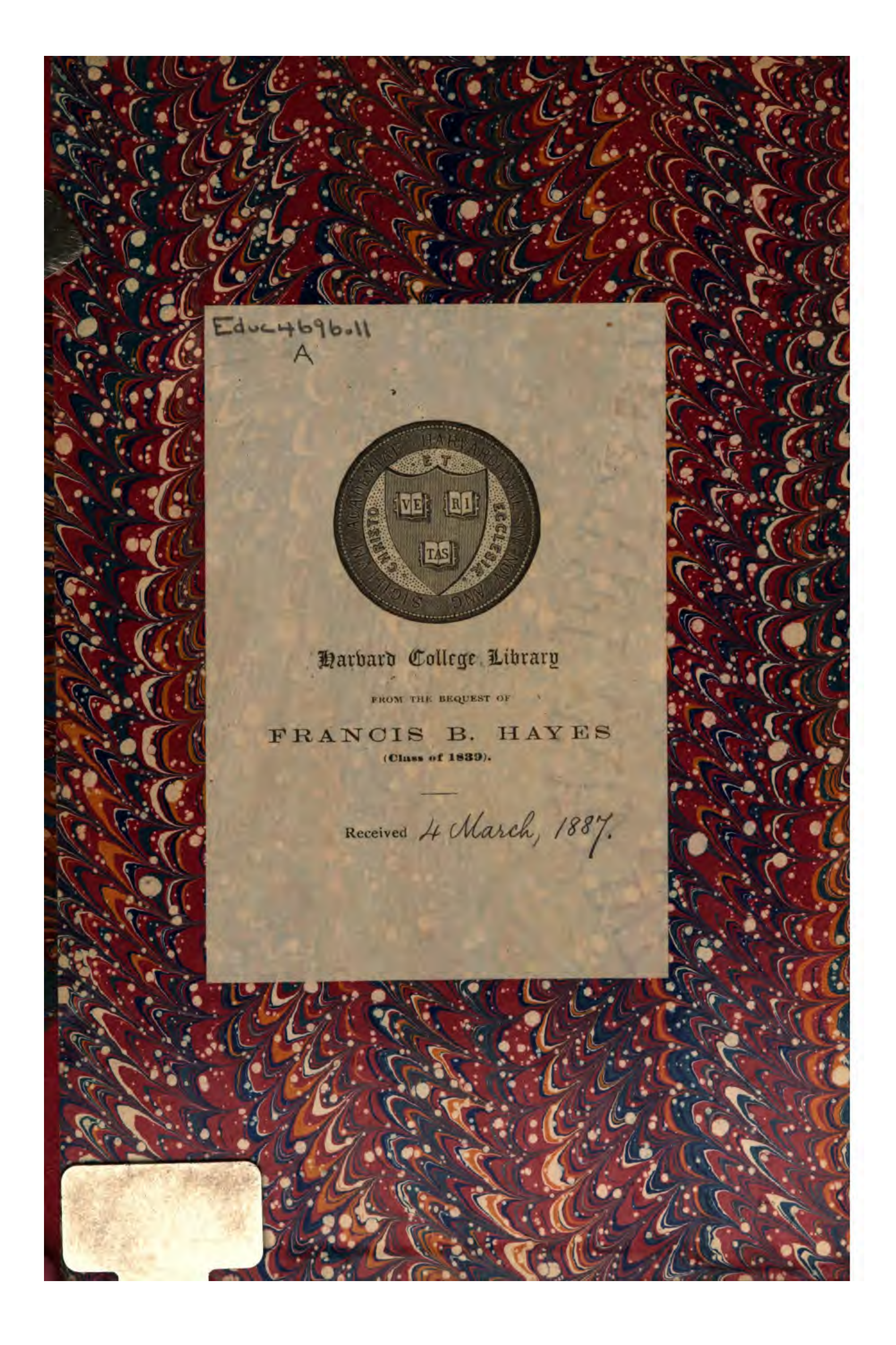
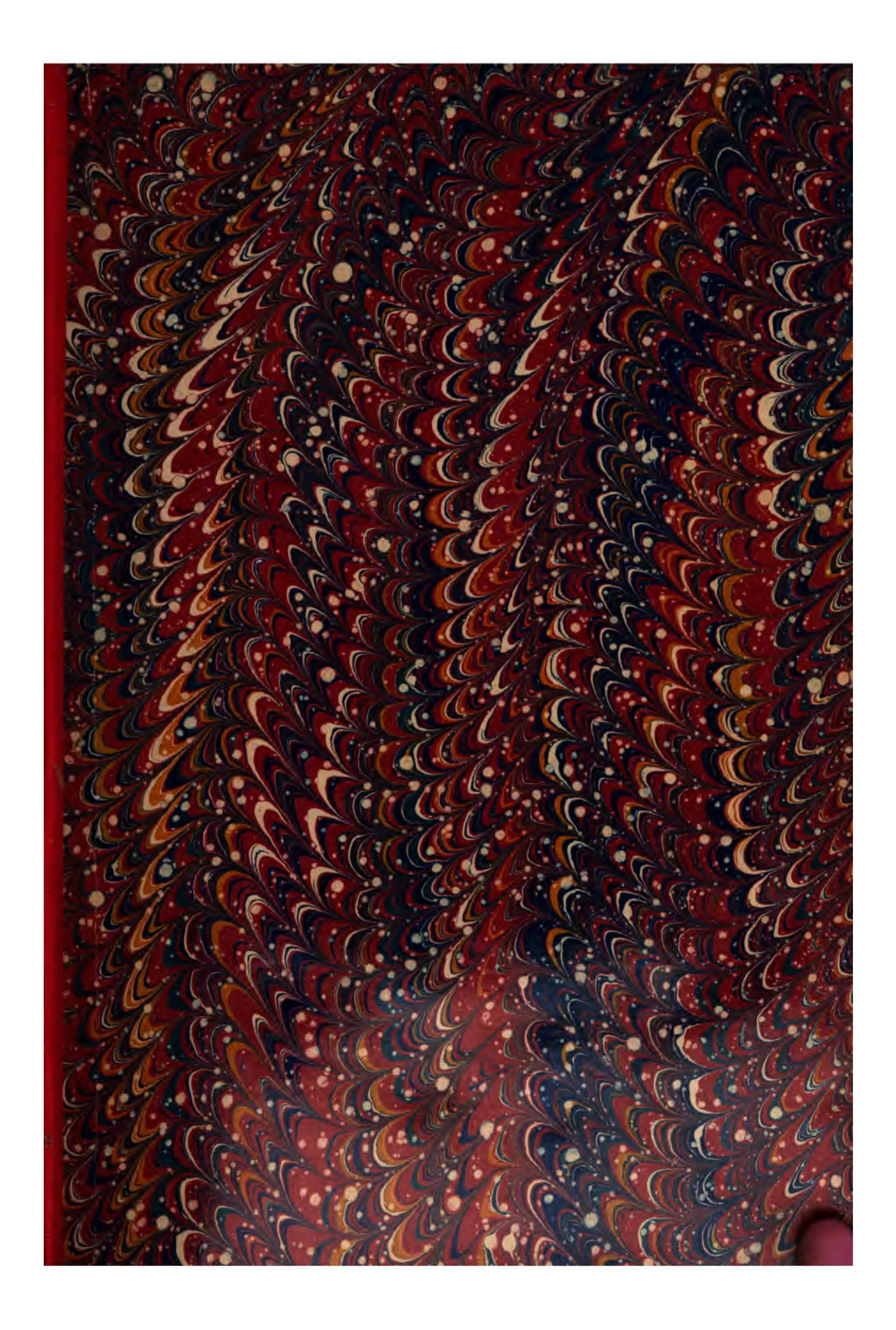





Educ4696.11
A
VE
RI
TAS
Harvard College Library
FROM THE BEQUEST OF
FRANCIS B. HAYES
(Class of 1839).
Received 4 March, 1887.



Geschichte

der

Universität Heidelberg

im Auftrage der Universität

dargestellt

von

August Thorbecke.

Abteilung I:

Die älteste Zeit. 1386—1449.

Heidelberg, 1886.
Verlag von Gustav Koester.

Die älteste Zeit

der

Universität Heidelberg

1386—1449

im Auftrage der Universität

dargestellt

von

August Thorbecke.



Heidelberg, 1886.

Verlag von Gustav Koester.

Vorwort.

Die nachstehende Abhandlung will die Entwicklung der Universität Heidelberg in der ältesten Zeit darzustellen versuchen. Sie bildet den kleineren Theil einer umfassenden Arbeit, die ich seit mehreren Jahren im Auftrage der Universität für die fünfte Säkularfeier derselben unternommen habe. Ihre Absicht wollte sein, die Geschichte der Universität Heidelberg von ihrer Gründung durch Ruprecht I. bis zu ihrer Wiederaufrichtung durch Karl Friedrich in großen Zügen, aber unmittelbar aus den urkundlichen Quellen heraus zur Darstellung zu bringen. Bald nachdem ich vor anderthalb Jahren den massenhaft andringenden Stoff, welchen vor allem die hiesige Universitätsbibliothek und das Generallandesarchiv zu Karlsruhe mir zuführten, bewältigt hatte, wurde ich von einer Erkrankung befallen, die mich wiederholt gezwungen hat, die Arbeit aus den Händen zu legen. So kann zu dem großen Fest, dem auch diese Schrift dienen wollte, nur ein kleines Bruchstück derselben erscheinen. Vielleicht hat es doch ein gewisses Interesse, aus ihm zu ersehen, wie unscheinbar und bescheiden die Anfänge waren, aus denen die Heidelberger Hochschule emporgewachsen ist, wie ungestört und ruhig sich diese erste Entwicklung vollzog, der später so vielfache Umgestaltungen und jähe Katastrophen gefolgt sind.

Ich hoffe, daß es mir möglich sein wird, in nicht allzu ferner Zeit das begonnene Werk zu Ende zu führen. Dann wird es angezeigt sein, daß ich ausführlich von meinen Quellen und von den älteren Arbeiten, welche sich mit der Geschichte der Heidelberger Universität beschäftigen, rede. Für jetzt liegt es mir näher, allen denjenigen meinen wärmsten Dank auszusprechen, welche mich schon seit Jahren in meiner Arbeit unterstützt haben. Dieser Dank gilt vor allem dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das vom Beginn

meiner Arbeit an dieselbe in wohlwollendster Weise mit seiner Teilnahme begleitet hat; er gilt den Herren, welche sich in ihren Arbeiten vielfach mit den meinigen berührt, mir in hilfreicher Weise Einsicht in die ihrigen gewährt, mich mit Rat und That unterstützt haben: Herrn Hofrat Winkelmann, dem Herausgeber des Urkundenbuches, seinem Hilfsarbeiter Herrn Dr. Adolf Koch und Herrn Dr. Gustav Toepke, dem wir die Edition der Matrikelbücher verdanken. Auch bei allen Bibliotheken und Archiven, an welche ich mich wandte, habe ich die freundlichste Aufnahme und das liberalste Entgegenkommen gefunden: zu besonderem Danke bin ich den Direktoren und Beamten der Universitätsbibliothek zu Heidelberg und des Generallandesarchivs zu Karlsruhe verbunden; nicht minder dankbar gedenke ich der Archive und Bibliotheken zu Basel, Bonn, Gotha, Karlsruhe, München, Stuttgart und Wolfenbüttel.

Heidelberg im Juli 1886.

Dr. Aug. Thorbecke,
Direktor der Höheren Mädchenschule zu Heidelberg
und Docent der Geschichte an der Universität.



Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch.

Die alte Zeit.

Anmerkungen.



Erstes Buch.

Die alte Zeit.



Erstes Kapitel.

Die Gründung.

Wer den Hof des Heidelberger Schlosses betritt, darf sich im Zauberbann reicher historischer Erinnerungen fühlen. Wohin der Blick sich auch wendet, überall treten ihm beredte Zeugen einer großen Vergangenheit entgegen. Bald bleibt das bewundernde Auge an den schönen Linien der Bauwerke haften, in denen der Kunstsinn pfälzischer Fürsten sich verewigt hat, bald führt eine der vielen Figuren, welche die Façaden der Herrensitze schmücken, die Gedanken zu den großen Persönlichkeiten der Landesgeschichte zurück. Mit einer gewissen Vollständigkeit sollen von ihr die Gestalten erzählen, mit welchen die energische Künstlerhand von Sebastian Götz den Bau Friedrichs IV. belebt hat. In fast vordringlichem Stolze melden die oberen Reihen von den Ahnen der Familie und von denjenigen aus ihrer Mitte, welche die Königskrone getragen. Den bescheideneren Zug der Kurfürsten eröffnet eine Gestalt, welche besondere Aufmerksamkeit fesselt. Eine große, imposante Erscheinung tritt aus dem steinernen Rahmen dem Beschauer entgegen: über das Eisengewand, das den ganzen mächtigen Körper einhüllt, ist der kurfürstliche Mantel geschlungen; die Linke hält das nun ruhende gewaltige Kriegsschwert, das der greise Held gewiß oft und mit Erfolg zu schwingen wußte; die Rechte umfaßt ein Gesetzbuch, welches auf ein zweites, das kaiserliche Siegel noch wertvoller machen, sich stützt; leicht, aber nicht ohne das Gefühl sicherer Energie ist der eine Fuß auf die Weltkugel gesetzt, neben welcher ein Zirkel lehnt,

das Zeichen der Kunst, Ausdehnung und Größe der Länder zu messen. Der Blick des hochbejahrten Mannes mit lang herabwallendem Bart ist nachsinnend zur Erde gerichtet; vielleicht überdenkt er ein langes, erfahrungsreiches und ereignisvolles Leben und freut sich des Bewußtseins, daß der klug geführten Waffen Gewalt ihm geholfen hat, Frieden und Recht in seinem Land zu begründen, daß er mit Befriedigung und Selbstgefühl zurückblicken darf auf die mühevolle, aber nicht erfolglose Arbeit einer langen Regierung.

Dieser Fürst ist Ruprecht I., der Gründer der Heidelberger Hochschule.

Sein Bild giebt die Vorstellung wieder, welche die Überlieferung von seiner Persönlichkeit in uns erweckt. Wenn Sebastian Götz hier nicht der Hilfe eines Porträts [1]) sich fügte, sondern frei nach dem Eindruck schuf, den die Erzählung Eingeweihter ihm eingab, so hat der Künstler mit divinatorischem Blick die charakteristischen Eigenschaften Ruprechts glücklich verkörpert. Denn so war dieser: eine waffengewandte, auch gewaltthätige Natur, die in schweren und harten Zeiten das Schwert kaum aus den Händen legte, immer ihren Vorteil scharf im Auge hielt und jede Blöße des Gegners rasch und unbarmherzig erfaßte; aber auch geneigt, durch Verhandlung und Übereinkunft, durch Kauf und Tausch, durch Verpfändung und Einlösung sich Freunde und Besitz zu verschaffen; im letzten Grunde von dem Gedanken geführt, den die reiche Erfahrung einer auffallend langen Regierung noch stärkte, beides, die Mittel der Gewalt, wie die des Friedens, nur zur Herstellung einer mächtigen, aber wohlgeordneten Fürstenherrschaft zu nützen. So ist er der eigentliche Begründer des Kurfürstentums der Pfalz geworden. Eine eminent praktische Natur, hat er aus zerrütteten Verhältnissen heraus seinen werdenden Staat gebildet und ihm zu einer angesehenen Stellung im Reiche verholfen.

Als 1319 sein fast abenteuernder Vater, Rudolf I., starb, schien es, als wenn Ludwig der Baier, unbekümmert um das Erbrecht seiner Neffen, allen Besitz der Wittelsbacher in seiner Hand vereinigen wollte. Der leidenschaftliche Eifer seiner Schwägerin drohte, die Aussichten ihrer heranwachsenden Söhne nur noch mehr zu trüben. Erst auf seinem Römerzug dachte der Kaiser daran, den Ansprüchen seiner Neffen gerecht zu werden. Vielleicht hat ihn die halb feindliche Haltung des jugendlichen Ruprecht bestärkt, den Vertrag von Pavia zu schließen. Dieses Familiengesetz ist, wenn auch bald verlassen, doch der Ausgangspunkt der folgenden Entwicklung geworden. Während des Kriegs, den der kaiserliche Oheim mit er Kurie führte, standen die pfälzischen Brüder Rudolf und Ruprecht treu

auf seiner Seite; auch in dem drohenden Konflikt mit dem Luxemburger erhielt sich nach kurzem Schwanken Ruprechts diese Gesinnung. Dann freilich trat ein plötzlicher Umschwung ein, als Rudolf II. durch die überraschende Verheiratung seiner Tochter Anna mit Karl von Böhmen diesem sich anschloß. Man kann nicht sagen, daß die enge Verbindung mit dem neuen Kaiser der Pfalz sofort besonderen Vorteil gebracht habe; nur das Verhältnis zu den bairischen Agnaten wurde für alle Zeiten gelöst und der Zusammenhalt, den der Vertrag von Pavia verbürgen wollte, für immer verlassen: von da an stehen sich beide Linien Wittelsbach in verhaltener Abneigung oder in offener Feindschaft gegenüber. Als aber Rudolf, der mehr und mehr die Leitung der Dinge seinem Bruder überließ, 1353 starb, erhielt die Politik der Pfälzer einen selbständigeren, bewußteren Ausdruck. Ruprecht, nach geschickter Verständigung mit seinem gleichnamigen Neffen, alleiniger Herr, wußte aus seinem engen Anschluß an Karl IV. sich nur Vorteile zu sichern: schon ward er 1354, als der Kaiser nach Italien zog, als dessen Vertreter in Deutschland bezeichnet; bald erwarb er größere Ehren durch die Bestimmungen der goldenen Bulle. Von nun an hielt er die Führung der Kurstimme in seiner Familie, und alle Gerechtsame der jetzt gesetzlich und zum Nachteile Baierns geklärten Stellung knüpften sich an die pfälzischen Lande. In diesen selbst ließ ihn Karl IV. gewähren; er fragte kaum den zahlreichen Fehden nach, die von allen Seiten her das Land durchtobten. So hatte Ruprecht freie Hand, seinen Besitz durch alle Mittel, welche diese rauhe Zeit übte, zu mehren; sein Ansehen breitete sich mit der wachsenden Macht nach allen Seiten hin aus, und vielfach wurde der Rat des erfahrenen Fürsten in verwickelten Fragen erbeten. Unter Wenzels Regierung nahm dieser Einfluß noch zu: auf allen Reichstagen erschien der Pfälzer Kurfürst in erster Linie; alle Versuche, den Reichsfrieden zu sichern, liefen durch seine Hand; hochangesehen stand der Bejahrte unter den deutschen Fürsten.

Auf dieser Höhe des Lebens, ein 77 jähriger, der schon vor Jahren die Möglichkeit seines Todes bedacht hatte, faßte er den Beschluß, die kriegerische Arbeit seiner bewegten Regierung durch ein Werk des Friedens zu krönen: er führte 1386[2]) den Gedanken aus, dem Beispiele, das Prag und Wien ihm zeigten, zu folgen und auch seiner Residenzstadt am Neckar den Vorzug eines Generalstudiums zu schenken.

Das Auffallende, das in dieser Entschließung liegt, führt von selbst auf die Frage nach den Gründen, die sie bestimmten. Bei der Mangelhaftigkeit der Quellen — nur die Bulle des Papstes, die Stiftungsurkunden des Kurfürsten und ein kurzer Bericht des ersten Rektors von der Grün-

dung ist uns geblieben — wird es nicht möglich sein, eine Antwort zu finden, die frei von aller Vermutung wäre. Immerhin werden die Motive Ruprechts mehr in den allgemeinen Verhältnissen, als in persönlichen momentanen Regungen liegen, sie werden eher auf Wirkungen universeller Natur, als etwa auf einen spät erwachten oder erkannten Bildungsdrang führen.

Der Kurfürst hat selbst einmal in einem Briefe [3]) an Karl V. von Frankreich gesagt, daß er nur seine Muttersprache verstehe, daß er kein gelehrter Mann sei und in verwickelten Fragen des Rats kundiger Männer bedürfe. Doch ist er deshalb nicht ohne Interesse für geistige Dinge gewesen, und schon früh zeigen sich an seinem Hofe Spuren zu literarischer Neigung. Im Jahre 1365 schrieb Johann von Speier für ihn die Weltchronik Rudolfs von Ems und das Leben der heiligen Elisabeth ab [4]); im Auftrag seiner Gemahlin entstand 1370 eine Abschrift der Predigten Bertholds von Regensburg [5]), die noch unter den Schätzen der Heidelberger Büchersammlung sich findet. Auch mag das enge Verhältnis zu Karl IV., der sich seiner Bildung gern rühmte und einer akademischen Disputation wohl vorzusitzen verstand, nicht ohne Einfluß auf Ruprecht geblieben sein; er mußte, wenn er die verschlungenen Fäden der fein berechnenden Diplomatie des Kaisers verfolgte, fühlen, wie sehr ihre Wirkung von der Mithilfe einer gebildeten, wortbereiten und federgewandten Umgebung abhing. Sein klarer Blick wird auch leicht den materiellen Nutzen erkannt haben, welcher Prag, der Residenzstadt seines königlichen Freundes, aus der rasch zunehmenden Frequenz der Hochschule erwuchs. Wenn er so den Vorteil empfand, der darin lag, im eigenen Lande eine Stätte geistiger Ausbildung zu besitzen, wenn er schon den starken Eindruck der immer allgemeiner werdenden Erkenntnis verspürte, daß das steigende Bedürfnis nach geistig geschulten Kräften für die sich mehrenden Ämter in Staat und Kirche die Gründung einheimischer Schulen verlange, so mußte ihm der Gedanke, auch in seinem Lande ein Generalstudium zu stiften, vertrauter werden. Daß aber aus einer vielleicht schon lange empfundenen Absicht Thatsache wurde, lag, wie es scheint, in der Nachwirkung des Ereignisses, das in der kirchlichen Entwicklung des damaligen Europas einen Wendepunkt deutlich bezeichnet.

Im September 1378 erhoben dieselben Kardinäle, welche den Italiener Bartholomäus von Bari als Urban VI. mit der päpstlichen Tiara geschmückt hatten, den Franzosen Robert von Genf als Clemens VII. auf den Stuhl Petri. Das Schisma, in dem feindlichen Gegensatz Rom und Avignon verkörpert, erfaßte bald die ganze abendländische Christenheit.

Aber wenn auch zunächst die Frage, ob die Wahl Urbans VI. kanonische Gültigkeit habe, die Gemüter in leidenschaftlicher Erbitterung erhitzte, die Stellung der einzelnen Staaten regelte sich schließlich nicht nach kirchlichen Vorschriften, sondern nach der Wirkung politischer Gegensätze. Und in allen Fällen gab der Antagonismus zwischen Frankreich auf der einen, Deutschland und England auf der andern Seite den Ausschlag. Ruprecht nahm auch hier rasch und entschlossen Stellung. In jenem schon angeführten Brief an Karl V., der die verzögerte Antwort auf die Werbung des französischen Königs für Clemens enthielt, sprach er mit aller Schärfe es aus, daß es ihm nun klarer sei, als das Licht der Sonne[6]), daß Urban allein ein Recht habe, sich Papst zu nennen. Er war einer der ersten Fürsten, die sich in Deutschland gegen Clemens erklärten, und in den Reichstagsverhandlungen von 1379—1381[7]), in den allmählich sich mehrenden Anschlüssen der einzelnen Stände war das Gewicht seiner Meinung deutlich bemerkbar.

In dieser Stimmung war für den Gedanken einer Universitätsgründung, der in ihm, wie wir glauben dürfen, schon mächtig war, ein besonderer Umstand von entscheidender Wirkung; er bot ihm zugleich die gesuchte Kraft, deren er zur Verwirklichung jenes Gedankens bedurfte.

Die Pariser Hochschule, die damals noch immer die Deutschen am stärksten anzog, hatte sofort Urban VI. als Papst anerkannt[8]). Gerade als das Schisma auszubrechen drohte (Sommer 1378), befanden sich Gesandte derselben in Rom. Drei angesehene Professoren, von denen die beiden ersten sich noch zu Lebzeiten Gregors XI. nach Italien begeben hatten, Marsilius von Inghen, Heinrich von Thenis[9]) und Gerhard von Kalkar, werden uns genannt; der Auftrag des letzteren war, dem neuen Papste neben einer Liste von Lehrern und Schülern die gewohnte Bitte (in einem sogenannten Rotulus) vorzutragen, daß er ihrer bei Verleihung von Pfründen gedenke. Damit sprach die Universität am nachdrucksvollsten die Anerkennung Urbans aus. Als die Gesandten nach Paris zurückgekehrt waren, verlangte der König die Anerkennung des unterdessen gewählten Clemens. Die Universität zögerte, die Majorität war schwankend, die Mehrzahl der Artisten (besonders die englische und pikardische Nation) wollte von Urban nicht lassen. Heinrich von Langenstein, hervorragend durch universelle Gelehrsamkeit und verdient durch den seltenen Freimut, mit dem er den Aberglauben der Astrologie bekämpft hat, war der Meinung, daß in diesem Falle nur eine Kirchenversammlung entscheiden könne. Er ließ beredte Schriften ausgehen, um seine Kollegen mindestens für den Gedanken der Neutralität zu gewinnen. Die Universität neigte zu seiner Ansicht; sie

weigerte sich wenigstens eine Zeit lang, Clemens anzuerkennen, konnte aber doch zu keinem einheitlichen Beschlusse gelangen. Als aber die Staatsgewalt, nach dem Tode Karls V. durch Ludwig von Anjou, den Vormund des jungen Königs, vertreten, alle Hebel in Bewegung setzte und selbst vor dem Druck willkürlicher Verhaftungen nicht zurückschreckte, als von Avignon aus der wohlberechnete Apparat der Versprechungen und Bestechungen zu spielen begann, machte sich eine immer tiefer gehende Spaltung bemerkbar; manche Lehrer und Schüler zogen es vor, Paris zu verlassen; einzelne suchten in Rom bei Urban VI. Schutz und Aufnahme. Damals (1381) schrieb Langenstein sein kühnes Werk: Rat zum Frieden (consilium pacis), ein Werk, das die größten Gedanken der Konzilienzeit schon in sich faßte. Die Schrift machte Eindruck, aber sie konnte den Sieg der Gewalt nicht hindern. Jetzt verließ auch er mit deutschen Landsleuten Frankreich (1383). Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist die Vermutung zu wagen, daß auch Marsilius von Inghen, einer der entschiedensten Anhänger des römischen Papstes, sich unter ihnen befand. Sie wandten sich zunächst an den Mittelrhein; der Gedanke, in einer deutschen Stadt ein Generalstudium zu gründen, konnte leicht in ihnen lebendig werden[10]). Langenstein fand bei alten Studienfreunden, die er in dieser Gegend hatte, gastliche Aufnahme; einer derselben, Eckard von Ders[11]), Bischof von Worms, empfahl ihn vielleicht dem Kanzler des Herzogs Albrecht III. von Österreich; so wurde er (1383) als Reorganisator an die noch nicht zu wirklichem Leben gekommene Wiener Hochschule berufen. Einzelne Freunde folgten ihm. Andere blieben zurück. Ich denke, daß sich damals durch Vermittlung des Wormser Prälatenkreises, in dem neben dem Bischof vor allem der Dompropst Konrad von Gelnhausen — früher Professor in Paris, auch ein entschiedener Vertreter der konziliaren Idee, dann ein Anhänger Urbans[12]) und gewiß ein Freund des Marsilius, bald erster Kanzler der Universität Heidelberg — hervorragt, die ersten Beziehungen zwischen Ruprecht und Marsilius knüpften. Denn der Kurfürst, dessen Hauptstadt zur Wormser Diöcese gehörte, hatte ohne allen Zweifel den engsten Verkehr mit dem Bischof, wird mit ihm, der, wie Trithemius zu sagen weiß[13]), sich häufig in dem nahen Ladenburg aufhielt, die Absicht, die ihn bewegte, wohl beraten und ihre Ausführung überdacht haben. Nachdem sich die Pariser anders als die Deutschen entschieden hatten, manche der Anhänger Urbans gewissermaßen Märtyrer ihrer Meinung geworden waren, konnte er nicht wünschen, daß seine Unterthanen an einer Universität ihre Bildung suchten, welche den Papst von Avignon anerkannt hatte. Die Errichtung einer Hochschule mußte sich ihm jetzt

als ein unabweisbares Bedürfnis aufdringen. So kam der lang gehegte Gedanke endlich zur Ausführung.

Damit tritt Marsilius von Inghen[14]) in den Mittelpunkt der vorbereitenden Thätigkeit. Er ist für die Heidelberger Universität geworden, was Langenstein für die Wiener Hochschule wurde: der eigentliche Organisator, der geistige Begründer derselben, der „Anheber, Regierer, Verweser", wie es Ruprecht I. in seiner Bestallung[15]) von ihm wünschte, der fundator und iniciator[16]), wie die Zeitgenossen und die dankbare Nachwelt von ihm rühmten. Die Universität Heidelberg hatte allen Grund, sein Andenken bei der jährlichen Wiederkehr seines Todestages durch eine Seelenmesse zu ehren[17]) und auf Jahrzehnte hinaus an dieser pietätsvollen Sitte festzuhalten. Unsere Kenntnis von seinem Leben ist eine spärliche. Er stammte aus den Niederlanden; in Geldern liegt sein Heimatsort, von dem er den Namen trägt[18]); um 1342 ist er geboren. Er bezeichnete sich selbst als Kanonikus und Thesaurarius der St. Andreaskirche zu Köln. Wir wissen weder wie, noch wann er diese Pfründe erhalten hat. Frühzeitig kam er nach Paris. Nikolaus Prowin, der ihm die Leichenrede hielt[19]), behauptete, daß er, kaum zwanzig Jahre alt, die Magisterwürde erwarb. Nach den Angaben der Register der englischen Nation, der er als Deutscher angehörte, ist das 1362 geschehen. Bald hatte er als Lehrer großes Ansehen erlangt. Er bekannte sich in seiner Lehre zur nominalistischen Richtung, die seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts trotz der Verdammung Okkams zur Herrschaft gekommen war und damals eine freiere, kritischere Haltung in der scholastischen Theologie einzunehmen versprach; er zählte so zu einer „Schule", die bald gegen Mißbräuche in der Kirche, wie im Leben des Klerus mit aller Entschiedenheit Front machen sollte. In den Jahren 1363, 1373 und 1374 hatte er das Amt eines Prokurators der englischen Nation bekleidet[20]); 1367 und 1371[21]) war er Rektor gewesen. Wir haben schon gehört, daß ihn 1378 die Universität mit einer Mission nach Rom betraute. Ein Schreiben von ihm aus Tivoli (vom 27. Juli 1378), das noch erhalten ist[22]), schildert den Ausbruch des Schismas, das er kommen sieht. Es zeigt, daß er die Gefahren wohl erkannte, welche der Kirche drohten: er empfindet die Spaltung, die sich um ihn vorbereitet, wie ein schweres, allgemeines Unglück und mahnt eindringlich, an dem erwählten Papste festzuhalten. Er selbst hat lieber seine Stellung aufgegeben, als seine Überzeugung geopfert. In einer Schrift[23]) hat er später die Gründe auseinandergesetzt, welche sein Handeln bestimmten. Ungefähr gleichzeitig mit Langenstein wird er Paris verlassen haben. Nun eröffnete sich dem Flüchtigen eine große Wirksamkeit in der deutschen Heimat. So wird das per-

sönliche Ungemach eines einzelnen zum Ausgangspunkt einer Wohlthat für viele.

Wir haben keine Nachricht, daß die Stiftung der Heidelberger Universität an eine vorhandene Kloster- oder Stadtschule anknüpfte, daß das Generalstudium aus einem Partikularstudium hervorgewachsen sei. Das neue Studium baute sich ganz selbständig auf neu gewonnener Grundlage auf. Dazu war in erster Linie die Zustimmung des Papstes nötig. Denn Ruprecht I. mochte kaum daran denken, auf ein kaiserliches Privileg seine Hochschule zu gründen oder neben der Konzession Urbans noch die Wenzels einzuholen. Ihm mußte die Erlaubnis der Kirche vor allem nötig erscheinen, ohne welche den meisten seiner Zeitgenossen eine Universität weder rechtlich, noch thatsächlich denkbar war. Der Papst galt als besonders berufen, die Ermächtigung zu geben, daß die Befugnis der Lehre, die an einen bestimmten Grad gelehrter Bildung gebunden war, sich auf andere übertrage; er konnte einem höheren Geistlichen, der dann den Titel Kanzler führte, den Auftrag erteilen, daß er die Handhabung dieser Ermächtigung überwache; nur er allein konnte gestatten, daß der Ertrag geistlicher Stellen den Lehrern der Schule zugute komme, und konnte hohe Würdenträger der Kirche verpflichten, daß sie in seinem, des höchsten Patrons, Namen als Konservatoren die Rechte und Freiheiten der ganzen Körperschaft, wie der einzelnen Glieder gegen jeden Angriff schützten und erhielten. Urban VI. hatte allen Grund, die Bitte, die ihm der getreue Pfalzgraf stellte, zu erfüllen. Ende 1384 oder Anfang 1385 wird das kurfürstliche Schreiben an ihn gelangt sein. Es legte, wie Marsilius in seinem Berichte anführt, einen besonderen Nachdruck darauf, daß das neue Generalstudium in allen Fakultäten, wie das Pariser, errichtet werde, und sich der gleichen Privilegien erfreue, wie dieses. Nachdem die Gebühren für die päpstliche Konzession an Ort und Stelle waren, traf die Bulle Urbans (sie ist vom 23. Oktober 1385 datiert) ein; am 24. Juni 1386 wurde sie Ruprecht auf dem Schlosse zu Wersau bei Schwetzingen eingehändigt. Sie enthielt die nötigen Bewilligungen in der Form, welche die päpstliche Kanzlei in ähnlichen Fällen anzuwenden pflegte; die Bulle für Wien vom Jahre 1365 hat den gleichen Wortlaut.

Sofort geschahen alle Schritte, die Ausführung des Planes zu beschleunigen. Am 26. Juni 1386 beschlossen die Pfalzgrafen (es sind außer Ruprecht dessen Neffe und Großneffe, welche den gleichen Namen tragen) feierlich in gemeinschaftlicher Beratung, „zu Ehren der Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofstaates" das Studium zu errichten und in Fürsorge und Schutz zu nehmen. Am 29. Juni ward dann Marsilius

förmlich in den Dienst des Kurfürsten genommen; ihm, dem Sachverständigen, wurde damit die Arbeit der Organisation amtlich übertragen. Er trat als „Pfaffe" in den Rat des Fürsten ein. An der eröffneten Universität sollte er als Professor der Philosophie wirken. Eine für jene Zeit auffallend hohe Besoldung wurde ihm zugesichert; sein Gehalt (200 fl.) wurde auf die Herbststeuer der Stadt Heidelberg fundiert und zu regelmäßiger Bezahlung auf die vier Fronfasten angewiesen.

Noch stand die Ausstattung der neuen Hochschule aus, die nur von weltlicher Seite kommen konnte. Ruprecht I. zeigte in den Urkunden, deren Feststellung die Zeit bis zum 1. Oktober in Anspruch nahm, wie ernst er seine Aufgabe und ihre Verpflichtungen faßte. Seine fünf in lateinischer Sprache geschriebenen „Privilegien" [24]), wie sie heißen, an die sich ein sechstes zusammenfassendes in deutscher Sprache anschließt, bilden die Grundlage der Heidelberger Hochschule. Ihre Kenntnis ist für die Einsicht in die kommende Entwicklung unerläßlich. Doch sollen sie nur als die Grundlinien des werdenden Organismus gelten; der Ausbau im einzelnen soll der freien Arbeit der Glieder, soll den Fakultäten und Nationen vorbehalten bleiben; nur daran seien diese gebunden, daß keine ihrer Bestimmungen den allgemeinen Gesetzen zuwiderlaufe. Es erscheint also das Recht, in eigener Angelegenheit frei von jeder Einmischung, unabhängig und nach eigenem Ermessen zu handeln, als eine selbstverständliche Sache. Der Begriff der selbständigen Korporation, die von geistlicher und weltlicher Seite nur Berechtigung und Mittel zur Existenz erhalten, bleibt noch unangetastet.

Durch alle diese Urkunden zieht sich ein Gedanke hindurch, den wir schon kennen. Marsilius — denn er ist es ohne Zweifel gewesen, der sie entworfen hat — wird nicht müde, immer wieder zu betonen, daß das Vorbild der neuen Schule das Generalstudium in Paris [25]) sein solle. Mit einer gewissen Feierlichkeit proklamiert er es an der Spitze der ersten Verbriefung: die Stifter würden sich der päpstlichen Schenkung unwürdig zeigen und verdienen, daß man sie ihnen wieder entziehe, wenn die junge Universität nicht in allem ihr Muster nachahme, wenn sie nicht als eine treue Jüngerin sich zeige, würdig der Meisterin, in deren Spuren sie wandle. So soll denn die ganze Korporation in vier Fakultäten zerfallen: die theologische, die des kanonischen und bürgerlichen Rechts, die medizinische und die der Artisten (Philosophen), und diese letztere soll wieder in vier Nationen, an deren Spitze Prokuratoren stehen, und in Provinzen sich teilen. Doch darf diese Gliederung dem Gefühl der Zusammengehörigkeit nicht schaden, die Studenten jeder einzelnen Fakultät sollen als echte Söhne einer

einzigen Mutter sich fühlen. An der Spitze der Gemeinschaft (universitas) regiere der Rektor; er muß ein Magister der Artisten sein und darf nicht einer der andern Fakultäten als Doktor angehören; viermal im Jahre soll diese Würde wechseln. Dem Rektor sind alle — in licitis et honestis — zum Gehorsam verpflichtet: er hat Streitigkeiten zwischen Meistern und Schülern zu schlichten; von ihm sind alle Magister und Doktoren, bevor sie als Lehrer zugelassen werden, zu vereidigen; wer seinen Anordnungen oder den Vorschriften der Statuten hartnäckig widerstrebt, wird mit Ausschließung bedroht; bei thätlichem Widerstand ist der Rektor berechtigt, sogar die Hilfe der städtischen und fürstlichen Beamten in Anspruch zu nehmen. Auch darüber hat er zu wachen, daß jeder Lehrende in vorgeschriebener Weise sich kleide: nur im geistlichen Gewande (cappa) dürfen die Akte der Schule vorgenommen werden. Sein Amt stellt ihm also die Aufgabe, die Würde und das Recht der Körperschaft zu wahren und die Exekutive ihrer Beschlüsse zu leiten.

Doch es genügte nicht, daß der Kurfürst im allgemeinen die Richtung zeigte, in welcher die Neuorganisation seiner Schule sich bewegen sollte. Er mußte die Überzeugung wecken, daß in seiner Residenz die Arbeit des Geistes eine ruhige und sichere Stätte finden werde. So suchte er Bestimmungen zum Schutz der Person zu treffen, er sorgte dafür, daß Studenten und Lehrer ausreichende und billige Wohnungen fanden, sicherte ihnen Abgabenfreiheit zu, stellte ihren Gerichtsstand klar. Und weil es an der Seine so galt, so wurden die Vorrechte der Lehrer und Schüler auch hier auf alle sonstigen Glieder der Universität, deren sie zu den verschiedenen Leistungen des gelehrten Lebens bedurfte, auf Handwerker und Diener ausgedehnt.

Besonderer Schutz beim Kommen nach Heidelberg, wie beim Gehen von da wird zugesichert. Die kurfürstlichen Beamten sollen mit peinlicher Sorgfalt darüber wachen; in dieser gewaltthätigen Zeit eine notwendige Vorschrift. Wer sich aber doch an einem Gliede der Universität vergreift, den wird außer dem Zorne des Fürsten und der auf dem Vergehen schon an und für sich haftenden Strafe noch schwere Geldbuße (bis 60 Gulden) treffen.

Noch fehlt es an Einrichtungen zu gemeinsamem Wohnen für Lehrer und Schüler. Die Möglichkeit, daß habgierige Bürger die Unerfahrenen überfordern, den Unbemittelten den Aufenthalt erschweren, verlangt besondere Vorsicht. Der Erfahrung anderer Hochschulen entnommen und wohl berechnet (wenn auch später verlassen oder vergessen) sind die dahin zielenden Gesetze. Eine Wohnungskommission, aus einem Gliede der Universität

und aus einem zuverlässigen und angesehenen Bürger gebildet, bei Meinungsverschiedenheit durch einen dritten Experten vermehrt, soll jedes Jahr in der Weihnachtszeit zusammentreten und nach genauer Prüfung den Preis der Wohnungen bestimmen. Ihrer Entscheidung haben sich die Vermieter unweigerlich zu fügen. Auch soll es nicht erlaubt sein, daß ein Bürger sein Haus vor Angehörigen der Universität verschließe. Jeder derselben ist berechtigt, eine leerstehende Wohnung gegen den Preis, der für das Quartal an den üblichen Zielen zu zahlen ist, sich zu öffnen. Hat der Mieter — und das mag nicht selten nötig geworden sein — Kosten aufwenden müssen, um sein Logis wohnlich zu machen, so darf er diese am Mietzins abziehen. Entstehen Streitigkeiten, so sind sie, wie auch im sonstigen Verkehr mit den Bürgern, vor dem Rektor und den vier Prokuratoren der Nationen zu verhandeln. Immer bleibt es dabei Pflicht der Beamten, auch in diesem Verhältnis Lehrer und Schüler zu schützen, bei schwerer Geldstrafe (100 Gulden) und Verlust ihres Amtes.

Damit von allen Seiten der jungen Schule Bürger zugeführt werden, sichert der Kurfürst ihren Angehörigen Freiheit von Zöllen und Abgaben, wie von jeder Art Steuer in seinen Landen zu. Ja, er gestattet ihnen, wenn sie größere Vorräte an Wein besitzen, als ihr Bedarf verlangt, jedes Jahr einmal nach Ostern 1—2 Wagen davon accisefrei zu verkaufen.

Die Frage des Gerichtsstandes endlich spielt in dem reichen korporativen Leben des Mittelalters eine besondere Rolle. Es entspricht einer schon eingelebten Praxis, daß der Kleriker in allen Fällen nur von dem Bischof des Sprengels, in dem sein Wohnort liegt, gerichtet werde. Darum soll es dem Bischof von Worms gestattet sein, in Heidelberg einen Beamten zu halten, auch ein Gefängnis einzurichten. Der Laie dagegen fällt dem Gerichte des Vogtes und des Schultheißen zu, die sich jedes Jahr an heiliger Stätte vor dem Rektor oder vor dessen Vertretern zu parteiloser Handhabung des Rechts eidlich verpflichten sollen. Doch will der Kurfürst, der in seinem Lande eine zuverlässige und rasche Justiz garantieren möchte, daß beide, der Richter der Geistlichen, wie der der Weltlichen, an bestimmte Instruktionen sich binden; er will die Angeklagten dadurch vor harter und willkürlicher Behandlung und vor allen unnötigen Plackereien schützen. Man erkennt wohl, daß es ihm auch nach dieser Seite darum zu thun ist, den Angehörigen seines Generalstudiums das Gefühl einer gesetzlich gesicherten Existenz zu geben. Leichte Fälle möchte er überhaupt nur vom Rektor entschieden wissen, eine Bestimmung, die bald zu dem Verlangen führen wird, die richterliche Kompetenz der Universität

zu erweitern. Im übrigen schärft er ein, als eine für beide Richter gleichmäßig geltende Richtschnur: daß sie sich hüten, ohne ausreichenden Grund — sine culpa, absque rationabili causa — einen Angehörigen der Universität zu verhaften; daß sie bei geringerem Verdacht den Angeschuldigten gegen Kaution oder das eidliche Versprechen, sich zur Urteilsfällung zu stellen, entlassen, freilich erst, wenn er etwaige Gefängniskosten gezahlt habe; daß sie bei schwerem Verdacht den Verhafteten doch in anständigem Gewahrsam halten und jede Gewaltthätigkeit meiden. Nur bei einer Verurtheilung zu lebenslänglicher Gefangenschaft soll es dem Bischof oder seinem Vertreter gestattet sein, den Schuldigen aus der Stadt zu führen. Wenn der weltliche Richter bei jedem gesetzwidrigen Handeln die Ungnade des Fürsten und den Verlust seines Amtes zu fürchten hat, so soll doch auch der richtende Kleriker wissen, daß jede Verletzung der gegebenen Vorschriften die eximierte Stellung der Geistlichen überhaupt in Frage stellen und alle ihnen gemachte Konzessionen aufheben würde.

Alle Bestimmungen dieser fünf lateinischen Privilegien faßt dann in ihren Hauptpunkten eine sechste deutsche Urkunde zusammen. Sie ist dazu bestimmt, jedes Jahr am Tage Allerheiligen in der Kirche zum heiligen Geist verlesen und acht Tage lang an den Kirchthüren angeheftet zu werden. Dieser Gebrauch hat sich lange erhalten. Der Stadtschreiber, der das Gesetz verlas, und der städtische Knecht, der ihm zur Seite stand, erhielten für ihre Mühe entsprechende Belohnung[26]).

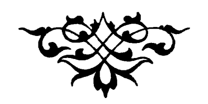
Während diese Urkunden ausgearbeitet wurden, war es gelungen, weitere Lehrer zu gewinnen: für die Artistenfakultät Heilmann Wunnenberg von Worms[27]), der in Prag seine Bildung erhalten hatte, für die Theologie Reginaldus von Alna[28]), der Professor in Paris gewesen war. Schon hatte sich die Kunde von den Absichten des Kurfürsten in den Rheingegenden verbreitet; schon hatten lernbegierige Scholaren sich eingefunden. Es galt, den Anfang zu wagen.

Am 18. Oktober 1386, dem Tage des Apostel Lukas, bewegte sich ein feierlicher Zug, wohl vom Augustinerkloster aus, das noch innerhalb der städtischen Mauern lag, die obere Straße entlang nach der kleinen Kirche zum heiligen Geist. Zum ersten Mal fanden sich Lehrer und Schüler der neuen Hochschule in feierlicher Weise zusammen. Wir dürfen nicht zweifeln, daß auch der Kurfürst mit seinem Hof und seinen Beamten sich eingestellt hatte, daß die Bürger der Stadt mit aufmerksamer Teilnahme der ungewohnten Erscheinung folgten. Als die Glocken von Heiliggeist und St. Peter verklungen waren, las Meister Reginald die heilige Messe; er

bat um den Segen des Himmels für die Schule, die „zur Ehre Gottes und zur Erleuchtung der Kirche" wirken sollte.

Schon am nächsten Tage — den 19. Oktober — nahm die stille Arbeit der Vorlesungen ihren Anfang: Marsilius las früh morgens um 6 Uhr über Logik, um 8 Uhr begann Reginald den Brief an den Titus zu erklären, um 1 Uhr führte Heilmann in eines der Grundbücher der philosophischen Disciplin, in die Physik des Aristoteles ein.

Das Generalstudium zu Heidelberg war so eröffnet. Et fuit studium inchoatum, wie der Bericht des Marsilius meldet.



Zweites Kapitel.

Äußere Geschichte der Universität von Ruprecht I. (1386) bis zum Tode Ludwigs IV. (1449).

Wenige Wochen nach dem feierlichen und doch so anspruchslosen Akt, mit welchem die Arbeit des neuen Generalstudiums begonnen hatte, trat ein dritter Lehrer der Philosophie in das Kollegium ein. Ditmar von Swerthe [1]), der in Prag die Magisterwürde erworben hatte, wurde in den Dienst des Kurfürsten genommen. Damit war eigentlich erst die Möglichkeit da, der Schule ein leitendes Oberhaupt zu geben; denn die Wahl des Rektors setzte nach den Bestimmungen, welche wir schon kennen, voraus, daß mindestens drei Lehrer in der Artistenfakultät sich zusammenfanden. Diese fühlte selbst das Bedenkliche der geringen Zahl; sie vermochte darum den Theologen Reginald, bei dem Wahlakt gegenwärtig zu sein, freilich als stummer Zeuge, und nachdem er besonders versichert, daß dieser Zufall keine Konsequenz für die Zukunft haben solle [2]). Es war fast selbstverständlich, daß sich die Stimmen (am 17. November) auf Marsilius vereinigten. Er, der alle Mühen der ersten Einrichtung auf sich genommen hatte, der als die Seele der jungen Universität gelten durfte, konnte auch allein ihr erster Rektor werden. Da die Wahlperiode [3]) schon mit Mitte Dezember, also nach wenigen Wochen ablief, schien es zweckmäßig, daß sein Rektorat bis zum Ende der zweiten, bis zum 25. März, dauere.

Bald erweiterte sich der Kreis der Lehrenden. Noch im Laufe des Jahres 1386 wird, vielleicht auf besondere Einladung des Fürsten, Johann von Noet [4]) aus Prag eingetroffen sein, der die Vorlesungen in der juri-

stischen Fakultät begann und der Universität Jahrzehnte hindurch hervorragende Dienste leisten sollte. Im Anfange des nächsten Jahres (am 31. Januar) traten gleichzeitig drei weitere Prager Lehrer hinzu[5]): der Theologe Konrad von Soltau, der rasch einflußreiche Stellung gewann, Friedrich von Sulzbach, der die Zahl der Lehrer der Philosophie vermehren half, und Albert Dorner, der, obwohl Baccalarius der Medizin, sich zu der Artistenfakultät zählte[6]). Als des Marsilius erstes Rektorat zu Ende ging (23. März 1387), hatten sich sechzehn Lehrberechtigte in verschiedenen Fakultäten (davon zwölf zu den Artisten gehörig) eingestellt[7]), von welchen zehn ihre Grade in Prag, drei in Paris erworben hatten; am Ende des ersten Studienjahres (am 10. Oktober 1387) konnte man 56 Graduierte zählen, deren Zahl bis zum 16. Dezember sich noch um zwei vermehrte. Der Hauptzuzug von Lehrenden kam also aus der böhmischen Hauptstadt[8]); die meisten ließen sich zur Artistenfakultät einschreiben. Das ist auch in der nächsten Zeit so geblieben. Mit Ausnahme der medizinischen[9]) waren nun alle Fakultäten in frischer Arbeit begriffen.

Auch die Zahl der Schüler war eine erfreuliche und gab den Beweis von der Lebensfähigkeit der Schule, die man in so bescheidenen Grenzen begonnen hatte. Bis zum Ende des ersten Rektorats hatten sich als Lernende 165 eingeschrieben; am 10. Oktober 1387, also ein halbes Jahr später, betrug die Zahl aller Lehrenden und Lernenden, deren Namen seit Beginn der Universität in das Matrikelbuch, welches die Namen aller Angehörigen der Universität enthalten sollte, eingetragen worden waren, 482; beim Wechsel des Rektorats am 16. Dezember war ihre Zahl auf 579 gestiegen. Nur für die erste Zeit können diese Ziffern als einigermaßen zuverlässige gelten; denn es ist anzunehmen, daß im Anfange die Einzeichnungen von seiten der Scholaren mit größerer Pünktlichkeit erfolgten, als später; es ist wohl auch wahrscheinlich, daß die Immatrikulierten die Schule nicht sofort wieder verlassen, sondern in Heidelberg ausgehalten haben. So darf man wohl sagen, daß die neu gegründete Universität im ersten Jahr von mehr als von 500 Studenten besucht worden ist. Für die späteren Jahre aber genügen die Angaben der Matrikel nicht, um eine Präsenzziffer, auch nur mit einiger Sicherheit, feststellen zu können[10]): einmal ist es nicht Sitte, die Abgänge einzutragen oder auch nur anzumelden, dann ist es trotz aller Vorschriften[11]) nie ermöglicht worden, daß alle diejenigen, welche an der Universität lehrten oder lernten, sich dem Rektor vorstellten und für die Einzeichnung ihrer Namen Sorge trugen. Endlich sind nicht alle Eingetragenen als Studenten im eigentlichen Sinne aufzufassen: dem Universitätsverbande schlossen sich manche an, die sich nur die äußeren Vor-

teile einer Ausnahmsstellung zuwenden wollten; er umfaßte auch diejenigen, welche als Diener und Handwerker Aufnahme fanden. Immerhin lassen die erhaltenen Matrikelbücher[12]) im Überblick der Jahre deutlich erkennen, ob die Frequenz des Generalstudiums sich gehoben hat oder im Rückgang begriffen ist; immerhin spiegeln sich in ihren Ziffern die Einwirkungen bestimmter Faktoren wieder, wie sie auf der anderen Seite auf das Vorhandensein von Einflüssen aufmerksam machen können, für die sonst eine bestimmte Hinweisung, wenigstens in den Akten, nicht geblieben ist. So wird leicht aus ihnen ersichtlich, daß Kriege, welche die Nachbarschaft Heidelbergs beunruhigten und den Zugang zu der Stadt erschwerten und unsicher machten, auch einen Rückgang in dem Besuch nach sich zogen[13]); der Ausbruch pestartiger Krankheiten, die sich in der zweiten Hälfte des 15ten und im 16ten Jahrhundert häufiger und mit besonderer Heftigkeit einstellten, drückt sich nicht selten in der Zahl der Immatrikulierten aus[14]); auch die Errichtung einer neuen Hochschule in einer Gegend, die bisher Schüler an den Neckar sandte, ist wohl bemerkbar[15]); auf der anderen Seite zieht die bekannt gewordene Absicht, einen Rotulus an den Papst zu schicken, manche herbei[16]), die sich die gebotene Möglichkeit einer Versorgung zu nutze machen möchten; in der späteren Zeit ist wohl auch die Anziehungskraft zu erkennen, welche ein Zusammenwirken hervorragender Lehrkräfte ausübt. Die niedrigste Ziffer zeigt in dem Zeitraum bis 1449 das Jahr 1392 (ich rechne von Dezember zu Dezember), nämlich 32[17]), die höchste (vom ersten Jahre abgesehen, und offenbar unter dem Eindruck eines Rotulus) 1401, nämlich 290[18]). Von den 63 Jahren insgesamt haben in 18 Jahren weniger als 100, in 28 zwischen 100 und 150, in 9 zwischen 150 und 200, in 7 Jahren zwischen 200 und 300 Angehörige der Universität sich einzeichnen lassen, so daß die Durchschnittsziffer für das Jahr 127 Immatrikulationen ergeben würde[19]).

Neben der Frage nach der Zahl steht die nach der Heimat der Eingeschriebenen. Hier zeigen sich bald konstante Verhältnisse. Bei Gründung der Universität war es zunächst natürlich, auch wohl einem Wunsch des Fürsten entsprechend, daß aus seiner nächsten Umgebung, wer irgend konnte, die gebotene Gelegenheit nützte, um seinen Wissenskreis zu erweitern. An der Spitze der Immatrikulierten des ersten Rektorats steht der Kaplan des Kurfürsten, alle Geistlichen der Stadt folgen seinem Beispiel, aus Heidelberg allein erscheinen unter den 165 Inskribierten 22. Eine genaue Zusammenstellung zeigt, daß die Studenten sich damals hauptsächlich aus den Diöcesen: Worms, Mainz, Köln, Utrecht, Speier, Lüttich, Trier rekrutierten[20]). Die Vergleichung mit den folgenden Jahren ergiebt, daß in der nächsten Zeit der

Mittel- und Unterrhein das Hauptkontingent stellten; nur Köln trat zurück, seitdem es eine eigene Hochschule besaß. Dagegen sandte die Würzburger Diöcese[21]) eine allmählich wachsende Zahl, die Sprengel des Oberrheins, besonders Straßburg, Basel, Konstanz, auch Augsburg, fanden stärkere Vertretung. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts blieben diese Verhältnisse die gleichen; dann ließ der Zuzug vom Niederrhein mehr und mehr nach; die Gebiete des Mittel- und Oberrheins und die Maingegenden traten in den Vordergrund; in ihnen lag in jener Zeit die Heimat der meisten Heidelberger Studenten.

In bescheidener Ausdehnung hatte das Generalstudium seine Thätigkeit begonnen; Lehrer und Schüler hatten sich in rasch wachsender Zahl eingestellt. Der Fortgang zeigte, daß es an den nötigen Bedingungen zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht fehlte. Diese hat sich in ruhiger und stetiger Weise und in den herkömmlichen Bahnen der damaligen Bildung vollzogen. Darum kann diese erste Zeit (1386—1449) mit Recht die alte oder scholastische heißen. Zunächst kam es darauf an, auf der von Papst und Fürst gegebenen Grundlage das Leben der Universität zu entwickeln, eine gesetzgeberische Thätigkeit zu üben, die zu einer festen Ausgestaltung der allgemeinen Korporation führe und den einzelnen Fakultäten zu einer klaren Organisation verhelfe. Nicht in einem großen gesetzgeberischen Akt, noch durch ein allgemeines Statut ist das, wie an anderen Hochschulen, geschehen, sondern in allmählicher Arbeit, die wir freilich nach den erhaltenen Aktenresten nur stückweise von Stufe zu Stufe verfolgen könnten. Erst mit dem Ende der neunziger Jahre scheint ein gewisser Abschluß erreicht, der in den nächsten Jahrzehnten Modifikationen im einzelnen, auch formelle Redaktionen im ganzen nicht ausschließt. Die Notwendigkeit principieller Änderung oder vollständiger Umgestaltung aber macht sich erst nach den Erfahrungen längerer Zwischenräume und unter den Einwirkungen neuer Zeitströmungen fühlbar.

Die Geschichte der Universität in diesen ersten sechzig Jahren zeigt keine großen Wendungen; sie ist frei von tief eingreifenden Krisen, welche wohl an anderen Hochschulen eingetreten sind und deren Existenz sogar in Frage gestellt haben. Dem Heidelberger Generalstudium bleibt die thätige Gunst der Fürsten des Landes, die hilfreiche Unterstützung der Kirche stetig zur Seite; die Einheit seiner Glieder wird, bei mancher Meinungsverschiedenheit im einzelnen, im ganzen nie ernstlich gestört; die Gesinnung der städtischen Umgebung scheint trotz mancher feindlicher Zusammenstöße, die nur einmal (1406) einen bedenklichen Charakter angenommen haben, im

Durchschnitt eine freundliche; das Unglück elementarer Ereignisse macht sich wenig bemerkbar. So wirken alle Faktoren, welche in Betracht kommen, in gegenseitiger Unterstützung zusammen; um sie lassen sich wohl zu rascher Übersicht die erwähnenswerten äußeren Ereignisse der kommenden Jahrzehnte gruppieren.

In das innere Leben der Universität greifen die Fürsten des Landes in dieser ersten Periode nicht ein; der materiellen Hebung derselben ist ihre Fürsorge bleibend zugewendet; sie erstreckt sich gleichmäßig auf Magister wie auf Scholaren. So nahm Ruprecht I. die Besoldungen der Professoren auf seine Kammerkasse[22]), ohne Zweifel mit dem eintretenden Bedürfnis, alle Fakultäten, sobald sie ihre Thätigkeit nur beginnen konnten, im Auge haltend; auch dafür sorgte er, daß ihnen der Mietzins, den sie zahlen mußten, nicht lästig falle. Wohl auf seine Bitten befreite Papst Urban VI. die Geistlichen, welche dem Heidelberger Generalstudium angehörten, auf fünf Jahre von der Verpflichtung, am Orte ihrer Pfründen sich aufzuhalten, und beauftragte die Dekane von Konstanz, von St. Andreas in Köln und von Neustadt, als Konservatoren die Ausführung dieser Bulle zu überwachen[23]). Der Kurfürst errichtete ferner aus eigenen Mitteln am Ostende der Stadt und außerhalb der Mauern (da, wo später das Karmeliterkloster stand) ein Haus und eine Kapelle, die dem heiligen Jakob geweiht waren und den Cisterciensern, die sich schon bei der ersten Immatrikulation zahlreich beteiligt hatten, eingeräumt werden sollten; auch hier einem Beispiel, das Paris bot, folgend, wünschte er, die Klöster des heiligen Bernhard zu bestimmen, daß sie bildungseifrige Mönche nach Heidelberg schickten, damit diese hier im Genuß aller gewohnten Vorrechte der Studenten ihre Studien machten. Gern erteilte Papst Urban VI. (am 27. Dezember 1388), und bestätigend sein Nachfolger Bonifacius IX. (unter dem 9. November 1389) die erbetene Erlaubnis[24]) und wiesen den Abt von Schönau, als den des nächsten Klosters gleicher Regel an, daß er die Überwachung dieser Bildungsstätte seines Ordens übernehme. Der Kurfürst legte so den Grund zu der ersten Burse der Universität. Wohl hatte diese, als er am 16. Februar 1390 starb, alle Ursache, durch ein Statut festzusetzen, daß für alle Zeiten des Gründers bei der jährlichen Wiederkehr seines Todestages in feierlicher Weise gedacht werde[25]).

Sein Neffe und Nachfolger Ruprecht II. (1390—1398), der bisher nur den Namen eines Mitregenten geführt hatte, wandelte in jeder Beziehung in den gleichen Bahnen: seine Politik stimmte mit der des Oheims; nur noch kälter und vorsichtiger in der Berechnung, noch rücksichtsloser und

rauher in der Ausführung erschien sie, und wenn er den Beinamen des Harten erhalten hat, so ist dieser Zusatz ein wohlverdienter gewesen[26]. Heidelberg verdankt ihm die etwas gewaltsame Einfügung des älteren Ortes Bergheim, dessen Bewohner er zwang, sich in einer Vorstadt, welche die Linien des Weichbilds bis zum Ausgang des Thales vorschob, anzusiedeln[27]. Die Universität hat sehr bedeutende Beweise seines werkthätigen Wohlwollens erfahren. Nicht mit Unrecht legte ihm eine Randnotiz des Kalenders[28], der die Vorlesungstage der juristischen Fakultät bestimmen sollte, den Titel: fundator et dotator secundus bei.

Unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers war Konrad von Gelnhausen, dem wir schon einmal begegnet sind, der erste Kanzler der Hochschule, welcher auch dem Lehrkörper beigetreten war[29], am 13. April 1390 gestorben. Er hatte der Universität seinen ganzen Besitz vermacht und bestimmt, daß aus den reichen Mitteln an Geld, Kleinodien und Büchern[30], die er hinterließ, ein Kollegium nach dem Muster der Sorbonne[31] errichtet werde. Der Kurfürst war neben Marsilius und zwei hohen Adeligen des Hofes zum Testamentsvollstrecker ernannt worden. Mit aller Energie machte er sich an die Ausführung. Schon am 14. Mai 1390 waren in aller Form Rechtens von den Bürgermeistern der Stadt vier Gärten, welche vor dem Markbrunnenthor (am Ende der jetzigen Kettengasse) lagen, als Bauplätze erworben[32]; bereits am 28. Juni wurde, nach feierlicher Messe in St. Peter, in Gegenwart des Kurprinzen Ruprecht und der offiziellen Vertreter der vier Fakultäten der Grundstein zu der Burse gelegt[33], die nach dem Wunsche des Stifters zwölf lehrenden Magistern dienen sollte[34]. Zu ihrer Vollendung und besseren Ausstattung, wie zur Verbesserung der Professorengehälter bestimmte[35] der Kurfürst am 10. August desselben Jahres dreitausend Gulden. Er war wegen seines hohen Alters (er zählte 65 Jahre) nicht wohl imstande, in Rom selbst die Wohlthaten eines von Bonifacius IX. ausgeschriebenen „Jubiläums" zu genießen; so verwendete er mit Zustimmung des Papstes und mit Billigung seines Beichtvaters die Kosten, die Reise und Aufenthalt in der heiligen Stadt verursacht hätten, zu diesem wohlthätigen Zwecke. Aber noch fehlte es zunächst an Diensthäusern für die Lehrer, an gemeinsamen Wohnungen für die Studenten. Die Mittel, durch welche der Fürst beides rascher zu schaffen suchte, entsprachen ganz dem gewaltthätigen Wesen desselben. Sein Oheim hatte von Anfang seiner Regierung an ebenso aus einer humanen Regung, wie aus finanzieller Berechnung die Juden in seinen Landen beschützt, ja sie herbeigezogen und ihnen das Niederlassungsrecht in seinen Städten gegen entsprechende Abgaben gestattet[36]. Der Neffe begann bald nach seinem Regierungsantritt,

sie wieder zu vertreiben und ihren Besitz als heimgefallenes Gut für sich einzuziehn. Nachdem er so in Ladenburg [37]), in Alzei [38]) und in Weinheim vorgegangen war, setzte er das Gleiche in Heidelberg in Scene. Dieselben Juden [39]), denen Ruprecht I. in teilweise noch erhaltenen Verträgen Schutz zugesichert und Rechte verbrieft hatte, mußten nun die Stadt räumen und froh sein, daß sie das nackte Leben retten konnten. Die reiche Beute aber schenkte der Kurfürst am 21. Mai 1391 der Universität zu schatzungsfreiem Besitz [40]). Es waren außer der Synagoge zahlreiche Wohnhäuser mit Zubehör und viele Grundstücke, an verschiedenen Stellen der Stadt, teilweise außerhalb derselben, gelegen. Die Judenschule wurde in eine Marienkapelle verwandelt und am 26. Dezember in Gegenwart des Hofes und der Universität mit besonderer Feierlichkeit von dem Bischof von Worms eingeweiht [41]); sie lag an der oberen Judengasse (jetzigen Dreikönigsstraße) und wurde als Universitätskapelle, besonders auch als Versammlungsort der Professoren benutzt [42]). Eines der größeren Wohnhäuser [43]) wurde zu einem Kollegium für sechs Lehrer der Artisten bestimmt; aus ihm hat sich das spätere collegium principis entwickelt. Die übrigen Häuser wurden einzelnen Lehrern zugewiesen [44]) oder vermietet, die Gärten im Interesse der Universität verwendet. Auch die Gehälter der Lehrer, deren Zahl sich mehrte, sollten sicher fundiert werden. Aus den durch die erwähnten Schenkungen gesammelten Geldern erwarb der Kurfürst einen Anteil an den Zöllen zu Kaiserswerth und Bacharach und überwies deren Betrag (am 24. Juni 1393) [45]) den oberen Fakultäten; er sollte zur Besoldung von je drei Lehrern der Theologie und des kanonischen Rechts und von einem Lehrer der Medizin dienen. Die Einkünfte der Kirchen zu Lauda und Altdorf wurden schon 1395 zu dem gleichen Zwecke bestimmt [46]). Für die sechs Magister der Artistenfakultät aber, welche in dem collegium artistarum zusammenwohnen sollten, vermachte Ruprecht an demselben 24. Juni 1393 [47]), an dem er der oberen Fakultäten besonders gedacht hatte, den ihm für 1200 M. verpfändeten halben Frucht- und Weinzehnten zu Schriesheim, mit der Bestimmung, daß bei etwaiger Ablösung die Ablösungssumme der Universität zufallen sollte. Endlich war er gern bereit, die Stiftung eines der Hochschule besonders wohlgesinnten Mannes, des Gerlach von Homburg, der den Grund zu einer Armenburse, dem Dionysianum und späteren Kasimirianum, legte, in seinen besonderen Schutz zu nehmen und für alle Zeiten von jeder Abgabe frei zu machen [48]). Als Ruprecht II. am 13. Juli 1395 seinen letzten Willen aussprach in jenem ausgedehnten Aktenstück, das den Namen der Rupertinischen Konstitution [49]) trägt, legte er seinen Nachfolgern ganz besonders ans Herz, daß sie das Studium in Heidel-

berg, das sein Vetter vom Papste „mit großer Bitte erworben und mit großer Kost und Arbeit bißher gehalten und auf unß gebracht hat, unserm Land und Leuthen zu nutz und zu frommen auch fürbaß in seinem Wesen" halten und lassen sollten; er zählte noch einmal alle seine Schenkungen auf[50]) und verlangte von Regenten und Unterthanen, daß sie die Hochschule in ihren Rechten und in ihrem Besitz schirmten und schützten.

Ruprecht III. (1398—1410) bedurfte kaum dieser Mahnung des Vaters. Vielleicht lebte in ihm schon ein unmittelbareres Verständnis für die Bedeutung geistiger Dinge. Jedenfalls suchte und fand er neben den aufreibenden Sorgen einer wenig erquicklichen Regierung noch Zeit und Mittel, der Universität zu gedenken. Auch als er es gewagt hatte, sich gegen das rechtmäßige Reichsoberhaupt zu erheben und die mit seiner Macht und Persönlichkeit unlösbare Aufgabe, Ordnung in Deutschland zu schaffen, auf sich zu nehmen, blieb diese Gesinnung die gleiche. Sie fand einen schönen Ausdruck in jenem Aktenstücke[51]), durch welches er vor seinem erfolglosen Zuge nach Italien seine Söhne Ludwig und Hans (am 1. Aug. 1401)[52]) sich eidlich zum Schutze der Universität verpflichten ließ, und hatte besonders auch in dem Aufstand des Jahres 1406[53]), der den Bestand der Universität zu erschüttern drohte, Gelegenheit, sich zu erweisen. Aber Ruprecht blieb nicht bei der bloßen Versicherung stehen. Er erkannte, wie seine Vorgänger, daß es sich in erster Linie immer noch darum handle, das unabhängige Leben der Universität auf einer gesicherten materiellen Grundlage zu erbauen, daß die aufgewendeten Mittel nicht genügten, um die Lehrer, wie es ihre Stellung verlangte, zu besolden und ihre Zahl nach dem wachsenden Bedürfnis zu mehren. Er verfolgte den Plan, die Einnahmen der Professoren auf die Erträgnisse von Pfründen und Kirchen sicher zu begründen, welche mit der Universität für alle Zeiten vereinigt seien; vor allem schwebte ihm der Gedanke vor, die Heiliggeistkirche, deren Um- und Neubau, wie er jetzt noch in seinen Hauptteilen, zumal im Chore, sich darstellt, sein Verdienst ist, zu einer reichen Stiftskirche zu erheben und der Universität einzuverleiben. Die entscheidenden Schritte der Vorbereitung fallen alle unter seine Regierung, den völligen Abschluß hat sein Sohn Ludwig III. gegeben. So zurückhaltend Bonifacius IX. im übrigen sich gegen den König Ruprecht zeigte, in dieser Absicht kam er ihm in bereitwilliger Unterstützung entgegen. Den Anfang machte eine Bulle vom 1. Dezember 1398[54]), welche 12 Kanonikate (3 in Speier, 6 in und bei Worms, 2 in Wimpfen, 1 in Mosbach) der Universität inkorporierte und den Abt von Schönau und die Dekane der Marienkirche zu Neustadt und der Viktorkirche zu Mainz, die er später überhaupt zu Konservatoren der päpstlichen Privi-

legien ernannte[55]), beauftragte, die Ausführung der Bulle, welche in den betreffenden Kapiteln wohl auf Widerstand stoßen mochte[56]), zu überwachen[57]). Ausdrücklich hob der Papst hervor, daß diese 12 Präbenden für ebensoviele Magister und Doktoren der verschiedenen Fakultäten bestimmt seien; er verordnete, daß der Rektor und die übrigen wirklichen Lehrer den genannten Prälaten bei etwaiger Erledigung einer Pfründe geeignete Kandidaten vorschlagen sollten, und gab den Konservatoren das Recht, Lehrer, welche ihre Pflicht vernachlässigten, auf Veranlassung der Universität zurechtzuweisen, demjenigen aber, welcher ohne einen von seinen Kollegen gebilligten Grund ein Jahr oder länger seine aufgetragene Vorlesung aussetze, den Genuß der Präbende für immer zu entziehen. Die folgende Bulle[58]) bezog sich dann direkt auf die Heiliggeistkirche. Diese war bisher eine von St. Peter, als der Hauptkirche, abhängige Nebenkirche gewesen. Unter dem 1. Juli 1400 gab der Papst auf Bitten des Pfalzgrafen zu, daß sie aus dieser Verbindung gelöst, zu einer Stiftskirche erhoben und mit vier Pfründen der reichen Marienkirche zu Neustadt[59]), deren Ertrag auf 200 Gulden angeschlagen war, ausgestattet werde. Bei einer Bestätigung dieser Bestimmungen im Jahre 1404[60]) fügte er noch eine weitere Pfründe hinzu. Gleichzeitig beauftragte[61]) er den Dekan von Neustadt, die Universität in das Patronatsrecht von St. Peter in Heidelberg, wie der Laurentiuskirche in Altdorf und der Jakobskirche zu Lauda, auf welches der Kurfürst zu Gunsten seiner Schule, „damit sie desto baß gewortzelt und bestätiget werde", verzichtet habe, einzuweisen. Ruprecht fügte am 9. August eine nochmalige Bestätigung hinzu[62]). Eine dreifache Verpflichtung erwuchs damit der Universität: sie hatte dafür zu sorgen, daß in den genannten Kirchen der Gottesdienst in ausreichender Weise besorgt werde, hatte von dem noch bleibenden Überrest der Einnahmen, die auf 80 Mark Silber geschätzt wurden, zunächst ihre Marienkapelle zu reicherer Ausstattung zu bedenken und konnte, was dann noch blieb, nach eigenem Gutdünken unter die Lehrer verteilen. Es entsprach dem Grundgedanken, von welchem die aufgezählten Bestimmungen ausgehen, wenn Ruprecht in dem Rotulus[63]), der Ende 1401 dem Papst vorgelegt werden sollte, zu erreichen suchte, daß die Lehrer seiner Hochschule und ihre Marienkapelle von jeder Unterordnung unter die Bischöfe von Mainz und Worms losgelöst und dem päpstlichen Stuhl direkt unterstellt wurden; wenn er darauf bedacht war, alle Lehrvorteile seiner Universität auch den Geistlichen zuzuwenden und jedes Verbot aufzuheben, welches Beneficiaten hindern konnte, im bürgerlichen Recht oder in der Medizin Studien zu machen oder Grade zu erwerben. Schon nahm er die vollständige und abschließende

Organisation des neuen Stiftes in Aussicht und ließ sich die Wünsche der Hochschule zu endgiltiger Regelung (17. Mai 1405) vortragen[64]), die sich ebenso auf die Verteilung der verfügbaren Geldmittel und Präbenden auf die einzelnen Lehrstellen, wie auf nochmalige Zusicherung der schon erbetenen oder zugestandenen Privilegien der Stiftsglieder bezogen, aber die politischen Verwicklungen, die immer größere Schwierigkeiten boten, nahmen ihn so in Anspruch, daß er die Ausführung dieses Lieblingsgedankens seinem Nachfolger überlassen mußte.

Ludwig III. (1410—1436), der an wirklichem Bildungsinteresse seine Vorgänger überragt, machte sich sofort ans Werk. Am 18. Mai 1410[65]) war sein Vater gestorben; bereits am 28. Juli nahm er in Gegenwart seiner Brüder und Räte in der Kanzlei den Bericht[66]) der Universität, den er zu seiner Orientierung verlangt hatte, entgegen. Der größte Teil der Professoren aller Fakultäten wohnte der Versammlung bei. Konrad von Soest, der im Namen der Universität sprach, gab eine kurze Geschichte der Wohlthaten, welche die Hochschule Ruprecht I. und seinen Nachfolgern verdankte. Er stellte zusammen, was jeder Lehrer an Geld aus den dazu bestimmten Stiftungen erhalte, wie die der Universität zugewiesenen Pfründen unter sie verteilt seien. Daraus ergab sich von selbst, daß für einzelne eine Erhöhung des Gehaltes als Bedürfnis gelten durfte[67]). Der Kurfürst ließ der Universität durch einen seiner Räte antworten, daß er „seine Tochter" auch fernerhin in ihren Rechten schützen und verteidigen werde, aber auch von den Magistern erwarte, daß sie die Hochschule zum Ruhme Gottes und zur Erhöhung des bairischen Hauses richtig leiten und regieren würden[68]). Es geschah zum erstenmale, daß ein Kurfürst in feierlicher Versammlung die Privilegien der Universität bestätigte und anerkannte. Von da an ist von dieser eine solche Erklärung bei jedem Regierungswechsel als ein unumgänglich notwendige angesehen worden, ohne welche ihre Existenz nicht gesichert schien. Ludwig hielt Wort. Am 27. Juli 1413 kam die Organisation des Heiliggeiststiftes zum Abschluß. In einer ausführlichen, von warmer Empfindung für die Interessen der Kirche und Universität getragenen Urkunde[69]) legt Ludwig III. Motive und Bestimmungen des Gesetzes dar. Der Geist, der den Gründer der Universität geleitet, ist auch in seinen Nachfolgern mächtig: von ihr soll nach wie vor „christenlicher glaube merunge empfangen und die bosheit der ketzerei, die alle umbschlichet als ein fuchse" gehindert werden. Sie in diesem Zwecke zu stärken, sollen beide — Stift und Universität — „eins zu dem andern mit unzertrennlichen Banden verstrickt und zusammengefügt werden". Weise und Form des Kollegiums werden genau begrenzt. Zunächst wird bestimmt, wie die zwölf Kanonikate, zu denen der Fürst am

10. Februar 1418 noch ein dreizehntes fügte[70]), unter die Lehrer verteilt werden: sie sollen den drei Lehrern der Theologie und des kanonischen Rechts (das bürgerliche Recht war damals durch einen besoldeten Professor nicht vertreten), dem einen Doktor der Medizin, drei lesenden Magistern der Artistenfakultät, den Predigern von St. Peter und Heiliggeist, die womöglich Baccalarien der heiligen Schrift seien, zufallen. Der älteste Theologe soll Dechant, der älteste Jurist Kustos sein. Mit Zustimmung des Papstes Gregor XII. sind die Personen, denen die Verleihung zunächst zu gute kam, bezeichnet und ihre Einnahmen genau angegeben[71]). Die Vikare, welche den geistlichen Dienst zu versehen haben, sind ebenfalls aufgeführt. Auch der Gang, der bei Vakanzen einzuschlagen ist, wird vorgesehen. In einem solchen Falle hat der Rektor eine Versammlung aller Graduierten aus allen Fakultäten zu berufen; diese hat eine taugliche Persönlichkeit aus der Fakultät, welcher der ausgeschiedene Kanonikus angehörte, dem Pfalzgrafen zu benennen, damit er sie dem Kapitel des Stifts präsentiere. Ist innerhalb der Universität eine taugliche Person nicht zu finden, so kann mit Zustimmung des Fürsten eine Berufung von auswärts erfolgen. Die Wahl der Vikare fällt demjenigen zu, der nach der Stiftung das Präsentationsrecht besitzt, und unterliegt der Zustimmung des Dechanten. Nachdem einige Jahre später (am 14. Februar 1418)[72]) das Stift sich selbst im einzelnen genaue Statuten gegeben hatte, war das Organisationswerk beendigt. Damit war ein großer Teil der vorausgehenden Vergabungen und Stiftungen in einen gewissen Zusammenhang gebracht und zu einer Einheit verbunden. Bald breitete sich der Ruhm des königlichen Stifts zu Heiliggeist nach allen Seiten hin aus; der Reichtum seines sich mehrenden Besitzes, der Ruhm seiner gelehrten Kanoniker und die Selbständigkeit seiner Stellung gaben ihm einen Glanz, der im ganzen Rheinlande Bewunderer fand[73]) und weithin den Ruf der Hochschule, der es diente, verbreiten half.

Noch nach einer zweiten Seite hin hat sich Ludwig ein besonderes Verdienst um die Universität erworben. Wenn er den Beinamen solamen sacerdotum vielleicht noch mehr wegen seiner gut kirchlichen Gesinnung, als wegen seiner Freundschaft für gelehrte Priester führte, wenn die bekannte Erzählung von seinen verspäteten lateinischen Studien, die ein Wort Sigismunds hervorgerufen haben soll, auch in das Gebiet der charakteristischen Anekdoten gehören mag, jedenfalls besaß er eine große Empfänglichkeit für geistige Bildung. Er sammelte auf seinen Reisen, die ihn nach Paris[74]) und in das gelobte Land führten, seltene Handschriften, er beschäftigte in seiner Burg auf dem Jettenbühel geschickte Schreiber[75]) und wußte den Sinn für ideale Interessen in seiner Familie zu pflegen. Es ist kein Zufall,

daß seine Söhne Ludwig und Friedrich durch ihre geistige Regsamkeit sich bemerkbar machten, daß seine Tochter Mechthilde als eine der gebildetsten Frauen der Zeit gelten durfte [76]). So war es auch nicht eine Folge wohlwollender Laune, sondern zielbewußter Überlegung, wenn er dem Beispiele, das ihm auch hier der Vater schon gegeben [77]), folgend, der Hochschule einen Teil seiner reichen Büchersammlung vermachte und die Bestimmung traf, daß sie in der „Liberei" des königlichen Stifts zu Heiliggeist zu gemeinsamer Benutzung für Meister und Schüler Aufstellung finden sollte. Was er schon am 10. August 1421 [78]) der Universität zugesprochen, wiederholte er am 24. März 1436 [79]) in seinem letzten Willen. Nach seinem am 30. Dezember desselben Jahres erfolgten Tode, den die Universität besonders betrauert hat [80]), übergab sein Bruder Otto [81]) von Mosbach, der die vormundschaftliche Regierung (1436—1442) für den noch unmündigen Ludwig IV. führte, der Universität, nachdem diese am 6. Mai 1438 [82]) um Testamentsvollstreckung gebeten und alle Vorbereitungen zur Aufnahme der Bibliothek getroffen hatte, am 17. Dezember die versprochenen Bücher; sie stellte am nächsten Tage einen umfassenden Revers [83]) aus, in welchem sie alle erhaltenen Werke mit kurzer Bezeichnung ihres Inhalts einzeln aufzählt. Neben der allgemeinen der Universität und derjenigen der Artisten war so der Grund zu einer dritten Büchersammlung gelegt, aus der die berühmte Palatina erwachsen ist. Es war dem fürstlichen Wohlwollen für die Zukunft ein neuer Weg der Bethätigung gewiesen und dem geistigen Leben reiche Förderung geboten.

In der Gesinnung, welche die Vorfahren für die Hochschule hegten, war Ludwig IV. herangewachsen; es bedurfte für ihn kaum der hausgesetzlichen Bestimmung, welche das väterliche Testament von 1427 [84]) aussprach, daß nächst der Erhaltung der Kurlande einem pfälzischen Regenten nichts mehr am Herzen liegen solle, denn die Erhaltung „des Studiums und Kollegiums" zu Heidelberg. Am 21. September 1442 wurde er für mündig erklärt; an demselben Tage begrüßte ihn der Rektor mit feierlicher Anrede, welcher er die übliche Aufwartung an Zuckerwerk und süßem Wein beifügte [85]), und bat ihn um die Bestätigung der Privilegien der Universität. Schon am 23. September erfüllte der jugendliche Fürst diese Bitte [86]). Gewiß wäre seine Regierung, deren idealer Zug schon der Mitwelt fühlbar war, für die Universität von besonderer Bedeutung geworden, wenn nicht sein jäher Tod (1449) sie so rasch abgeschlossen hätte. Ihm gegenüber erschien der Anteil der Schule an allen persönlichen Schicksalen des fürstlichen Hauses fast noch inniger, wie bisher: unter denjenigen, welche bei freudigen und traurigen Anlässen [87]) den Fürsten ihr Mitgefühl zeigten, stand von

nun an in erster Linie das Generalstudium von Heidelberg, und ängstlich wachten seine Vertreter darüber, daß an solchen feierlichen Tagen der Übermut der studierenden Jugend Ruhe und Ordnung nicht störe. Ludwig IV. trat auch dem inneren Leben der Universität näher; er ist der erste Herr, unter dessen Teilnahme eine Reformation [88]) der allgemeinen Statuten, wie derjenigen der Fakultäten versucht wurde; ohne der Selbständigkeit der Korporation zu nahe zu treten [89]), wird es geschehen sein; nur auf Rat und Kenntnisnahme scheint sich der Fürst, der eine von der anderen Seite lange gehegte Absicht zum endlichen Abschluß drängen wollte, beschränkt zu haben. Soweit aus den Entwürfen der Universität, die allein erhalten sind, ein Urteil sich bilden kann, handelte es sich mehr darum, Änderungen, welche im einzelnen schon beschlossen sein mochten, Erfahrungen, welche sich im Laufe der Jahre ausgebildet hatten, in die Gesetze einzufügen und ihnen eine neue Form und den Schutz fürstlicher Bestätigung zu geben. Doch sind unter den Vorschlägen auch einzelne Neuerungen von wesentlicher Bedeutung; sie wenden sich zu ihrer Ausführung an die materielle Hilfe des fürstlichen Gönners. Dahin gehört die Erklärung, daß die Anstellung von zwei Lehrern für das bürgerliche Recht not thue, dahin der Wunsch, daß zu dem einen besoldeten Lehrer, der bisher offiziell die medizinische Fakultät gebildet hatte, ein zweiter hinzutrete: Reformen, welche schon mehr auf die umgestaltende Thätigkeit der kommenden Periode weisen.

In derjenigen, welche mit Ludwig IV. abschloß, verband in dem Verhältnis zur Universität ein gleicher Gedanke die verschiedenen Regenten zu gleichem Handeln. Sie suchten die Gründung Ruprechts mit den Mitteln, über welche sie verfügten, und nach dem Beispiel, das ihnen die Pariser Hochschule bot, auszustatten und ihr, wie einer frommen Stiftung, die sie ja sein wollte, durch reiche Begabungen im Sinne ihres Zwecks zu unabhängigem Leben zu verhelfen. Wenn sie dabei auf der einen Seite die Unterstützung, welche der Besitz einer solchen Schule für die Leitung der Staatsgeschäfte bot, schon erfuhren, wie denn manche Gelehrte der Universität in ihrer Kanzlei oder in besonderen politischen Missionen thätig erscheinen [90]), so war doch noch mehr der Gedanke, einem für viele Kreise wohlthätigen und für das eigene Seelenheil verdienstlichen Werke zu dienen, in ihnen lebendig.

In diesem Bewußtsein fanden sie einen stetigen Bundesgenossen an der Kirche, ohne deren Mithilfe sie gar nicht imstande gewesen wären, einen Teil ihrer Absichten zu erreichen, mit deren Zustimmung viele ihrer Stiftungen erst gesetzliches Leben gewinnen konnten. Denn die Universität des Mittelalters war eine kirchliche Anstalt und diente zunächst nur kirch-

lichen Zwecken. Wie sie gegen den Willen der Kirche kaum entstehen konnte, so war es ihr auch nur durch deren bleibendes Wohlwollen möglich, zu rascher Entwickelung zu gelangen. Nur die Päpste konnten den Besitzern von Pfründen die Erlaubnis geben, deren Vorteile auch fern von den Orten, an welche sie eigentlich gebunden waren, zu genießen, nur sie konnten diese Erlaubnis, die zunächst nur auf fünf Jahre gegeben war, auf unbestimmte Zeit ausdehnen. Ihrer Beihilfe bedurften, wie zahlreiche Beispiele schon zeigten, die Fürsten, um die Erträgnisse von Kirchen und Präbenden [91]) für immer der Hochschule zuzuführen. An sie richteten, gewöhnlich regelmäßig am Anfange eines Pontifikates, Lehrer und Schüler in ausgedehnten Schriftstücken die Rotuli [92]), in welchen sie um bestimmte Gerechtsame baten, vor allem um die Verleihung erledigter Pfründen ersuchten. Wenn so die Interessenkreise der Kirche und Hochschule, deren Lehrer damals ausschließlich Kleriker waren, sich vielfach berührten, so war doch im einzelnen ihr Verhältnis durch die Stellung bedingt, welche die Universität zu den großen kirchlichen Streitfragen einnahm, welche die Zeit bewegten: wessen Partei in dem Schisma sie ergriff, wie sie zu den Kirchenversammlungen sich stellte, was sie von den aufkommenden Glaubensstreitigkeiten dachte, war hier von Bedeutung.

Der Gegensatz zwischen Rom und Avignon hatte die Gründung der Heidelberger Hochschule in gewissem Sinne hervorgerufen; in entschiedener Parteinahme für den römischen Papst war sie entstanden. Ebenso entschieden wie ihre Fürsten hat sie an ihm festgehalten. Wir können aus den Akten noch erkennen, wie sie jeden Einfluß des Gegenpapstes ängstlich auszuschließen suchte, wie ihr Eifer für Urban VI. sie zu leidenschaftlichem Bekenntnis ihrer Parteistellung, zu fast feindseliger Erklärung gegen die Pariser Hochschule hinriß. Als 1387 mehrere Magister, welche ihre Grade in der französischen Hauptstadt nach Anerkennung des Gegenpapstes erworben hatten, nach Heidelberg kamen, zögerte die Universität, sie zuzulassen, und entschied nach näherer Beratung, daß alle diejenigen, welche einem Kanzler, der von Avignon eingesetzt sei, ihre Würden verdankten, bei ihr nie Anerkennung derselben finden könnten [93]). Sie fürchtete, daß eine solche Anerkennung als eine Erklärung für den französischen Papst gedeutet werde. Als dann vielleicht dieselben Pariser ihren Einfluß auf die Studenten geltend zu machen und in geheimen Versammlungen Anhänger zu gewinnen und von Heidelberg abzuziehen suchten, schritt sie mit aller Entschiedenheit ein und beruhigte sich nicht eher, als bis die Unruhstifter zugestanden, selbst an der Rechtmäßigkeit ihrer Titel zu zweifeln [94]). Sie wünschte, eine energische Erklärung zu verbreiten, daß der jetzige Kanzler von Paris über-

haupt keine akademischen Würden erteilen könne, daß alle von dort seit dem Tode Johanns von Calore[95]) ausgegangenen Grade ungiltig seien, daß der Besuch von Paris den Anhängern des römischen Papstes verboten werde. Den päpstlichen Legaten, Philipp de Aleconio, Bischof von Ostia, der damals in Heidelberg sich aufhielt und mit besonderen Ehren empfangen worden war, suchte sie im Namen Ruprechts I. zu bestimmen, daß er einen solchen Befehl in den seiner Legation unterworfenen Gebieten verkünde. Bei ruhigerer Überlegung hat der Kardinal sich doch besonnen, die anfänglich zugestandene Erklärung, welche nur fruchtlose Erregung herbeiführen konnte, zu erlassen[96]). Um so mehr mußte der Papst bedacht sein, diese Anhänglichkeit zu erhalten. An der freigebigen Bereitwilligkeit, mit welcher besonders Bonifacius IX. jeden Wunsch zu Gunsten der Universität unterstützte, läßt sich das wohl erkennen. Auch seinen Nachfolgern zeigte sie die gleiche Gesinnung. An der Kirchenversammlung in Pisa nahm sie keinen Anteil[97]), nicht bloß weil Ruprecht III. sich gegen dieselbe erklärte, sondern auch weil sie, wie er, den römischen Papst Gregor zu schonen gedachte.

Als dann die Ansicht, die schon vor einem Menschenalter Heinrich von Langenstein und Konrad von Gelnhausen ausgesprochen hatten, daß nur eine Kirchenversammlung die Christenheit von der Spaltung und ihren Folgen erretten könne, eine immer allgemeinere wurde, als das schon seit Jahrzehnten unter dem Druck unglaublicher Mißbräuche laut gewordene Verlangen nach einer Reform fast mit elementarer Gewalt zum Durchbruch kam, Kaiser, Fürsten und geistliche Herren verschiedenster Stellung an die Spitze dieser Bewegung traten, war von einer Sonderstellung für diesen oder jenen Papst nicht mehr die Rede. Die Hoffnung auf eine Erlösung aus unhaltbaren Zuständen beherrschte alle Gemüter. In diesem Sinne mochte die Universität Kaiser Sigismund in besonders feierlicher Weise begrüßen[98]), als er Ende 1414 über Heidelberg kam, um, geleitet vom Kurfürst Ludwig III., sich zur Krönung nach Aachen zu begeben; in diesem Sinne nahm sie selbst — freilich erst am 23. März 1416 — die Wahl ihrer Abgeordneten zum Konstanzer Konzil vor[99]), bei dem neben den tonangebenden Größen der Pariser Hochschule auch die deutschen Universitäten ihre Vertretung fanden. In der Vollmacht, die sie ihren Gesandten mitgab, ist deutlich erkennbar, daß sie entschieden für die Gedanken eintreten wollte, welche damals auch die Mehrheit der Kirchenversammlung erfüllten; sie verlangte von den sieben Professoren, die sie (wir wissen nicht, warum erst so spät) nach Konstanz schickte, daß sie wirken sollten für die aufrichtige und volle Einheit der Kirche und die Wiederherstellung des Friedens in

der Christenheit, für die Ausrottung aller Ketzerei, für die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern[100]). Leider sind uns keine Nachrichten geblieben, wie die Gesandten im einzelnen diesem Auftrage gerecht wurden. Einer derselben, Gerhard Brant, hatte, wie wir aus dem Verzeichnis seiner der Universität vermachten Bücher wissen[101]), das einschlägige Material gesammelt, aber in den Katastrophen des 17ten Jahrhunderts ist sein Werk, wie es scheint, verloren gegangen. Doch wissen wir, daß in der Frage, deren Erörterung im Jahre 1417 zu den leidenschaftlichsten Auftritten führte, ob die Papstwahl der Erledigung des Reformwerkes vorangehen oder ihr folgen müsse, die Heidelberger an der Anschauung des Kaisers und der deutschen Nation festhielten, welche sich für das letztere aussprach. Als Sigismund im Oktober einen letzten Versuch machte, seine schon halb verlorene Position zu behaupten, oder doch mindestens eine Verpflichtung des zu wählenden Papstes für die Reform zu erreichen, fiel es dem Heidelberger Professor Nikolaus Magni von Jauer zu, den Standpunkt, welchen die von den englischen Bundesgenossen verlassenen Deutschen festhalten wollten, noch einmal in eindringlichen Worten zu entwickeln[102]). Seine Rede vom 3. Oktober war nicht imstande, die Wendung nach der entgegengesetzten Seite aufzuhalten. Am 8. November ward das Konklave in dem eiligst hergerichteten Kaufhaus von Konstanz bezogen. Es ist von Interesse, daß unter den dreißig Wählern, welche das Konzil für dieses Mal den Kardinälen beigesellte, auch der Heidelberger Theologe Konrad von Soest sich befand[103]). Vor der vollendeten Thatsache beugten sich dann alle; denn nicht der Person des nun gewählten Papstes hatte die Opposition gegolten. Wie Sigismund, als der Ruf: habemus papam! laut wurde, sich beeilte, das neue Oberhaupt der wieder geeinten Kirche in aller Unterwürfigkeit mittelalterlicher Sitte zu begrüßen, so fand sich auch an der Heidelberger Hochschule keiner, der über der Freude, welche die Wiederherstellung der Einheit hervorrief, nicht den Streit über den richtigen Zeitpunkt der Wahl vergessen hätte. Derselbe Nikolaus von Jauer, der vor wenigen Wochen die Meinung der Minorität vertreten hatte, hieß jetzt, umgeben von allen Angehörigen der Universität, in der Heiliggeistkirche den päpstlichen Abgesandten, der die Schreiben Martins und seiner Wähler überreichte, willkommen; er pries diesen Tag als den der guten Botschaft, der ihnen die seit langen, traurigen Jahren vermißte Einheit zurückbringe, und gelobte im Namen der Hochschule dem neuen Papst Unterwerfung und Gehorsam[104]). Gern wiederholte diese die Versicherung ihrer Ergebenheit, als sie in einem Rotulus an die freigebige Gesinnung Martins appellierte[105]), oder als nach dem Tode Peter von Lunas, der nicht hatte aufhören wollen, sich Bene-

dikt XIII. zu nennen, der Gedanke, einen Gegenpapst zu ernennen, noch einige Anhänger finden konnte[106]). Aber, wenn es Martin V. auch gelang, den Wunsch nach Reform momentan zurückzudrängen, der Verpflichtung, die er in Konstanz übernommen hatte, konnte er sich auf die Dauer nicht entziehen. Das Scheinkonzil zu Pavia, zu welchem die Universität Vertreter erwählte und auch absandte[107]), trat zwar zusammen, freilich nur, um bald vor einer Pest nach Siena zu flüchten, aber das hier bei der baldigen Auflösung gegebene Versprechen, nach sieben Jahren eine allgemeine Kirchenversammlung nach Basel zusammenzurufen, war nicht in Vergessenheit zu bringen. Immer lauter wurde das drohende Verlangen der deutschen Reichsfürsten, welche nur auf diesem Wege die Bewältigung der immer bedenklicher werdenden Hussitenkriege erhofften, und noch kurz vor seinem Tode sah sich so der Papst genötigt, seine Legaten zu dem Konzil, das in Basel zusammentrat, zu ernennen. Und als sein Nachfolger, Eugen IV., die gleiche Politik des Hinhaltens und Ausweichens versuchte, ja an eine willkürliche Verlegung der Kirchenversammlung zu denken wagte, brach ein solcher Sturm bischöflicher und fürstlicher Opposition gegen ihn los, daß er, der sich gleichzeitig von einer Invasion im Kirchenstaat bedroht sah, rückhaltslos dem Konzil sich unterwerfen, dasselbe feierlich als die höchste Autorität in der Christenheit anerkennen mußte.

Die Universität war in dieser Zeit von verschiedenen Seiten in lebhaftester Weise und in bewegten Zuschriften gedrängt worden[108]), an den Verhandlungen in Basel Anteil zu nehmen und ihre Vertreter zu schicken. Die Gesandten der Pariser Universität, der päpstliche Legat, das Konzil, Kaiser Sigismund, zuletzt Eugen selbst hatten sich an sie gewendet und in eindringlichen Worten den Ernst der Lage geschildert. Bekämpfung der hussitischen Ketzerei, die den „ungenähten Rock Christi" zerrissen, Reformation der Kirche, welche deren an allen Gliedern bedurfte, sind noch immer die nach Lösung ringenden Aufgaben. „Allgemeine und große Krankheiten," so schreiben die Pariser, „bedürfen wirksamer Heilmittel; wer den Provinzialsynoden nicht gehorchen will, wird schon gezwungen werden, sich vor dem allgemeinen Konzil der ganzen Christenheit zu beugen." Die Universität habe einst, so fügen sie in gewinnendem Tone hinzu, in ihrem Wirken zur Bekämpfung des Schismas sich erprobt, sie möge jetzt ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen, sondern von weithin sichtbarer Zinne es leuchten lassen. Aber die Universität zögerte, diesen Aufforderungen Folge zu leisten. Nur langsam entschloß sie sich, ihre Vertreter, die zugleich die des Kurfürsten waren, abzusenden. Indem dieser — es war noch Ludwig III., der in Konstanz eine gewisse Rolle gespielt hatte — im Mai 1433 dem

Konzil drei Professoren seiner Hochschule empfahl, welche sie am 19. April nach Basel deputiert hatte, hielt er es für nötig, eine gewisse Entschuldigung wegen ihres verspäteten Kommens hinzuzufügen. Hie und da erweckt es so den Eindruck, als ob die Universität abwarten wollte, wie Papst Eugen in der steigenden Verwirrung sich entscheide, oder als ob sie versuchte, an den Forderungen des Konzils festzuhalten und gleichzeitig auch mit seinen Gegnern in gutem Einvernehmen zu bleiben; meist mochten daneben andere, besonders finanzielle Bedenklichkeiten den Ausschlag geben. Denn nur indem der Kurfürst einen Teil der Kosten übernahm, war es ihr möglich, die nötigen Mittel für eine freilich nicht ständige Gesandtschaft aufzubringen; und auch dazu bedurfte sie der leihweisen Vorschüsse der Fakultäten. Doch ist nicht zu zweifeln, daß der konziliare Gedanke, der schon in den ersten Zeiten des Schismas in Heidelberg Fürsprecher gefunden hatte, zunächst noch, wie in den Tagen von Konstanz, in ihr mächtig war. Allerdings ist keiner ihrer Gelehrten hervorgetreten, nie wird ein Heidelberger Name in den stürmischen Debatten genannt, noch erfahren wir, daß in den vielfachen Kollisionen, welche die Verhandlungen in Basel brachten, aufklärende Gutachten von ihr nach irgend einer Seite, wie das bei anderen deutschen Hochschulen der Fall war, ausgegangen wären. Doch haben wir Beweise, daß sie bis zum Anfang des Jahres 1437 in dem Konzil den legitimen Vertreter der höchsten Autorität anerkannte und anrief. Als dann der Konflikt zwischen der Versammlung und dem Papst von neuem ausbrach, und ein zweites Schisma dem Abendlande drohte, ließ sie sich weder durch die Aufforderungen des Papstes, nach Ferrara oder Nürnberg zu kommen, noch durch die Werbungen des Konzils aus ihrer klug neutralen Haltung herausbringen. Das hat sie nicht gehindert, sich später Pius II. gegenüber rühmend darauf zu berufen, daß sie stets eine treue Anhängerin Eugens geblieben sei und den Gegenpapst des Baseler Konzils nie anerkannt habe[109]).

In Konstanz hatten ihre Vertreter in dem großen Kampf für die Reform in erster Linie gestanden, in Basel ward ihre Anwesenheit gar nicht bemerkbar; die Gelegenheit, auf dem gesetzlich gewiesenen Wege die größte Frage der Zeit zu lösen, hatte auch bei ihr genügendes Verständnis nicht gefunden; das gute Verhältnis zur römischen Kurie, das sie zunächst im Auge hielt, blieb aber bei solcher Haltung gesichert.

Auch durch die von der Lehre der Kirche abweichenden Meinungen, die mehr und mehr aufkamen, ist es nicht gestört worden. In den freilich sehr mangelhaften Quellen ist nirgends von theologischen Streitigkeiten innerhalb der Hochschule die Rede. Dagegen sind vereinzelte Nachrichten geblieben, daß sie in natürlicher Konsequenz ihres kirchlichen Charakters für die herr-

schende Glaubensrichtung eintrat und an der Verdammung von Irrlehren in ihrer Nähe thätigen Anteil nahm. Nachzügler der Flagellanten, die sich (1390) auf dem Heiligenberg gegenüber der Stadt niederzulassen gedachten, wollte sie nicht dulden und machte Fürst und Bürger auf die Gefahren aufmerksam, welche von ihnen drohten[110]); an der Verurteilung des Schwärmers Friedrich von Braunschweig, von dessen ansteckenden Irrlehren eine Notiz[111]) in dem Kalender der juristischen Fakultät meldet, die offenbar unter dem frischen Eindruck des Prozesses (7. Mai 1392) eingetragen worden ist, nahm sie vielleicht aktives Interesse; zur Ausrottung der Begharden und Beghinen, auf deren gefährliches Treiben Bischof Humbert von Basel sie aufmerksam machte[112]), empfahl sie[113]) Innocenz VII. den eifrigen Dominikaner Johann Mülberg[114]), damit der Papst seinen zuverlässigen Berichten Glauben schenke und mit allen Mitteln der ihm gegebenen Macht gegen diese Sekte, welche es auf eine Vernichtung des Priesterstandes abgesehen habe, einschreite. Dagegen hat sie, von fanatischem Inquisitionseifer noch frei, auch offen erklärt (Juli 1394), daß sie an Johann Malkaw aus Preußen, der durch sein leidenschaftliches Auftreten für den römischen Papst und durch sein rückhaltloses Eifern gegen die Mißbräuche im Leben des Klerus sich unversöhnliche Gegner in Köln und Straßburg erweckt hatte, nichts finden könne, was ihn zum Ketzer stemple, und hat ihn nach genauer Prüfung der erhobenen Anklagen in feierlicher Weise freigesprochen[115]). Auch indem sie Hieronymus von Prag, der 1406 unter den Lehrern der Artisten Aufnahme gefunden hatte, aus ihrer Gemeinschaft ausschloß und so seinen Aufenthalt in Heidelberg unmöglich machte[116]), richtete sie ihre Feindseligkeit mehr gegen seine philosophische Richtung — denn ihre Lehrer, die eifrige Nominalisten waren, wollten einen Realisten nicht unter sich dulden — als gegen vorgetragene Glaubenssätze. Einige Jahre später freilich (1412) wiederholte die theologische Fakultät die Verdammung der Lehren Wikleffs, die schon längst von der Kirche ausgesprochen war, und verbot in schärfster Weise ihre Verbreitung[117]). Ebenso rückhaltlos wie Papst und Konzilien verwarf sie die Lehre der Hussiten, welche die Flammen der Scheiterhaufen von Konstanz nicht hatten vernichten können. Und als trotz der Entfernung Böhmens und der sorgfältigen Wirksamkeit der unermüdlichen Inquisition die Lehre von Hus in die Rheingegenden eindrang, nahm die Universität thätigen Anteil an ihrer Verfolgung. Unter dem Vorsitz des Bischofs von Worms und in Gegenwart des Kurfürsten und seiner Räte ist der sächsische Edelmann Johann von Drändorf aus Schlieben (am 13. Februar 1425) in Heidelberg von den Professoren der Theologie und des kanonischen Rechts verhört und, da er seine

Neigung zu den extremsten Lehren der Böhmen eingestand, in förmlichster Weise zum Tode des Ketzers verurteilt worden. Einige Tage darauf wurde er in Worms den Flammen übergeben[118]). Einer seiner Richter, der Theologe Johann von Frankfurt, eine der angesehensten Persönlichkeiten der Hochschule, zugleich Prediger und Beichtvater des Kurfürsten, war mehrere Jahre später in gleicher Richtung in der Würzburger Diöcese thätig. Ein wirksamer und beliebter Kanzelredner, wendete er am 4. Juli 1429 in Lauda, dessen Jakobskirche der Universität inkorporiert war, seine siegreiche Beredsamkeit gegen einen Ketzer, Namens Johann Fuyger, und schloß auch hier das Glaubensgericht, dem er als Inquisitor diente, mit dem üblichen Schauspiel[119]). So erscheint in dieser Zeit, die so scharfe Gegensätze sich entwickeln sieht, kein Differenzpunkt zwischen der jungen Universität, die sich ihrer Strenggläubigkeit bewußt ist, und der Kirche, die ihr hilfreiche Sympathie nie verweigert.

Die Vorteile, welche in diesem Verhältnis und in den Beziehungen zu den Landesfürsten lagen, mußten aber um so stärker wirken, als innerhalb der sich bildenden Korporation selbst Frieden und Eintracht herrschten. Die religiösen Überzeugungen ihrer Glieder waren die gleichen. Auch von den philosophischen Schulmeinungen der Zeit war nur die eine vertreten. Für die Entwicklung der Hochschule war es von eminentem Wert, daß der Gegensatz zwischen Nominalismus und Realismus, der sich in Heidelberg später in seiner ganzen Entartung zeigte, im Anfang nicht vorhanden war, daß die Richtung, welche Marsilius angegeben hatte, zunächst in alleiniger Geltung blieb, und daß sie es verstand, jedes Eindringen des Realismus fern zu halten. Von diesem Standpunkt aus darf selbst die fast brutale Art, mit der man den feurigen Hieronymus von Prag unmöglich machte[120]), vielleicht eine gewisse Entschuldigung finden. Aber auch die Gefahren, welche bei der organisatorischen Arbeit der ersten Jahre so leicht durch persönliche Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen werden konnten, blieben aus, und selbst die Gegensätze der Fakultäten, die hervortraten, führten zu keiner ernstlichen Störung. Eigentlich kam es in der ganzen Zeit, von welcher wir reden, nur zu einem einzigen Konflikt von Bedeutung. Wir erinnern uns, daß das Recht, den Rektor zu wählen, nur bei den Artisten lag, und daß auch nur ein Magister aus ihrer Mitte gewählt werden konnte. Schon im ersten Rektorat stieß sich Konrad von Soltau, als er den vorgeschriebenen Eid leisten sollte, an dieser Bestimmung. Er kam von Prag, wo man von einer solchen Einschränkung nichts wußte; nur mit einem gewissen Vorbehalt[121]) legte er den Schwur ab, den man von ihm verlangte. In ihm war der Gegensatz lebendig zwischen den oberen

Fakultäten, die im Selbstgefühl einer höheren wissenschaftlichen Bedeutung von einem Vorrang der Artistenfakultät nichts wissen wollten, und dieser Genossenschaft, die sich, ohne Bewußtsein der historischen Entwicklung und nur von der Wirkung des thatsächlichen Bestandes erfüllt, gern als Ausgangspunkt der anderen ansah und sogar die Vorrechte der Mutter zu beanspruchen suchte. Schon bei der nächsten Rektorwahl versuchte er einen Angriff auf die bestehende Praxis [122]; aber es gelang ihm nicht, damit durchzudringen. Die Berufung auf das Pariser Vorbild und auf die Weisungen der päpstlichen Bulle und der kurfürstlichen Privilegien war noch stark genug, seine Forderung abzuweisen. Doch machte sich deshalb keine feindliche Stimmung gegen ihn geltend: der Bericht des Marsilius, der gewiß sein Hauptgegner war, hob ausdrücklich seine Bedeutung als Lehrer hervor [123]), und die Universität übertrug ihm die Leitung des Rotulus, der gleichzeitig beschlossen wurde [124]). Soltau gab seinen Plan nicht auf; er kam wiederholt auf ihn zurück, aber erst im Frühjahr 1393 drang er mit seiner Meinung durch. Offenbar war es ihm erst jetzt gelungen, die Majorität der Artisten für sich zu gewinnen. Von 15 Magistern, die diese Fakultät damals zählte, standen 8 für seinen Vorschlag ein, und so wurde, zunächst nur provisorisch (durch Statut vom 15. Juni 1393) [125]), nach einigen Jahren definitiv, der Modus der Rektorwahl geändert und das leitende Amt der Universität allen Fakultäten eröffnet. Soltau hatte die Genugthuung, daß sich bei der nächsten Wahl die Stimmen auf seine Person vereinigten [126]). Nichts wäre irriger, als wenn man meinte, daß deshalb eine Spaltung innerhalb des Kollegiums oder auch nur eine Mißstimmung gegen ihn sich gebildet hätte. Als er bald darauf auf der Rückkehr von einer Romreise von einem Vasallen des Bischofs von Speier überfallen und samt seinen Begleitern auf ein fränkisches Schloß geschleppt wurde, erhoben sich seine Kollegen wie ein Mann gegen diese Gewaltthat [127]). Sie empfanden in richtigem Gefühl der Korporation den Angriff gegen den einzelnen wie eine Gefährdung für sie alle. Mit einer Rührigkeit und Aufopferung, welche einnehmen müssen, betreiben sie, in erster Linie Marsilius, seine Befreiung. Nach allen Seiten, zu Fürsten und Bischöfen, gehen ihre Briefe und Boten; sie leeren ihre Kassen und verpfänden ihren Besitz, um die Mittel, welche der Augenblick verlangt, flüssig zu machen. Die Annalen wissen in diesen Monaten kaum von etwas anderem, als von der Angelegenheit Soltaus zu reden [128]).

Dieser Korporationsgeist, welcher die Lehrenden durchdrang, und auch in den Lernenden lebte, versprach wohl eine ruhige Entwicklung der Schule. Doch war für diese auch das richtige Verhältnis zu der Umgebung, in welcher sie lebte, von Bedeutung. Wenn dort das Wesen der Magister

vor allem den Ausschlag gab, so lag hier ein Teil der Entscheidung bei den Scholaren, deren Jugend im Bewußtsein einer bevorzugten Stellung sich so leicht überhob und im Vollgefühl eigener Vorrechte über das Recht jedes anderen hinwegsah. Die Universität stand für die Bevölkerung, die sie umgab, als eine durch reiche Privilegien bevorzugte Genossenschaft da, die ihr abgeschlossenes Leben für sich führte. Wenn nun auch jene Zeit einem kirchlichen Institut besondere Achtung bezeigte und geneigt war, sich schon vor dem Schein gelehrter Bildung zu beugen, so konnte es doch auch kommen, daß sie das Vorrecht einer Klasse als eine Last oder Unbequemlichkeit für sich selbst empfand und nur widerwillig oder gar nicht leistete, was ein Privileg ihr vorschrieb. Aus diesem Grunde und weil er die Gewaltthätigkeit seiner Zeit wohl kannte, hatte Ruprecht I. verordnet, daß jährlich einmal allem Volk die Gerechtsame der Universität bekannt gemacht würden, damit sich keiner mit Unkenntnis derselben entschuldigen könne; darum sollten die städtischen und fürstlichen Beamten Heidelbergs in einem Eide geloben, die Rechte der Hochschule zu achten und zu schirmen; darum legte diese selbst einen besonderen Wert darauf, daß den Urkunden, die ihre Privilegien verbrieften, auch die Stadt ihr Siegel angehängt habe[129]). Es gelang denn auch in allen Fällen, in denen es sich nur um Entscheidung und Achtung von Rechtsansprüchen handelte, leicht eine Verständigung zu finden. Die Kollisionen, die aus der Steuerfreiheit der Universitätsangehörigen, aus dem Recht, Wein abgabenfrei einzuführen und zu verkaufen und Ähnlichem entstanden, wurden rasch beseitigt und eine sichere Übung bald gefunden. Auch der erwähnte Eid wurde von den Beamten meist ohne Widerrede geleistet und wenn, wie hie und da, Renitenz sich zeigte, durch Anrufung des Fürsten sofort das vermißte Versprechen erzwungen. Selbst in der Behandlung von Civilklagen zwischen Studenten und Bürgern ward bald ein feststehender Rechtsgang vereinbart[130]). Man einigte sich dahin, daß, wenn ein Bürger Klage gegen einen Studenten zu führen habe, er mit Zuziehung der beiden Bürgermeister diese Klage vor dem Rektor erhebe und, falls eine versuchte Verständigung nicht gelinge, diesem die Entscheidung überlasse; im entgegengesetzten Falle sollten der Rektor und ein oder zwei Magister den Studenten zu den Bürgermeistern begleiten und dort in entsprechender Weise verfahren. Viel bedenklicher aber lag die Sache, wenn Gewaltthätigkeit ins Spiel kam, wenn sich die Studenten zu Ausschreitungen hinreißen ließen oder die Mißstimmung gegen die bevorzugte Klasse in Thätlichkeiten gegen sie ausbrach. Es ist natürlich, daß da, wo der ungezügelte Übermut der Jugend sich geltend macht, nicht alles glatt nach den Gesetzen abläuft. Durch alle Jahrhunderte der Universität

ziehen sich in wechselnder Form[181]) und mit nach Gesittung und Sitte der Zeit wechselndem Inhalt die Vorschriften gegen die Excesse der Studenten, und viele Seiten der Annalen wissen von der Behandlung solcher Disciplinarfälle zu erzählen. Auch hier fällt es auf: das regelmäßige Leben und der stille Fleiß finden keinen Lobredner, noch Berichterstatter, nur die Unordnung und die Ausschreitung werden verewigt[182]). Man kann den Rektoren das Zeugnis geben, daß sie auch in jener Zeit nicht müde wurden, das Tragen von Waffen, das Sichumhertreiben und Lärmen während der Nacht, das Wegfangen von Tauben, das Einbrechen in Gärten und Weinberge u. s. w., kurz alle Ruhestörungen und Eigentumsbeschädigungen, wie sie in raschem Wechsel der Trieb nach Unfug und das Gefühl der Ungebundenheit zuwege brachte, zu verbieten und mit Strafen zu belegen; und Fälle genug liegen vor, welche beweisen, daß es ihnen wirklich Ernst war, Ordnung zu schaffen und Ordnung zu erhalten. Aber Thätlichkeiten blieben nicht aus. Sie führten zu Reibereien, welche mitunter auch einen bedenklichen Charakter annehmen konnten. Als Gegner der Studenten erscheinen nicht selten Bürger, oft Angehörige des Hofes und später städtische Wächter, welche in ihrem pflichtmäßigen Streben, Ruhe und Sitte zu wahren, auf entschiedenen Widerstand stießen. Zwei Momente treten in diesen Konflikten hervor: die Empfindlichkeit der Universität für jede Schädigung eines ihrer Angehörigen und das Streben der Fürsten, die erregte Körperschaft zu beruhigen und ihr das Gefühl der Sicherheit und des Schutzes, wenn es erschüttert war, zurückzugeben. Ich greife aus der großen Zahl der Beispiele einige charakteristische Fälle heraus, um dieses Verhältnis zu illustrieren.

Im Jahre 1388[183]) hatten kurfürstliche Diener Studenten gemißhandelt. Die Universität führte Klage. Der Kurfürst war abwesend; seine Räte, welche die Schuld der Angeklagten erkannten, verurteilten sie zu Gefängnis und legten ihnen außerdem auf, barfuß und barhaupt vor dem Volk und der Universität in der Heiliggeistkirche ihre Schuld zu bekennen und Abbitte zu leisten. Indem der Rektor sich damit zufrieden gab, konnte er doch nicht umhin, zu bemerken, daß bei Anwesenheit des Fürsten die Strafe wohl etwas schärfer ausgefallen wäre. — Im Jahre 1426[184]) erlaubten sich einige Schloßwächter eine fast unglaubliche Gewaltthat. Sie fielen über einen nichts ahnenden Studenten her, — es war ein Kleriker aus Speier — der sich gegen das Verbot in der Nähe des Burgwalls umhergetrieben und den Verdacht des Spionierens auf sich geladen hatte, schleppten ihn durch die Stadt und hingen ihn ohne weiteres an dem ersten besten Baume auf. Als die That ruchbar wurde, beeilte sich Ludwig III.,

den Rektor zu ersuchen, daß er die Universität zu einer Versammlung zusammenrufe. In dieser erschienen fürstliche Räte, welche das aufrichtige Bedauern ihres Herrn aussprachen und versicherten, daß er die Wiederholung solcher Gewaltsamkeiten in Zukunft schon hindern werde. Aber dabei wollten sich denn doch die Magister nicht beruhigen; ihre Existenz schien ihnen bedroht, wenn nicht genügende Satisfaktion erfolge. Eine Abordnung begab sich zu dem Fürsten und stellte ihm vor, daß diese That die Kirche und ihre Korporation, welchen der Ermordete gleichmäßig angehört habe, schwer treffe und tief verletze; sie wollte damit andeuten, daß sie besondere Genugthuung erwarte. Da erschien der Kurfürst am nächsten Tage, umgeben von Fürsten und Herren, in der Versammlung der Universität und ließ durch einen seiner Räte erklären, daß er seit dem Tode seines Erstgeborenen nichts so sehr beklagt habe, als dieses Ereignis, und dann erhob er sich selbst und wiederholte in deutscher Sprache — denn dieser bedienten sich Kurfürst und Universität immer in ihrem direkten Verkehre — sein Bedauern und die Versicherung seines Schutzes. Am nächsten Tage ward nach der Predigt in Heiliggeist allem Volke ein kurfürstlicher Befehl bekannt gegeben, welcher bei schwerer Strafe — es war von Tod und Verlust der Güter die Rede — alles weitere schmähende Verhandeln über diese That untersagte. Von einer Bestrafung der Frevler wird in den Akten allerdings nichts berichtet. Ob aus jenem Grunde oder weil Ludwig damals eine Reise ins gelobte Land antrat und so die Angelegenheit in Vergessenheit geriet, ist nicht ersichtlich.

In diesem und vielen ähnlichen Fällen gelang es doch verhältnismäßig rasch, die erregte Körperschaft wieder zu beruhigen; nur einmal, im Jahre 1406, kam es zu einem so schweren Konflikt, daß die Arbeit der Hochschule auf einige Wochen unterbrochen wurde und eine förmliche Suspendierung derselben eintrat. Das Ereignis hinterließ einen tiefen Eindruck in den akademischen Kreisen. Beide Universitätskalender, die uns geblieben sind, sowie die Matrikel haben es angemerkt[185]), und der berichtende Rektor hat gegen die sonstige Gewohnheit trockner annalistischer Aufzeichnung das Geschehene in einer Art Gesamtdarstellung zusammengefaßt. Am Abend des 11. Juni waren einige Studenten auf dem Marktplatz von Bürgern überfallen und verwundet worden: da das Läuten der Sturmglocke, welches die Angreifer beabsichtigt hatten, unterblieb, so gelang es dem herbeieilenden Rektor, die Ruhe wiederherzustellen und seine Studenten nach Hause zu weisen. Am nächsten Tage reizte ein Angehöriger des Hofes einige Studenten so lange, bis sie ihn angriffen. Sein Hilfgeschrei war offenbar das verabredete Zeichen zu einer allgemeinen und

vorbereiteten Erhebung. Von allen Seiten, vom Schloß und aus der Stadt, stürzten Bewaffnete herbei: ein Teil des Hofes machte mit dem Pöbel der Stadt gemeinschaftliche Sache. Der Haufe wälzte sich gegen das Haus des Professors Johann von Frankfurt, das auf dem Wege nach der Burg lag und eine Burse enthielt. Da der Bürgermeister, durch gefälschte Befehle des Kurfürsten getäuscht, gleichzeitig die Glocke von Heiliggeist läuten ließ, wurde der Tumult immer allgemeiner. Durch alle Straßen stürzten die Bewaffneten, die Rufe: Tod den Plattenträgern! Nieder mit den Langmänteln! waren ihre Parole. Die bedrohten Scholaren waren ihres Lebens kaum sicher, selbst Weiber nahmen gegen sie Partei und verrieten die Schlupfwinkel, in denen sie sich verbergen wollten. Das Haus des genannten Magisters wurde gestürmt, und nur durch das mutige Dazwischentreten des Bischofs von Speier, der sich eben zu einem Besuch des Fürsten anschickte, ein allgemeines Blutbad verhindert. Auch in anderen Teilen der Stadt wiederholten sich gleiche Scenen. Mit der Mißhandlung der Studenten ging die Plünderung ihrer Habseligkeiten Hand in Hand. Erst die Nacht machte dem Aufruhr, von dem der Annalist noch grausige Einzelheiten zu erzählen weiß, ein Ende. Der nächste Tag war ein Sonntag. Nach der Messe trat die Versammlung der Doktoren und Magister zusammen; sie beschloß, jede akademische Thätigkeit einzustellen und sie nicht eher wieder aufzunehmen, als bis ihr völlige Genugthuung geworden sei. Dann stieg eine Abordnung auf die Burg hinauf zu König Ruprecht. Dieser, der wohl zur Zeit des Tumults nicht im Schlosse anwesend war, schien außer sich über das Geschehene; auch die Königin, von deren Wohlwollen man weniger überzeugt sein wollte, wiederholte, daß sie von den Vorgängen nichts wisse. Ruprecht III. erklärte zunächst mit lauter und vernehmlicher Stimme vor seinem Hofe, daß er die ganze Hochschule in seinen persönlichen Schutz nehme; mit dem Tode und dem Verluste aller Güter bedrohte er jeden, der einen Universitätsangehörigen verletze. Ein Herold mußte diesen königlichen Befehl auf dem Schlosse und dann, durch die Straßen der Stadt reitend, auch dort verkünden. Doch das genügte dem Kurfürsten noch nicht. Am 14. Juni befahl er den Beamten und Bürgern der Stadt, sich im Augustinerkloster zu versammeln und vor seinen Räten zu schwören, daß sie die Universität nicht schädigen, sondern nur an ihren Schutz denken wollten. Dann erschien er selbst in einer zweiten Versammlung der Bürger, um ihnen zu erklären, daß er bei Todesstrafe und für alle Zeiten verbiete, die Sturmglocke gegen Angehörige der Universität zu läuten. Erst nach längeren Verhandlungen war die Universität am 6. Juli bereit, die Vorlesungen wieder aufzunehmen. Sie hatte die Über-

zeugung gewonnen, daß sie alle weitere Sorge vertrauensvoll dem König überlassen könne. Aber jedes unbedachte Wort eines Hofbeamten, jedes Gerücht von einer Mißstimmung gegen sie in der fürstlichen Familie genügte, um sie von neuem aufzuschrecken. Ruprecht hielt es darum für nötig, seine Söhne den Eid wiederholen zu lassen, mit dem sie sich vor Jahren, als er nach Italien zog, zu besonderem Schutz der Universität verpflichtet hatten; seine Gemahlin ließ ihr nochmals durch den Theologen Nikolaus Prowin, der ihr Beichtvater war, eine Versicherung ihres Wohlwollens zugehen. Auch in diesem ernstlichen Konflikt hob also die Gunst des Fürsten und die Festigkeit, mit welcher die Hochschule für ihr bedrohtes Recht eintrat, rasch alle bedenklichen Folgen. Andere Fälle führten nur momentane Störung mit sich. Auch pestartige Krankheiten[186], später nur zu häufig eine bedenkliche Plage der Gegend, und Kriege zwangen die Arbeit kaum zu unterbrechen. So war der jungen Hochschule eine ruhige und gedeihliche Entwicklung in dieser ersten Periode gesichert.

Diese Entwicklung folgte dem gewohnten Weg, welchen die gelehrte Bildung jener Zeit zu gehen pflegte. Unsere Betrachtung hat zu versuchen, ob es möglich ist, aus den gebliebenen Quellen eine Vorstellung von der Organisation der Universität und dem Lehrgang in den einzelnen Fakultäten zu gewinnen.



Drittes Kapitel.

Die Organisation der Universität und der Lehrgang in den Fakultäten.

Die Heidelberger Universität[1]) war weder eine originale Schöpfung zu nennen, noch konnte sie als gedankenlose Nachahmung eines gegebenen Vorbildes gelten. Im Gegensatz zu der Pariser Hochschule war sie entstanden, aber dieser Gegensatz, der einen wohl schon lange gehegten Plan Ruprechts I. zur Ausführung drängte, traf weder die Organisation, noch berührte er den Inhalt oder die Form ihrer Lehre. Nur der Richtung, welche die französische Universität in dem ausgebrochenen Kirchenstreite einschlug, der entschiedenen Parteinahme, welche sie für den Papst von Avignon zeigte, wollte der Kurfürst nicht folgen; im übrigen sahen er und seine Gehilfen, unter denen Marsilius immer in erster Reihe steht, in der gelehrten Korporation das Muster, nach dem sie das eigene Studium einzurichten gedachten. Mit einem gewissen Nachdruck sprachen sie das trotz der kirchlichen Opposition, die sie gegen Paris erfüllte, in den Privilegien aus, welche den Ausgangspunkt der neuen Schule bezeichnen. Als aber dann auf Grund derselben die Arbeit der Organisation begann, hielten sie sich doch von einer einfachen Wiedergabe der Einrichtungen, wie sie an der Seine galten, frei und wußten der Erkenntnis, daß die heimischen Verhältnisse keine Anknüpfung an eine verwandte Entwicklung boten, Rechnung zu tragen. Schon darin sprach diese kluge Vorsicht sich aus, daß die Stifter sich nicht dazu verstanden, ein Gesamtstatut zu erlassen, das vielleicht manche in Heidelberg undurchführbare Forderung aufgestellt hätte, sondern daß sie nach dem lebendigen Bedürfnis, gewissermaßen

von Fall zu Fall, aber immer mit Hinblick auf die Erfahrungen von Paris, Bestimmungen trafen, die sich erst allmählich zu einem vollständigen Gesetz zusammenfügten. Auch in Fragen von fundamentaler Wichtigkeit nahmen sie nicht ohne weiteres die gegebene Lösung ihres Vorbildes an, sondern prüften, ob das, was in Paris historische Berechtigung besaß, auch für ihr neubegründetes Studium am Neckar gelten könne. Das war in der Gestaltung der allgemeinen Korporation, wie in der Entwicklung der Fakultäten bemerkbar.

Als die Heidelberger Schule ihre Thätigkeit begann, war der Prozeß, aus welchem in allmählicher Arbeit und teilweise in heftigen Kämpfen die Verfassung der Pariser Universität herausgewachsen war, schon vollendet. Neben den vier Fakultäten oder den Lehrerkollegien der vier wissenschaftlichen Disziplinen, deren Bildung zeitlich am weitesten zurückgriff, standen schon seit lange die vier Nationen[2]), welche die Lernenden im allgemeinsten Sinne umfaßten und nach Namen, die kaum die Herkunft ihrer Träger ahnen ließen, schieden. Wenn diese Genossenschaften der Zucht und Verwaltung dienen wollten, so lebten jene der Lehre und waren von dem Streben erfüllt, alles fern zu halten, was den Betrieb derselben hemmen konnte. An der Spitze beider Korporationen aber erschien jetzt der Rektor, der anfänglich nur der Vorsteher der Nationen gewesen, bald auch der der Artistenfakultät geworden war, seit kurzem als das leitende Haupt der ganzen Universität auch von den oberen Fakultäten, den Medizinern, Juristen, Theologen anerkannt wurde.

Eine gleiche Organisation dachte auch Ruprecht I. seiner erstehenden Hochschule zu geben. Sie sollte, in allem eine getreue Nachahmung ihres Vorbilds, als politische Korporation anders, denn als Lehranstalt erscheinen, dort in Nationen, hier in Fakultäten sich gliedern[3]). Die Ausführung ging auf diesen Gedanken nicht ein und schob die Einteilung in Nationen von vornherein als überflüssig zur Seite. Die Überlieferung klärt uns nicht auf, welche Erwägung zu diesem Entschlusse bestimmte, und findet keine Veranlassung mehr, von der Trennung in Nationen, welche die Stiftungsbriefe verlangt hatten, zu reden: Beweis genug, daß bei der Arbeit der Organisation kein Bedürfnis darauf wies, neben die durchgeführte, naturgemäße Scheidung in Fakultäten zu Zwecken der Lehre auch noch eine künstliche nach landsmannschaftlichen Kreisen der Scholaren zu Zwecken der Verwaltung zu setzen oder diesen außer dem Genusse der Privilegien irgend einen Teil an der Entscheidung einer Angelegenheit der Schule zu geben.

So umfaßte die Universität in geschlossener Einheit Lehrer und Schüler: ihr fiel es zu, die Körperschaft nach außen zu vertreten und ihr Recht im gegebenen Falle zu wahren; ihre Aufgabe war es, alles fern zu halten, was die selbständige Arbeit der Fakultäten, die in ihrem mütterlichen Schutze lebten, stören konnte; indem sie der Allgemeinheit der Magister Form und Gang der Beratung gab, ein Oberhaupt mit den nötigen Gewalten betraute, Rechte und Pflichten aller Zugehörigen der Körperschaft genauer begrenzte, wollte ihre Organisation nur diesem Gedanken dienen.

Die Versammlung der Doktoren[4]) (das ist der Name, welchen die Höchstgraduierten der drei oberen Fakultäten der Theologen, Juristen und Mediziner meist führen) und der Magister (so werden immer die Höchstgraduierten der Artistenfakultät bezeichnet) stellte die oberste Instanz der Hochschule dar; ihre Beschlüsse erhielten als Statuten oder Gesetze für alle Angehörigen der Universität bindende Geltung. Sie trat auf Einladung und unter Vorsitz des Rektors oder seines Stellvertreters an einem geeigneten Orte[5]) — in einem Kloster oder in der Heiliggeistkirche, dann besonders in der Universitätskapelle, in einem Kollegium oder in irgend einem Gebäude der Hochschule, hie und da auch in der Wohnung eines Professors — zusammen. Der Einladung, welche mündlich oder schriftlich — per cedulam — durch den Pedell gestellt wurde, häufig mit einem Zusatz, der die Pflicht des Erscheinens recht eindringlich machen wollte[6]), hatte jeder Berufene Folge zu leisten. Indem die gebrauchte Formel auf den Eid, welchen der Lehrer geleistet hatte, oder auf die Bedeutung der zu behandelnden Angelegenheit für die ganze Korporation verwies, glaubte man sicher zu sein, daß keiner der natürlichen Pflicht der Teilnahme sich entziehen werde. Als Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte war schon früh der Samstagnachmittag bestimmt und deshalb frei von Vorlesungen gehalten[7]). Die Abstimmung geschah ursprünglich nach Fakultäten[8]); mit der Änderung der Rektorenwahl trat Abstimmung nach Köpfen an die Stelle[9]); doch wurde vorgesehen, daß auf allgemeines Verlangen oder auf Wunsch einer Fakultät oder bei Uneinigkeit und allzu stürmischen Verhandlungen ein Ausschuß statt der allgemeinen Versammlung entscheide. Er sollte aus dem Rektor, je einem Doktor der drei oberen Fakultäten und drei Magistern der Artisten, die schon am Anfang jedes Rektorats von der Fakultät zu wählen waren, bestehen. Den Beschlüssen dieses Ausschusses, die sich aus dem Stimmenmehr ergaben, hatte die ganze Universität sich zu fügen. Allmählich hat sich aus ihm, der ein unberechtigtes Übergewicht

der numerisch stärkeren Artistenfakultät über die zwar wenig zahlreichen, aber wissenschaftlich gewichtigeren oberen Fakultäten beseitigen half, der Rat (consilium) oder Senat entwickelt, der schon in der Reform Friedrichs I. (1452) als festeingefügtes Institut erscheint und dann über alle Angelegenheiten als höchste Behörde entscheidet.

Wenn in diesen Versammlungen die Universität als Ganzes sich darstellte, so konnte der Rektor gewissermaßen ihre Verkörperung in einer Person heißen. An anderen Universitäten, zumal in Paris, ist seine Wahl ebenso der Gegenstand vielfachen Streits, wie komplizierter Bestimmungen gewesen; in Heidelberg ist man verhältnismäßig rasch und, wie wir schon gehört haben, ohne tiefergehende oder andauernde Konflikte zu einer feststehenden Praxis gekommen. Wenn die Privilegien nach der Einrichtung von Paris das Recht der Wahl und Wahlfähigkeit den Artisten allein vorbehalten wollten, so war das, zumal man die Gliederung in Nationen gar nicht versuchte, eine Anomalie, die nicht dauern konnte. Es war darum vom Standpunkte der Fakultäten aus, ganz konsequent gedacht, wenn der Theologe Konrad von Soltau gegen irgend ein ausschließliches Vorrecht der Artisten vor den oberen Fakultäten protestierte und von diesem Proteste auch nicht abließ, als er nicht sofort zu seinem Ziele dringen konnte. Mit dem Statut vom 15. Juni 1393[10]) setzte er die Reform durch, die — soweit nahm man in klugem Takt auf die bisherige Übung noch Rücksicht — zunächst nur eine vorläufige Regelung versuchen sollte, bald die Geltung eines bleibenden Gesetzes errang. Damit wurden alle lesenden oder regierenden (actu legentes sive regentes, scilicet cathedram) Doktoren und Magister für wahlberechtigt und wahlfähig erklärt und der Universität das Recht eingeräumt, auch irgend einen Schüler von hervorragendem Stand oder Verdienst an ihre Spitze zu stellen; nur zweimal in dieser Epoche (1393[11]) und 1443[12]) hat sie von diesem Rechte Gebrauch gemacht, später häufiger, um das Ansehen der Hochschule zu erhöhen, zu diesem Mittel gegriffen. Während bisher nach dem Vorgang von Paris das Rektorat viermal im Jahre gewechselt hatte, sollte es von nun nur zweimal im Jahre, am Tage vor Johanni (23. Juni) und vor dem Feste des heiligen Thomas (20. Dezember) geschehen[13]). An diesem Tage hatte der bisherige Rektor auf eine Nachmittagsstunde alle Doktoren[14]) und Magister[15]) zur Wahlhandlung einzurufen. Nach vorausgeschicktem Gebet, nach Anrufung des heiligen Geistes, wie es häufig heißt[16]), fand diese statt. Für gewöhnlich wählten die Anwesenden wohl einen Kandidaten, über den man sich in Vorbesprechungen schon geeinigt hatte; dabei

wurde, wie es scheint, ein gewisser Turnus [17]) unter den Fakultäten eingehalten. Die absolute Majorität entschied; meist wird Einstimmigkeit [18]) stattgefunden haben. Es war aber doch die Möglichkeit vorgesehen, daß Uneinigkeit entstand, oder daß eine Fakultät einen bezüglichen Antrag stellte; dann sollte die Zahl der Wähler auf den die Wahlhandlung leitenden Rektor, die Doktoren der oberen Fakultäten und die schon angeführten drei Deputierten der Artisten beschränkt sein; konnte auch so Einigung nicht erzielt werden, oder ergab die Abstimmung Stimmengleichheit, so hatten, immer mit dem bisherigen Rektor, nur vier Professoren, von denen jeder eine Fakultät vertrat, den Wahlkörper zu bilden [19]). Jedenfalls sollte die Versammlung nicht eher auseinandergehen, bis sie einen neuen Rektor gefunden habe [20]).

Dieser mußte bei Strafe von zwanzig Gulden die Wahl annehmen und innerhalb eines Tages sein Amt mit den üblichen Feierlichkeiten antreten. Ein besonderer Eid [21]), der sofort zu leisten war, regelte seine Pflichten. Im allgemeinen hatten schon die Privilegien seinen Amtskreis bestimmt. Er sollte die Universität vertreten, ihr Recht schützen, die Ausführung ihrer Gesetze überwachen, das Wohl der ganzen Korporation, wie jeder einzelnen Fakultät in parteiloser Weise im Auge halten. Darin fand er in der ersten Zeit, in welcher der Stand der Schule noch nicht fest begründet war, Unterstützung durch die Konservatoren, welche der Papst zur Einführung und zum Schutze der von ihm verliehenen Vorrechte einsetzte, und durch die Subkonservatoren, welche diese in einzelnen Fällen als ihre Gehilfen ernannten [22]).

Seine Aufgaben teilten sich in polizeiliche, richterliche, finanzielle.

Vor ihm, als dem geordneten Oberhaupt, hatten alle Lehrer und alle Lernenden bei ihrer Ankunft sich zu stellen und ihre Namen in die Matrikel eintragen zu lassen; er hatte Scholaren und Professoren den Eid, mit welchem sie sich bei ihrem Eintritt der Universität verbanden, abzunehmen; die Listen der Aufgenommenen, die laufenden Akten der Universität verwahrte er in seiner Behausung [23]). Die Oberaufsicht über alle Institute der Schule, die sich allmählich entwickelten, fiel ihm zu: innerhalb des ersten Monats nach seiner Wahl sollte er die Bibliotheken [24]) besichtigen und noch vor Ablauf des zweiten alle Bursen einer genügenden Inspektion unterziehen [25]). Seine Sache mußte es sein, im Januar und im Juli, den Monaten, welche unmittelbar seiner Wahl folgten, alle Universitätsangehörigen zu berufen und sie mit den Statuten bekannt zu machen; er pflegte dann wohl der Mitteilung einige Worte der Ermahnung vor-

auszuschicken oder die Hauptpunkte, auf die es nach der Erfahrung ankam, zusammenzufassen, bis es feststehende Sitte wurde, die Verlesung der Gesetze durch eine wohlgesetzte Rede einzuleiten[26]. — Die Statuten verlangten strenge Disciplin. In ihrer Durchführung lagen die größten Mühen seines Amtes. Mit der Erweiterung seiner Jurisdiktion nahmen sie noch zu. Anfänglich war die Gerichtsbarkeit über die Kleriker dem Bischof von Worms vorbehalten gewesen. Schon Ende 1386[27]) dachte die Universität darauf, durch Vermittlung des Kurfürsten von Eckard von Worms zu erwirken, daß er seine Befugnis dem Rektor übertrage. Aber der Bischof entschied sich zunächst dahin, daß der Vogt oder Vicedominus[28]), der höchste kurfürstliche Beamte der Stadt, sein Vertreter werde. Indem Marsilius diesen Entschluß registrierte, konnte er nicht umhin, seine Bedenken auszusprechen, daß der Bischof einem Laien ganz unbeschränkte Befugnis über Geistliche erteile; man könne, so meinte er, das wohl in einem einzelnen Falle thuen, aber es im allgemeinen zu versuchen, erscheine gefährlich[29]). Erst 1394 erfüllte der Bischof den Wunsch der Universität[30]) und übertrug dem Rektor, wenn auch auf Widerruf, seine Vertretung. Er gab ihm damit das Recht, Kleriker der Universität, welche sich etwas hatten zu schulden kommen lassen, festzunehmen, einzukerkern und ihnen nach den Vorschriften des Rechts den Prozeß zu machen. Natürlich lag in allen schweren Fällen die Entscheidung nicht bei ihm, sondern bei der allgemeinen Versammlung. Auch Klagen zwischen Gliedern der Universität, wie Klagen einzelner gegen eine Fakultät oder gegen die ganze Körperschaft waren zunächst ihm, der sie zu weiterer Verhandlung an das ganze Kollegium bringen konnte, vorzutragen. Es entsprach der Selbständigkeit der Korporation und dem Gefühle, welches dieselbe von ihrer Autonomie besaß, daß sie in allen solchen Fällen die Anrufung des Fürsten und seiner Räte sich verbat und den Zusammenhang der Genossenschaft durch die Einmischung dritter nicht gestört wissen wollte[31]). — Endlich fiel dem Rektor auch die Verwaltung der Finanzen zu[32]). Er hatte zwar keinen freien Zutritt zu der allgemeinen Kasse (archa), die mit den Urkunden in der Heiliggeistkirche Aufbewahrung fand und unter gemeinschaftlichem Verschluß der vier Fakultäten gehalten wurde, aber er nahm die laufenden Gelder ein, welche sich während seines Amtsjahres aus Immatrikulationen, Strafen, Verwendungen des Siegels[33]) u. s. w. ergaben und bewahrte sie bis zu der Rechnungsablage (computus) auf, die er in dem ersten Monat nach Ablauf seines Amtsjahres zu stellen hatte[34]); indessen auch über dieses Geld,

von welchem ein bestimmter Teil (im Durchschnitt ein Drittel) ihm als Entschädigung für seine Mühen zufiel, hatte er keine freie Verfügung. Seine Kompetenz ging im einzelnen Falle nicht über einen Gulden hinaus; eine größere Ausgabe war nur mit Zustimmung der allgemeinen Versammlung möglich.

Diesen mannigfachen Aufgaben, die sein Amt ihm stellte, konnte der Rektor nur gerecht werden, wenn man seiner Person mit Ehrerbietung, seinen Befehlen mit Gehorsam entgegenkam. Jede Verletzung seiner Würde fand besondere Ahndung[35]) und wurde als ein Angriff auf die ganze Körperschaft, die er vertrat, empfunden. Es schien darum nötig, besondere Strafen über diejenigen zu verhängen, welche seine Mandate von den Thüren der Kirche oder des Kollegiums, oder wo sie sonst angeheftet waren, mutwillig entfernten[36]), welche seiner Citation nicht Folge leisteten oder sich seiner Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen suchten[37]). Wer auf eine einfache Vorladung ohne Grund ausblieb, wurde mit einer Geldstrafe belegt, die vom ersten zum zweitenmal um das Dreifache, von einem zu drei Schillingspfennigen sich steigerte; wer nach zweimaliger milderer Citation in schärferer Weise bei seinem Eid geladen wurde und sich doch nicht stellte, konnte ohne weiteres ausgeschlossen werden. Dasselbe drohte demjenigen, der sich der Haft durch die Flucht entzog.

Natürlich wünschte die Universität auf der anderen Seite, daß ein Beamter, dem sie soviele Rechte und Ehren einräumte, wie dem Rektor, auch selbst alles thue, um das Ansehen seiner Stellung zu wahren. Es mochte wohl bestimmte Erfahrung vorliegen, wenn sie das auch aktenmäßig aussprach. In dem Reformationsentwurf vom Jahre 1444 verlangte sie in einem Beschlusse[38]), den sie dem Fürsten nicht mitgeteilt, aber für sich als Gesetz angesehen wissen wollte, geradezu, daß der Rektor in seiner Kleidung seiner Würde entspreche und sich zum Beispiel bei einem Kirchgang außerhalb der hohen Festtage durch den vorausgeschickten Pedell oder durch eine Anzeige bei dem Geistlichen den Platz sichere, der seiner Stellung gebühre; auch wünschte sie wohl, daß er bei einem Ausgang stets den Diener zur Seite habe[39]).

In allen genannten Beziehungen erwies sich der Rektor als der höchste Repräsentant der Universität; darum führte er auch ihr Siegel und verwahrte ihr Scepter. Unmittelbar nach seiner Wahl zum Rektor hatte Marsilius am 18. November 1386 von Ruprecht I. ein Siegel erbeten[40]), das die Universität als Zeichen ihrer Korporation bei nötigen Beurkundungen nicht entbehren konnte; der Kurfürst hatte sofort seinen Protonotar beauftragt, ein größeres und ein kleineres, beide von Silber,

von dem Goldschmied, den er zu beschäftigen pflegte, fertigen zu lassen, und hatte selbst die Form derselben bestimmt. Zwei Gedanken brachte er auf diesen Siegeln zum Ausdruck. Das größere, nur in wichtigeren Fällen verwendete, stellte unter dem mittleren und höchsten von drei gotischen Türmchen den heiligen Petrus dar, zu dessen Seiten zwei knieende Gestalten das bayrische und das pfälzische Wappen halten: der Pfalzgraf, so schien das Bild sagen zu wollen, erbittet von der Kirche Erlaubnis und Segen zum Beginn seines Werkes. Das kleinere, dessen sich der Rektor meist bediente, zeigte den nach rechts aufsteigenden pfälzischen Löwen, der in seinen Vordertatzen ein aufgeschlagenes Buch mit der Inschrift: Semper apertus faßt: der Kurfürst wollte deutlich machen, daß die Wissenschaft, die er in seinen Schutz genommen, stets bereit sei, dem Lernbegierigen den Zugang zu ihren Schätzen zu eröffnen. In den Sammlungen des Germanischen Museums in Nürnberg hat sich der silberne Stempel des größeren erhalten, sonst sind nur Nachbildungen und Abdrücke von beiden geblieben[41]). — Ebenso machte sich früh das Bedürfnis eines Scepters[42]) geltend, das bei den vielen feierlichen Anlässen und Aufzügen, welche das Leben der Hochschule mit sich brachte, die Würde und Selbständigkeit derselben versinnlichen sollte. Schon Ende 1387 ward ein bezüglicher Beschluß gefaßt, am Anfang des nächsten Jahres kam er zur Ausführung. Teilweise aus dem Reste der für einen Rotulus gesammelten Gelder, teilweise aus sonstigen Mitteln wurden die Kosten bestritten. Es war ein übergoldeter silberner Stab in einfacher Arbeit, der zunächst der Universität genügte. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts wurden mehrfache Verbesserungen nötig; 1490 beschloß die Universität eine vollständige Umarbeitung vorzunehmen; 1492 führte sie diese Absicht aus. Das vorhandene Material wurde dabei unter strenger Kontrole einer dazu eingesetzten Kommission benützt, aber durch die Reparatur, die geschickten Händen anvertraut gewesen sein muß, eine ganz neue Form geschaffen. Offenbar zeigt das erhaltene Scepter, welches neben dem der Artisten aus den Katastrophen des dreißigjährigen Kriegs und der französischen Zerstörung glücklich gerettet worden ist, noch dieselbe Form. Denn die letzte Restauration aus dem Jahre 1581, von welcher eine in einzelnen Angaben ungenaue Inschrift auf dem Scepter meldet, wird an der Gestalt selbst nichts geändert haben. An die Stelle des schmucklosen Stabes der alten Zeit war nun ein wirkliches Kunstwerk getreten, das wie eine kostbare Reliquie von dem Geschmack und der Geschicklichkeit vergangener Zeiten ein glänzendes Zeugnis ablegt. Aus einem Stab, der die Wappen des Papstes und des Bischofs von Worms, des Kurfürsten und der Univer-

sität trägt, erhebt sich eine vierseitige offene Kapelle in gotischem Stile, die in filigranartig feiner Ausarbeitung und mit einer Fülle architektonischen Details aufsteigt. In dem Hohlraum ist eine Schule dargestellt: ein Lehrer, von vier Schülern umgeben, ist mit ihnen in eifriger Arbeit begriffen, emsig folgen sie, über ihre Bücher gebeugt, der Erklärung, welche der Meister über den Text, der vor ihm liegt, vorträgt. Der Lehrer auf dem Katheder ist das Christuskind, die vier lernbegierigen Schüler sind die vier Fakultäten. Deutlicher und ansprechender konnte die Stellung der mittelalterlichen Universität nicht bezeichnet werden: Christus ist der Mittelpunkt der kirchlichen Anstalt; seinem Dienste ist ihre Wirksamkeit gewidmet.

Dieses Scepter trug bei allen öffentlichen Anlässen der Pedell, der zu besonderem Dienst des Rektors und der ganzen Universität eingesetzt war. Er gehörte manchmal der gelehrten Zunft, der er diente, schon an, zählte zu den Studenten oder war sogar einer der Graduierten[43]). Sein Eid[44]) verpflichtete ihn, sich der Hochschule in Treue und Gehorsam zu verbinden, ihre Geheimnisse zu bewahren, ohne Erlaubnis des Rektors nicht eine Nacht außerhalb Heidelbergs zuzubringen[45]) und jeden Tag den Rektor oder seinen Stellvertreter mindestens einmal aufzusuchen und seine Aufträge entgegenzunehmen. Besondere Einnahmen von seiten der Universitätsangehörigen (bei der Immatrikulation, bei der Erhebung des Kollegiengeldes, bei der Promotion, beim Eintritt in die Fakultät, bei Ausstellung von Urkunden u s. w.) waren ihm zugesichert; in ihrer Erhebung wurde er gesetzlich geschützt[46]). Eine Dienstwohnung[47]), die ihm die Universität bald zur Verfügung stellte, erhöhte noch die Vorteile seines Amtes. Er war zugleich Diener der ganzen Universität, wie der einzelnen Fakultäten; doch war jede derselben berechtigt, sich denselben besonders zu verpflichten[48]) oder sich auch einen eigenen Pedell zu halten. Nur die Artisten nahmen einen solchen an. Diese beiden sollten dann, wie ein Statut es im einzelnen regelte[49]), bei wichtigen Anlässen, allgemeinen Universitätsakten, wie Vorgängen im Leben der einzelnen Fakultäten, mit ihren Abzeichen erscheinen und so den Eindruck von der Würde der Korporation noch erhöhen. War es nötig, daß ein Auftrag der Hochschule in eine weite Entfernung gebracht wurde, so bestellte der Rektor in ihrem Namen einen geschworenen Boten[50]), der durch einen Eid der Universität verpflichtet wurde und den völkerrechtlichen Schutz eines Gesandten, wie sein Ausweis ausführte, verlangen durfte.

Die Universität konnte nicht ohne Oberhaupt sein. Starb der Rektor, oder verließ er die Schule, oder legte er Amt und Professur nieder, so wurde sofort ein neuer Rektor gewählt; war er an der Ausübung

seines Amtes gehindert, oder entfernte er sich auf einige Zeit — acht Tage war der kleinste Termin — so hatte er einen Vicerektor einzusetzen; er that dies später, indem er einige Doktoren der oberen Fakultäten, den Dekan und ältere Lehrer der Artisten zu Rate zog. Nur ein gewesener Rektor sollte Vicerektor werden können. Er hatte gleiche Rechte und Pflichten wie der Rektor selbst und durfte auch gleiche Ehren in Anspruch nehmen [51]).

Die Gemeinschaft, welche dieser höchste Beamte regierte, umfaßte im weitesten Sinne, unter dem Namen supposita, Lehrer und Lernende, Diener und Schutzverwandte [52]). Die Zugehörigkeit eines jeden derselben hing von der Ablegung eines Eides vor dem Rektor, eigentlich auch von der Einzeichnung seines Namens in die Matrikel ab [53]). Diejenigen, welche nicht zu der engeren Gemeinschaft der Magister und Scholaren (universitas magistrorum et scolarium) gehörten, wurden in der ältesten Zeit wohl nicht immatrikuliert, doch wurden sie als unentbehrliche Gehilfen zu der enggeschlossenen Genossenschaft gerechnet und erfuhren, Diener wie Handwerker, die Vorteile der Privilegien. In der Mitte des 15. Jahrhunderts legte man für sie eine eigene Liste an (daher scripti ad universitatem [54]), später scheint man auch in diesem Falle die allgemeine Matrikel benützt zu haben [55]).

Diese war in erster Linie für die Angehörigen der Universität im engeren Sinne bestimmt. In einer der ersten Versammlungen der Hochschule (22. November 1386), der einzigen, in welcher auch die Scholaren an der Beratung und Abstimmung hatten teilnehmen dürfen, war ihre Einrichtung beschlossen worden. Sie hatte für die Scholaren, deren Stellung wir zunächst zu betrachten haben, ihre besondere Bedeutung, denn die Matrikel konnte als das Grundbuch der Universität gelten, welches den Bestand der Korporation im einzelnen nachwies. Wenn die heutige Zeit die Immatrikulation oder, wie man damals sagte, die Intitulation als das allein giltige Zeichen des Eintritts in den akademischen Körper ansieht, so gelang es den früheren Jahrhunderten nur sehr langsam, diese Anschauung durchzuführen. Indem man sich an die Bestimmungen der Rupertinischen Privilegien hielt, kam man zu der Auffassung, daß jeder, den die Absicht des Studierens nach Heidelberg führe, auch zu dem Genusse dieser Privilegien berechtigt sei, so lange er sich in der Stadt befinde. Das Gesetz verlangte zwar die Einzeichnung innerhalb einer zu bestimmenden Frist, aber die Universität beschränkte sich nur darauf, dem Ungehorsamen ihren Schutz zu entziehen, und gab stillschweigend seine Zugehörigkeit zu, indem sie ihn bei irgend einem Vergehen vor ihr Forum

lud und eventuell aus ihrer Gemeinschaft ausschloß. Erst allmählich brach sich, wohl durch die fortgesetzte Nichtachtung des Gesetzes hervorgerufen, die Vorstellung Bahn, daß nur der Eingeschriebene und Vereidigte ein Recht habe, sich der verbrieften Vorteile eines Universitätsangehörigen zu erfreuen. Da das Gefühl der Selbständigkeit die Einmischung städtischer und kurfürstlicher Beamten nicht wünschen konnte, so versuchte man allerlei Mittel, um den Studenten zur Einzeichnung zu bewegen: wer nicht immatrikuliert war, sollte nicht zur Prüfung, also auch nicht zur Promotion zugelassen werden; ihn sollte kein Lehrer in seinen Vorlesungen dulden, keine Burse sollte ihn aufnehmen. Aber diese Bestimmungen der alten Zeit hatten die gleichen Wirkungen wie diejenigen, welche die fürstlichen Reformen am Ende des 16. Jahrhunderts aussprachen. Auch als dem Rektor untersagt wurde, einem Nichtintitulierten ein Zeugnis auszustellen, dem Dekan, ihn in seine Fakultät aufzunehmen, dem Bürger, ihm eine Wohnung zu vermieten, blieben die Klagen über Nichtachtung der Gesetze die gleichen. Ein Hauptgrund lag freilich darin, daß es die Universität selbst an jeder Energie fehlen ließ und wohl laut Beschwerde erhob und rhetorisch ausgeschmückte Mandate ergehen ließ, wie sie bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in Menge in den Akten sich finden, aber vor jeder entscheidenden Maßregel oder ihrer strengen Durchführung in der Befürchtung zurückwich, daß darunter die Frequenz der Hochschule leiden könnte. Erst der sich ausdehnenden Polizeigewalt des Staates gelang es allmählich, dem Gesetze den gewünschten Gehorsam zu schaffen.

Das Recht der Aufnahme stand nur dem Rektor oder seinem gesetzlichen Vertreter zu; sie konnte endgültig nur in Heidelberg selbst vorgenommen werden, denn außerhalb der Stadt war, wie oft betont wird, die Heidelberger Universität nicht denkbar[56]). Doch war es seit 1490 dem ältesten Regenten einer Burse gestattet, in schweren Pestzeiten, welche eine Auswanderung der ganzen Universität, wenn auch nicht völlige Suspension derselben, erzwangen, auch an anderen Orten neue Studenten aufzunehmen, deren Namen dann nach der Rückkehr dem Rektor zum Eintrag in die eigentliche Matrikel mitgeteilt werden mußten. Die Meldung zur Aufnahme war nur in Person, nicht durch Vertretung oder schriftliche Mitteilung zulässig. Sie konnte zu jeder Zeit, selbst an Sonn- und Feiertagen, erfolgen. Möglichst bald nach der Ankunft der Studenten sollte das geschehen: indem man die Reihenfolge in den Listen des Rotulus und seit 1455 in der Lokation im Baccalariatsexamen[57]) der Artisten von der Zeit der Inskription abhängig machte, suchte man einen gewissen Druck

nach dieser Seite hin auszuüben. Doch ward eine Fixierung der Frist, innerhalb welcher die Immatrikulation erfolgen sollte, erst durch Otto Heinrich (1558)[58]) vorgesehen; sie wurde von ihm, wie von seinen nächsten Nachfolgern auf drei Wochen festgesetzt, im 17. und 18. Jahrhundert durch Karl Ludwig[59]) und Karl Theodor[60]) noch um eine Woche verlängert. Bestimmte Nachweise irgend einer Vorbildung wurden zumal in der älteren Zeit nicht verlangt; wer den Vorlesungen nicht folgen konnte, sollte in einer Burse oder in der Stadtschule Unterricht nehmen oder wurde später (seit der Mitte des 16. Jahrhunderts) dem Pädagogium zugewiesen, aber trotzdem in den Listen verzeichnet. Auch auf das Alter[61]) nahm man zunächst keine Rücksicht; erst im Jahre 1464 wurde beschlossen, keinen zuzulassen, der nicht das 14. Lebensjahr zurückgelegt habe; aber indem man die Entscheidung über diese Frage bald dem Rektor allein überließ und ihn nicht, wie anfänglich beabsichtigt, an die Beratung mit den Fakultätsdekanen band, erleichterte man der Ausnahme den Weg, und als seit der Reform Ludwigs V. (nach 1522) die Praxis aufkam, bei Knaben (zwischen 7 und 14 Jahren) die Verpflichtung durch Handschlag an die Stelle des Eides zu setzen und für wirkliche Kinder (infantes) den Vätern oder Lehrern die Ablegung des bindenden Versprechens zu überlassen, war das Mittel gefunden, um wieder allen, die sich meldeten, ohne Unterschied des Alters Aufnahme zu geben[62]).

Der Akt der Intitulation selbst teilte sich in die Abnahme des Eides und den Eintrag in die Matrikel. In dem Eid[63]), dessen Inhalt in den Hauptpunkten durch alle Jahrhunderte der gleiche blieb, versprach der Student, das Wohl der Universität nach Kräften zu fördern, dem Rektor Ehre und Gehorsam zu zeigen, die Einheit und Einigkeit der Korporation zu wahren, sich vor jeder Selbsthilfe zu hüten; Otto Heinrich (1558) verlangte außerdem die Erklärung, daß der Eingeschriebene Heidelberg nicht vor Bezahlung etwaiger Schulden verlassen wolle[64]); Johann Kasimir (1588)[65]) und Friedrich IV. fügten einen Passus hinzu, welcher das Versprechen des Gehorsams gegen den Landesherrn enthielt. Der Eid war, anfänglich für alle, ein körperlicher; er wurde geleistet, indem man die Hand auf die Seite des Matrikelbuches legte, welche den Anfang des Evangeliums Johannis enthielt — deutliche Spuren in den erhaltenen Bänden beweisen diesen Gebrauch[66]) — und den vom Rektor vorgesprochenen Eid entweder ganz wiederholte oder nur die eigentliche Schwurformel, die mehrfache Änderung in ihrer Fassung erfuhr[67]), am Schlusse nachsprach. Von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, seit der Reformation Ludwigs V., begnügte man sich bei fürstlichen und vor-

nehmen Herren mit dem Versprechen durch Handschlag[68]). Unmündige wurden, wie schon berührt, als Eidesunfähige, zunächst in gleicher Weise verpflichtet, doch war verlangt, daß sie im reiferen Alter die volle Förmlichkeit nachholten[69]).

Erst nach Leistung des Versprechens fand die Einzeichnung selbst statt; sie geschah, indem der Rektor sich zu späterem Eintrag die nötigen Notizen machte, oder sie sofort in den bereitliegenden Matrikelband eintrug, oder auch den Aufgenommenen dazu veranlaßte[70]). Vermerkt wurden: Name und Vorname; Heimat, und bis 1558 auch die Diöcese, in welcher diese lag; die Zahlung oder Nichtzahlung[71]) der Gebühren, seit 1448 nur das letztere; meist die akademischen Grade und geistlichen oder sonstigen Würden; von der Mitte des 15. Jahrhunderts an der Tag der Reception, endlich seit 1530 bei Unmündigen der des Handgelübdes und ungefähr seit derselben Zeit bei solchen, die ihre Einzeichnung nachholten, eine Notiz über diese ungesetzliche Verspätung[72]). Für die Einzeichnung wurde eine bestimmte Taxe, von welcher der Rektor ein Drittel für seine Mühe in Anspruch nehmen durfte, entrichtet. Anfänglich auf 12 Pfennige bestimmt, wurde sie bald auf 24 erhöht und daneben auch vier Pfennige als Gebühr für den Pedell angesetzt. Bei dieser Taxe ist es mit den Änderungen, welche der Wechsel des Münzfußes mit sich brachte (1448 30 Neupfennige = 10 Kreuzer) bis zum 18. Jahrhundert geblieben, nur daß sie seit Ludwig V. (1522) auch die Abgabe an den Universitätsdiener mit einschloß und in der Verteilung unter die Interessenten kleine Modifikationen erfuhr. Es stand jedem natürlich frei, mehr zu geben, als das Gesetz verlangte; bald wurde es Sitte, daß der Vornehme einen Goldgulden zahlte[73]). Arme wurden auf ihre Versicherung hin und ohne besonderen Nachweis ihrer Unvermögenheit von der Abgabe an die Universität befreit oder durch ein Hinausschieben der Zahlung erleichtert[74]). Doch blieb es ihnen überlassen, mit dem Pedell sich abzufinden. Der vielfache Mißbrauch, der mit dieser Vergünstigung getrieben wurde, führte 1448 zu dem Gesetz, daß nur der durchaus Zahlungsunfähige dispensiert sein sollte, und daß auch dieser dem Universitätsdiener verpflichtet bleibe. Wie sehr diese Einschränkung berechtigt war, zeigt, daß, wie Toepke berechnet hat[75]), in den beiden nächsten Jahrhunderten kaum der zwanzigste Teil aller Eingeschriebenen sich Befreiung erbat, während die Matrikel in der früheren Zeit fast den vierten Teil als arm, d. h. als nicht zahlend verzeichnet hatte[76]).

Mit der Intitulation war der Student der Korporation der Universität beigetreten, damit galt er vor dem Gesetz als ihr vollberechtigter

Bürger. Aber auch die Genossenschaft seiner künftigen Kommilitonen wollte ihr Recht haben, auch sie verlangte in ihrer Weise, daß sein Eintritt an bestimmte Formen sich binde, und wollte nicht dulden, daß er ohne weiteres in ihre Mitte sich dränge. Der Feierlichkeit der Immatrikulation folgte oder ging voraus die der Deposition, dem ernsten Akt vor dem Rektor eine heitere Scene vor dem leitenden Magister der Burse, welcher der Neuling (beanus)[77]) sich anschloß. Diese beania, wie sie auch hieß, war eine symbolische Handlung, die dem angehenden Zunftgenossen deutlich machen sollte, daß er in dem wichtigen Lebensabschnitt, an dem er angekommen war, den alten Adam ausziehen und ein anderer Mensch werden müsse; sie war eine Demütigung, die der Novize ertragen mußte, damit er die Würde des Standes, in den er eintrat, um so lebhafter empfinde, eine Prüfung, welche die Geduld auf eine harte Probe stellte, ein „examen patientiae", das zu bestehen war, wenn der befreiende Akt der depositio folgen sollte. Ein Büchlein, das im 15. Jahrhundert vielfache Verbreitung fand und manche Auflagen erlebte, das manuale scolarium[78]), eine Anleitung für solche, die Studenten werden wollen, das von Heidelberger Verhältnissen ausgeht, versetzt uns in seinen ersten Kapiteln mitten in einen solchen Vorgang und giebt uns mit dramatischer Lebendigkeit und in bewegtem Dialog eine lebhafte Vorstellung von seinem Verlaufe. Schon hat sich der Magister einer Burse des jungen schüchternen Schülers — er kommt aus Ulm und ist einfacher Handwerksleute Kind — angenommen und ihn vor den Rektor geführt, schon ist sein Name in die Matrikel eingetragen, und es gilt nun, ihn seinen künftigen Genossen vorzustellen. Mit ängstlichen Mienen sieht der angehende Student dem Schicksal, das seiner wartet, entgegen; nur der tröstliche Gedanke hebt ihn, daß die Gegenwart des Lehrers wirkliche Mißhandlung von ihm fernhalten werde; in dieser Überzeugung ist er auch gern bereit, aus seinen bescheiden zugemessenen Mitteln den neuen Freunden ein Festmahl, wie es sich ziemt, zu spenden. Da beginnt der tolle Spuk. Zwei Baccalare, die durch häufige Übung eine besondere Meisterschaft in diesen Dingen gewonnen haben, stürmen herein. Sie bemerken sofort, daß irgend ein Wesen da sein müsse, das durch seine Existenz die Luft verpeste und den Aufenthalt in dem Zimmer des Magisters unmöglich mache. Da entdecken sie den Bean. Mit einer Flut von Schimpfreden, die jener Zeit wohl nicht so derb und unflätig vorkommen mochten, als sie uns erscheinen, fallen sie über ihn her. Aber sie bleiben nicht bei dem Worte stehen. Sie wollen die Mißgestalt entfernen und Geist und Körper von dem Schmutz befreien, der sie entstellt: der Bean soll zu einem Studenten wer-

den. Während der eine die Reinigung und Heilung (als mundans) vollzieht, steht ihm der andere (als iuvans) hilfreich zur Seite; während der eine dem zitternden Neuling Mut einspricht, eilt der andere davon, die nötigen Werkzeuge zur Operation und stärkende Mittel, wie er sagt, aus seiner Apotheke zu holen. Bald ist er wieder da und macht sich eifrig ans Werk. Da starren zunächst, die Baccalare haben ihm eine Ochsenhaut übergeworfen, entsetzliche Hörner vom Kopfe des Beans: sie müssen fallen (cornua deponere), selbst wenn die Zähne der Säge, die sie durchschneiden will, abspringen sollten, — größere Hörner hat noch niemand auf dem Kopfe eines Stiers gesehen; da drohen lange Hauer, wie aus dem Rachen eines Untiers, sie müssen mit mächtiger Zange ausgebrochen werden, — man könnte sie dem Volke für Geld zeigen, wie die Seeungeheuer, die man auf den Jahrmärkten herumführt; da verunstaltet ein struppiger Bart — der Apostel, der den Herrn verriet, hat keinen größeren getragen — das Gesicht, er muß mit gewaltigem Scheermesser, nachdem das Kinn mit kräftigen Wassern eingeseift worden ist, unbarmherzig entfernt werden. Es wird dem bejammernswerten Jungen bei diesen Prozeduren, die nicht mit sanfter Rücksicht vor sich gehen, sondern von unzähligen Stößen begleitet sind, zwar immer schlimmer zu Mute, er ist einer Ohnmacht nahe: aber da liegen ekle Salben bereit und Pillen, die aus unsagbaren Stoffen gedreht sind, sie werden ihm trotz seines Sträubens die schwindenden Sinne stärken. So ist er gefügig gemacht, in einer Beichte (confessio) alle die unglaublichen Sünden einzugestehen, die sein Peiniger ihm abverlangt, und jetzt erst, nachdem alle Mißform geschwunden, alle Fehler reumütig bekannt sind, kann der Magister das erlösende Wort des Depositio sprechen, ihn befreien von allem Makel, der in seinem Beanenzustande ihm anklebte, ihn fähig erklären, daß er als würdiges Glied in den ihm erschlossenen Kreis der Studenten trete; und bald sind bei dem Festmahl und dem reichlichen Weingenuß alle erduldeten Plagen vergeben und vergessen. Denn aus dem mißgestalteten Bean ist nun ein wirklicher Student geworden.

Die Gefahr, daß diese Sitte in rohe Mißhandlung und maßloses Ausplündern der Ankömmlinge ausarte, lag allerdings nahe. Die verlangte Anwesenheit des Magisters, welcher zugleich Vorsteher der Burse war, gab zwar einen gewissen Schutz, aber kaum eine völlige Garantie, denn es war nicht unmöglich, daß auch er an etwaigen Ausschweifungen seinen Gefallen hatte. Doch scheinen starke Excesse, wie sie an anderen Universitäten zu häufigen Klagen und statutarischen Einschränkungen Veranlassung gaben, in Heidelberg wenigstens nicht die Regel gewesen zu sein,

und nur selten begegnet man in den Akten[79]) einer tadelnden Bemerkung über die Beanie. Allmählich wurde es feststehende Sitte, diesen Akt der Immatrikulation voranzuschicken, und häufig finden sich in den Jahren 1532—1554 Notizen[80]) in der Matrikel, welche darauf schließen lassen, daß sich mit ihm, zumal bei Minderjährigen, die Aufnahme in die Burse verband, während man es vielfach unterließ, für den rechtzeitigen Eintrag in die Matrikel Sorge zu tragen. Als Otto Heinrich 1558 der Hochschule eine epochemachende Umgestaltung gab, fand er die Deposition noch in Gebrauch. Er ließ sie in seiner klug vorsichtigen Weise bestehen[81]), doch suchte er alle Mißbräuche abzuschneiden, alles „bäurische, unzüchtige, barbarische Gespreu, Wort, Werk und Bossen" fernzuhalten und dagegen den Wert der sinnbildlichen Bedeutung, der substantialia ihrer Ceremonie, wie er sagte, wieder recht zum Bewußtsein zu bringen; eine Art wissenschaftlicher Prüfung, die er mit ihr verband, die zugleich die Zulassung zur Universität regelte, sollte den Ernst der Handlung noch heben. Aber die Sitte, die nun einmal ihre ursprüngliche Kraft verloren hatte, ließ sich nicht wieder beleben. Ihre Bedeutung war vergessen, nur die Belästigung für die Studenten, welche nach Heidelberg kamen, mochten sie einer Universität eben erst beitreten oder einer anderen Hochschule schon angehört haben, blieb bestehen. So war es erklärlich, daß man an ihre Aufhebung dachte. Schon 1585 legte Johann Casimir[82]) den Professoren diesen Gedanken nahe; indem er dann die Verbindlichkeit für alle, sich dem veralteten Gebrauche zu unterwerfen, aufhob, ihn auf Neulinge oder Einheimische einschränkte, vor allem ältere Studenten damit verschont wissen wollte, sprach er offen aus, daß die Deposition für das Leben der Universität keine lebendige Bedeutung, also auch keine Berechtigung zur Existenz mehr habe. Doch erhielt sie sich, wie eine Klage vom Jahre 1619[83]) beweist, auch noch im Anfang des 17. Jahrhunderts; als dann Karl Ludwig nach dem dreißigjährigen Krieg die Universität wiederherstellte (1652), kam sie nicht wieder in Aufnahme[84]). Der Pennalismus aber, der seit der Verrohung durch den dreißigjährigen Krieg in Blüte stand und auf anderen Hochschulen sein Wesen trieb, hat in Heidelberg nie einen günstigen Boden gefunden[85]).

Immatrikulation und Deposition waren also notwendige Vorbedingungen, welche der Neuling erfüllen mußte, wenn er an allen Vorrechten der Korporation vollen Anteil haben, vor der Gesellschaft seiner Genossen als wirklich zugehörig gelten wollte. In der gelehrten Zunft, zu der er sich nun zählen durfte, sah er sich auf der untersten Stufe; er war nur ein bescheidener Anfänger, ein unwissender Lehrling; schon das belebte

ihn mit einem gewissen Stolz, denn er fühlte, welches Ansehen die Universität genoß, der er endlich angehörte; aber er wollte nicht Lehrling bleiben: er wollte die Stufen des gelehrten Lebens, eine nach der anderen, ersteigen, er wollte, wie viele vor ihm, ein Magister, ein Doktor werden. Der Weg zu dem Ziele, nach dem er aussah, lag offen, aber der Weg war ein mühsamer und forderte Jahre voll Arbeit. Sein Wissen war gering; wohl konnte er lesen, vielleicht verstand er zu schreiben[86]), vielleicht waren ihm die Elemente der lateinischen Sprache, die nun seine Sprache werden sollte, geläufig, aber welch ein Abstand lag zwischen diesen knabenhaften Anfängen, von denen er ausging, und der schlagfertigen Gelehrsamkeit eines Magisters, zu der er bewundernd und begehrlich emporsah! Die Schule gab ihm die Mittel an die Hand, diesen Abstand auszugleichen; ihre Existenz ging ja von dem Gedanken aus, dem Lernbegierigen über alle Schwierigkeiten hinweg zu diesem Ziele zu helfen.

Lehre und Zucht waren auch hier die Angelpunkte, um die sich alles drehte. Indem die Universität als Ganzes die Lehre und ihren eigentlichen Gang, wie ihre Übung den Fakultäten und Bursen überließ, an deren Selbständigkeit nach dieser Seite sie nicht rühren mochte, hielt sie es nur für nötig, zur Richtung einige allgemeine Vorschriften zu geben: sie sicherte dem Schüler ein wertvolles Recht zu, eine natürliche Pflicht legte sie ihm auf. Sie gab ihm die Freiheit[87]), sich seine Lehrer nach eigenem Gutdünken zu wählen und sich zu gemeinsamem Leben und Lernen der Burse anzuschließen, die ihm behagte; sie überließ es ihm, nach Wunsch einen Wechsel vorzunehmen, von einer Burse zu einer anderen überzugehen, von einem Lehrer sich abzuwenden, einen anderen vorzuziehen, und stellte es ihm auch anheim, an den Übungen einer anderen Burse als derjenigen, in welcher er wohnte, Anteil zu nehmen. Niemand sollte ihm dieses Recht verkümmern, Strafe den Lehrer oder Bursenregenten treffen, der ihn von einer getroffenen Wahl abziehen oder einen bestimmenden Druck auf seine freie Entschließung ausüben wollte. Dagegen legte sie dem Studenten in eindringlichster Weise die Pflicht auf, auch wirklich Vorlesungen zu hören. „Es genügt nicht," ruft ein Rektor bei der üblichen Statutenverkündigung den Studenten zu[88]), „daß der Name in der Matrikel stehe; man muß auch thun, was zum Leben und Wesen des Schülers gehört; denn der hat kein Recht, sich der Vorteile der Privilegien zu freuen, der nicht die ganze Kraft des Fleißes auf die Studien wendet." Schon unmittelbar nach der Gründung sprach die Universität in einem Statut (am 13. Januar 1387[89]) es aus, daß nur der für einen Studenten gelten könne, der einen wirklichen Lehrer der Hochschule höre; sie ver-

langte von einem Theologen, daß er viermal in der Woche, von einem Juristen oder Artisten (später gewiß das Gleiche von einem Mediziner), daß er an jedem Tage, an dem überhaupt gelesen werde, eine Vorlesung besuche; später[90]) dehnte sie diese Forderung auf 2—3 Vorlesungen aus. Den Teilnahmslosen wollte sie gar nicht als Studenten ansehen, ja sie behandelte denjenigen, der immatrikuliert war, aber keinen Gebrauch davon machte, anfänglich schärfer als denjenigen, der zwar studierte, aber den Eintrag in die Matrikel aus irgend einem Grunde unterließ. Schließlich ist auch hier die Praxis, die nicht durchdringen konnte, milder als der Buchstabe des Gesetzes geworden.

Wenn nach dieser Seite die Universität nur die Grundlinien zog, auf denen sich dann die Fakultät ihr eigenes Leben aufbauen sollte, so rief sie um so entschiedener alle Fälle der Zucht vor ihr Forum. Wie sie jeden einzelnen ihrer Angehörigen in ihren sicheren Schutz nahm und, wie wir schon gehört haben, gegen jede Gewaltthat, die sie traf, eine Empfindlichkeit, die sich nicht so rasch beruhigen wollte, zeigte, so konnte sie auch nicht wünschen, daß aus ihrem Kreise Schädigung anderer hervorging, oder gar rohes und gemeines Wesen die Achtung, die sie in Anspruch nahm, störte. Da bot nun freilich der Charakter der Jugend überhaupt und zumal der Jugend der damaligen Zeit Schwierigkeiten genug, die nicht leicht zu überwinden waren. Der ungezügelte Übermut, der in tollen und lärmenden Streichen seine Kraft zeigt und besonders zur Nachtzeit laut wird, die Neigung, eine Art Kampf mit dem Verbot zu suchen oder es gewaltsam zu durchbrechen, das Streben, das Gesetz mit Gewandtheit oder mit Witz zu umgehen und vor allem denjenigen, welche es hüten sollen, zu entkommen oder gar ihrer Herr zu werden, die Lust am Skandal in jeder Form und der Hang zu ungeordnetem Leben überhaupt sind wohl auch der Jugend anderer Zeiten eigen. Aber die bunt zusammengewürfelte Menge der Scholaren jener Tage, die weder in Alter noch in der Bildung, weder in Herkunft noch in der Erziehung irgend welche Garantien brachte, barg Elemente in sich, denen alle Laster der fahrenden Schüler und des gemeinen Bacchantentums anklebten. Ihnen gegenüber war es nicht leicht, Ordnung zu schaffen und Zucht zu halten. Nur unermüdliche Wachsamkeit und feste Strenge waren hier imstande, Gefahren fern zu halten, welche den ganzen Bestand der Schule gefährden konnten; sie zu zeigen, war die besondere Aufgabe des Rektors, der an der Spitze der Hochschule stand. Schon die Erfahrung der ersten Jahre hatte eine Reihe statutarischer Bestimmungen gegen einzelne Vergehen gebracht, bald bildeten sie, in eine gewisse Verbindung gestellt, den Inhalt

der schon berührten Statutenverkündigung, welche der Rektor nach Antritt seines Amtes vornahm: nach den Erlebnissen der jüngsten Zeit pflegte er dabei den einen oder anderen Punkt in den Vordergrund zu stellen und besonders zu betonen. Daneben aber drängten auffallende Excesse oder laute Klagen der Fürsten und ihrer Beamten oder Rücksicht auf kriegerische Verwicklung in unmittelbarster Nähe noch häufig zu verschärften Edikten, die sich in reicher Fülle durch die Annalen hindurchziehen. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt sich eine gewisse Gleichartigkeit dieser Vergehen und ihrer Bestrafung. Die letztere weist keine lange Reihe von Mitteln auf: Konfiskation der Sache, mit der man irgend einen Schaden verübt, oder deren Besitz gegen ein Gebot verstieß, und Geldstrafen in verschiedenem Betrag wurden am meisten verwendet, in schweren Fällen wurde auch mit Zurückweisung vom Examen oder mit Entziehung des Schutzes gedroht, Freiheitsstrafen[91]) dagegen nur ungern beliebt und nur in der äußersten Not zur Ausschließung geschritten. Um so größer ist die Mannigfaltigkeit der Vergehen, deren bunter Wechsel in einem großen Reichtum lebendiger Züge manchen überraschenden Blick in das individuelle Leben jener Tage eröffnet.

Wenn man in wenigen Worten zusammenfassen wollte, welche Lebensführung die Universität von ihren Angehörigen wünschte, so könnte man sagen: sie erwartete, daß sie Ehrbarkeit und Anstand — honestatem et decentiam — in ihrem Auftreten und Wesen nie verleugnen würden. Schon in der Art, sich zu kleiden, sollte das erkennbar sein. Die vorgeschriebene Tracht, für alle die gleiche, bot freilich nur unscheinbares Gewand: ein talarartiger Rock aus braunem oder schwarzem Zeug, der durch einen Gürtel zusammengehalten wurde, mit langen, mäßig weiten Ärmeln umschloß den ganzen Körper; mit ihm hing, wie aus einem Stück gefertigt, eine Kapuze zusammen, die man über den Kopf ziehen konnte, die breite Lappen zum Schutze der Ohren bot und in eine Spitze über dem Schädel auslief.. Aber mit wohlüberlegter Zähigkeit hielt der Stand der Gelehrten an dieser anspruchslosen Kleidung fest; gerade im Gegensatz zu den im 15. und 16. Jahrhundert von einem Extrem zum andern schwankenden Moden, die an bizarrer Launenhaftigkeit und barocken Einfällen das Unglaublichste leisteten, wollte die Universität in der Einfachheit der Erscheinung die Stetigkeit ihrer Stellung, die nicht nach dem Äußeren frage, erweisen, den Ernst ihres Berufs und ihrer Aufgabe zu charakteristischem Ausdruck bringen. Es erschien ihr wie ein Abfall von den Prinzipien ihrer geistlichen Stellung, wenn sie ein Eindringen dieser Züge verweltlichter Gesinnung dulden würde, eine schwere Schädigung

der Abgeschlossenheit ihrer Korporation, wenn sie das äußere Kennzeichen der Zugehörigkeit in irgend einem Teile aufgeben wollte. Die jugendliche Eitelkeit und Weltlust ihrer Scholaren machte ihr die Durchführung dieser Anschauung wohl schwer, aber sie hielt mit konsequentem Eifer an ihr fest, bis sich im 16. Jahrhundert der klerikale Charakter ihrer Genossenschaft mehr und mehr verlor und die Lebensgewohnheiten durchaus andere wurden. Sie rügte in vielen Mandaten[92]) den Gebrauch und das Aufkommen bestimmter Gewandstücke oder suchte in ganzen Kleiderordnungen, wie eine solche Friedrich I. 1469 erließ[93]), eingerissenen Mißbräuchen und sich verbreitender Verschwendung entgegenzutreten. Natürlich war sie besonders erregt, wenn einfach Laientracht an die Stelle der geistlichen gesetzt wurde und der Student den Ritter oder den Lanzknecht oder den bürgerlichen Stutzer zu spielen suchte. Aber auch einzelne Neuerungen wollte sie nicht dulden: es schien ihr z. B. unziemlich, wenn der Hut (pileus) die Kapuze oder Gugel verdrängte, oder wenn diese nur umgebunden oder tief ins Gesicht hereingezogen wurde, oder wenn sie gar in einen hinten weit hinabreichenden modischen Anhang auslief; sie verfolgte mit besonderer Strenge das Aufkommen geschlitzter, bunt gefärbter oder gestreifter Gewänder und verbot die zerschnittenen Schuhe mit weit vorspringenden oder vorn sich verbreiternden Spitzen: kurz, alle Tollheiten der Mode, die von gewaltsam einschnürender Enge zu den „Höllenfenstern" der Schlitze oder zu maßloser Weite umsprang, die im Übermaß von Gold- und Silberfäden oder in der Überladung mit kostbarem Pelzwerk den Beweis feinen Geschmackes sah, die bald in spitzen Schuhen, die man mit Schiffen verglich, bald in sogenannten Entenschnäbeln und Kuhmäulern sich gefiel, die eine besonders entsprechende Verzierung in tief eingeschnittenen Zacken oder Zoddeln fand und schließlich den ganzen Körper mit klingenden Schellen behängte — dieses ganze Chaos einer immer nach Neuem drängenden Mode spiegelt sich in den Kleidererlassen der Hochschule wieder. Mit der Anschauung, welche in ihnen Ausdruck fand, hing dann zusammen, daß die Universität das Tragen von Waffen[94]), die dem geistlichen Gewande nicht anstehen wollten, verbot, es strenger bestrafte, wenn es bei Nacht geschah, und jede Übung in den Waffen, vor allem den Besuch von Fechtschulen energisch untersagte. Es war das charakteristische Zeichen einer völlig veränderten Zeit, als sie später den Degen zugestand, der dann auf lange hinaus ein unzertrennlicher Begleiter des Studenten wurde.

Für jetzt hatte sie um so mehr Grund, an ihrem Standpunkte — gleiche und zwar geistliche Tracht für alle — festzuhalten, als diese

den Angehörigen kenntlich machte und so der Durchführung der Disciplin nach anderer Seite eine wesentliche Stütze bot. Und welche Mühe bot ihr diese! wie nahe lag die Gefahr, daß das verführerische Beispiel einzelner viele ergriff und die Ruhe der Studien und das Ansehen der ganzen Hochschule ernstlich bedrohte! Die Natur derselben schrieb dem Schüler ein regelmäßiges Leben vor, das sich zwischen geistiger Arbeit und der nötigen, gern gegönnten Erholung teile. Aber gerade weil die Existenz der Universität an besondere Vorrechte sich knüpfte und ihr eine Ausnahmestellung gab, mußte sie erwarten und verlangen, daß Auftreten und Wesen der Studenten den gleichen Ernst wie ihre Kleidung zeige. Obgleich weit von der Absicht entfernt, ihren jugendlichen Genossen ein klösterlich abgeschlossenes Leben aufzuzwängen oder jede Laune des Frohsinns und der Heiterkeit in ihnen ersticken zu wollen, konnte sie doch nicht wünschen, daß sie sich wüstem Glückspiel ergaben[95]) oder unziemliche Reden[96]), die auch das Heilige nicht scheuten, hören ließen oder ihre Zeit in den Zechstuben und Wirtshäusern[97]) verbrachten, an denen auch das alte Heidelberg keinen Mangel empfand[98]), oder daß sie jede Gelegenheit, die zu dem ihnen unziemlichen Tanz[99]) sich bot, begierig erfaßten und auf die Dörfer der Umgegend hinauszogen, um sich in das tolle Treiben der Kirchweihfeste zu mischen und mit den betrunkenen und verhöhnten Bauern Händel zu suchen. Noch weniger konnte es ihr gefallen, wenn der jugendliche Übermut ihrer Scholaren an anderen Personen sich rieb oder an fremdem Eigentum sich vergriff und so eine Reizbarkeit der umgebenden Bevölkerung großzog, die schließlich in wirklichen Konflikten, wie wir sie schon kennen gelernt haben, losbrach. Hier kam es besonders darauf an, durch strenge Mandate abwehrend zu wirken. Ihre Wiederholung zeigte, daß das so leicht nicht gelingen wollte; doch wurden die Rektoren nicht müde, den Studenten einzuschärfen, daß sie weder mit Worten noch mit Thätlichkeiten ehrsame Bürger reizen[100]) oder gar, wenn sie sich verletzt glaubten, zu rascher Selbsthilfe greifen[101]) sollten. Noch eindringlicher suchten sie den Eigentumsbeschädigungen mannigfachster Art zu steuern. Es ist bekannt, daß jene Zeit in diesen Fragen ein ziemlich weites Gewissen besaß. Ein Blick in Platters Selbstbiographie oder in das Büchlein, in welchem Johann Butzbach sein Wanderleben beschrieb[102]), kann reiche Illustrationen zu dieser Erfahrung bieten. Wie eine Übereinstimmung mit dort geschilderten Gewohnheiten fahrender Schüler nimmt es sich aus, daß den Studenten verboten werden mußte, den Bürgern oder Bauern Tauben und Gänse wegzufangen[103]) oder zu Fruchtdiebstählen[104]) aller Art, vielleicht auch zu mutwilliger Zerstörung,

in die Gärten, welche die Stadt umzogen, einzubrechen oder mit jugendlicher Keckheit die Fischweiher des Kurfürsten an der Darsbach und am Wolfsbrunnen zu plündern[105]. Erlasse verwandten Inhalts gingen darauf aus, dem Schloß und seiner Umgebung den Gesang der Nachtigallen[106], zu erhalten und die Wälder um die Stadt vor Verwüstung durch Maienholen und Laubabreißen zu schützen[107]; wieder andere wollten den Schüler daran hindern, beim Baden im Neckar den ziemlichen Anstand zu vergessen oder durch allerlei Unfug den Betrieb der Mühlen zu stören[108]. Noch schärfer wurde der Ton der Polizeimandate, wenn sie den Störungen der nächtlichen Ruhe und Ordnung begegnen wollten[109]. Ihr Inhalt erinnert an das Leben der mittelalterlichen Stadt, das mit dem unsrigen wenig Ähnlichkeit zeigte. Wenn die Nachtglocke, hier auch Weinglocke genannt, erklang, die den Wächtern das Zeichen gab, daß nun ihr Amt seinen Anfang nehme, sollten sich alle Zechstuben leeren und die Thüren der Häuser sich schließen. Wen die Not zwang, über die dunkeln Straßen zu gehen, der sollte es in aller Stille thun und eine brennende Laterne mit sich führen; das hatte für alle, auch für die Studenten Geltung. Wenn diese, aber in Laienkleidung und ohne Licht, mit vermummtem Antlitz und die Waffen in der Faust, sich zu tollem Unfug durch die Straßen trieben, dann zog die Universität wohl ihre schützende Hand von ihnen zurück und überließ es zunächst den Scharwächtern, mit ihnen fertig zu werden. Mitunter, wenn es gar nicht gelingen wollte, mit den bekannten Gesetzen durchzudringen, oder wenn man unter dem Eindruck ganz besonderer Excesse stand, vielleicht auch Klagen der städtischen und fürstlichen Beamten immer lauter wurden, oder wenn ein unmittelbarer Befehl vom Schlosse die Universität erreichte, trat eine Verschärfung aller Maßregeln ein, ein besonderer Erlaß erschien, der bis zu einem genannten Termin jede Unregelmäßigkeit mit den strengsten Strafen belegte[110]: es war wie eine Art Belagerungszustand, der über den Scholaren schwebte. Etwas Ähnliches geschah, wenn sich Kriege in die Nähe der Stadt zogen, und diese selbst von der Gefahr eines feindlichen Angriffs sich bedroht sah. Heidelberg war, wie jede mittelalterliche Stadt, mit Mauern umgeben, die Burgen, welche auf der Höhe über ihr lagen, waren mehr schützende Bollwerke, als prächtige Herrensitze; da verstand es sich von selbst, daß zu allen Zeiten gewisse Vorschriften, die dem Wesen der Festung entsprachen, allgemeine Geltung hatten. Die Mauern ersteigen oder über sie hinabspringen, sich in verdächtiger Weise in der Nähe des Burgwalls oder in den Gräben herumtreiben, ward immer als strafwürdiges Vergehen angesehen[111]; wir haben schon gehört, daß einmal

ein Kleriker aus Speier einen unvorsichtigen Spaziergang derart mit dem Leben büßte — im Kriegsfalle aber erfuhren diese Verordnungen wirkliche Anwendung, da galt, wie wir in den Zeiten Friedrichs I. und später erfahren, ein strenges Gesetz, das weder Nachsicht noch irgend einen Unterschied der Personen kannte. Da kam es wohl, daß der Fürst, wie 1460 oder 1462[112]), förmliche Kriegsartikel auch den Universitätsangehörigen verkünden ließ: nicht bloß, daß sie zu besonderer Treue vereidigt und zu etwaiger Verteidigung der Stadt verpflichtet werden sollten, sie wurden auch angewiesen, bei Gefahr ihres Lebens verdächtiges Auftreten an den Thoren zu meiden, sich weder in einen schriftlichen Verkehr nach feindlichen Gegenden einzulassen, noch zweifelhafte Fremde bei sich aufzunehmen, nur in einem beschränkten, genau bezeichneten Umkreis um die Stadt sich zu bewegen und vor allem jedem Zank mit den Söldnern und Rittern, die durch die Stadt zogen, auszuweichen. In solchen Zeiten[113]), wie in den kampferfüllten Friedrichs I. oder in den Jahren des unglücklichen Erbfolgekriegs mit Bayern (1504), oder als Ludwig V. sich gegen Sickingen erhob (1523), oder als der Bauernkrieg den Odenwald und die Rheinebene mit wildem Schrecken füllte, drängten sich die großen Ereignisse der Welt in das stille Leben der Hochschule ein und zwangen diese, ein doppelt wachsames Auge auf die Zucht ihrer Schüler zu halten. Denn indem sie den Lernbegierigen ihren Kreis erschloß und ihrer Arbeit die allgemeine Richtung wies, hatte sie auch das Recht erworben, folgsame Einführung in ihre Lebensgemeinschaft von ihnen zu fordern.

Der Masse dieser Scholaren standen die eigentlichen Lehrer: Magister und Doktoren gegenüber. Auch sie nahm die Universität als solche in die gesuchte Gemeinschaft auf und sicherte ihnen die Möglichkeit einer gedeihlichen Arbeit in den Fakultäten. Auch für sie bestand, wie für die Studenten, der Zwang der Immatrikulation, den zu umgehen kaum in ihrem Interesse liegen konnte; denn die Möglichkeit des Lehrens war gesetzlich an die Voraussetzung des wirklichen Eintritts gebunden[114]). Nachdem sie den Beweis ihres Grades[115]), sei es durch Zeugnis, sei es durch eidliche Aussage, erbracht hatten, bestimmte ein besonderer Eid[116]) genauer ihr neues Verhältnis. Er verlangte nicht nur Treue gegen die Korporation und Gehorsam gegen den Rektor, sondern legte ihnen vor allem und mit eindringlichen Worten die Pflicht ans Herz, für die Einheit der Hochschule bedacht zu sein, an ihren Beratungen Anteil zu nehmen und ihre Geheimnisse zu wahren. Bald wurde es Sitte, auch für den Lehrer den allgemeinen Eid zu gebrauchen, welcher für die Schüler der übliche war[117]). Im übrigen hatten hier wie dort

die gleichen Bestimmungen der Intitulation Geltung, nur daß nicht selten von einer Zahlung der gesetzlichen Gebühren Umgang genommen wurde [118]), bald, um den neu eintretenden Kollegen zu ehren, bald um einem an der Universität schon wirkenden Lehrer, der ihn empfohlen hatte, gefällig zu sein, wohl auch, weil man einer Persönlichkeit von Rang, meist dem Kurfürsten, der mit dem ankommenden Magister in Beziehung stand, besondere Rücksichten zeigen wollte. Der Immatrikulation folgte der Eintritt in die Versammlung der Universität [119]) und in eine der Fakultäten [120]), der wieder der Nachweis des Grades und die Leistung eines bestimmten Eides und einer kleinen Abgabe voraussetzte und zur Einführung in die neue Genossenschaft meist von einem feierlichen Schulakt, der gewissermaßen die wissenschaftliche Vorstellung des noch unbekannten Ankömmlings bezeichnen wollte, gefolgt war [121]). Damit hatte der Betreffende, wenn er Magister oder Doktor war, das Recht zu lehren (regere et legere) und die Aussicht auf die Vorteile, welche an diese Stellung sich knüpfen konnten, erworben; damit auch die selbstverständliche Verbindlichkeit übernommen, sich allen Gesetzen und Sitten der engeren und weiteren Gemeinschaft, der er jetzt angehörte, eventuell auch ihren Strafen zu fügen. Denn auch für ihn galten die bekannten Vorschriften der Kleidung [122]), die nur die geistliche sein konnte, auch von ihm wurde in seinem ganzen Auftreten erwartet, daß er nichts zeige, was Ehrbarkeit und Anstand verletze, sondern daß er ganz dem Ernst der Lehre und ihrer Handhabung lebe. Verstieß er hartnäckig gegen ein Gebot, so hatte er eine Geldstrafe oder Ausschließung von der Regenz, das heißt von seiner Lehrthätigkeit, auf eine gewisse Zeit, im schwersten Falle auf immer zu fürchten. Für den Lehrer, der im Besitze einer besoldeten Stelle oder einer Pfründe, die einer Lehrstelle bestimmt war, sich befand, kam noch hinzu, daß er sich ohne Genehmigung der Universität nicht entfernen oder seine Thätigkeit willkürlich einstellen durfte; versäumte er, ihre Erlaubnis einzuholen, oder fand er sich auf ihre Aufforderung nicht wieder ein, so verlor er, wie manche Beispiele erweisen, Stelle und Pfründe [123]). Die Zahl der ordentlichen, das will sagen der mit einem bestimmten Lehrauftrag angestellten und besoldeten Lehrer war keine bedeutende; für den mäßigen Umfang, den die Universität bei aller Lebensfähigkeit gewonnen hatte, genügten neben einer größeren Zahl artistischer Magister wenige Lehrer in den oberen Fakultäten. Im Anfang hatte die Privatkasse der Fürsten den ganzen Aufwand der Schule getragen; bald waren, dem Wesen der unabhängigen Korporation entsprechend, durch reiche Begabungen, die (wie wir im vorigen Kapitel sahen) besonders dem freigebigen Sinn

Ruprechts II. und seines Sohnes zu danken waren, gesicherte Zustände geschaffen worden. Seit Ludwig III. (1413) war diese Entwicklung zu einem gewissen Abschluß gelangt; die feste materielle Grundlage, die für das Gedeihen der Hochschule eine notwendige Voraussetzung bildete, war damit gefunden. Die Pfründen, die nun mit der Stiftskirche zu Heiliggeist verknüpft waren, die Erträgnisse anderer Kirchen, welche der Papst, wie jene, auf Betreiben des Kurfürsten der Universität inkorporiert hatte, die Anteile am Schriesheimer Zehnten, wie an den Rheinzöllen zu Bacharach und Kaiserswerth verbürgten den Professoren die ihnen zugewiesenen Gehälter. Wenn sie auch nicht den auffallend hohen Besoldungen gleichkamen, welche Marsilius von Inghen und Matthäus von Krakau in ihren Vertrauensstellungen zu den Pfalzgrafen genossen hatten[124]), so genügten[125]) sie doch vollauf den einfachen Ansprüchen eines Lebens, das sich zwischen geistlichen und gelehrten Übungen teilte; die Amtswohnungen, über welche die Universität seit Ruprecht II. in den ihr geschenkten Häusern der vertriebenen Juden verfügte, brachten weitere Vorteile hinzu; auch die Erleichterungen kamen in Betracht, welche die Freistellen in dem Kollegium der Artisten und im Dionysianum denjenigen lehrenden Magistern der freien Künste boten, die neben der Lehrarbeit bei den Artisten ihre Studien in den höheren Fakultäten fortzusetzen gedachten. Noch waren nicht alle diese Verhältnisse gesetzlich geregelt; dem praktischen Sinn Friedrichs I. blieb es vorbehalten, in die Verteilung der Pfründen und Dienstwohnungen eine feststehende Ordnung zu bringen. Aber doch hatte sich schon eine gewisse Praxis, vor allem in der Bewerbung um erledigte Pfründen, herausgebildet. Denn schon bald nach den ersten Schenkungen Ruprechts III. hatte die Erfahrung gezeigt, daß die Einmischung von Persönlichkeiten, welche außerhalb der Hochschule standen, leicht die unparteiische Erledigung einer Vakanz und die unabhängige Entschließung der Korporation stören konnte. Um diese zu wahren, hatte man schon im Jahre 1402[126]) beschlossen, daß jeder Petent, der eine solche Einmischung anrufe, damit die Aussicht auf die umworbene Pfründe oder auf irgend eine andere verliere. Später war man einen Schritt weiter gegangen und hatte, um den Mißbrauch der Versprechungen und Anwartschaften auszuschließen, erklärt, daß die Bewerbung um eine noch nicht erledigte Präbende überhaupt unstatthaft sei, und daß im Falle einer Erledigung der Bewerber zu einem ihn nach dieser Seite entlastenden Eid gezwungen werden könne[127]). Indem sich dann die Zahl der Beneficien, welche der Universität zu freier Verfügung einverleibt waren, vermehrte, wurde es Bedürfnis, auch die Eigenschaften der Berechtigten

genauer zu begrenzen[128]). Da ja die Pfründe dem Interesse der Universität dienen sollte, war es fast selbstverständlich, daß nur ein wirklicher Lehrer (actu legens et regens) in Frage kommen durfte; das konnte ein Magister oder ein Doktor, aber — und das entsprach dem Range der Fakultäten — auch irgend ein Graduierter der Theologie, ein Licenciat des Rechts oder der Medizin sein. Nur mußte er eidlich erklären, daß er die priesterlichen Weihen besitze oder doch binnen Jahresfrist erwerben wolle, nur mußte er zugleich zugestehen, daß der Genuß der Pfründe an den persönlichen Aufenthalt in Heidelberg sich binde: Bestimmungen, die alle darauf ausgingen, die Vergabung auch wirklich dem Zweck, für den sie bestimmt war, zu sichern. Auf die Wahl selbst oder auf die Präsentation durch die Universität hatte nur der Anspruch, der die absolute Majorität der in der Versammlung Anwesenden auf sich vereinte[129]).

Neben diesen besoldeten Lehrern fanden sich nun fortwährend, besonders zahlreich in der ältesten Zeit, solche ein, welche, im Besitz der wissenschaftlichen Nachweise, eine Lehrthätigkeit und eine feste Stellung an der Universität zu gewinnen hofften. Aus ihnen und allmählich auch aus denen, welche sich in Heidelberg selbst ausgebildet hatten, rekrutierte sich der Stand der bezahlten Lehrer. Nur selten trat, von den ersten Jahren der Hochschule abgesehen, in der älteren Zeit der Fall ein, daß man eine Kraft von außen herbeiziehen mußte, höchstens kam es vor, daß der Kurfürst einem besonders talentvollen Magister die Mittel gab, damit er in Italien sich in der Medizin oder im bürgerlichen Recht die Kenntnisse erwerbe, die er an der heimischen Schule nicht finden konnte, und dann an dieser das gewonnene Wissen anderen lehre[130]). Wer seine Erwartungen nicht erfüllt sah, wandte sich einem anderen Generalstudium zu oder suchte sich durch Leitung einer Burse oder den Ertrag von Vorlesungen oder den möglichen Anteil an Promotionsgebühren seinen Unterhalt zu sichern. Für die Artisten allein konnten solche Einnahmen von einigem Belang sein; darum war die Zahl der neu hinzutretenden Lehrer bei ihnen die größte[131]).

So umfaßte der Begriff „Lehrende" nicht nur einen Stand besoldeter Magister und Doktoren, etwa im Sinne von Professoren einer späteren Zeit, sondern auch solche, die, im Besitz des höchsten Grades der Artisten, auch die Grade in einer der oberen Fakultäten sich erwerben oder auch ohne diese Tendenz der Lehrthätigkeit eifrig sich widmen und geduldig warten wollten, bis der Besitz einer besoldeten Stelle oder einer ausreichenden Pfründe auch ihnen zuteil werde.

Dazu bedurften sie, wie die Scholaren, die zu ihren Füßen saßen, des Schutzes der Universität, d. h. der Gesamtheit, die mit ihnen und für sie

einen lebendigen Organismus bildete. Indem diese so, wie wir gesehen haben, sich gliederte und regierte, konnte ihr ganzes Leben nur den einzigen Zweck haben, die Thätigkeit der Gemeinschaften, die sie schützend umschloß, zu fördern und alles fern zu halten, was die Selbständigkeit derselben stören oder ihre Wirksamkeit hemmen wollte; sie konnte die Aufgabe, die ihr gestellt war, nur lösen, indem sie die Arbeit der Fakultäten weckte und ihnen zu organischer Entwicklung verhalf.

Dieser Fakultäten waren vier. Wie in Paris, so sollten sie in Vollzähligkeit auch in Heidelberg sich finden. Nachdem zuerst die Theologen und Artisten ihre Arbeit begonnen, hatten sich bald die Juristen eingestellt, die Mediziner waren etwas später nachgekommen. Nach der Bildung, welche schon längst abgeschlossen war, standen sie alle in einem bestimmten Verhältnis des Ranges, das seine charakteristische Bedeutung besaß. Die unterste Stufe nahm die Fakultät der Artisten ein; sie gab den Ausgangspunkt und die Vorbereitung für die übrigen, denn in der Regel konnte nur der, welcher sie durchlaufen hatte, den Fakultäten, welche sich die oberen nannten, näher treten. Unter ihnen nahm wieder die theologische die erste Stelle ein, die juristische folgte, den Artisten am nächsten standen die Mediziner. Dieser Rangunterschied erhielt seinen deutlichen Ausdruck bei feierlichen Anlässen der ganzen Hochschule, wie bei Absendung eines Rotulus[182]). Da erschienen unmittelbar nach dem Rektor die Doktoren und auch die Licenciaten der oberen Fakultäten in der gegebenen Reihe; die Magister der Artisten, welche schon seit sechs Jahren in dieser Würde als Lehrer thätig waren, folgten; aber dann gingen die wirklichen Baccalare der Theologie den jüngeren Magistern voraus, welche wieder mit den Baccalaren der juristischen und medizinischen Fakultät auf gleicher Stufe standen. Trotz dieser Verschiedenheiten der Geltung, deren Berechtigung die Betrachtung der einzelnen Fakultäten noch deutlicher erweisen wird, fanden sich in der Art der Thätigkeit und im inneren Leben derselben Ähnlichkeiten genug, welche auffallen müssen. Der Endzweck aller Fakultäten war die Lehre, und ihre Methode war für alle die gleiche, auch die äußere Ordnung, welche der Lehre dienen sollte, zeigte die gleiche Grundform bei allen.

Diese Übereinstimmungen sind zunächst durch die Gleichartigkeit des Lehrstoffes bedingt. Wenn eine spätere Auffassung ein Hauptmoment der Wissenschaft darin sieht, daß sie von dem ihr überlieferten Standpunkte aus auf Weiterführung der Forschung denkt und zu fortschreitenden Resultaten der Erkenntnis zu gelangen sucht, so war die Meinung der mittelalterlichen Universität eine entgegengesetzte. Für sie war das Wissensgebiet, um

das es sich handeln konnte, erschlossen und genau begrenzt, ihr schien erreicht, was erreicht werden wollte; darum legte sie dem Inhalte ihrer Erkenntnisse dogmatisches Ansehen bei, darum hatten die Fundamentalanschauungen, von denen sie ausging, für sie fast die Geltung von Glaubenssätzen (dogmata scientiarum) gewonnen. Diese Vorstellung beherrschte alle Disciplinen: die Theologie nicht nur, die auf offenbarter Weisheit sich aufbaute, auch die übrigen Lehren. Auch das göttliche und menschliche, das heißt das kirchliche (kanonische) und kaiserliche (römische oder bürgerliche) Recht lag gegeben und fest abgeschlossen da und bedurfte, wie man meinte, der Weiterbildung nicht; auch die Lehren des Hippokrates und Galen, wie ihrer arabischen Nachfolger schienen gelöst zu haben, wonach man fragen konnte, und der Philosophie des Aristoteles und seiner Kommentatoren legte man trotz ihres heidnischen Ursprungs, mit dessen etwaigen Konsequenzen man sich leicht abzufinden wußte[188]), ganz besondere kanonische Gültigkeit bei.

Aus solcher Auffassung des Stoffes ergab sich von selbst die Methode, welche man festhielt; da jene die gleiche war, pflegte auch die Lehre in allen Fakultäten dem gleichen Wege zu folgen. Es handelte sich für die Lernenden darum, den Inhalt jener Bücher, die als feste Grundlage angenommen waren, sich einzuprägen, ihn ganz sich zu eigen zu machen, um ihn dann als rettenden Glaubensschatz gegen jeden Angriff zu schützen und zu wahren: der Schüler sollte ein sicheres Wissen sich schaffen und bereit sein, es jederzeit gegen jeden Angreifer siegreich zu verteidigen. So stellte die Universität eine Schule fortwährender Übung zur Einprägung und Aneignung des Wissens dar und nicht minder eine Stätte unausgesetzter dialektischer Kämpfe, in denen der allmählich erstarkende Fechter alle Waffen des Geistes führen, alle Mittel zur Deckung und Verteidigung kennen lernen sollte. So teilte sich die Thätigkeit des Lehrens in die Mitteilung und in die Einübung zum Kampf, die Arbeit des Lernens in die Aufnahme oder Einprägung und in die Ausbildung zur Verteidigung; so schloß sich an die Vorlesung (lectio), als die Vorbereitung, der Kampf (disputatio) als die Hauptsache an.

Da handelte es sich denn zunächst darum, in praktischer, zuverlässiger Weise den Wissensstoff an den Schüler heranzubringen, daß er ihn zu festem Besitze bewältige. Mit einer nach Form und Inhalt genauen Erläuterung des zunächst nur geschriebenen Textes, der vor Lehrern und Schülern lag, sollte diese Arbeit beginnen, immer in lateinischer Sprache, die nicht nur die Sprache des Werkes war, das der Gelehrte erklärte, sondern auch die Sprache des Lebens, das ihn erfüllte. Und diese Er-

läuterung ging in ihrer Weise gründlich und gewissenhaft zu Wege, indem sie in freiem Vortrag entwickelte und nicht, wie eine oft wiederholte Vorschrift[184]) betonte, den Schüler zum Nachschreiten anhielt. Der Weg, den sie einschlug, war der rein analytische, und in streng syllogistischer Beweisführung ging diese Zergliederung vorwärts. Da wurden die Begriffe genau gefaßt und vorsichtig begrenzt (ponere et determinare), der Inhalt der Materie im einzelnen erörtert und dann wieder in seine wesentlichen Stücke zusammengefaßt (scindere et summare), da wurden vor allem streitige Fragen (quaestiones) und Kontroversen aufgeworfen und das Für und Gegen mit Hereinziehung der entscheidenden Autoritäten umständlich erörtert[185]) — kurz Wort und Sache so eingehend behandelt, daß dem Schüler, der nur einigermaßen zu folgen befähigt und entschlossen war, das Verständnis sich eröffnen mußte. Ließ er es dann unter der Leitung, die ihm die Burse bot, an der richtigen Wiederholung in mehr oder weniger freier Form (repetere, resumere), nicht fehlen, so mußte er Herr des Stoffes werden. Diese Vorlesungen (lectiones), wie sie in charakteristischer Weise von dem Lesen der Grundbücher hießen, wurden entweder von den wirklichen, dazu besonders beauftragten, teilweise auch besoldeten Lehrern (actu regentes), welche in ihrer Amtstracht (in nigris vel rugatis cappis)[186]) zu erscheinen hatten, in höchstens vier wöchentlichen Stunden gehalten, dann ordentliche (ordinariae, auch formales) genannt und als vollwertig bei den Prüfungen angerechnet, oder sie fanden nach freier Wahl irgend eines Lehrberechtigten statt und wurden, weil der Student zu ihrem Besuche nicht in erster Linie verpflichtet war, als außerordentliche (extraordinariae, cursoriae) bezeichnet. Ihr Anfang im Jahre war durch den Studienkurs oder Ordinarius bestimmt, dessen Festsetzung nicht Sache der Universität war, die nichts von Unterbrechung der Arbeit wußte und zu jeder Zeit bereit war, einen neu Eintretenden aufzunehmen, sondern den Fakultäten und ihrer selbständigen Beratung zufiel. Sie bezeichneten übereinstimmend die Zeit, in welcher die Vorlesungen, deren Besuch zur Erlangung der Grade verlangt wurde (libri formales), zu Ende geführt sein mußten, mit diesem Namen (ordinarius, auch studium) und gaben ihm nach der Ausdehnung der Disciplinen eine längere oder kürzere Dauer. Die Ferien aber, welche zwischen Ende und Wiederbeginn der Lektionen traten, hatten auch nur für diese Geltung und hoben den übrigen Studienbetrieb nicht auf. Die Tage, an welchen öffentliche Vorlesungen stattfinden durften (dies legibiles), waren als solche von Universität und Fakultäten bestimmt und in den zu diesem Zwecke angelegten Kalendern, von welchen sich zwei erhalten haben[187]), ver-

zeichnet; ihre Zahl war eine verhältnismäßig geringe; kaum die Hälfte der Tage des Jahres durfte als eigentliche Lesetage gelten, während die außerordentlichen Vorlesungen sich solchen Beschränkungen nicht zu fügen hatten. An den Sonntagen und den zahlreichen Fest- und Heiligentagen[138]), an allen Tagen, an welchen Universitätsmessen[139]) die ganze Korporation bei Vermeidung von Strafe zur Kirche riefen, und an bestimmten Ruhetagen[140]) wurden keine Vorlesungen gehalten (non legitur); an vielen Tagen waren sie nur während der Morgenstunden, die als die besten den Hauptvorlesungen reserviert blieben, gestattet (non legitur ultra meridiem); bald wurde es Sitte, auch den Samstag Vormittag von ihnen freizuhalten. Ebenso fielen sie bei außergewöhnlichen Ereignissen des Universitätslebens aus, wie wenn ein Kollege gestorben war, oder wenn eine hochgestellte Persönlichkeit in feierlicher Weise begrüßt werden sollte, oder wenn ein besonderer Schulakt[141]) die Anwesenheit aller Glieder der Hochschule verlangte.

Einen größeren Raum als die Lektionen nahmen die Uebungen und die Disputationen ein. Wenn es die Aufgabe der ersteren war, den Stoff, welchen die Vorlesung zur ersten Erkenntnis zugeführt hatte, den Scholaren durch unermüdliches Wiederholen (repetitio) beizubringen und ihnen durch die Art, wie ihr schon aufgenommenes Wissen — meist durch Baccalare — kontroliert wurde (resumptio), einen Vorgeschmack von einer noch bevorstehenden Prüfung zu geben, so fiel es der Disputation zu, den Wissenden geschickt zu machen, daß er den mühsam erworbenen Schatz gegen jeden Angriff erfolgreich verteidige und lerne, auch andere von dem zu überzeugen, was ihm selbst als dogmatische Sicherheit galt. Die Einrichtungen, welche dahin zielten, die Waffen der Dialektik zu schärfen und ihre Verwendung zu schlagfertigem Kampf zu lehren, hatten das Uebergewicht an der scholastischen Universität. Sie erfuhren nicht die Unterbrechungen, wie die Vorlesungen, und setzten sich ohne längere Pausen (vacationes) das ganze Jahr hindurch fort, so daß die Kalender nur selten einen Tag — von den allgemeinen Sonn- und Feiertagen und den Tagen der besonderen Universitätsmessen immer abgesehen — als ungeeignet für ihren Betrieb (non disputatur) zu bezeichnen hatten. Auch sie zerfielen in ordentliche und außerordentliche. In allen Fakultäten gebräuchlich und unter der Voraussetzung bei jeder Prüfung aufgenommen, nahmen sie in der der Artisten, welche die Vorbereitung für alle bot, und in der theologischen, welche den kirchlichen Glauben gegen jeden Angriff sichern wollte, eine besondere Stelle ein. Ein Tag in der Woche, meist der Samstag, und zwar in der besseren Morgenszeit (ante prandium), war für sie reserviert.

Alle Vorlesungen und Übungen waren suspendiert, so lange sie währten. Die Magister hatten in ihrem feierlichen Gewande zur Teilnahme zu erscheinen, alle Baccalare und Studenten hatten sich einzufinden. Eine Geldstrafe oder Entziehung der Lehrthätigkeit auf eine gewisse Zeit drohte den Lehrern bei etwaiger Versäumnis, den Übrigen standen für jede Vernachlässigung nachteilige Folgen bei einer kommenden Prüfung in Aussicht. Ein Magister hielt einen Vortrag und suchte einen Stoff von vielseitigem Interesse (titulus fecundus) zu wählen; im Anschluß daran stellte er Streitsätze auf. Pflicht der übrigen Magister, von denen sich keiner ohne Zustimmung des Dekans vertreten lassen durfte, war es dann, den gehörten Thesen andere entgegenzustellen, deren Entwicklung wieder Aufgabe der Baccalare wurde. Die Scholaren sollten hier nur durch aufmerksames Zuhören sich bilden. Aber daneben gaben außerordentliche Disputationen auch ihnen Gelegenheit, sich praktisch zu üben. Die Abende, vielfach die Tage der Ferien, versammelten sie um einen Baccalar, der dann unter Leitung eines Magisters, der seine Thätigkeit überhaupt überwachte, in ähnlicher Weise einer Sitzung präsidierte, in der die Studenten seine Gegner waren.

Welcher Wert diesen Geistesturnieren und dieser dialektischen Ausbildung beigelegt wurde, zeigt die seltsame Disputationsschlacht[142]) (disputatio de quolibet, quotlibetaria, quotlibetaris, auch disputatio cyclica genannt)[143]), die alle Jahre einmal auf Wochen hinaus die ganze Hochschule in Atem hielt, die zwar zunächst den Artisten unterstand, aber doch alle Kreise der Korporation interessierte und anzog. Sie nahm sich wie eine große Parade aus, in der alles Rüstzeug des Wissens und der Dialektik aufgeführt und ein Einblick in den ganzen Umfang der geistigen Kräfte, welche die grundlegende Fakultät besaß, und in die logische Schulung, welche die Universität überhaupt pflegte, eröffnet werden sollte. Alle Kreise derselben wurden von diesem umfangreichsten aller Schulakte berührt: die Lehrübungen jeder Art unterblieben, so lange er dauerte[144]); selbst die Vorlesungen der höchsten Fakultät, der theologischen, fanden in diesen Wochen nicht statt[145]). Schon Monate (anfänglich am 30. Juni, später am 5. Januar), bevor die große Disputation (zuerst am 14. Dezember, nachher am 25. August) anhob, wurde aus den Magistern der Artistenfakultät, die noch nicht die höchste Würde in einer oberen Fakultät erworben hatten, also noch innerhalb der ersteren standen, einer erwählt, dem als dem disputaturus de quolibet oder quotlibetarius die ermüdende Last zufiel, den Vorsitz in den Verhandlungen, welche sich vierzehn Tage und länger[146]) fortspannen, zu führen und auf jeden Angriff jedes Ma-

gisters, der sich innerhalb der verschiedensten Wissensgebiete bewegte, gerichtet zu sein. Wenn auch eine gewisse Vorbereitung ihm möglich war, da er selbst jene Gebiete (tituli), aus denen der Stoff zum Redekampf zu schöpfen war, bezeichnen durfte [147]), wenn auch seine Kollegen — bald seine Gegner — bei Strafe verpflichtet waren, ihm ihre Thesen zwei Tage vor Beginn der Disputation mitzuteilen, so war doch damit nur die allgemeine Richtung der Materie gewiesen, die aufregende Möglichkeit unerwarteter Angriffe und überraschender Einwürfe war noch immer so groß, daß seine geistige Spannkraft sich vor eine gewaltige Aufgabe gestellt sah. Zu ihrer Lösung begann dann, soweit wir es zu erkennen vermögen, eines der seltsamsten Schauspiele im Leben der scholastischen Universität. In dem großen Saal der Artistenschule strömten von allen Seiten die Angehörigen der Hochschule zusammen. Schon hatten sich die Magister der Artisten, welche zur Opposition berufen und verpflichtet waren, auf ihren Bänken zu beiden Seiten des Katheders eingefunden. Den besoldeten unter ihnen, welche sich etwa ihrer Verbindlichkeit entziehen wollten, drohte in diesem Falle eine Geldstrafe und Ausschließung von den Vorlesungen, mit welchen das höchste Honorar verknüpft war [148]). Der Dekan, dem die Oberaufsicht über den ganzen Schulakt zukam, und der Quotlibetarius, der seine dialektische Kunst erproben sollte, waren bereits anwesend. Schon hatte der Rektor seinen Ehrensitz eingenommen; die Pedelle, die silbernen Scepter im Arm, mochten in seiner Nähe zur Stelle sein. Auf besonderen Plätzen hatten sich die Doktoren der oberen Fakultäten niedergelassen, genau nach dem Range geordnet, den die Korporation bei so feierlichem Anlaß fast ängstlich im Auge zu halten suchte. Um sie drängten sich die Baccalare der Artisten; gespannt, wie der vorsitzende Magister der Schwierigkeiten Herr werden würde, um sie die Masse der Scholaren, die ungeduldig des Anfangs harrten. Da geboten die Pedelle Stille, und der leitende Magister nahm den erhöhten Platz ein, der dem Präsidenten gebührte. Er begrüßte in einer Rede die Versammlung und ermahnte die Jüngeren zu Zucht und Ordnung; besonders den Baccalaren, denen eine gewisse Teilnahme an dem Schlusse der Verhandlungen zustand, galt sein mahnendes Wort. Dann lud er seine Gegner ein, ihren Angriff zu beginnen. War der Rektor ein Angehöriger der Artistenfakultät, so gebührte ihm der Vortritt. Der Dekan derselben folgte, ihm schlossen sich die Magister an, zunächst diejenigen, welche eine besoldete Stelle innehatten, nach der Reihenfolge des Dienstalters, dann die übrigen, deren Vorteil es nur sein konnte, sich vor der ganzen Korporation einmal hören zu lassen [149]). Jedem, der das Wort ergriff, kam es darauf

an, in mustergültiger Weise, in streng logischer Form seine Sätze aufzustellen, seine Schlüsse zu ziehen, seine Argumente zu entwickeln. Jedem hatte der Vorsitzende zu erwidern, gewiß nicht bloß einmal, sondern in wiederholtem Redekampf, begierig jeden formellen Fehler zu nützen, jeden Verstoß gegen die Regeln der Logik und Dialektik zu seinem Vorteil zu wenden, wie er gewiß sein konnte, daß in gleich kritischer Aufmerksamkeit der Gegner seinen Worten lauschte und folgte. Es war ein geistiges Ringen, dessen Endziel offenbar nicht darauf ausging, die Wahrheit zu fördern oder neue wissenschaftliche Erkenntnis zu finden, sondern den Widersacher durch dialektische Kunstgriffe zu blenden und durch geschickte Einwürfe zum Schweigen zu bringen. Dem eifrigen Zuhörer, der noch nicht die Magisterwürde besaß, boten sich dabei in zahlreichen Mustern lehrreiche Beispiele dar, was die Kunst einer schulgerechten Rede vermöge, wie zugleich die Augenblicke, in welchen ein gewandter Lehrer sich lauten Ruhm erwarb, dem ehrgeizigen Vorwärtsstreben der Jüngeren einen treibenden Sporn zu geben vermochten. Die Gefahr langweilender Einförmigkeit aber wurde dadurch gemieden, daß immer neue Stoffe zur Verhandlung kamen, daß jeder frische Opponent auf noch nicht betretene Gebiete in seinem Thema hinüberführte. So konnte es, auch nach tagelangem Kampfe, zu gesteigerter Aufmerksamkeit reizen, wenn, nachdem etwa die Frage erörtert worden war, ob wegen des Verbots der weltlichen Macht die Predigt des Gotteswortes unterlassen werden dürfe, der Streit nun um die Frage sich drehte, ob die Dämonen und die Mächte der Finsternis durch Beschwören bewältigt werden könnten, oder dann wieder ob Zweikampf und Turnier nach kanonischen Gesetzen im Staate zulässig seien[150]). Nachdem so ein Magister nach dem andern sich zum Angriff erhoben, der Vorsitzende trotz des fast verwirrenden Wechsels der verschiedenartigsten Stoffe seine Position behauptet hatte, fand die ganze Disputation in drastischer Weise einen bezeichnenden Abschluß. Ein natürliches Gefühl verlangte nach den schließlich doch ermüdenden Verhandlungen ein besonderes Mittel der Erholung; nach dem trockenen Ernst scholastischer Gelehrsamkeit machte sich das Bedürfnis nach einem frischen Luftzug wirklichen Lebens geltend. An den Hauptteil des Schulakts (an die quaestio principalis) schloß sich ein Anhang (quaestio accessoria) an, der sich wie das Satyrspiel, das auf das Drama folgte, ausnahm. Den Baccalaren stand das Recht zu, am Schlusse Themata scherzhaften Inhalts vorzuschlagen; darauf hatte sich die Mahnung bezogen, die der Quotlibetarius am Anfange aussprach[151]); dieser wählte zwei der vorgebrachten Fragen nach Gutdünken aus und beauftragte zwei Magister mit ihrer Lösung.

Nach einer Vorbereitung von wenigen Tagen entledigten sich dieselben der gestellten Aufgabe. Und nun überkam ein völlig anderer Geist die ganze Versammlung: noch eben hatte die unabänderliche Regel der Form, das beengende Gesetz streng logischer Entwicklung alle Gedanken regiert und in festen Bann genommen; jetzt trat an die Stelle des gemessenen Ernstes ungezügelte Laune, die keinen Einfall zurückdrängt und keine Regel achtet, jetzt durchbrach der zurückgehaltene Humor mit gesteigerter Kraft alle Schranken, und ausgelassener Witz, der von keiner Rücksicht weiß, beherrschte die Worte der Redner. Ergüsse, wie sie später der geniale Fischart in seinen Werken pflegte, voll derben Volkshumors und geführt von einem Geschmack, dem alles für erlaubt galt, strömten nun aus dem Munde derselben Magister, die noch eben mit strengen Mienen den Disputationen gefolgt waren oder in sie eingegriffen hatten und jeder Laune des Frohsinns unzugänglich schienen. Es mag uns befremdlich erscheinen, wenn man von solchen Reden, die von toller Faschingsstimmung erfüllt sind, eine erziehliche Rückwirkung auf die Scholaren erhoffte, wenn man sie von thörichter Verschwendung abzuhalten glaubte, indem man Wesen und Gesetze von erdachten Gesellschaften, die sich aus lustigen, aber verkommenen Kumpanen zusammensetzten, vor ihnen entwickelte, oder wenn man sie dadurch vor den Gefahren zweifelhafter Weiber zu schützen meinte, daß man die Frage von deren Treulosigkeit in einer Fülle anzüglicher Geschichten vor ihnen erwog. Es mag uns noch auffälliger dünken, wenn Männer wie Jakob Wimpheling oder Krato von Udenheim, der Rektor von Schlettstadt, deren Leben von heiligem Eifer für die Erziehung der Jugend erfüllt war, eben solche Reden zum Drucke brachten, weil sie überzeugt waren, daß der Inhalt derselben ihre Schüler vor mancher Verirrung bewahren werde. Auch hier wird der scheinbare Widerspruch sich darin lösen, daß er uns an den Unterschied der Anschauungen erinnert, der unsere Zeit von einer längst vergangenen scheidet. Für die Erkenntnis von dem Leben der Universität aber sind auch diese Scherzreden von charakteristischem Wert, denn sie erweisen, daß neben dem Ernst der Lehre auch der Humor des Lebens seine Stätte hatte[152]).

In dem ganzen langatmigen Schulakt lag die Hauptarbeit, wie wir gesehen haben, auf den Schultern des Quotlibetarius. Es war darum nicht zu verwundern, daß allerlei Ausreden versucht wurden, um dieser schweren Pflicht aus dem Wege zu gehen, daß schon von Anfang an nicht unbedeutende Geldstrafen demjenigen drohten, der sich ohne Grund weigerte, das Amt auf sich zu nehmen oder gar der übernommenen Verpflichtung in letzter Stunde auswich[153]); es war erklärlich, daß man früh auf den

Gedanken kam, eine Art Turnus unter den Magistern eintreten zu lassen, der eine baldige Wiederkehr der Arbeit gegen den Willen des Erwählten nicht möglich machte. Auf der anderen Seite mag es bezeichnend sein, daß die Universität trotz der eingestandenen Mühseligkeit der Aufgabe die Institution nicht missen wollte, und später, als die scholastische Methode in Mißkredit kam und der Verspottung ihrer humanistischen Gegner anheimfiel, als die große Disputation nicht selten unterblieb, weil sich keiner, der sie geleitet hätte, finden wollte, sich nur zögernd zu dem Gedanken verstand, sie ganz aufzugeben[154]). Nach mannigfachen vergeblichen Versuchen, sie zu neuem Leben zurückzubringen, ist sie endgiltig erst durch die Reform des Kurfürsten Otto Heinrich (1558) gefallen.

Die Gleichheit der wissenschaftlichen Anschauung bedingte die gleiche Grundrichtung in der Methode aller Fakultäten; der gleiche Zweck des Lehrens führte von selbst zu gleichen oder ähnlichen Formen des Lebens. Man hat von jeher das Analogon der Fakultäten in der Erscheinung der Zünfte gefunden[155]); das Verständnis ihrer korporativen Existenz gewinnt nur, wenn die Betrachtung an dieser Vergleichung festhält. Dem Zunftmeister und der Versammlung der Zunftgenossen entspricht der Dekan und die Versammlung der Magister oder Doktoren, zu welcher nur im Notfall einmal auch Mindergraduierte zugezogen werden konnten, mit den Stufen wissenschaftlicher Geltung, wie sie der Scholar, Baccalar, Licenciat, der Magister oder Doktor verkörpern, stellt sich von selbst der Lehrling, Geselle, Meister in Parallele. Nicht weitreichend war die Macht des Zunftvorstehers, nur bescheiden die Kompetenz des Dekans, bei weitem mit der des Rektors der Universität nicht vergleichbar; in allen wichtigen Fällen war er gebunden, die Meinung der Versammlung, die er nicht umgehen konnte, einzuholen. Doch kam es ihm, der bei den Artisten in gleichen Terminen wie der Rektor gewählt wurde, bei den übrigen Fakultäten meist in dem ältesten Doktor schon gegeben war, zu, die Fakultät nach außen zu vertreten, ihre Rechte zu wahren, über ihre Ordnungen zu wachen und ihr Vermögen zu verwalten. Die Studenten, welche seiner Fakultät sich zuwandten, hatte er wohl erst nach einer späteren Bestimmung in eine besondere Matrikel einzutragen[156]), dagegen die Zeugnisse der Graduierten, welche von anderen Hochschulen kamen, zur Anerkennung ihrer Würden zu prüfen und sie selbst auf den üblichen Eid zu verpflichten; vor allem aber war es seine Aufgabe, die Examina nach Bestimmung der Statuten der Fakultät einzurichten und die Erteilung der Grade zu leiten. Wenn der Lehrling oder Student eine bestimmte Zeit die vorgeschriebenen Vorlesungen gehört, die angeordneten Übungen und Disputationen angestellt, durch

sein Verhalten keinen besonderen Tadel sich zugezogen hatte, dann konnte er bei den Artisten vor der dazu eingesetzten Kommission, in den oberen Fakultäten vor allen Doktoren zu einer Prüfung erscheinen und die Rechte eines Baccalars, der dem Gesellen zu vergleichen ist, erwerben. Er hatte dann, wenn er der artistischen Fakultät angehörte, die erste Würde des akademischen Lebens erreicht und war aus dem lernenden Kursus in denjenigen übergetreten, in welchem er das Lernen zwar fortsetzte, aber gleichzeitig auch das Lehren begann. Wie der Geselle unter Leitung und im Auftrage seines Lehrherrn es nun wagen durfte, sich selbständiger Arbeit zuzuwenden und die Fähigkeit zu schwierigeren Aufgaben zu gewinnen, so fing der Baccalar nach Anweisung eines Magisters, dem er sich in enger Gemeinschaft verbunden hatte, an, die Scholaren in die Elemente einzuweisen, ihre Übungen mannigfacher Art zu leiten, selbst in Vorlesungen sich zu versuchen; daneben schritt er in seinen Studien emsig vorwärts, wenn er nicht, wie viele es thaten, mit dem erreichten Ziele sich genügen ließ. So durch Lehren lernend und seinen Wirkungskreis erweiternd, gelangte er dahin, daß er an die Erwerbung der Meisterschaft denken durfte. Dem Gesellen verhalf das Meisterstück zu der Aussicht auf eine selbständige Stellung; auch für den Baccalar war eine neue, schwierigere Leistung, eine zweite Prüfung, die von feierlicheren und kostspieligeren Formen begleitet war, nötig, damit ihm die Berechtigung zugesprochen werde, an jeder Universität der christlichen Welt innerhalb der Fakultät, der er angehörte, selbständig zu lehren. Dazu die Erlaubnis (licencia) zu erteilen, hatte die Kirche das Recht sich vorbehalten; es war ein Ausfluß ebenso ihres Bildungsberufes, wie ihrer universalen Macht, die über alle staatlichen und nationalen Trennungen hinweg das ganze Abendland umfaßte. Indem der Papst das Recht zu lehren einer neu zu gründenden Hochschule übertrug und so die Grundbedingung zu ihrer Existenz erfüllte, hatte er doch die Erteilung des höheren Grads an die Zustimmung eines Prälaten, der an dem Ort oder in der Nähe der Hochschule wohnte und den Titel eines Kanzlers führte, gebunden. Für die Universität Heidelberg war, wie wir schon wissen, der Dompropst von Worms mit dieser Aufgabe betraut worden. Wenn er, wie es besonders anfangs mitunter der Fall war, in Heidelberg selbst sich aufhielt, oder gar, wie Konrad von Gelnhausen, dem akademischen Lehrkörper beitrat, so pflegte er wohl in eigener Person das Recht seines Amtes zu üben; häufiger aber sah er sich, da er durch Geschäfte fern gehalten war, gezwungen, damit der Betrieb der Studien nicht leide, eine passende Persönlichkeit mit der nötigen Vollmacht an seine Stelle zu setzen. Es lag am nächsten, zu diesem Amt einen angesehenen Lehrer der Hoch-

schule zu wählen und für ihn auch schon im voraus an einen Ersatzmann zu denken. Die Universität selbst aber empfand wohl den Wunsch, wie sie die Uebertragung der Jurisdiktion des Bischofs auf den Rektor schon erlangt hatte, so durch eine bleibende Stellvertretung des Kanzlers aus ihrer Mitte ihre Korporation auch nach dieser Seite hin unabhängiger zu stellen. Nachdem eine Zeit lang durch ausdrückliche Weisung des Dompropsts, die nur für den einzelnen Fall Geltung haben sollte, bestimmte Angehörige der Universität das Amt des Vicekanzlers für alle Fakultäten geführt hatten (vicecancellarius generalis), wurde es schließlich feststehende Sitte, daß der Dekan der einzelnen Fakultät die Stellvertretung für diese übernahm[157]). Mit der Übertragung der Licenz, die also durch den Kanzler erfolgte, war indessen noch nicht der höchste Grad des wissenschaftlichen Lebens erworben. Den Anspruch auf denselben hatte der Betreffende erwiesen, seiner für würdig war er erklärt, aber noch fehlte das Zeichen der Würde. In einem besonders feierlichen Promotionsakt, der vor der versammelten Korporation in einem Festraum der Universität, meist in der Heiliggeistkirche, sich vollzog, wurden ihm die Insignien des Magisteriums oder des Doktorats erteilt. Es waren dieselben in dieser und in der kommenden Zeit: das geöffnete und dann wieder geschlossene Buch, das Symbol des Studiums und der Meditation; der Kuß, als Ausdruck der brüderlichen Eintracht, in welche ihn die Genossenschaft als vollberechtigt aufnahm; das Barret oder der Hut, als Zeichen der Freiheit und der Würde, die ihn jetzt schmückte. So war er nun selbständiger Meister geworden, durfte als solcher auch Lehrlinge annehmen und ihnen zu den Graden des gelehrten Lebens verhelfen, aus ihnen Gesellen oder Meister machen. Wie im einzelnen der Verlauf dieser Prüfungen war, wie verschiedene Gebühren und Gastereien dabei an die Kasse der Kandidaten Ansprüche erhoben, wird die Betrachtung der einzelnen Fakultäten, zumal der artistischen, welcher wir uns zuwenden, zeigen.

Im wissenschaftlichen Range nahm, wie wir schon gehört haben, die Fakultät der Artisten die unterste Stelle ein, dem Einflusse nach, den sie an der Schule übte, stand sie in erster Reihe. Indem die anderen Fakultäten im Gegensatz zu ihr sich die oberen nannten, schienen sie jene nicht als gleichwertig anerkennen zu wollen, trotzdem bildete sie im Leben der Hochschule das gewichtigere Moment und wirkte bestimmend für das Gedeihen der übrigen. Sie stellte gleichsam die breite Grundlage und die geräumigen unteren Teile eines Gebäudes dar, zu dessen hochaufstrebenden oberen Stockwerken nur wenige von den vielen gelangen, die sich durch die geöffneten Thore des Hauses drängten. Denn es war, wie nicht

genug betont werden kann, die charakteristische Bedeutung der Artisten-fakultät, daß sie den Vorbereitungskurs für die anderen Fakultäten enthielt, und daß sich alle, welche der gelehrten Korporation als Jünger beitraten, zuerst an sie anschließen und ihre Studien durchlaufen mußten. Auch wer mit dem ehrgeizigen Gedanken kam, einmal ein Doktor im Recht oder in der Theologie zu heißen, der mußte, wenn er seine Studienzeit nicht über Gebühr ausdehnen wollte, erst alle Würden der unteren Fakultät erwerben, bevor er nur Zutritt zu den Vorlesungen der oberen erhalten konnte. Er mußte, nachdem er artistischer Magister geworden war, sich nicht scheuen, gleichzeitig auch Scholar in einer anderen Fakultät zu sein, hier lernend, dort lehrend zu wirken. Dieses Verhältnis erklärte, daß in dieser Disciplin die Zahl der Studenten, wie der Lehrer weitaus die größte war, daß hier auch die Forderungen der Leitung und Lehre die meisten Schwierigkeiten boten. Alles, was über die Mühen der Zucht und Ordnung gesagt wurde, bezog sich vornehmlich auf die Schüler dieser Fakultät; alle ungebildeten, kaum in die ersten Anfänge gelehrten Wissens eingeweihten Elemente drängten sich in ihr zusammen: sie hatte die Arbeit einer Schule in dem uns geläufigen Sinne und gleichzeitig doch auch die Aufgaben der hohen Studien zu tragen. Ihre Organisation mußte schon wegen der Masse derer, welche sie umfaßte, besonders gegliedert und im einzelnen wohl überlegt sein; denn sie hatte den verschiedenartigsten Bedürfnissen gleichzeitig zu dienen. Ohne die Einrichtung der Burse, die vor allem die noch unmündigen, oft knabenhaften Schüler zu gemeinschaftlichem Leben und Lernen verband und unter regelmäßiger Aufsicht hielt, dem lückenhaften Wissen der Jüngeren Nachhilfe bot und den Älteren doch schon Gelegenheit zu selbständiger Thätigkeit eröffnete, wäre das nicht möglich gewesen. Auf der anderen Seite flossen bei den Artisten die Mittel reichlicher, um auch ohne die Sicherheit fester Besoldung die nötigen Lehrer durch Aussicht auf allerlei Einnahmen aus Unterricht zu gewinnen und den Aufwand zu bestreiten, den das Leben einer größeren Korporation von der Gemeinschaft verlangte. Ein glücklicher Umstand hat es gefügt, daß uns die Akten dieser Fakultät für die ersten Jahrhunderte geblieben sind und einen unmittelbaren Einblick in ihre Entwicklung eröffnen. Freilich haben sich die Aufzeichnungen meist auf das Notwendigste beschränkt und manche Frage, die unser Interesse stellt, wird in den fünf Foliobänden[158]), welche von 1391—1620 reichen, nicht beantwortet. Wir lernen wohl den äußeren Gang des Betriebs und die Forderungen der Statuten[159]) kennen, aber die Vorstellung von dem inneren Leben will sich uns nicht immer erschließen.

Das Leben jeder, auch der artistischen Fakultät, teilte sich in die Arbeit der Regierung und in den Betrieb der Studien. Die Regierung lag in den Händen des Dekans und des Rates, die Studien waren durch die Art der Lehre, durch ihre Verteilung unter die Magister, durch die Forderung, an welche die Erlangung der akademischen Würden sich knüpfte, bestimmt. Sie füllten das Leben der Genossenschaft aus. Das zu bezeichnen, hatte sie, dem Herkommen anderer Hochschulen folgend, die heilige Katharina zu ihrer Schutzpatronin erwählt[160]), deren Gestalt ihr Scepter und ihr Siegel zierte, deren Fest sie mit besonderer Feierlichkeit und unter Teilnahme der ganzen Universität beging. Die Frömmigkeit der Heiligen und die Gelehrsamkeit, die man ihr nachrühmte, wiesen auf die Angelpunkte hin, um die auch ihr Leben sich drehte.

Wie an der Spitze der Universität der Rektor, so stand der Dekan an der Spitze der Fakultät. Solange die Berechtigung, der Hochschule das Oberhaupt zu geben, allein bei den Artisten lag, waren beide Würden meist in einer Person vereinigt[161]); es war kaum zu verwundern, daß dieser Umstand das Selbstgefühl der artistischen Genossenschaft erheblich steigerte; wir haben schon gehört, daß sie erst nach längerem Kampf ein Vorrecht aufgab, das in Paris die Berechtigung einer historischen Entwicklung hatte, in Heidelberg von Anfang an den Widerspruch der oberen Fakultäten reizen mußte. Nach 1393 wurde es Gesetz, daß der Dekan der Artisten, wie der Rektor, zweimal im Jahre, und zwar zu den gleichen Terminen gewählt wurde, doch war vorgesehen, daß die Wahl des Rektors vorausgehe, damit nicht etwa der Dekan auch noch die Last der höchsten Stelle zu tragen habe[162]). Von Ende 1522 an wurde das Amt, wie das höchste der Universität, nur einmal im Jahre gewechselt[163]). Die Wahl zu demselben konnte nur in Heidelberg erfolgen, auch in schweren Pestzeiten, in welchen eine allgemeine Auswanderung stattfand, wurde an diesem Grundsatze festgehalten[164]). Das Recht desselben lag bei allen Magistern, welche der Fakultätsversammlung angehörten; wählbar war nur ein Höchstgraduierter der Artisten, der nicht schon die Doktorwürde einer anderen Fakultät erworben hatte[165]). Stimmenmehrheit entschied, der Gewählte war verbunden, bei Strafe von vier Gulden innerhalb eines Tages die Wahl anzunehmen. Nie wird eine Ablehnung verzeichnet; die Vorstellung, daß sich der einzelne den Mühen eines notwendigen Ehrenamtes nicht entziehen dürfe, beherrschte noch die ganze Korporation. Unmittelbar nach der Annahme der Wahl hatte der bisherige Beamte oder sein Stellvertreter den neu Eintretenden zu vereidigen; vor der ganzen Fakultät fand diese Feierlichkeit statt, in welcher der Dekan treue Amtsführung und

strenge Handhabung der Statuten versprach. Obgleich seine Gewalt eine beschränkte war und ihn bei wichtigen Fragen an die Beratung mit der Fakultätsversammlung wies, so waren die Mühen seines Amtes doch vielgestaltiger, als die des Rektors und drangen mehr in das Einzelleben der Genossenschaft ein. Auch er hatte die Fakultät nach außen zu vertreten, vor allem den Verkehr mit der Universität zu vermitteln; ihm kam selbstverständlich der Vorsitz und die Leitung der Fakultätsberatungen und aller Schulakte, die Verkündigung der Statuten, wie die Vereidigung und Aufnahme fremder Graduierter zu; auch an der Untersuchung von Excessen und an der Abstellung von Mißbräuchen im Leben der Studenten oder Magister hatte er trotz der Oberaufsicht des Rektors seinen Anteil[166]; vor allem aber lagen die Vermögensverwaltung und die Überwachung der Studien in seinen Händen und machten ihm mit allem, was sich darauf bezog, besondere Mühen. Denn die Führung der Finanzen der Fakultät war eine umständlichere und zeitraubendere, als die des Rektors, weil es sich hier um größere Summen und um einen rasch sich mehrenden Besitz handelte. Die artistische Fakultät kam bald zu einem gewissen Wohlstand und wurde nicht selten von einzelnen, wie von ganzen Genossenschaften um Anlehen angegangen[167]). Schon das Einziehen und Verrechnen der Gelder, die durch Promotionen, Aufnahme von fremden Graduierten, Beurkundungen und Strafen einkamen, nahm, obgleich anfänglich der Pedell der Universität, seit 1448 ein eigener Diener[168]) zur Hand war, einige Zeit in Anspruch. Dazu kam die Verwaltung des nicht unbedeutenden Besitzes, der nicht nur in Kapitalien bestand, die häufig durch Ausleihen und Umwandlung in Gülten ergiebiger gemacht wurden, sondern auch Häuser und Grundstücke umfaßte, die eine fortwährende Fürsorge verlangten. Der vorhandene Vorrat an Geld, wie die wertvollen Urkunden wurden in einer Kasse[169]) verwahrt, die meist in den Schutz der Heiliggeistkirche gestellt war. Von den beiden Schlüsseln, welche zu den verschiedenartigen Schlössern derselben paßten, führte den einen der Dekan, den andern einer der Magister. Ein besonderer Eid verpflichtete beide, ohne Erlaubnis der Fakultät die Kasse weder zu öffnen, noch öffnen zu lassen. Diese fast argwöhnische Vorsicht stimmte mit der geringen Kompetenz zu Ausgaben, die man dem Dekan einräumte, überein; er sollte nach eigenem Ermessen auf einmal nicht mehr ausgeben dürfen, als etwa der Wert von einem Viertel Wein betrage[170]). Von diesem Teil seiner Amtsführung war er, wie entsprechend der Rektor, verpflichtet, innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ablauf seines Dekanats vor einer Kommission von sechs älteren Magistern Rechenschaft abzulegen[171]), und ihnen

während der Arbeit, von der jeweils ein Protokoll in den Akten berichtet, auf Fakultätskosten einen bescheidenen Imbiß zu reichen[172]). Ergab die Rechnung eine Forderung zu Gunsten der Fakultät, so hatte er seine Schuld sofort zu berichtigen und die Summe in Gegenwart von zwei bis drei Zeugen in die Kasse zu legen. Es war Pflicht seines Nachfolgers, ihn an diese Rechnungsablage zu mahnen, falls sie nicht mit der gesetzmäßigen Pünktlichkeit erfolgte. Zu dieser Arbeit trat nun die Beaufsichtigung der Studien hinzu, die den Dekan unablässig beschäftigte. Sie ging fast noch mehr auf eine Kontrolle der Lehrer, als auf eine solche der Scholaren aus und suchte im Interesse der letzteren den ungestörten Fortgang des Schulbetriebs zu sichern. Denn die Erfahrung bewies, daß es doch nötig sei, sich zu überzeugen, ob die übernommenen ordentlichen Vorlesungen, deren Besuch für die Studenten teilweise ein obligatorischer war, pünktlich begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt würden. Die festgesetzten Strafen, wie die Berichte über allerlei Willkürlichkeiten der Magister zeigten, daß diese Fürsorge nicht überflüssig war. Ebenso verlangte die Wichtigkeit der Disputationen und der mannigfaltigen Übungen, auf denen noch mehr als auf den Lektionen die wissenschaftliche Ausbildung ruhte, daß der Dekan durch persönliches Erscheinen ihren rechtzeitigen Anfang, wie ungestörten Verlauf verbürge. Endlich fiel es ihm zu, den ganzen umständlichen Apparat der Prüfungen und der mit ihnen verknüpften zahlreichen Beratungen in Gang zu setzen und ein wachsames Auge darauf zu halten, daß nicht hier, wo eine Unordnung am empfindlichsten treffen konnte, ungesetzliches oder gar parteiisches Verfahren einreiße. Rechnet man hinzu, daß er außerdem die Bibliothek der Fakultät, die in den unteren Räumen des 1443 zu diesem Zwecke errichteten Gebäudes untergebracht war, einmal im Jahre zu besichtigen[173]), das Mobiliar, das beständig durch Erwerbung von teilweise kostbaren Stücken zunahm, zu inventarisieren und in Stand zu halten, die laufenden Akten zu führen und die etwa nötigen Zeugnisse auszustellen hatte, so muß in der That sein Geschäftskreis als ein ausgedehnter und seine Arbeit als eine nicht unbedeutende bezeichnet werden. Vielleicht war es diesem Umstande zuzuschreiben, daß eine mehrmalige Führung des Amtes, wie die Akten zeigen, zu den Ausnahmen zählte. Jedenfalls konnten ihn die äußeren Vorteile, die mit demselben verbunden waren und die darin bestanden, daß er einen Teil[174]) der eingegangenen Gelder für seine Mühe zurückhalten durfte, allein nicht reizen; die Ehre, welche in der einflußreichen Stellung lag, und die Befriedigung, die sich mit dem Bewußtsein, an der Spitze einer gelehrten Genossenschaft zu stehen, verband, konnten

eher Entschädigung geben. Natürlich nahm er den ersten Rang unter seinen Genossen ein; er führte das Siegel[175]), das die Fakultät sich frühzeitig gegeben hatte; ihm wurde bei jedem feierlichen Anlaß das kunstvoll gearbeitete Scepter[176]) der Fakultät, das ein glücklicher Umstand neben dem der Universität gerettet hat, vorgetragen. — Ein so wichtiges Amt, wie das seine, konnte nicht unbesetzt sein; wenn er gezwungen war, sich zu entfernen, so hatte er, auch wenn es sich nur um eine vierzehntägige Abwesenheit handelte, für einen Vertreter zu sorgen; er pflegte ihn, der weder Rektor, noch Vicerektor sein durfte, in Gegenwart und mit Zustimmung von vier Senioren der Artisten, natürlich aus dem engeren Kreise seiner Kollegen zu wählen.

Wie dem Rektor der Dekan, so entsprach dem Senate der Universität die Fakultätsversammlung oder der Rat (consilium); wie jener, so bildete auch dieser innerhalb der Korporation die höchste Instanz und konnte seinen Beschlüssen die Kraft des Gesetzes geben. In der älteren Zeit hatte sich der Dekan in Fällen, die unmittelbare Entscheidung verlangten, wohl des Beirats einiger älterer Magister bedient, welche die Versammlung beim Wechsel des Dekanats im voraus zu diesem Zwecke ernannte; später folgte er meist der Praxis, sich direkt an den Rat selbst zu wenden. Dieser setzte sich aus den Magistern zusammen, die schon eine gewisse Lehrthätigkeit nachweisen konnten[177]): falls sie in Heidelberg promoviert hatten, mußten sie zwei Jahre Vorlesungen gehalten haben (biennium complere); falls sie von einer anderen Universität kamen und dort schon die vorgeschriebene Zeit gelehrt hatten, genügte eine Probethätigkeit von einem Jahre an dem neuen Orte ihrer Wirksamkeit. Außerdem hielt die Fakultät in der späteren Zeit an der Bedingung fest, daß der Neueintretende bereit sei, die Legimität seiner Geburt zu beschwören[178]). Ein Eid, den er in die Hände des Vorsitzenden ablegte, verband ihn der Fakultät[179]). In einem Raum der schon früh gegründeten Artistenschule[180]) pflegte der Rat zusammenzukommen; wie zu den Vorlesungen und Disputationen und zu jedem feierlichen Schulakt hatten seine Mitglieder im Magistertalar und im Barret zu erscheinen. Ihre Einberufung erfolgte unter den gleichen Formeln, wie die zur Universitätsversammlung; auch sie konnten bei ihrem Eid, sogar bei Verlust ihrer Regenz geladen werden. In Ruhe und Ordnung[181]) sollten sie ihre Beschlüsse fassen, zu deren Gültigkeit absolute Majorität genügte[182]).

Das Hauptthema ihrer Beratungen gaben die Studien und ihr Betrieb. Indem diese der schon berührten Methode folgten, gingen sie darauf aus, den Scholaren den Inhalt der Disciplinen zu vermitteln, die man

mit dem Ausdruck der sieben freien Künste (artes liberales) umfaßte. Grammatik, welche die Rhetorik mit einschloß, und Dialektik kamen vor allem in Betracht; Geometrie, Arithmetik und Astronomie standen erst in zweiter Linie; Musik fand nur selten Erwähnung[183]). Da die Schüler ohne jeden Nachweis bestimmter Kenntnisse, ja ohne klare Voraussetzung irgend welches Wissens Aufnahme fanden, das Lateinische aber nun die Sprache ihres Lebens und ihrer Lehre wurde, mußte ihnen Gelegenheit gegeben werden, in lateinischer Grammatik — denn nur an sie dachte man bei der zuerst genannten Disciplin — den nötigen Unterricht zu finden. Man legte demselben meist die Lehrbücher des Minoriten Alexander von Villa Dei (doctrinale puerorum)[184]) und des Eberhard von Bethune (graecismus)[185]), hie und da auch den Donat[186]) zu Grunde und überließ es der Praxis des Unterrichts, der Nachhilfe der Burse und dem Beispiel des Umgangs allmählich sicheres Verständnis und Gewandtheit im Ausdruck zu geben. Erst wenn darin eine gewisse Geläufigkeit erreicht war, konnte das Studium der Dialektik mit einiger Aussicht auf Erfolg versucht werden. In ihr lag der Schwerpunkt aller Wissenschaft der Artisten; denn sie schloß nicht nur die Logik, sondern in bezeichnender Weise auch Physik, Metaphysik und Ethik in sich ein; so sehr hatte bereits die Form die Herrschaft über den Inhalt gewonnen. Hier war Aristoteles die entschiedene Autorität der Schule; seine mannigfachen Werke zu erklären und ihren Inhalt zu sicherer Auffassung zu bringen, war die Hauptaufgabe der artistischen Lektionen. Nicht im Urtext, welcher dieser Zeit noch völlig unverständlich war, oder in einer direkten oder irgendwie mustergültigen Übersetzung lagen sie vor, sondern in Bearbeitungen, die den Umweg durch die syrische und die arabische Sprache in das lateinische Idiom genommen hatten, wurden sie benutzt oder in Kommentaren, die ihren Inhalt unter bestimmten Gesichtspunkten zusammenfaßten und umschrieben, wie die Schriften des Petrus Hispanus[187]), behandelt. Neben ihnen blieb für das Studium der Mathematik und Astronomie[188]) wenig Raum übrig, doch wurden sie nicht ganz zur Seite geschoben, vielleicht hat gerade die nominalistische Richtung ihnen eine größere Teilnahme im Studienbetrieb gesichert. Auch hier sind die Griechen, Euklid und Ptolemäus, die Meister, auch hier wird nicht unmittelbar aus der Quelle geschöpft, sondern aus indirekten Übertragungen und umschreibenden Kommentaren der Stoff für Vorlesung und Übung gewonnen.

Wenn man die Namen der einzelnen Bücher, welche für die genannten Disciplinen in den Statuten begegnen, welche für Lektionen verlangt oder doch wenigstens empfohlen wurden, übersieht, so ergiebt

sich eine so große Reihe, daß eine gleichzeitige Behandlung aller auch einem zahlreichen Kollegium nicht möglich war, daß eine gesetzliche Verteilung die größten Schwierigkeiten mit sich bringen mußte. So kam man auf den Ausweg, sich durch das Mittel der freien Wahl unter den berechtigten Magistern zu helfen, das heißt es jedem derselben zu überlassen, welche Vorlesung von den üblichen er übernehmen wollte. Denn die artistische Fakultät kannte keine ständigen Lehrer mit dem Auftrag, bestimmte Zweige einer Wissenschaft dauernd vorzutragen; sie ging von dem Grundsatze aus, dem wir auch in den anderen Fakultäten begegnen werden, daß jeder ihrer Magister imstande sein müsse, jeden Teil ihrer Lehre vor den Schülern zu behandeln; sie konnte also auch in der Feststellung der Lektionen in jedem Jahre allgemeine Teilnahme aller Berechtigten gelten lassen.

Diese Einrichtung hing mit der Einteilung der Grundbücher, die man in den Vorlesungen zur Erklärung brachte, und mit der des Studienjahres, die bei den Artisten eine ganz eigentümliche und von der anderer Fakultäten verschiedene war, zusammen. Die Artistenfakultät konnte, wie schon angedeutet, nicht erwarten, daß irgend ein Schüler imstande sei, Vorlesungen über alle Bücher zu hören, welche in den verschiedenen Wissenszweigen, die sie pflegte, zur Behandlung kamen; sie mußte sie, um dem Schüler über ihre innere Bedeutung für die Studien einen orientierenden Wink zu geben, in obligatorische (libri formales) und fakultative (non formales) trennen, von jenen voraussetzen, daß sie zuerst im Jahre, also im Winter (daher auch hiemales genannt[189]) und in eingehender statarischer Weise erklärt wurden, und daß jeder Schüler dieser Erklärung folge, während sie von diesen nur wünschen konnte, daß sie in kursorischer Weise zur Behandlung kamen und wenigstens zum Teil in die Lernarbeit der Studenten Aufnahme fanden. Zu dieser Gruppierung, welche von dem Gesichtspunkte des Wertes der Bücher ausging, kam noch eine zweite rein äußerliche hinzu, die nur nach dem Umfang derselben fragte und sie einfach in größere und kleinere schied. Auf der Kombinierung beider Einteilungen aber beruhte die Gliederung des Studienjahres (ordinarius)[190]), das am 10. Oktober seinen Anfang nahm: die größeren Bücher, welche von allen gehört werden mußten und genaue Exegese erfuhren, fielen dem großen (vom 10. Oktober bis 28. Juni), diejenigen geringeren Umfangs der gleichen Kategorie dem kleinen Ordinarius (vom 25. August bis 9. Oktober) zu; zwischen sie schob sich der sogenannte große Kursus ein, der größere Bücher von geringerer Bedeutung einer kursorischen Lektüre unterzog, während der kleinere Kurs Werke gleichen Gewichts von geringerem Um-

fang während der Ostervakanzen und in der Festwoche nach Pfingsten zu rascher Behandlung brachte.

Für diese Jahresabschnitte die Vorlesungsstoffe festzustellen, war die Aufgabe der „Auswahl der Bücher" (electio librorum)[191]), welche jedes Jahr am 21. September stattfand. Alle Magister, auch diejenigen, welche noch nicht im Rate saßen, waren unter strenger Formel (sub pena non regenciae oder carenciae librorum) geladen und verpflichtet, im Magistergewande, diesem unentbehrlichen Zeichen ihrer Würde, zu erscheinen. Wer der Aufforderung nicht nachkam, verlor, wie jener Zusatz sagen wollte, das Recht, im kommenden Jahr eine Vorlesung zu halten; wer durch Krankheit gehindert war, persönlich zu erscheinen, konnte durch den Pedell seine Wünsche zu erkennen geben, in andern zulässigen Fällen sich durch den Rektor vertreten lassen, immer aber war er gebunden, den Besitz eines eigenen Talares nachzuweisen: so konnte diese Zusammenkunft auch als eine Art Kontrolle für die Magister gelten. In der Auswahl des überreichen Vorlesungsstoffes, die nun vorgenommen wurde, herrschte gleiches Recht für alle Lehrer. Die Konkurrenz, wie die Statuten sagten, sollte eine freie und allgemeine sein. Nur in der Wahl des Lokals (lectorium, scola) stand der Jüngere vor den Wünschen des Älteren zurück; auch war es denjenigen, welche noch nicht die vorgeschriebene zweijährige Probezeit (biennium) des Magisters absolviert hatten, nicht gestattet, die schwierigsten und einträglichsten Vorlesungen (über Hauptbücher der Logik, über Physik, Metaphysik und Ethik) zu übernehmen[192]), welche den älteren und erfahreneren Lehrern vorbehalten blieben, wie auch denen unter ihnen, welche noch nicht in der quodlibetarischen Disputation opponiert hatten, gewisse Bücher[193]) verschlossen waren. Wenn es die Fakultät innerhalb dieser Grenzen ganz den Lehrern überließ, sich selbst ihre Jahrespensen zu bestimmen, wie sie auch nichts dagegen einzuwenden hatte, daß mehrere sich das gleiche Thema erwählten, so mußte sie doch dafür Sorge tragen, daß diejenigen Vorlesungen, welche bei den Bewerbungen um die Grade in erster Linie standen, auch wirklich gehört werden konnten, und das um so mehr, weil eben die wichtigsten und größten nur einmal im Jahre zur Behandlung kamen[194]). Wenn es sich also traf, daß aus irgend einem Grunde kein Lehrer sich diese schwierigen Aufgaben gewählt hatte, so war es nicht zu umgehen, daß die Fakultät einen gewissen Druck ausübte. Sie hatte dabei ganz besonders die Vorlesungen über Ethik und Metaphysik im Auge. Ganz naturgemäß hielt sie es zunächst für die Pflicht der besoldeten Lehrer, in einem solchen Falle in die Lücke zu treten: nach der durch das Alter gegebenen Reihenfolge hatte dann der älteste von diesen

über Ethik, der nächste nach ihm über Metaphysik zu lesen; wer sich weigerte, wenn ihn die Reihe traf, die ihm gesetzlich zugewiesene Vorlesung zu übernehmen, wurde in eine Geldstrafe von vier Gulden verfällt und eventuell, wenn er sich sträubte, zu zahlen, aus der Fakultät ausgeschlossen. Es entsprach der Geltung der genannten Bücher, wie derjenigen über Physik und Logik, wenn man für ihre Behandlung die guten Morgenstunden zu reservieren suchte [195]); es verbürgte die Einhaltung einer gewissen Ordnung, wenn nicht nur die Termine genau bestimmt wurden, bis zu welchen die genannten Bücher zu Ende gelesen sein sollten, sondern auch das Statut sofort diejenigen angab, welche in unmittelbarem Anschluß an sie zu erklären waren [196]).

Wer eine Vorlesung übernommen hatte, war damit auch verpflichtet, sie rechtzeitig zu beginnen und ohne Unterbrechung zu Ende zu führen [197]); es war ihm nicht gestattet, auf eigene Faust einen anderen Lehrer an seine Stelle zu setzen, oder einen Tausch einzugehen, oder gar gegen einen äußeren Vorteil einem Kollegen seine übernommene Aufgabe und ihren Ertrag abzutreten; jede Veränderung bedurfte der Genehmigung des Dekans, jede Willkürlichkeit wurde mit Entziehung der Vorlesung oder ihres etwaigen Einkommens geahndet [198]). Das Gesetz erwartete außerdem, daß der Lehrer wohlvorbereitet an seine Arbeit gehe [199]), und daß er jedenfalls eine ganze Stunde dozierе [200]); es machte ihn aufmerksam, seinen Vortrag so einzurichten, daß der Zuhörer leicht folgen und seinen Text mit den nötigen Anmerkungen versehen könne; es verlangte die Wirkung des lebendigen freien Vortrags und untersagte mit besonderem Nachdruck, daß die Vorlesung sich in ein Diktieren verwandle. Ein bestimmtes Honorar (pastum, collecta, minerval) [201]) war statutarisch zugesichert; es schwankte, je nach dem Umfang der zu erklärenden Bücher, zwischen einem und acht alten Groschen oder Schillingspfennigen und ist im Laufe der älteren Zeit (bis ins 16. Jahrhundert) geringen Veränderungen ausgesetzt gewesen. Jeder Schüler war nach dreimaligem Besuche der Vorlesung zur Bezahlung dieses Honorars verpflichtet [202]); ein notorisch Armer sollte auf seine Bitte von der Entrichtung desselben befreit sein [203]). Für die Übungen dagegen (exercicia generalia oder privata, resumpciones), welche einem dialogischen Unterrichte gleichkamen, war eine viel höhere Summe, drei bis fünf Gulden, angesetzt.

Durch diese Lehrarbeit der Magister war auch die Lernarbeit der Scholaren bestimmt und in feste Bahnen gewiesen. Ein gleiches Verlangen erfüllte alle unter ihnen, welche es ernst mit ihren Studien meinten; ihr Ziel war, die Würden zu erwerben, an welche der Ausweis

gelehrter Bildung geknüpft war. Ohne ihren etwaigen Kenntnissen weiter nachzufragen, hatte die Fakultät sie aufgenommen, jedem von ihnen, der mit der Absicht zu lernen ihr genaht war, hatte sie willig ihren Kreis erschlossen. Um so ausgedehnter waren die Forderungen, die sie nun an das Wissen derjenigen von ihnen stellte, die sich um einen jener Grade bewerben wollten; um so ängstlicher wachte sie darüber, daß nicht etwa ein Unwürdiger einen der gelehrten Titel, die sie erteilte, erhalte und so dem Ruf ihrer wissenschaftlichen Geltung bedenklichen Schaden bringe. In eingehenden Statuten[204]) umschrieb sie jeden Vorgang der verlangten Prüfung und suchte nach Kräften der Möglichkeit sich einschleichender Mißbräuche vorzubeugen; gesetzlich fixierte Gebühren sollten dabei die Bedeutung der Promotionsakte ebenso bezeichnen, wie die Gastereien, welche der Freude über das erreichte Ziel in herkömmlicher Weise beredten Ausdruck gaben. Es war um so nötiger, diesen Prüfungen bei den Artisten eine feste Ordnung auch im einzelnen vorzuschreiben, als in Heidelberg in dem ersten Jahrhundert der Universität ein Viertel aller eingeschriebenen Studenten wenigstens die erste Stufe gelehrter Bildung, das artistische Baccalareat, zu erlangen pflegte[205]).

Die Pflicht, diese Examina (oder temptamina) nach den Vorschriften der Statuten anzuordnen und zu leiten, fiel dem Dekan zu. In allen Fällen aber hatte er zunächst an dem gesetzlich bestimmten Termine die Fakultät zu befragen, ob sie die Abhaltung einer Prüfung in ihrem Interesse für geboten erachte[206]). Wurde, wie es fast ausnahmslos geschah, diese Frage bejaht, so war der weitere Verlauf durch die Bestimmungen des Gesetzes gewiesen. Wir haben ihm zunächst für das Baccalareat zu folgen.

Zweimal im Jahre in der älteren Zeit, viermal seitdem (1452) die realistische Richtung neben der bisher allein herrschenden der Nominalisten zugelassen war[207]), fand ein Examen zur Erlangung des ersten Grades statt. Nachdem sich die Fakultät mit der Abhaltung desselben einverstanden erklärt hatte, wurde sofort zu der Wahl der vier Examinatoren, welche vollberechtigte Magister sein mußten, und zu deren Verpflichtung geschritten; sie bildeten mit dem Dekan, der den Vorsitz führte, eine Kommission, die in voller Selbständigkeit und ohne daß ihre Beschlüsse irgend einer Bestätigung bedurften, zu entscheiden hatte. Natürlich erwartete auch die Fakultät von ihr ruhiges und leidenschaftsloses Verhandeln, unparteiisches und unbestechliches Urteil, Geheimhaltung der Beratung. Nicht immer wurde diese Hoffnung erfüllt, und allmählich wurde es nötig, dem Eid eine ausgedehntere Fassung zu geben und eine Reihe von Bestimmungen

in ihn aufzunehmen, welche auf Beseitigung eingerissener Mißbräuche dachten [208]).

Unmittelbar nach diesen Vorbereitungen ging die Bekanntmachung an die Studenten aus, welche die Einladung zur Teilnahme an der beschlossenen Prüfung enthielt; sie wurde an den Thüren der Artistenschule angeschlagen oder durch den Pedell in den Bursen verbreitet. Bei der Verkündigung der Fakultätsstatuten war schon zu allgemeiner Kenntnis gekommen, welche Bedingungen ein Kandidat des ersten Grades, ein sogenannter Baccalariandus, zu erfüllen habe; jetzt wurden diese Bestimmungen wiederholt, damit keiner sich mit Unkenntnis irgend einer Forderung entschuldigen könne. Die eigentliche Prüfung, die nun begann, spielte in einer Reihe verschiedener Akte sich ab: nachdem die Zulassung (admissio) ausgesprochen war, nahm das eigentliche Examen seinen Anfang; ihm folgte die Verkündigung des erreichten Resultats (locacio), welches jedem seinen Platz in der Reihe der Promovenden zuwies; mit der Erteilung der erstrebten Würde und einem Festmahle schloß dann die ganze Förmlichkeit ab. Es war fast selbstverständlich, daß nur derjenige als Kandidat sich melden konnte, der dem Universitätsverbande wirklich angehörte und seinen Namen in die Matrikel hatte einzeichnen lassen. An den Nachweis der Immatrikulation, die einer schon früher erwähnten Nachlässigkeit steuern wollte, schloß sich derjenige der wissenschaftlichen Ausbildung an. Sie setzte in der Regel mindestens eine zweijährige Lernzeit voraus und sollte sich auf lateinische Grammatik [209]) und Logik [210]), als die Elemente der gelehrten Bildung, und auf die Anfänge der Physik [211]) und Metaphysik [212]), als die Einleitung zu den höheren Wissenschaften, erstrecken; nach dem Lehrbetrieb, den wir schon kennen, beschränkte sie sich nicht allein auf die Lektionen, deren der Student drei täglich hören sollte, sondern legte dem regelmäßigen Besuch der verschiedensten Übungen, vor allem der Disputationen besondere Wichtigkeit bei; sie verlangte, daß der Kandidat zwanzig ordentlichen Disputationen und einem quodlibetarischen Akt als aufmerksamer Zuhörer von Anfang bis zu Ende beigewohnt und selbst dreimal in einer ordentlichen, dreimal in einer außerordentlichen Disputation als Opponent sich versucht habe. Von diesen mannigfachen Studien sollten nicht nur die eidliche Erklärung der Examinanden, sondern auch die Zeugnisse (cedulae recognicionis) Rechenschaft geben, welche jeder Schüler, bevor die Vorlesung über ein Grundbuch oder eine Übung zu Ende ging, über fleißigen Besuch und pünktliche Entrichtung des Honorars von seinem Magister zu erbitten hatte; später wurde daneben vielfach eine Bescheinigung des Bursenregenten verlangt, die eine empfehlende

Zustimmung zu der Absicht ihres bisherigen Schülers enthalten sollte; doch war vorgesehen, daß sie nur bei Unwissenheit und wildem Leben der Kandidaten verweigert werden dürfe. Indem nun die Kommission diese Nachweise einer genauen Prüfung unterzog, mochten sich ihr nicht selten mancherlei Mängel (defectus) bei diesem oder jenem Bewerber ergeben: es mochte sich zeigen, daß hier ein Buch nicht vollständig, dort gar nicht gehört worden war, daß der eine Kandidat nicht der vollen Anzahl von Disputationen beigewohnt oder an ihnen nicht so oft, als das Gesetz es vorschrieb, Anteil genommen, ein anderer eine Reihe von einzelnen Vorlesungen gar nicht besucht hatte. Es war aber auch möglich, daß neben diesen Nachlässigkeiten andere Anstände sich erhoben, daß über Sitte und Betragen der Baccalarianden Beschwerde zu führen war. Ganz besonders zahlreich waren zunächst die Klagen, die sich auf Störungen des Unterrichts selbst bezogen. Wir werden an die vielfachen Vergehen gegen Zucht und Ordnung, die wir schon kennen gelernt haben, und an die Roheit fahrender Schüler erinnert, wenn wir von diesen kindischen Unarten und Unziemlichkeiten (insolenciae) hören. Doch werden wir sie nicht schärfer beurteilen dürfen, als jene Zeit selbst sie ansah, die sie als unvermeidlich hinnahm und sich mit ihnen abfand, so gut es eben gehen wollte. Fast bei jeder Prüfung kehren die gleichen Ausstellungen wieder. Da haben die Scholaren sich während der Lektionen mit Steinen oder mit Schmutz beworfen, haben durch Scharren mit den Füßen, durch Lärmen und Schreien, durch laute Spöttereien aufmerksame Nachbarn und den Magister gestört, haben unerfahrene, aber für ihre Aufforderungen nur zu empfängliche Neulinge (beani) zu allerlei Unfug, wie etwa zu dem Singen des Salve, verleitet; oder sie sind gegen ein Statut, das allmählich, zumal seitdem man gedruckte Bücher besaß, immer allgemeinere Geltung gewann, ohne den unentbehrlichen Text des zu erklärenden Buches erschienen oder haben, auch wenn sie im Besitze eines Textes waren, bei ihrer Gleichgültigkeit keine Zeit gefunden, ihn nach den Ausführungen des Vortrags mit den wünschenswerten Glossen zu versehen. Schlimmer freilich war es, wenn bei dieser Gelegenheit zur Sprache kam, daß ein Kandidat überhaupt durch unordentlichen Lebenswandel und besondere Excesse sich hervorgethan habe oder deshalb gar zur Strafe gezogen worden sei. In diesem Fall ermächtigte der geleistete Eid die Examinatoren, einfach die Zurückweisung (retardatio) des Schuldigen auszusprechen. Die Untersuchung der anderen Mängel und Nachlässigkeiten (defectus et negligentiae sind die stehenden Ausdrücke) machte eine Beratung aller Magister nötig, weil vielfach der eine oder andere nach persönlicher Kenntnis aufklärende, auch beruhigende

Auskunft geben konnte. Allmählich hatte sich bei der Ähnlichkeit der immer sich wiederholenden Fälle eine ziemlich feststehende Praxis ihrer Behandlung ausgebildet; im ganzen herrschte bei ihrer Handhabung eine Neigung zu nachsichtiger Auffassung vor; die Entscheidung lag schließlich auch hier allein bei den Examinatoren. Sie hatten das Recht und die Pflicht, nach den Bestimmungen der Gesetze die erbetene Verzeihung und die nötigen Dispense zu erteilen oder die verdienten Strafen zu diktieren. Zur Ahndung der verschiedenen Störungen des Unterrichts wurde schon in alter Zeit je nach der Häufigkeit des Vergehens die Zahlung von einem oder von mehreren Pfunden Wachs verlangt; später wurden die Lektionen, in welchen irgend ein Unfug vorkam, wohl auch für den Unruhstifter als versäumte von den Magistern verzeichnet. Lücken in der Vorbildung fielen natürlich mehr ins Gewicht: teilweise begnügte man sich mit dem Versprechen, das Versäumte nachzuholen, oder schrieb (ein bedenkliches Mittel!) für ein noch nicht gehörtes Buch Entrichtung des Honorars an den Lehrer vor; teilweise erwartete man, daß irgend ein Magister, der schon im Senate saß, für den Betreffenden gutsagte (deponere) und sich für das Nachholen der fehlenden Übungen und Lektionen verbürgte; doch war vorgesehen, daß die versäumten Stunden eine für jedes Grundbuch genau bestimmte Zahl nicht überschritten, und daß kein zu großer Teil (nie über die Hälfte) eines obligatorischen Buches nachzuholen sei[213]). Erst, wenn alle diese Fragen geregelt waren, sprach die Kommission die Zulassung aus; sie hatte bei dem Eid, den sie den Scholaren über die gemachten Studien abverlangte, es nicht verabsäumt, von ihnen zu fordern, daß sie der kommenden Entscheidung gehorsam sich fügen und auch eine Zurückweisung ohne das Gefühl der Rache ertragen wollten.

Jetzt erst nahm das Examen seinen Anfang. Es war ein besonderes Verlangen der Statuten, daß dieser Akt mit dem wünschenswerten Ernst und der ziemlichen Würde vor sich gehe. Es lag bei den anwesenden Magistern, dafür zu sorgen. Darauf besonders bezogen sich die Bestimmungen des Eides, den sie bei der Übernahme ihres Auftrags hatten leisten müssen; darauf das Statut, welches den Scholaren das Mitbringen von Speise und Trank untersagte[214]) und den Dekan ermächtigte, aus Fakultätsmitteln für einen frischen Trunk während der Examensarbeit zu sorgen; darauf die Weisung an den Pedell, daß er die Ordnung aufrecht erhalte und das Erscheinen unbefugter Personen im Examenslokal oder in dessen Nähe verhindere. Die Kandidaten wurden einzeln, jeder für sich (seorsim) geprüft und waren verpflichtet, den Vorgang zunächst geheim zu halten. Der Ausfall ihrer Prüfungen beschäftigte dann die Ma-

gister in ernster Beratung; es galt vor allem, die künftigen Baccalare in eine richtige Reihenfolge (locacio) zu bringen. Ursprünglich lag dieser Erwägung die Lebensführung der Kandidaten und der erwiesene Stand ihres Wissens zu Grunde. Seit 1455 zog man es vor, sie einfach nach der Zeit ihres Eintrags in die Matrikel zu setzen[215]) und dabei die beiden ersten Plätze für vornehme Herren, die man besonders zu ehren gedachte, vorzubehalten[216]).

Von der festgesetzten Lokation, also von dem Ausfall ihrer Prüfung, erhielten die Examinierten in einem öffentlichen Akt, zu dem alle Fakultätsgenossen Zutritt hatten, Kenntnis. Nachdem ein jeder eidlich gelobt hatte, mit dem angewiesenen Platze zufrieden zu sein und ohne Erlaubnis des Dekans seine Thätigkeit als Baccalar an der Hochschule nicht zu beginnen, wurde ihnen von dem Pedell das erwartete Resultat mitgeteilt, und sofort nahmen sie in der angegebenen Reihe ihre Sitze ein. Zugleich wurde ihnen auferlegt, binnen vierzehn Tagen an Gebühren in die Fakultätskasse einen Gulden zu zahlen und für die bauliche Erhaltung der Artistenschule noch einen Viertelgulden hinzuzufügen. Die Erfahrung führte später dazu, diese Taxe sofort zu erheben[217]).

Noch war der neue Baccalar nicht förmlich in sein Verhältnis zur Universität eingetreten. Dazu bedurfte es eines besonderen Schulaktes (determinacio), zu dem er sich mit drei Genossen zusammenfinden konnte, einer Art feierlichen Vortrags, der unter Leitung eines von ihm selbst dazu gewählten Magisters vor sich ging. Durch einen förmlichen Eid verband er, der damit aufhörte, nur ein Lernender zu sein, sich jetzt der Fakultät. Er war nun verpflichtet, auf zwei Jahre seine Studien an der Hochschule, der er seine Würde verdankte, fortzusetzen, zugleich seine ersten Lehrversuche zu wagen. Daß dies in den hergebrachten Formen, nach der üblichen Methode und ganz nach spezieller Weisung eines Magisters geschehe, mußte er ausdrücklich geloben. Daß er in Kleidung (noch war ihm das Magistergewand nicht gestattet, dagegen der Nachweis eines neuen Scholarengewandes auferlegt)[218]), in Sitte und Auftreten sich seiner neuen Stellung würdig zeige, erhoffte die Fakultät von ihm; sie wies ihn zugleich an, durch eine kleine Abgabe den Pedell für seine Mühe schadlos zu halten. Und nun konnte er, nachdem allen Förmlichkeiten genügt war, bei einem feierlichen Mahl, dem in der alten Zeit noch ein Bad vorausging, zu dem er außer seiner Prüfungskommission noch fünf weitere Gäste laden durfte, sich seines erreichten Zieles freuen[219]).

Wer Baccalar geworden war, trug das Verlangen in sich, daß ihm auch die Erwerbung der höheren Würde gelinge, daß er auch Licenciat

und Magister werde. Nur ein kleiner Teil[220]) erreichte dieses Ziel, das neue Mühen und weitere Jahre der Arbeit verlangte[221]). Indem die Fakultät nur einmal im Jahre einen Termin[222]) zur Abnahme dieser Prüfung bestimmte, sprach sie selbst es aus, daß die Zahl der Bewerber hier nur eine geringe sei, daß sich weniger Kandidaten zum zweiten als zum ersten Grade zu melden pflegten. Nur wer zwei Jahre weiter, jetzt lernend und lehrend, seine Studien in der vorgeschriebenen Weise fortgesetzt hatte, konnte vor der Fakultät zu diesem Zwecke erscheinen. Die Förmlichkeiten, welche ihn erwarteten, verliefen zunächst wie beim ersten Examen. In gleicher Weise erfolgte die Bildung einer Kommission, zu der man meist die älteren Magister herbeizog, in gleicher Weise das Ausschreiben der Prüfung und die Verhandlung über die Zulassung der Bewerber, und auch diese Zulassung selbst und die Prüfung der Magister bewegte sich in den gleichen Formen[223]); nur daß in dem vorausgehenden Eid der Baccalar versichern mußte, daß er nicht verheiratet[224]) sei und nie eine entehrende Strafe habe erdulden müssen, nur daß natürlich die Anforderungen an die wissenschaftliche Kenntnis desselben andere waren, und daß die Lokation längere Zeit nur seinen Wissensstand und seine Lebensführung in Betracht zog[225]). Wer Licenciat werden wollte, mußte nicht bloß die Studien zum ersten Grade gemacht haben, wie ein Passus seines Eides vorsichtig hervorhob, er sollte auch in den höheren Teilen der Philosophie zu Hause sein, sollte neben Vorlesungen über schwierigere Bücher der Logik[226]), auch besonders solche über Physik, Metaphysik und Ethik und über einzelne Hauptwerke der Mathematik und Astronomie[227]) gehört, auch häufiger selbständige Übungen im Disputieren[228]) versucht haben. Mit der Abnahme der Prüfung hatte die Fakultät sich ihr Urteil gebildet; ihr war klar, ob der Kandidat fähig sei, Meister zu werden, aber nicht sie, sondern der Kanzler oder dessen Vertreter hatte, wie wir schon wissen, allein das Recht, die Erlaubnis zur freien Lehre dem Bewerber im Namen der Kirche zu geben. Das geschah, indem zunächst die Kommission in besonderer Beratung die würdig Befundenen dem Kanzler empfahl und ihn bat, auch seinerseits dieselben zu prüfen, indem dann diese Prüfung, die das gegebene Resultat nur bestätigen konnte und schließlich zu einer reinen Formalität geworden ist[229]), wirklich auch stattfand, und endlich, indem der Kanzler in einem öffentlichen Festakt, der in in dem großen Saale der Artistenschule in Anwesenheit der ganzen Fakultät vor sich ging, den erbetenen Grad auch wirklich erteilte. Es war natürlich, daß die Kirche, in deren Namen er dabei sprach, in dem Eid, den er zu leisten hatte, den Licencianden auch zu besonderer Treue gegen sich und ihr Oberhaupt verband[230]). Der Promovierte, der gleich-

zeitig auch seine Verpflichtung gegenüber der Fakultät wiederholte, verstand wohl, was die Feier in seiner Entwicklung bedeute. Stand er doch am Ende seiner Lehrzeit, war doch der Moment endlich da, wo er aufhören durfte, noch Schüler bei den Artisten zu sein, und wo er anfing, allein als Lehrer zu wirken. Wohl war er gern zu den herkömmlichen Leistungen bereit, die akademische Sitte mit diesem Vorgang verknüpfte; willig hatte er bereits bei allen Verhandlungen mit dem Vertreter der Kirche (in den Beratungen der Kommission trug die Fakultät die Kosten) nebst seinen Genossen für die nötigen Erfrischungen gesorgt und auch jeweils dem Kanzler mit Konfekt und Malvasier aufgewartet[281]), schon hatte er auch, wenn seine Kasse es erlaubte[282]), die Gebühren von 2½ Gulden, die seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts die üblichen waren, dem Dekan entrichtet, und nun vereinigte er sich mit seinen Genossen, um alle Graduierte der Fakultät, vor allem den Dekan und die Magister, die ihn geprüft, zu einer festlichen Gasterei, die in bezeichnender Weise nach dem Meister der Fakultät das Mahl des Aristoteles (prandium Aristotelis) hieß, in eine der größeren Zechstuben der Stadt zu laden[283]).

Aber noch stand ein Akt von besonderer Wichtigkeit aus. Noch schmückte ihn nicht das Barret, das der Magister trug, noch war ihm die höchste Würde nicht förmlich gegeben. Die Symbole derselben zu reichen, hatte allein die Fakultät das Recht. Sie erwartete, daß er sie bald, nachdem er den zweiten Grad erlangt hatte, erbitte. Darum hatte sie schon damals, als er die Gebühren des Licenciaten bezahlte, auch die für die Magisterwürde verlangt. Denn sie wollte denjenigen, dem die Kirche die Berechtigung zu freier Lehre innerhalb der ganzen Christenheit gegeben, auch baldigst als vollberechtigten Genossen in ihrer Mitte begrüßen. So rief sie, anfänglich drei, später alle[284]), die vor kurzem Licenciaten geworden waren, auf ihren Wunsch zu dem feierlichen Akt in den Saal der Artistenschule; alle Glieder der Fakultät waren versammelt. Jeder Kandidat hatte einen Magister gewählt, der ihm die gesuchte Würde erteile; ein anderer hatte sich dazu bereit erklärt, ihm als Opponent zu dienen. Nachdem er den vorgeschriebenen Eid[285]) geleistet, vollzog der Promotor die symbolische Handlung. Nun trug der Geschmückte den mit Pelz verbrämten oder mit Seide besetzten Talar und das ersehnte Barret des Höchstgraduierten und sofort hob er an, seinen ersten Vortrag (principium)[286]) als junger Magister zu halten; damit wies er gleichsam auf die eine Seite der ihm bestimmten Lehrthätigkeit, die Vorlesung (lectio), hin, während die Entgegnung, die ihm zuteil ward, an die andere Aufgabe derselben, die Disputation, erinnern mochte. So war er in anderem

Sinn als bisher in die Fakultät eingetreten und hatte zugleich auch seine Probelehrzeit, die zwei Jahre umfaßte (biennium)[237]), begonnen; er war magister artium regens et legens geworden. Als solcher konnte er ausschließlich wirken, zufrieden mit dem, was er erreicht, aber er konnte auch seinen Sinn auf Höheres setzen, und nachdem er die artistische Bildung gewonnen, daran denken, einer der oberen Fakultäten, zunächst als Lernender, näher zu treten.

Der artistischen Fakultät am nächsten stand die der Medizin, sowohl im Rang, wie in der wissenschaftlichen Arbeit; sie baute am unmittelbarsten auf den in den philosophischen Studien gewonnenen Resultaten weiter und fand von den aristotelischen Lehrbüchern über Physik einen natürlichen Übergang zu dem Inhalt ihrer Lehre. Da alle Akten dieser Fakultät, die noch aus dem dreißigjährigen Krieg gerettet worden waren[238]), in der folgenden Zeit verloren gegangen sind, können wir von ihrer Entwicklung und Organisation nur eine sehr unvollständige Vorstellung gewinnen und sind auf die mageren Notizen beschränkt, die sich aus den Annalen der Universität und den Matrikelbüchern ergeben; doch weist alles darauf hin, daß eine originelle Gestaltung derselben nicht stattfand, und daß auch hier die Verhältnisse in den von anderen Hochschulen betretenen Bahnen sich bewegten.

Von den vier Fakultäten war, wie wir schon gehört haben, in Heidelberg die medizinische als die letzte entstanden; 1390 hatte sie sich gebildet[239]), Hermann von Hörter wird als ihr erster Lehrer genannt[240]). Zu Bedeutung und Blüte gelangte sie zunächst hier ebensowenig, wie an den andern Hochschulen Deutschlands; dazu fehlte es an dem unmittelbaren Zwang des Bedürfnisses, dazu mangelte es an den nötigen Mitteln, um Lehrer und Schüler heranzuziehen, obwohl die Fürsten ein gewisses Interesse zeigten, tüchtige Ärzte in ihrer Nähe zu wissen. In den ersten hundert Jahren war sie statutarisch nur durch einen einzigen ordentlichen Lehrer vertreten[241]), der seit Errichtung des Heiliggeist-Stiftes (1413)[242]) ein Kanonikat desselben besaß, mit dessen Erträgnissen noch die Einnahmen einer Wimpfener Pfründe vereinigt wurden. Ein Kollegium von mehreren Höchstgraduierten war also gesetzlich nicht vorhanden und die Gefahr naheliegend, daß zeitweise der Betrieb der Studien ganz ins Stocken gerate. Indessen war man doch früh bedacht, Frequenz und Bedeutung der Fakultät zu heben. Schon 1401 sprach ein Rotulus, der freilich nicht in die Hände des Papstes gelangte, in seinem allgemeinen Teil die Bitte aus, allen Angehörigen der Universität, welche schon im Besitze einer geistlichen Stelle waren, das Studium der Medizin und die

Promotion in dieser Fakultät ausdrücklich zu gestatten[243]). Indem die Universität von der höchsten Stelle der Christenheit eine Erklärung in diesem Sinne wünschte, wollte sie alle formellen Bedenken heben, die etwa aus früheren päpstlichen Verboten herrühren konnten, und hoffte dadurch auch Priestern und Ordensleuten den Zutritt zu dieser Disciplin zu erleichtern. In anderer Weise suchte bald nachher Bischof Eckhard von Worms für dieselbe zu wirken. Er verbot 1404[244]) in seiner Diöcese, zu welcher auch Heidelberg gehörte, allen denjenigen die Ausübung des ärztlichen Berufs, welche nicht eine Approbation ihrer Kunst von der Heidelberger Fakultät aufweisen konnten, und bedrohte Zuwiderhandelnde, welche Christen waren, mit der Exkommunikation, während er Juden, welche seinem Befehle nicht Folge leisteten, von jeder Berührung mit der christlichen Gesellschaft ausschließen wollte. Doch gelang es nicht, die Fakultät, an deren Spitze meist Lehrer erscheinen, die auf italienischen Universitäten gebildet worden sind[245]), zu nachweisbarem Aufschwung zu bringen. Der Reformationsentwurf vom Jahre 1444 hatte zu klagen[246]), daß nur ein einziger Doktor der Medizin vorhanden sei, und erhoffte von Ludwig IV. die Mittel zur Anstellung einer weiteren Lehrkraft. Erst dessen Nachfolger Friedrich I., der auch sonst wohl eine gewisse Vorliebe für naturwissenschaftliche Dinge gezeigt hat, erfüllte diesen Wunsch der Universität. Er beschränkte sich in seiner Reform vom Jahre 1452[247]) nicht darauf, die Bezüge der einen Lehrstelle, die bisher bestand, bestimmter zu regeln und ihr für alle Zeiten den Genuß des Hauses zu sichern, das ein verdienter Lehrer der Medizin, Wilhelm Censtal von Deventer, 1419 der Fakultät vermacht hatte[248]), sondern er wies auch einem Licenciaten oder einem Baccalar der Medizin eine Stelle in dem Kollegium der Artisten zu und fügte die Einnahmen einer Wormser Pfründe von St. Paul noch bei. Auch die Universität ließ gleichzeitig ihr besonderes Interesse für das medizinische Studium erkennen. Denn als sie im Einverständnis mit dem Kurfürsten und dem Bischof von Worms der Armenburse oder dem Dionysianum, das in der letzten Zeit besonders von Angehörigen der medizinischen Fakultät mit Stiftungen reich bedacht worden war, neue Statuten gab, beschloß sie, etwaige Überschüsse aufzusammeln und aus ihnen allmählich die Mittel zur Besoldung von drei Lehrern der Medizin zu gewinnen[249]); sie stellte ihnen schon im voraus die Aufgabe, den Avicenna, Hippokrates und Galen zu erklären, nahm also in Gedanken schon eine vollständige Organisation der Fakultät, welche den Anschauungen der Zeit folgte, in Aussicht. Aber von ganz anderem Gesichtspunkte aus sollte wenigstens der Anfang einer nötigen Erweite-

rung kommen. Schon Friedrich I. und seine Räte glaubten zu erkennen, daß die Aufgaben eines medizinischen Lehrers und eines immer erreichbaren Arztes sich manchmal mit dem Berufe eines Priesters nicht recht vereinigen wollten, daß jedenfalls die Gewinnung einer brauchbaren Kraft häufig dadurch gehindert sei, daß sie dem geistlichen Kreise nicht angehöre. Schon er hatte deshalb vom Papste zu erwirken gesucht, daß die medizinische Lehrstelle und ihre Erträgnisse auch einem Laien zugänglich würden. Erst unter seinem Nachfolger Philipp traf die päpstliche Bulle mit der erbetenen Zustimmung ein; sie wurde, freilich unter entschiedenem Widerspruche der Universität, die ihren klerikalen Charakter nicht aufgeben wollte, in der Weise (1482) eingeführt, daß neben dem Lehrer aus geistlichem Stand ein zweiter, der den Laien angehören konnte, thätig wurde[250]: eine Änderung von weittragender prinzipieller Bedeutung, die in der nächsten Periode unsere Aufmerksamkeit noch auf sich ziehen wird. Für jetzt brachte das nicht sofort eine raschere oder gedeihlichere Entwickelung. Wie bisher zählte die medizinische Fakultät offenbar nur wenige Schüler, die Gewinnung einer neuen Lehrkraft bereitete ihr und der Universität nicht selten Verlegenheit und Sorge[251]), ihre Kasse war meist leer[252]) und immer unfähig, sich bei Anlässen, welche an die opferbereite Freigebigkeit der Fakultäten appellierten, zu beteiligen; erst mit dem zweiten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts wurde eine Besserung bemerklich; mit der Reformation Ludwigs V. (1522), der eine dritte Professur errichtete[253]), war dann die Möglichkeit einer größeren Thätigkeit und Bedeutung gegeben; ein wirklicher Aufschwung trat erst mit der Reform Otto Heinrichs (1558) ein.

Von dem inneren Leben der Fakultät sind uns fast noch spärlichere Nachrichten geblieben[254]), als von ihrer äußeren Entwickelung. Der einzige ordentliche Lehrer (ordinarius), für dessen Besoldung gesorgt war, stand natürlich an ihrer Spitze und hatte als Dekan die Promotionen zu leiten; er wird bei dem geringen Personalstand an Doktoren häufig genötigt gewesen sein, Licenciaten und selbst Baccalare zu den Beratungen, besonders zu etwaigen Prüfungen heranzuziehen. Gesetzlichen Anspruch auf Eintritt in den Rat konnte aber nur der Doktor erheben, welcher ein Jahr lang die vorgeschriebenen Vorlesungen gehalten hatte. Der Studienkurs nahm unmittelbar nach dem 14. September seinen Anfang; morgens zwischen 6 und 8 im Sommer, im Winter zwischen 7 und 9 sollten die ordentlichen Vorlesungen stattfinden, und zwar an jedem Tage, an welchem es überhaupt gestattet war, Lektionen zu halten[255]). Der erste Lehrer war zugleich Arzt der Universität; arme Angehörige derselben sollte er

unentgeltlich, andere gegen das übliche Honorar behandeln; die Bürgerschaft nahm wohl auch zur Untersuchung der Aussätzigen seine Hilfe in Anspruch [256]). Zu einem drei- bis vierzehntägigen Urlaub bedurfte er der Zustimmung des Rektors, bei einer längeren Absenz war er an die Erlaubnis der Universität gebunden. Dieselbe Vorschrift hatte natürlich auch für jeden anderen Lehrer Geltung.

Wir dürfen nach Analogie anderer Hochschulen wohl annehmen, daß der Baccalareat einen zwei- oder dreijährigen Besuch der Vorlesungen zur Voraussetzung hatte; bestimmt wird uns gesagt, daß auch in dieser Fakultät der Graduierte der ersten Stufe in seiner Lehre genau an die Instruktionen des Ordinarius gebunden war. Der Erwerbung des höchsten Grades ging ein Studium von sechs Jahren voraus [257]); für denjenigen jedoch, welcher die Magisterwürde der Artisten besaß — und das war wohl die Regel — genügte eine Vorbereitung, die sich durch vier Jahre hindurchzog [258]).

Günstiger lagen die Verhältnisse für die juristische Fakultät. Wenn die Mediziner mehr der Vollständigkeit der Studien wegen eine freilich nur mäßige Vertretung fanden und schon deshalb eine hohe Bedeutung nicht gewinnen konnten, weil die Aussicht auf zahlreiche und einträgliche Ämter ihnen fehlte, und das Verlangen nach ihrer Lehre eben deshalb nur wenige anzog, so stand dagegen den Juristen eine angesehene Laufbahn in Aussicht, nicht bloß im Dienste der Kirche, sondern auch im Dienste des Staats und der Fürsten. Ihre Wissenschaft pflegte auch an den deutschen Schulen der Tradition, die in Italien und Frankreich seit langem Geltung hatte, zu folgen. Auch in ihrer Organisation war nur von den Büchern des kanonischen und römischen Rechts die Rede. Denn der kirchliche Charakter der Universität, weniger die Natur des vielfach gespaltenen, durchaus noch flüssigen und nicht einheitlich kodificierten heimischen Rechts schloß dieses vom Kreise ihrer Interessen und ihres Betriebes aus.

In Heidelberg war von vornherein das Studium des kirchlichen und bürgerlichen Rechts in Aussicht genommen. Die päpstliche Konzession hatte allerdings nur ganz allgemein von der Einrichtung der erlaubten Fakultäten gesprochen und hatte neben der Theologie nur das kanonische Recht ausdrücklich genannt [259]), aber das erste der Privilegien Ruprechts, das die Bedeutung dieser allgemeinen Erlaubnis weiter entwickeln und genauer präcisieren wollte, führte als zweite Fakultät die des kanonischen und bürgerlichen Rechtes auf, welche wegen ihrer inneren Verwandtschaft nur als eine einzige Fakultät zu betrachten seien [260]). In der That ging die Ausführung auf diesen Gedanken ein,

und es gelang, noch im Jahre 1387, zunächst für das kirchliche, dann für das römische Recht, die nötigen Lehrer zu finden. Während die drei Hauptbücher des ersteren: die Dekretalen, das Dekret und das sogenannte Neue Recht (das sechste Buch der Dekretalen und die Clementinen)[261]) sofort ihre ständige Vertretung erhielten und so sich rasch drei fest besoldete ordentliche Lehrstellen ausbildeten, die dann durch die ganze folgende Zeit bis ins sechzehnte Jahrhundert unverändert geblieben sind, wurde das römische Recht nur von einem Doktor gelehrt, der berufen war, den Codex[262]) zu erklären. Der Arragonese Mathäus Clementis, der 1369 in Rom seine Grade in beiden Rechten erworben hatte[263]) und als Protonotar des Papstes bezeichnet wird[264]), wurde mit diesem Auftrage betraut. Es liegt nahe anzunehmen, daß ihn bei der Schwierigkeit, in Deutschland geeignete Kräfte zu finden, eine besondere Vermittlung von Rom nach der neu gegründeten Hochschule zog. Aber obgleich fast gleichzeitig mit ihm noch mehrere im bürgerlichen Rechte Graduierte in Heidelberg eintrafen, so gelang es doch nicht, demselben eine bleibende Stätte zu sichern. Da genauere Akten der juristischen Fakultät fehlen (nur Promotionslisten und Statuten sind uns erhalten)[265]), erfahren wir weder, wie lange Clementis lehrte, noch was ihn etwa aus Heidelberg vertrieb, noch ob irgend ein bestimmter Faktor gegen die bleibende Aufnahme des römischen Rechts in den Studienbetrieb wirkte. Der Grund — so dürfen wir nach den Erfahrungen anderer Hochschulen schließen — wird weniger in den Folgen früherer oder erneuter päpstlicher Verbote gelegen haben, er wird vielmehr in dem Mangel an einheimischen Kräften, in der Schwierigkeit, fremde Lehrer, selbst gegen hohe Bezahlung, dauernd zu fesseln und vor allem in dem praktischen Ziel des juristischen Studiums zu suchen sein, das bei dem kirchlichen Charakter der mittelalterlichen Universität zunächst darauf ausging, den Klerikern, die sie bildete, die Befähigung zur geistlichen Verwaltung und Rechtspflege nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes zu geben. Ab und zu erscheint zwar in der Matrikel ein Graduierter des römischen Rechts, hie und da wird in den Promotionslisten die Aufnahme eines Legisten in die Fakultät gemeldet, ja im Jahre 1428 findet sogar unter einem „Professor der Gesetze" (professor legum) Johann Kirchem, der nur an dieser Stelle genannt ist, die erste Promotion im bürgerlichen Recht, und zwar in allen Graden, statt und wird mit besonderem Nachdruck als ein auffallendes Ereignis verzeichnet, — aber trotzdem dürfen wir annehmen, daß bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts weder die genügenden Mittel, noch die tauglichen Personen zur bleibenden Einführung des römischen Rechtes sich

finden wollten [266]). Damals fing man an, das Fehlen desselben, das man schon früh empfunden hatte [267]), lebhafter als eine entschiedene Lücke in den Studien zu erkennen, und als im Jahre 1444 Ludwig IV. den schon berührten Reformationsentwurf von der Universität verlangte, sprach diese es offen aus, daß das römische Recht zum großen Nachteil der ganzen Korporation keine Vertretung habe, und erbat die materielle Hilfe des Fürsten, um zwei Doktoren oder mindestens einen Doktor und einen Licenciaten für diese Lehre dauernd mit der Hochschule zu verbinden [268]). Der Nachfolger Ludwigs, Friedrich I., erkannte dieses Interesse an und wußte es in seiner Reform vom Jahre 1452 zu befriedigen: ein ordentlicher Lehrer wurde zur Erklärung des Codex bestellt, und einem Licentiaten wurde Aufnahme und Unterhalt im Artistenkollegium gegeben und dagegen die Aufgabe bestimmt, daß er über Institutionen lese [269]). Erst jetzt war die Professur, die einst Mathäus Clementis unmittelbar nach der Gründung der Universität bekleidet hatte, wiederhergestellt, und nun begann auch hier die Bewegung in den juristischen Studien, welche langsam und allmählich, aber schließlich mit steigendem Erfolg dem römischen Recht das Übergewicht über das kanonische verschaffte. Es war zunächst nicht leicht, passende Lehrer für die neu gegründeten Stellen zu finden. Für Heidelberg war es dabei charakteristisch und bringt einen Unterschied von anderen Hochschulen, daß die Universität keine Ausländer berief, sondern einheimische Kräfte nach Italien schickte oder dort gebildete Deutsche herbeizog und so einen Stock von Lehrern gewann, der imstande war, die wieder eingeführte Wissenschaft weiter zu tragen. So war Johann Wildenherz von Fritzlar, in Italien gebildet und schon von einem frischen Hauche des Humanismus berührt, der erste Doktor in beiden Rechten, der die Dekretalen lehrte [270]); so las ein geborener Heidelberger, Johann Schröder (sonst auch Hafner oder Lutifiguli genannt), der seine Grade ebenfalls in Italien erworben hatte, zuerst wieder als Ordinarius im Civilrecht [271]); so hatte Johann Byssinger, nachdem er zu dem Nachfolger Schröders bestimmt und in seinen Gehalt bereits eingesetzt war, sich verpflichtet, noch ein und ein halbes Jahr nach Italien zu ziehen und sich an der Quelle die nötige Kenntnis zu seinem Amte zu holen [272]). Und auch Peter Wacker, der an die Stelle des letzteren trat, war in Pavia zum Doktor des Civilrechts kreiert worden und hatte in Heidelberg nur noch die Würde im kirchlichen Rechte hinzugefügt [273]). Bald wurden auch wieder die Grade im römischen Recht oder nun in beiden Rechten erteilt: 1459 wird der erste Baccalar [274]), 1465 der erste Licenciat im bürgerlichen Recht genannt [275]). Die Zahl der Schüler zu mehren, erwirkte die Universität 1469 von Papst Paul II. [276]),

daß er jedes Hindernis im Studium des römischen Rechts, das aus alter Zeit für Kleriker noch bestehen konnte, aufhob und ihnen ausdrücklich Erlaubnis gab, fünf Jahre lang Vorlesungen auch in diesem Zweige der Jurisprudenz zu hören. Noch hatte, wenn wir die Promotionslisten übersehen, das kanonische Recht durchaus das Übergewicht: von 1459—1492[277]) wurden unter 90 Baccalaren noch immer 55 allein im kanonischen, 22 in beiden, 13 nur im bürgerlichen Recht promoviert; von 35 Licenciaten waren in der gleichen Zeit 17 im kirchlichen, 14 in beiden, 4 allein im römischen Recht graduiert worden; von ihnen werden wieder 7 als Doktoren im kanonischen, 6 als solche in beiden Rechten verzeichnet. Aber allmählich wurde es immer allgemeinere Sitte, die Würden im kanonischen und im bürgerlichen Recht zugleich zu erwerben, Doktor in beiden Rechten zu werden. Die beiden Lehren standen damit gleichwertig nebeneinander. Von einem Gegensatz zwischen ihnen oder zwischen ihren Vertretern war deshalb noch keine Rede. Dieselben Professoren (es waren nun meist doctores utriusque iuris), welche damit begonnen hatten, das Civilrecht zu erklären, suchten bei einer Vakanz in die einträglicheren und angeseheneren Stellen, welche die des kanonischen Rechts noch immer waren und blieben, einzurücken und wechselten nicht selten öfter das Amt, bis es ihnen endlich gelang, mit der Professur der Dekretalen, die für die erste galt, ihre Laufbahn zu schließen[278]).

Aber indem die Aufnahme des römischen Rechts auch im deutschen Volksleben immer weiter griff und die in der Schule fremden Rechts gebildeten Richter an die Stelle der Laien schob, indem die aufstrebende Fürsten- und Staatsgewalt das Bedürfnis eines fachmäßig gebildeten Beamtenstandes immer mehr empfand, trat allmählich eine Änderung ein, die das Ansehen der juristischen Studien mächtig hob und schließlich nur zum Vorteil des römischen Rechtes ausschlagen konnte. Friedrich I. hatte dasselbe in die bei der Gründung der Hochschule beabsichtigte Stellung wieder eingesetzt, sein Nachfolger Philipp gab ihm noch stärkere Vertretung und wandte, offenbar unter dem Einfluß seiner humanistisch gebildeten Räte, unter welchen Johann von Dalburg in erster Linie stand, der Förderung der juristischen Fakultät besondere Aufmerksamkeit zu. Er betrieb (1498)[279]), dem Beispiele der Artisten folgend, die Gründung einer Burse für die Schüler des Rechts, um ihnen in gemeinschaftlicher Arbeit das Studium weniger mühsam, im gemeinschaftlichen Zusammenwohnen das Leben minder kostspielig zu machen; er warf zweihundert Gulden zur Besoldung von zwei Legisten aus, die in dem zu errichtenden Kollegium wohnen, es regieren, täglich in ihm ihre Vorlesungen halten und ihre Übungen an-

stellen sollten; er wünschte[280]), daß die Fakultät eine Ordnung für diese Burse, von deren Weiterentwicklung uns keine Nachricht geblieben ist, entwerfe und ihm zur Billigung vorlege. Gleichzeitig erwirkte er[281]) auf Wunsch der Schüler, wie es in der Urkunde heißt, vom Papste die Genehmigung dazu, daß der zweite Lehrer des kanonischen Rechts statt des Dekretums auch noch die Dekretalen erkläre, und so den Studenten Gelegenheit sei, zweimal am Tage, in einer Vor- und Nachmittagsstunde, den wichtigsten Teil des kirchlichen Rechtes zu hören; und zu derselben Zeit fügte er endlich zu den bestehenden Lekturen über Institutionen und Codex eine dritte im römischen Rechte hinzu und berief (auch 1498) Johann von Dalheim[282]) an die Universität, damit er an ihr als erster Lehrer der Pandekten wirke. Damit war der Jurisprudenz eine stärkere Vertretung als irgend einer andern Disciplin an der Hochschule gegeben: es standen nun neben den drei Professuren für kirchliches Recht auch drei Lehrstellen für das in der Geltung so rasch gestiegene Recht der Römer. Damit war aber auch, wie die Promotionen erweisen[283]), dem letzteren das Übergewicht über das erstere sicher. Diese Bewegung, die des Zusammenhangs wegen schon hier in den Hauptzügen angedeutet worden ist, kam dann in den nächsten Jahrzehnten zum Abschluß, als Ludwig V. die Lektur für das Dekretum völlig einzog und sie durch eine zweite Professur für Pandekten ersetzte[284]), als 1543 auch das sogenannte Neue Recht aus der Reihe der Lehrbücher schwand[285]) und schließlich 1558 Otto Heinrich von den vier Professuren, die er den Juristen beließ, drei dem römischen Rechte gab und nur eine für die Dekretalen zurückhielt[286]).

Mit dieser allmählichen Umgestaltung der Fakultät parallel ging die zunehmende Verwendung ihrer Lehrer im Dienste der Fürsten. Schon trat der Einfluß der Theologen, die man früher beriet, ja selbst der der Herren vom Adel, die vor der fachmäßigen Ausbildung noch scheuten, vor dem ihren zurück. Bald werden sie zu vorübergehender Mission mit der Lösung eines besonders schwierigen Geschäfts betraut, bald zu persönlicher Beratung in die Nähe der Fürsten berufen oder einem Prinzen, auch einem angesehenen Freunde des pfalzgräflichen Hauses zur zeitweiligen Dienstleistung beigegeben; bald wird ihnen zu bleibender Arbeit neben der Thätigkeit des Lehrens Sitz und Stimme im Hofgericht[287]), dessen Wirken am deutlichsten die Reception des römischen Rechtes beweist, zu teil, und in schwierigen Rechtsfällen wird ihr Urteil nach kollegialischer Beratung wie ein natürlicher Ausfluß ihres Amtes erbeten[288]); nicht selten führt diese Beziehung dazu, daß sie das Lehramt völlig verlassen, um dann in hoher Stellung, manchmal als Kanzler, am Hofe des Fürsten zu erscheinen[289]).

Die Urlaubsgesuche mehren sich in dieser Zeit in den Akten[290]; die Universität hat oft Mühe, die Doktoren der ursprünglichen Aufgabe ihres Berufs zu sichern; bald wird es nötig, durch besonderes Gesetz[291] die Doppelstellung an der Schule und im Gerichte zu regeln. Nichts erweist besser die sich mehrende Autorität der Wissenschaft des Rechts, nichts erklärt deutlicher das Interesse, das Fürst und Staat ihrer Entwicklung schenkten.

Während sich diese Entwicklung vollzog, hatte das innere Leben der Fakultät nur geringe Veränderungen erfahren. Die Statuten, welche uns davon Bericht geben, liegen in zwei Redaktionen vor, von denen die eine[292] nicht lange nach Gründung der Universität, aber jedenfalls erst nachdem das bürgerliche Recht seine Vertretung verloren hatte[293], die andere gerade hundert Jahre später (1492) erfolgt ist[294]; während die älteren Statuten nur von den Studien im kanonischen Recht reden, hie und da in kurzen Zusätzen, die wohl erst später beigefügt worden sind, auch des Civilrechts gedenken[295], setzen die jüngeren die Lehre in beiden Rechten als vorhanden voraus und nehmen die Erwerbung der Grade in einem der beiden Zweige oder in beiden in Aussicht. Doch treten, hiervon abgesehen, im Laufe der gedachten Zeit in den entsprechenden Verhältnissen wesentliche Veränderungen nicht hervor, höchstens ist eine Abkürzung der Studienzeit und eine Steigerung der Promotionsgebühren bemerkbar. Von der Leitung der Fakultät, der Stellung des Dekans, der Thätigkeit des Rats, also von einem großen Teil der Dinge, welche in der ausgedehnten Artistenfakultät genaue Regelung verlangten und erfuhren, wird in ihnen nichts gesagt; von den Vorlesungen wird nur im allgemeinen, eingehend allein von der Erwerbung der Grade und der für sie geforderten Bedingungen gehandelt.

Dieses Schweigen, das uns ebenso in den Statuten der Theologen begegnet, wird sich daraus erklären, daß in der juristischen Fakultät alle Verhältnisse einfacher lagen, wie bei den Artisten und vielfach keiner gesetzlichen Regelung bedurften. Der Unterschied der vornehmeren oberen Fakultäten, zu denen der Zugang nicht so leicht zu erreichen war, und der unteren Fakultät, die allen ohne Unterschied Aufnahme gewährte, tritt uns entgegen. Der Lehrenden und Lernenden waren hier weniger als dort, die ausgedehnten und mühsamen Geschäfte einer umständlichen Verwaltung fielen hier weg, von den zeitraubenden und ärgerlichen Pflichten einer genauen disciplinarischen Aufsicht war keine Rede. Die Studenten des Rechts waren ältere Leute von gesetzter Haltung, die sich ihre Grade bei den Artisten schon erworben hatten, die nicht selten an der Spitze der

ganzen Universität erschienen, den Studien jedenfalls mit klarer Vorstellung ihrer Bedeutung und dem ruhigen Ernst eines bewußten Willens folgten. Bei ihnen war es kaum nötig, auf die vorgeschriebene Kleidung und Sitte oder auf den Fleiß in der Studienarbeit zu weisen. Auch die Zahl der ordentlichen Lehrer war eine beschränkte: anfänglich, wie wir schon gehört haben, drei, wuchs sie seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts allmählich auf sechs; sie bezogen eine feste Besoldung und waren in ihren Einnahmen durch die Erträgnisse zugewiesener Präbenden gesichert. Der Vorteil einer Dienstwohnung, des erst später aufgegebenen Kollegiengeldes und der Promotionsgebühren kam hinzu. Jeder von ihnen war mit der Vertretung eines bestimmten Faches betraut, wenngleich, wie wir schon hörten, die Möglichkeit des Übergangs von einer Disciplin zur andern auch hier von der Vorstellung ausging, daß ein Doktor die Befähigung zum Lesen in allen Teilen seiner Wissenschaft besitze. Der außerordentlichen Lehrer konnten schon deshalb nicht viele sein, weil die Gelegenheit, durch besondere Nebeneinnahmen sich zu erhalten, bei der kleinen Zahl der Scholaren keine lockende oder vielversprechende war, sie auch nur ausnahmsweise und dann mit besonderer Erlaubnis der Fakultät an den Vorteilen der Promotionen Anteil nehmen durften[296]). In jedem Zweige führte in der älteren Zeit ein Doktor den Titel des Ordinarius; bei den Kanonisten war dieser Charakter mit der Lehre der Dekretalen, bei den Civilisten mit der Lektur des Codex verbunden. Der älteste Lehrer stand, wie es scheint, an der Spitze der Fakultät und besorgte die Geschäfte des Dekans. Die Führung des Siegels[297]), die Verwaltung der Gelder, über die er bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts von Zeit zu Zeit[298]), dann jährlich Bericht gab[299]), die Aufnahme der von außen kommenden Graduierten, deren Würde er zu kontrollieren, die er vor dem Eintritt zu einem feierlichen Schulakt und zu der Zahlung der üblichen Gebühren anzuhalten hatte, und die Leitung der Promotionen waren seine wesentlichen Aufgaben. Meist war diese Stellung mit der Professur der Dekretalen verknüpft, weil diese als die erste unter allen Lehrfächern galt und oft der älteste sie einnahm. Erst durch die Reform Otto Heinrichs (1558) trat Wahl unter allen ordentlichen Lehrern an die Stelle.

So konzentrierten sich denn alle Bestimmungen der Statuten auf Lehre und Promotion. Dem Studium war auch hier ein Jahreskurs (ordinarius) zu Grunde gelegt, der am 19. Oktober seinen Anfang nahm und mit dem 28. September schließen sollte[300]). Doch ergab sich bald, daß (die Dekretalen ausgenommen) ein Jahr zur Erklärung der Bücher, welche den Vorlesungen über kanonisches Recht zu Grunde gelegt waren, nicht aus-

reichte; man setzte für den Professor des Dekretums (decretista) drei Jahre, für den des Neuen Rechts (sexista) anderthalb Jahre fest, so daß dieser seine Lektionen jeweils mitten im juristischen Schuljahr beginnen mußte. Die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts, über welche sich keine bezüglichen Notizen erhalten haben, fügten sich wohl teilweise in den Studienkreis ein. Die Vorlesungen selbst gingen in der schon besprochenen Weise vor sich: an den Tagen, welche der Fakultätskalender zuließ[301]), zu den gesetzlich bestimmten Stunden, welche jeder Lehrer im Interesse der Studierenden zu achten hatte, in der Methode, welche die charakteristische dieser Zeit war. Doch hoben die Statuten ganz besonders hervor, daß der Doktor zunächst den Text und die Meinung der Glossatoren, die für jedes Buch als verbindlich bezeichnet waren und sich, zumal in der älteren Zeit, nur in seinen Händen fanden, laut und deutlich lese und dann erst seine Erklärung beginne; es wurde ihm dabei ans Herz gelegt, durch Besprechung der gegenteiligen Ansichten und durch Behandlung von Kontroversen ein gründliches Verständnis zu erzielen und seine Zuhörer dahin zu bringen, daß sie das Wesentliche von dem Nebensächlichen scheiden und die Kunst des Argumentierens verstehen lernten[302]); an die Lektionen schlossen sich Wiederholungen und Disputationen an, doch spielten sie eine geringere Rolle, wie bei den Artisten: es genügte für den Professor, während eines Jahres eine einzige solche Übung offiziell angestellt zu haben und sie durch die außerordentlichen Übungen mit Baccalaren und Licenciaten und durch das Privatstudium des selbständigeren Studenten ergänzen zu lassen.

Wenn dieser vier, nach späterem Statut drei Jahre lang bei einem ordentlichen Lehrer Vorlesungen über alle Bücher eines Rechts gehört hatte, so konnte er sich zum Baccalareatsexamen melden; erstrebte er die gleiche Würde in beiden Rechten, so war eine fünfjährige Vorbereitung in diesen nötig. Die Prüfung, die im einzelnen den schon bei den Artisten besprochenen Modus einhielt, war eine geheime und fand in der Juristenschule statt, die in der oberen Judengasse (Dreikönigsstraße) lag und auch das Lokal zu den Vorlesungen abgab[303]). Während derselben, wie nach der Verkündigung des Resultats, mit dem zufrieden zu sein der Kandidat schon vorher gelobte, hatte der Pedell für eine einfache Erfrischung (refectio) zu sorgen, für deren Kosten der Geprüfte innerhalb acht Tagen aufkommen mußte; gleichzeitig hatte er, wenn es nicht schon früher geschehen war, jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hatte, je einen Gulden Honorar zu zahlen und dem Dekan für jeden der Examinatoren ein Pfund Konfekt (specierum ex apoteca Heidelbergensi) oder den Geldeswert zu überreichen. Wenn der Promovenden mehrere waren,

so konnten sie diese Ausgaben, die sich deshalb nicht vergrößerten, gemeinschaftlich tragen. Innerhalb des nächsten Monats folgte dann, ebenfalls in der Juristenschule, durch einen von der Fakultät bestellten Promotor die feierliche Erteilung des Grads, der jedermann beiwohnen konnte; vorher mußte der Kandidat durch einen Schulakt, meist eine Vorlesung, die einen ihm schon bekannten Stoff reproducierte und von einer Meinungsäußerung der Studenten und Baccalare gefolgt war, also mit einer Art von Disputation abschloß, seine Befähigung zum Lehren öffentlich erweisen. An die Promotion fügte sich in der üblichen Weise das Festmahl an, das in der älteren Zeit sich auf höchstens vierzig Personen beschränken und nicht in die Nacht ausdehnen sollte, während die späteren Statuten verlangten, daß alle Doktoren, der Artistendekan, die Licenciaten aller oberen Fakultäten und mindestens die Baccalare der juristischen Genossenschaft, also gewiß eine vierzig übersteigende Zahl von Gästen, zu laden seien. Außerdem hatte der neue Baccalar auch noch innerhalb drei Tagen die Taxen der Prüfung zu zahlen, die ihm wegen Armut oder aus einem anderen Grunde erlassen oder gestundet werden konnten; auch in ihnen zeigte sich in der späteren Zeit eine erhöhte Forderung: während das ältere Gesetz sich mit 2 Gulden (je einem für Fakultät und Pedell) begnügte, allerdings es dem Kandidaten überließ, sich mit dem promovierenden Doktor abzufinden, fügte das jüngere noch 4 Gulden für diesen hinzu und verlangte bei einer Promotion in beiden Rechten eine Verdopplung aller Gebühren. Der nun kreierte Baccalar hatte sich mit seiner Würde auf ein Jahr, oder auf zwei, wenn er in beiden Rechten promoviert hatte, der Fakultät verbunden. Er hatte jetzt lernend und lehrend in ihr zu wirken, war aber gehalten, jeden Akt unter die Aufsicht der Fakultät oder eines dazu bestimmten Doktors zu stellen.

Wenn er so zwei Jahre in genau bestimmter Weise thätig gewesen war, also gewissenhaft seine Probezeit absolviert hatte, konnte er daran denken, sich um das Recht der freien Lehre (licencia) zu bewerben. Der Doktor, unter dessen Aufsicht seine Arbeit vor sich gegangen war, schlug ihn dann der Fakultät zu dem höheren Grade vor. Vor einer Kommission, die seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts aus vier Mitgliedern bestand, hatte er eine Probevorlesung über ein gegebenes Thema mit anschließender Disputation zu halten und sich einer Prüfung, zu der außer der Fakultät niemand Zutritt hatte, zu unterziehen. Die Erfrischung, die dabei wieder nicht fehlen durfte, verlangte einen Aufwand von einem Gulden von ihm. Genügte er — und das Gegenteil kam wohl, nachdem ein Doktor für ihn eingetreten war, nicht vor — so legte er in die

Hände des Dekans den üblichen Eid ab, mit dem er der Fakultät den schuldigen Gehorsam versprach, auch den Grad an einer andern Universität nicht zu erneuern gelobte, und ein feierliches Mahl, zu dem alle Doktoren und Licenciaten aller Fakultäten zu laden waren, schloß diesen ersten Teil des Promotionsvorganges ab. Die Fakultät hatte ihr Urteil gesprochen; es blieb übrig, die Erteilung der Licenz von dem Organ der Kirche, dem Kanzler oder dessen Stellvertreter, zu erwirken. Das geschah auch hier in einem besonders feierlichen Akt. Zuerst fand in der Juristenschule im engeren Kreise und mit Ausschluß der Öffentlichkeit die empfehlende Vorstellung des Kandidaten vor dem Kanzler statt, dem der erstere nach üblicher Weise bei dieser Gelegenheit ein Pfund Konfekt und ein Maß Malvasier zu reichen hatte. Dann folgte in der Heiliggeistkirche die öffentliche Handlung, die immer eine zahlreiche Versammlung herbeizog; die ganze Fakultät und Abgeordnete der andern hatten sich eingefunden. Von der Juristenschule setzte sich der Zug aller Beteiligten, die Freunde des Kandidaten mit brennenden Kerzen in der Hand, nach der Kirche in Bewegung. Dort wurde nach feierlicher Anrede des Promotors, die nochmals eine Empfehlung des Kandidaten enthielt, diesem, der sich auf die Kniee niederließ, von dem Kanzler die erbetene Würde gegeben. Ein Festmahl machte, wie nach der Prüfung, und mit denselben Gästen, die dort erschienen waren, den Abschluß des Ganzen. Es war ein umständlicher und kostspieliger Vorgang: denn der Promovierte hatte außerdem, daß er auch in diesem Falle an das seinen Lehrern noch schuldige Kollegiengeld erinnert wurde (es betrug einen Gulden für jeden), dem Dekan für die Fakultät zwei oder drei Gulden, dem Promotor acht oder zwölf, dem Pedell zwei oder drei Gulden, je nachdem er den Grad in einem oder in beiden Rechten erhalten hatte, zu zahlen.

Noch fehlte dem Licenciaten das äußere Zeichen der höchsten Würde. In dem Eid, den er vor dem Kanzler hatte ablegen müssen, war auch das Versprechen enthalten, binnen einem halben Jahre sich die Doktorinsignien zu erwerben, falls er über eine Einnahme von 100 Pfund Heidelberger Pfennigen verfüge[304]). Die Verleihung, die der Abschluß aller vorausgehenden Promotionshandlungen darstellte, geschah durch die Fakultät allein in einem neuen besonders feierlichen Akt, der eine zahlreiche Versammlung zur Heiliggeistkirche rief. Die Anwesenheit des Rektors und der beiden Pedelle war ein Beweis, daß die ganze Korporation interessiert sei. Zunächst begann der Promotor mit einer Rede, in der er sich an die Fakultät wandte und ihre Gunst für seinen Schützling erbat; dann überließ er diesem seinen Platz, damit er in einer Art Vorlesung ein

Kapitel irgend eines Grundbuchs erkläre und so die Berechtigung zur Meisterschaft zeige. Einer der Anwesenden trat den geäußerten Meinungen entgegen, doch fand eine eigentliche Disputation zwischen beiden nicht statt. Noch ein zweites Mal ergriff der Kandidat das Wort und ersuchte in zierlicher Rede um die Erteilung der Insignien, die in der üblichen Weise erfolgte. In dem Eid, mit dem er sich dabei der Fakultät zu ehrlicher Genossenschaft verband, versprach er nicht nur, die erfaßte Lehre in der gesetzlichen Weise weiter zu tragen, sondern gelobte auch dem Pfalzgrafen, der gerade im Lande regierte, Gehorsam und Treue[305].

Die juristische Fakultät nahm eine höhere Stellung ein, als die der Artisten, und ihr Einfluß war bei der vielfachen Berührung, die ihre Lehre mit dem Leben im Staate gewann, noch im Steigen; aber über ihr stand die der Theologen als die höchste von allen. Sie stellte die Krönung des Gebäudes dar, das der Betrieb der Wissenschaften sich im Generalstudium errichtet, sie steckte das höchste Ziel aus, das zu erreichen der ausdauernden Kraft von nur wenigen möglich war, und verlangte die tiefsten und umfassendsten Studien: die Heiligkeit ihrer göttlichen Lehre hob sie auf den vornehmsten Platz, weit über die weltlichen Disciplinen. In dem ersten Jahrhundert der Hochschule galt darum bei jedem besonderen Vorgang niemand für geeigneter sie zu vertreten, als einer aus ihrer Mitte: der theologische Magister stieg die Burg hinauf, um im Namen der Universität vor dem Herrn des Landes, dessen Beichvater er vielleicht war, in dessen besonderem Dienst, wie Marsilius oder Mathäus von Krakau, er etwa stand, einen Wunsch zu äußern, eine Klage zu führen, eine Spannung zu heben; er wurde auserwählt, um einen Fürsten des Reichs oder einen Prälaten der Kirche mit beredtem Wort willkommen zu heißen; ihm fiel es als eine natürliche Aufgabe seines Amtes zu, an dem Sarge des Pfalzgrafen oder am Grabe eines Kollegen zu reden.

Die theologische Fakultät hatte ihre Thätigkeit unmittelbar mit der Universität begonnen; Reginald von Alna, der die Lehre in ihr eröffnete, hatte schon nach wenigen Monaten in Konrad von Soltau einen Genossen von hervorragender Bedeutung erhalten, bald war zu ihnen als dritter Johann Holzsadel hinzugetreten. Die drei Lehrstellen, welche sie einnahmen, bildeten von da an durch die folgenden Jahrhunderte den festen Bestand der theologischen Professuren. Anfänglich in den Besoldungen auf die Kasse des Fürsten angewiesen, wurden sie, wie die der übrigen Fakultäten, sobald die Universität in den Besitz von Pfründen gelangte, mit solchen begabt und außerdem in ihren Einnahmen durch die Erträgnisse der Rheinzölle, an welchen die Universität Anteil hatte, gesichert.

Mit der Organisation des Heiliggeiststiftes (1413), an dessen Spitze der älteste theologische Lehrer als Dechant stand, waren diese materiellen Verhältnisse bereits endgültig geregelt. Damals hatte die Fakultät schon feste Formen gewonnen; die Statuten, die uns aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts[806]) erhalten sind, und eine spätere Redaktion derselben[807]), die bald nach 1464 erfolgt sein mag, gewähren wenigstens einigen Einblick in ihr inneres Leben. Freilich bilden sie außer dürftigen Promotionsnotizen[808]), die nur von 1404—1442 reichen, die einzige Quelle, welche von der theologischen Fakultät bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts meldet.

Auch hier lagen manche Verhältnisse ähnlich wie bei den Juristen. Zucht und Ordnung verlangten kaum eine gesetzliche Bestimmung, denn die Scholaren der theologischen Fakultät waren wohl fast ausnahmslos Magister der Artisten[809]) und eingelebt in die Forderungen, welche die Sitte stellte; doch schien es von Zeit zu Zeit angezeigt, gerade weil hier eine Übertretung am empfindlichsten berühren mochte, längst bekannte Vorschriften über die Kleidung nochmals in Erinnerung zu bringen[810]). Auch die Verwaltung erledigte sich ohne besondere Mühe; sie wurde von dem ältesten Lehrer, der als Dekan an der Spitze stand, in leichter Arbeit geregelt: er verkündete am Schluß des theologischen Schuljahres (studium)[811]), das vom 14., später vom 9. September bis zum 6. Juli reichte und von den theologischen Vakanzen gefolgt war[812]), zuerst den Lehrern, dann den Schülern die auf sie bezüglichen Statute, gab anfänglich den Kollegen nach Gefallen[813]), seit der Reformation Friedrichs I. alljährlich der Universität von der Lage der Finanzen Rechenschaft und hielt Akten und Siegel[814]) der Fakultät in Verwahrung. Um so mehr hatten die Gesetze von den Studien zu reden.

Zwei Ziele steckte ihnen die theologische Wissenschaft aus: die Erklärung der heiligen Bücher (sacra pagina) des alten und neuen Testaments und die Einführung in die Dogmatik, wie sie in dem Werke des Petrus Lombardus[815]), den vier Büchern Sentenzen, nach denen sie selbst wohl sententiae genannt wurde, in kanonischer Gültigkeit vorlag; ein drittes fügte die Praxis des priesterlichen Berufes hinzu, indem sie die Pflege der geistlichen Beredsamkeit für sich verlangte. Vorlesung, Disputation, Predigtübung wiesen die Mittel, um diesen Zielen näher zu kommen. Durch sie war zunächst die Thätigkeit der theologischen Magister bestimmt. Im Vordergrund stand die Bibelerklärung, die noch nichts von der Sprache der Urtexte wußte, sondern nur von der lateinischen Vulgata ausging, die eine lange Zeit und Teilung der Arbeit verlangte, wenn sie

durch den massenhaften Stoff hindurch dringen wollte. Über die ganze Zeit des theologischen Studiums, durch zwölf Jahre zog sie sich hin, und dabei war es noch nötig, daß der Stoff nach einem durchdachten Plane, wie ein solcher aus dem Jahre 1469 uns vorliegt[316]), unter die drei Ordinarien Verteilung fand, und daß diese der Hilfe der angehenden Baccalare (cursores) zur Wiederholung sich bedienten. Denn außerdem lag ihnen die Auslegung der „Sentenzen" noch ob, des schwierigsten Teils der theologischen Lehre, mit dessen Erfassung das Studium abschloß, und auch hier mußten sie Baccalare und zwar die vorgeschritteneren unter ihnen (sententiarii) zur Unterstützung herbeiziehn. Und endlich fiel ihnen jährlich eine Disputation und eine Musterpredigt (sermo, collatio), wo möglich an den hohen Festtagen, noch zu, denen das Gesetz eine besondere Wichtigkeit beimaß. Denn es wünschte, daß der Schüler auch durch das Beispiel befähigt werde, die Wahrheit der Lehre gegen jeden Angriff in den Schutz einer kampfbereiten Dialektik zu stellen, und daß er lerne, einen Grundgedanken derselben zum Stoff einer Predigt zu wählen, ihn aus der Fülle seiner Bibellektüre mit Citaten zu belegen und nach den Vorschriften scholastischer Redekunst in Umschreibung und Beweis zum Vortrag zu bringen. Jedes Jahr fand deshalb (wieder im Beginn der Vakanzen) in einer Versammlung der Fakultät die Verteilung der Reden und Disputationen[317]) unter die Magister im voraus statt und wurde sofort im Fakultätenbuche verzeichnet. Nehmen wir hinzu, daß es jedem von ihnen noch zukam, die Vorlesungen, Disputationen und Redeübungen der Scholaren und Baccalare, die sich unter seine besondere Aufsicht stellten, einer fortwährenden Kontrolle zu unterziehen, so haben wir den Umkreis seiner Pflichten in Kürze umschrieben.

Was von der Thätigkeit der Lehrer gesagt wurde, läßt auf die Arbeit der Schüler schließen. Sie war eine ausgedehntere als in irgend einer Lehre; ihr Gang brachte eine längere Vorbereitung mit sich, und stärker als in den andern Disciplinen trat hier die eigentümliche Verbindung von gleichzeitigem Lernen und Lehren hervor, welche die mittelalterliche Hochschule kennzeichnet. So kommt durch alle Bestimmungen der Gedanke zum Ausdruck, daß die theologische Wissenschaft auch darin als die höchste vor allen sich zeige, daß sie mehr Mühe zu ihrer Erfassung als irgend eine andere verlange. Denn selbst derjenige, der schon die volle artistische Vorbildung besaß, welcher ein Studium von vier bis fünf Jahren vorausging, bedurfte noch immer zwölf, später zehn Jahre, bis er zur Würde eines Doktors oder, wie die Statuten sagten, eines Magisters der Theologie emporsteigen konnte[318]). Er war ein reifer Mann geworden,

bis er dieses Ziel erreichte, und hatte ganz eigentümliche Bedingungen erfüllt, indem er von einem Grad zum andern gelangte. Nicht ganz in der bei den andern Fakultäten üblichen Weise geschah dies. In der theologischen Fakultät ist von besonderen Prüfungen keine Rede; der Nachweis der gemachten Studien, die Meinung der Lehrer, die ihre Schüler aus langem Verkehre her kannten, genügte bei der Bewerbung um die Grade zur Fällung des entscheidenden Urteils; eine ausgedehnte Lehrthätigkeit, die unter fortwährende Kontrolle eines Magisters gestellt war, gab dann den praktischen Beweis von der Leistungsfähigkeit des Kandidaten; ununterbrochene Studien, vor allem unausgesetzte Teilnahme an allen Übungen in Disputation und Predigt gingen mit ihr Hand in Hand; auf die Ausbildung dialektischer Gewandtheit wurde dabei besonderer Wert gelegt.

Wer der theologischen Genossenschaft als Lernender sich anschloß, war, wie wir schon gehört haben, wohl immer bereits Magister der Artisten, wenn das Gesetz auch nicht principiell diese Forderung stellte. Jedenfalls mußte er mindestens die Kenntnisse eines tüchtigen Baccalars jener Fakultät besitzen, der lateinischen Sprache mächtig, mit den Formen der Logik und Dialektik vertraut sein, wenn er den theologischen Lektionen auch nur mit einigem Verständnis folgen wollte. Hatte er dann fünf oder, wenn er keinen höheren artistischen Grad aufweisen konnte, sieben Jahre die Vorlesungen der ordentlichen Professoren, welche morgens gehalten wurden, pünktlich besucht, außerdem bei einem jungen Baccalar einen vollen Bibelkurs, bei einem älteren einen Kurs über Dogmatik gehört, hatte er allen Schulakten regelmäßig angewohnt und selbst einmal öffentlich disputiert, und war er von ehelicher Geburt, so konnte er sich um Zulassung zum Baccalareat bewerben. Solche Meldungen fanden im Juni oder im Juli, also gegen Ende des theologischen Schuljahrs statt, in der älteren Zeit durch einen der Doktoren, dem sich der Schüler in engerem Verhältnis angeschlossen hatte, später durch den Kandidaten, der selbst seine Bitte vortrug. Den Zugelassenen (receptus ad cursum) verband ein Eid mit der Fakultät, der er nun in anderer Weise wie bisher, jetzt auch als Lernender angehörte; neben den üblichen Versprechungen, die uns aus andern Fakultäten bekannt sind, legte ihm dieser Eid besonders ans Herz, daß er eine Lehre, die von den Meinungen der Kirche abweiche, nicht dulde, sondern von ihr sofort dem Dekan oder einem der Magister Anzeige mache; die Verdammung der Ansichten, die von Wikleff und Huß ausgegangen waren, ist später ausdrücklich beigefügt worden[319]). Damit hatte der Scholar die erste Stufe des Baccalareats erreicht, er war gewissermaßen auf Probe zugelassen, denn noch durfte er den Namen

Baccalareus nicht tragen, sondern wurde nur als cursor biblicus bezeichnet. Als solcher hatte er zwei Jahre lang je achtzig Kapitel, zuerst aus einem Buche des alten, dann des neuen Testamentes, nach genauer Anweisung und unter fortwährender Kontrolle der Fakultät, nicht eingehend (extense), sondern kursorisch (cursorie) zu erklären, hatte zweimal öffentlich zu disputieren, einmal in lateinischer Sprache zu predigen und bei allen Akten der Fakultät gegenwärtig zu sein. Wenn er, wie es Herkommen war, in feierlicher Weise seine erste Vorlesung hielt (principium facere, principiare in cursum, incipere cursum), also seine Lehrthätigkeit begann, sollte er Fakultät und Pedell je einen Gulden zahlen, wie es auch üblich war, daß er während der Sitzung, in der er vereidigt wurde, den Magistern eine kleine Erfrischung reichen ließ. Es war sein Interesse, dafür zu sorgen, daß Anfang und Ende dieses, wie jedes späteren Kurses im Fakultätenbuche verzeichnet wurde[320]).

Wenn er die vorgeschriebene Bibelerklärung beendigt hatte, so wurde ihm ein Jahr bestimmt, damit er sich zu den Vorlesungen über Dogmatik, die ihm nun bevorstanden, vorbereite. Er war jetzt von jeder Lehrthätigkeit frei, doch nach wie vor verbunden, in der bisherigen Weise die Schulübungen aktiv und passiv mitzumachen. Dann konnte er in gleicher Weise, wie er um Zulassung zum ersten Kurs gebeten hatte, darum nachsuchen, daß ihm Vorlesungen über die Sentenzen gestattet wurden; unter gleicher Form wurde ihm dies, wenn er seine Pflicht als Kursor gethan hatte, bewilligt. Er war nun Sententiarius geworden. Wieder hatte er bei der entscheidenden Sitzung für eine Erfrischung zu sorgen, zu der er auch noch einige fremde Personen einladen durfte, wieder hatte er Gebühren, diesmal zwei Gulden an die Fakultät, einen an den Pedell zu zahlen. Während seine Schulverpflichtungen in Disputation und Predigt weiter gingen, war es seine Hauptaufgabe, in den beiden nächsten Jahren je zwei Bücher des Petrus Lombardus zu erklären, und, damit sein ganzes Interesse auf diese Arbeit konzentriert sei, sollte es ihm nicht erlaubt sein, ein Amt, das ihn an der Erfüllung seiner Vorlesungspflichten hindern könne, auf sich zu nehmen. Erst nachdem er das zweite Buch der Sentenzen beendet hatte, war er wirklicher Baccalar der Theologie geworden und hieß nun: Baccalareus theologiae pro magistro formatus. Es waren nun, wenn er auch diesen Kurs zu Ende geführt, gerade fünf Jahre vergangen, seitdem er aufgehört hatte, nur Schüler der Fakultät zu sein.

Aber noch war er nicht Licenciat, nicht Magister. Dachte er an diese höchsten Würden, so wurden ihm wieder zwei Jahre ausgesetzt, damit er zunächst nur lernend sich weiter bilde; immer blieb dabei die ge-

wohnte Auflage bestehen, an den Übungen innerhalb der Fakultät thätigen Anteil zu nehmen; im übrigen sollte diese Zeit hauptsächlich zum Studium der Hauptautoritäten der Theologie (der Doktoren: Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregorius) bestimmt sein. War diese Vorbereitung zu Ende, so wendete sich der Baccalar von neuem in der Weise, die ihm schon geläufig war, an die Fakultät und bat um die Zulassung zur Licenz. Schien er den Magistern würdig, so beschlossen sie, für ihn einzutreten (deponere) und ihn dem Kanzler oder dem Vertreter desselben zu empfehlen (presentare), damit er ihm die volle Lehrberechtigung erteile. Die Verhandlung ging in der Marien- oder Universitätskapelle, dem Schullokal der Theologen[321]), vor sich. Dort fand die Präsentation nach stehender Formel in einem Akt, dem nur Fakultät und Kanzler beiwohnten, statt. Dieser bestimmte dem Licenciandem durch schriftliche Mitteilung (cedula sigillo suo signata) Tag und Stunde der feierlichen Handlung, damit er sich mit seinen Freunden rechtzeitig in der Kapelle einfinde, forderte selbst durch Anschlag an den Thüren der Kirchen die Universität zur Teilnahme auf und überließ es dem Betreffenden, auch noch persönliche Einladungen durch seine Freunde ergehen zu lassen. Von der Kapelle wurde dann der Kandidat von allen Erschienenen nach der Kirche zum heiligen Geist geleitet. Nachdem er in einem Eide Gehorsam gegen die Kirche, Ehrerbietung gegen die Magister gelobt, Einheit und Frieden in der Fakultät zu wahren versprochen, hielt der Kanzler eine Rede zu seinen Gunsten, und sprach ihm, der sich auf die Kniee niedergelassen hatte, kraft seines apostolischen Auftrags das Recht zu, in der theologischen Fakultät zu lehren und die Magisterwürde in ihr zu erwerben. Bei allen diesen Akten hatte der Kandidat für Erfrischungen und für eine besondere Gabe an Konfekt und süßem Wein für den Kanzler zu sorgen und schließlich an Gebühren drei Gulden der Fakultät zu zahlen.

Noch stand die Bekleidung mit der Doktorwürde aus; sie erfolgte nicht lange nach der Erteilung der Licenz, aber in einer Weise, die sich nicht unerheblich von der, welche bei den andern Fakultäten üblich war, unterschied. Fast noch mehr wie dort sprach sich die Wichtigkeit und der Wert der Handlung in der Gelehrsamkeit, die entfaltet wurde, aus: es galt, die Erwerbung der höchsten Würde in der höchsten Fakultät an Akte von besonderem Eindruck zu knüpfen; nur auf dem Glanze geistiger Waffen, die man in dem Redekampf spielen ließ, konnte dieser Eindruck beruhen. Zwei Disputationen[322]) größeren Umfangs, die als Prunkstücke wohlgepflegter dialektischer Kunst erscheinen sollten, bei denen sich alle Graduierte der Fakultät hören ließen, verbanden sich mit ihr. Die eine

ging der eigentlichen Handlung vorbereitend voraus, eine zweite gab nachfolgend den Abschluß. Am Abend vor dem Festtage fand die erstere, die sogenannten vesperiae, statt. Alle Teilnehmer (es waren der Rektor, die Höchstgraduierten aller Fakultäten, die ganze theologische Genossenschaft und bei der Seltenheit des Aktes gewiß viele Studenten anwesend) versammelten sich im Artistenkollegium und begaben sich von da, den Vesperianden (so wurde der Licenciat, der sich den Doktorhut erwerben wollte, genannt) in der Mitte, zur Marienkapelle. Die Disputation, welche dort begann, vollzog sich in zwei Teilen: zuerst gaben die Baccalare Proben ihrer Kunst und griffen nach dem Alter ihrer Würde einen Streitsatz (quaestio) an, den der vorsitzende Magister (magister vesperias tenens) aufgestellt hatte; doch ward nur dem ältesten unter ihnen eine Erwiderung zuteil; dann rückten die Magister zum Kampfe vor: einer der älteren gab ein anderes Thema an, erklärte genau die Begriffe, welche es enthielt, und führte die Gründe auf, welche für oder gegen seine Behauptung sprachen; der Vesperiand, der hier zuerst unter den Magistern erschien, schloß eine Art Vortrag an und sprach sich bestimmter für die eine Möglichkeit aus, während ihm zuerst der Vorsitzende, dann alle übrigen Magister entgegentraten und jeder von ihnen darauf ausging, sich gegen einen andern Satz als denjenigen, welchen sein Vorgänger angegriffen hatte, zu wenden. Wenn so jeder seine dialektische Gewandtheit gezeigt hatte, schloß der Vorsitzende den Akt mit einer Empfehlung des Kandidaten und dankte den Erschienenen, daß sie gekommen. Die unvermeidliche Gasterei hielt dann die Hauptpersonen der Universität, die Doktoren und Licenciaten der oberen Fakultäten, alle Graduierten der Theologie noch zur Erholung beisammen. Der nächste Tag brachte den Promotionsakt selbst, eine öffentliche Feierlichkeit, die gewiß viele Neugierige beizog. Wir erfahren wenig von den Äußerlichkeiten, die in die Augen fallen und dem ganzen Vorgang seine eigentümliche Färbung gaben. Wir wissen nur, daß die Universitätsmitglieder, der Rektor mit den Pedellen an der Spitze, sich wieder in der Marienkapelle trafen und von da dem angehenden Magister (er hieß jetzt aulandus) das Geleite nach der Heiliggeistkirche, nach der Aula, wie man sich ausdrückte, gaben. Dort erfolgte zunächst die Erteilung der höchsten Würde. Der Kandidat schwur knieend, den Magistern Ehrfurcht zu zeigen, bei allen Promotionen (denn zu ihnen mitzuwirken, hatte er erst jetzt das Recht erlangt) gewissenhaftes Zeugnis zu geben, und erhielt nach der üblichen Ceremonie von seinem Lehrer den Doktorhut mit den Worten: „So fange denn an zu lehren im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Und sofort begann der neue Magister

eine Probe seiner Thätigkeit zu geben. Er bestieg den Katheder, nahm neben seinem Promotor Platz und hielt einen Vortrag, in welchem er die Wissenschaft pries, der er jetzt dienen zu wollen sich rühmte. Dann folgte, ihn zu ehren, ein Redeturnier, das sich in drei Scenen abspielte. Zuerst stellte einer der anwesenden Artistenmagister eine These auf: einer der älteren theologischen Baccalare, der neue Magister und dessen Promotor sprachen dagegen; dann zeigten die anderen Magister auch ihre Künste, indem ein älterer ein anderes Thema angab und ausführte und ein jüngerer sich gegen ihn wandte, nach ihm wieder ein älterer sich für das Gegenteil des von seinem Kollegen Behaupteten aussprach, während ihm wieder ein jüngerer opponierte. So verzierte der dialektische Redekampf den Schluß der Feier, wie er sie eingeleitet hatte. Auch hierin lag dafür ein Beweis, daß dem Studienbetrieb jener Zeit keine Übung wertvoller schien, als die der Disputation, keine Fertigkeit nötiger dünkte, als diejenige, welche imstande war, das Wissen, das man besaß, gegen jeden Angriff sicherzustellen. So war auch der Magister der heiligen Schrift nicht nur ihr gläubiger Jünger, er war auch ihr stets zum Kampfe bereiter Streiter geworden.

Wem es gelungen war, diese höchste Stufe gelehrten Lebens zu erreichen, hinter dem lagen Jahre voll mühsamer und eigentümlicher Arbeit, einer Arbeit, so ganz anders, wie die wissenschaftliche Welt einer späteren Zeit sie denkt und pflegt, und doch wohl geschaffen, der Auffassung, die jene Epoche erfüllte, zu dienen. Die Universität, zu deren angesehensten Genossen er sich jetzt zählte, übte nun schon seit Jahrzehnten weitreichende Thätigkeit aus. In einmütigem Zusammenwirken hatten sie Fürst und Kirche gegründet, in werkthätiger Gunst fast wetteifernd sie mit Rechten und Mitteln begabt und sich gefreut, daß ihr Beispiel eifrige Nachahmung weckte. So war die junge Hochschule, das Vorbild im Auge, das Paris ihr bot, und doch in selbständiger Erwägung ihrer besonderen Verhältnisse, rasch zum Ausbau ihres unabhängigen Lebens gelangt und hatte bald einen vielversprechenden Aufschwung genommen. Schon hatte sie tiefe Wurzeln in den Boden, auf den sie gestellt war, gesenkt; schon galt sie den Fürsten des Landes als die liebe Tochter, ohne die man die eigene Existenz sich nicht mehr zu denken vermochte. Ihre Organisation hatte sich auf alle Disciplinen, die jene Zeit kannte, erstreckt; die Methode ihrer Arbeit war der seit lange geltenden Weise gefolgt; würdig schloß sie den Hochschulen sich an, die unmittelbar vor und nach ihr im deutschen Reiche entstanden waren. Aber indem sie noch in vollem Besitz ihrer Unabhängigkeit als selbständige Genossenschaft sich fühlte, an dem Scholasticismus als

der allein denkbaren Lehre festhielt und den kirchlichen Charakter ihrer Anstalt als die Grundbedingung der Existenz noch ansah, bereiteten sich, zuerst allmählich und unvermerkt, dann gewaltsamer und lauter, Veränderungen vor, denen auch ihr zurückhaltendes Wesen sich nicht auf die Dauer verschließen konnte. Auch sie berührte der Kampf, den eine neue Zeit mit der alten begann, und zog sie in seine bewegten Kreise. Die sich ausdehnende Gewalt der Fürsten, die keine korporative Sonderstellung im Staate mehr dulden wollte, der Humanismus, der die Fesseln scholastischen Zwanges rücksichtslos abwarf und dem Geiste die Freiheit individueller Bewegung zurückgab, die kirchliche Reform, die den Gedanken am tiefsten ergriff, die Gemüter noch stärker erregte, waren die Mächte, die auch die Universität allmählich erfaßt und schließlich von Grund aus umgeformt haben. Der ruhigen und behaglichen Entwicklung der alten scholastischen Zeit, die in den gewiesenen Bahnen der überkommenen Bildung ungestört fortgeschritten war, folgte eine Periode langsamer Auflösung und neuer Gestaltung, die sich durch das nächste Jahrhundert hindurchzieht und ihren Abschluß erst in der Zeit Otto Heinrichs findet.



Anmerkungen.

Erstes Buch.

(Die hauptsächlichsten Quellen sind: Annales universitatis tom. I—III (Cod. Heid. 362, 1—3), citiert A. u.; Acta fac. artium t. I—III (Cod. Heid. 358, 72, 73 u. 74) citiert A. f. a.; Kopialbuch der Univ. (Cod. Heid. 358, 59) citiert Kopialb. d. U.; Acta facult. theol. (Cod. Heid. 358, 46); Matrikelbücher der Universität t. I—IV (gedr. bei: Toepke, die Matrikel der Univ. Heidelb. Band I, Heid. 1884; Band II, Heid. 1886); Urkunden: die wichtigsten sind gedruckt oder registriert in Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg, 2 Bände, Heid. 1886 (citiert U-B.).

Erstes Kapitel.

S. 4 Anm. 1. Es darf wohl die Vermutung gewagt werden, daß Seb. Götz das Bild von Ruprecht I., wie der Vertrag vom 27. Januar 1604 sich ausdrückt, „ohne eigentliche Contrefatung gemacht hat". Vgl. Rosenberg, Quellen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses, Heidelberg 1882 S. 162; Mitteilungen des Heidelberger Schloßvereins, Heidelb. 1885, I, 28.

S. 5 Anm. 2. Als Jahr der Gründung steht (wie schon Kremer, Acta academiae Theod. Pal. Mannh. 1766, I, 375 und nach ihm Jung, Academiae Heidelb. Acta ad concil. Const., Bas., Florentini historiam, Heid. 1772 f. 3. Anm. b, später die Gebr. Wundt, von ihnen zuletzt F. P. Wundt in Schreibers Bad. Wochenschrift 1806 S. 352—6 und 360—70 gegen Meiners betonten), 1386 urkundlich fest. Toepke (I, S. 6 Anm. 3) und Denifle (die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Berlin 1885, I, 380 fg.), deren Arbeiten ich vielfache Anregung und Aufklärung verdanke, haben sich nochmals veranlaßt gesehen, die ebenso irrige, wie tief eingewurzelte Meinung zu widerlegen, welche die Gründung der Universität in eine viel frühere Zeit verlegen möchte und sich offenbar in dem Gedanken gefiel und hie und da noch gefällt, Heidelberg die Priorität vor Prag und Wien zu sichern. Bei der Hartnäckigkeit, mit welcher sich dieser Irrtum erhielt (er ist soeben mit wenig stichhaltigen Gründen wiederholt worden von L. Laverrenz, die Medaillen u. Gedächtniszeichen der deutschen Hochschulen, Berlin 1885 I, 1—5) liegt die Frage nahe, wie und wann er entstanden ist, und wie sich die Universität selbst dazu stellte.

Schon Wimpheling hat 1505 in seiner Epitome rerum Germanicarum c. 56 (z. B. in Schardius redivivus, Giess. 1673, I, 194) die Universität H. als die älteste und erste in Deutschland bezeichnet; Trithemius hat in seinem ungefähr gleichzeitig abgefaßten chronicon Hirsaug. in der älteren Redaktion, die nur bis 1370 reichte, die Gründung zum Jahr 1330 erwähnt (cf. Denifle a. a. O. 381), und zwar mit den Worten: Iste Rupertus gymnasium universitatis Heid. primum fundavit, quod Benedictus papa XII (regierte 1334—42) confirmavit, similiter postea Urbanus papa VI. etc. (ed. Basil. 1559 S. 286 und Opp. ed. Freher (Francof. 1601) I, 221); in der späteren vollständigen Ausgabe des weiter geführten Chronicon, welche 1691 in St. Gallen in 2 Bden. erschien, ist zum J. 1330 II, 172 jener Passus geändert: Gymnasium quoque universale in oppido H. Worm. dioc. auctoritate apostolica instituit, quod multis privilegiis et proventibus cumulavit; dagegen ist p. 335 ad a. 1390 und im Chron. Sponheim. ad a. 1410 (ed. Freher 343), 1386 als Gründungsjahr genannt, nur daß an beiden Stellen R. III statt R. I als Gründer gilt. Dann hat wohl Seb. Münster (vgl. Riehl, Freie Vorträge, Stuttg. 1873 I 135—160 und Rosenberg a. a. O. S. 125) in seiner rasch sich verbreitenden und gern gelesenen Kosmographie (z. B. in der Ausgabe von 1548 f. 496) das Jahr 1346 besonders aufgebracht. Allerdings ist Seb. Münster (wie er selbst in der latein. Ausgabe seiner Kosmographie von 1572 in einer Notiz, die auch seine Lehrer erwähnt, hinzufügt) von 1524—9 Professor in Heidelberg gewesen und hat sich, zumal bei der bildlichen Ausschmückung seines Werkes, die erst allmählich größere Tafeln zeigte, besonderer Unterstützung aus Heidelberg, ja selbst von Otto Heinrich erfreut, aber in chronologischen Dingen ist ebensowenig auf ihn, wie auf Trithemius zu bauen, wie er denn z. B. die Gründung der Universität Prag (Ausgabe 1548 f. 586) in das Jahr 1370 setzte. Leodius hat sich etwas später in seinen Annales de vita et rebus gestis Frid. II (ed. Francof. 1624) lib. I, p. 17 ohne weitere Begründung für 1348 entschieden. Alle diese Angaben (vgl. auch Michael Heberer, Aegyptiaca servitus. Heyd. 1610 p. 16) gehen teilweise aus der Nichtachtung chronologischer Fragen hervor, teilweise lassen sie eine Neigung des Humanistenkreises um Kurfürst Philipp (Wimphel., Trithem.) erkennen, der Univ. Heid. ein möglichst hohes Alter zu geben. Einen Anstrich offizieller Geltung erhielt 1346 als Gründungsjahr im 17ten Jahrhundert: Karl Ludwig gab in seiner Einladung zur Wiedereröffnung der Universität vom 1. Sept. 1652 (s. U-B I, 387) an, daß dieselbe 1346 am 18. Okt. gegründet worden sei; er fügte einen zweiten Irrtum hinzu, indem er die Meinung aussprach, die Hochschule sei 1346 und später von den deutschen Kaisern konfirmiert und dotiert worden. Später wurde er freilich anderer Meinung; er wollte 1676 (1376 ist als Gründungsjahr z. B. von Freher in dem Chronicon breve civitat. Heidelb. in Origines Palat. II. 103 (ed. v. 1612) und bei Leodius a. a. O. 301 angenommen) das Jubiläum feiern und that, als ihn Joh. Lu. Fabricius auf 1686 verwies, den oft citierten prophetischen Ausspruch, der sich für uns wie eine düstere Vorahnung kommenden Unglücks ausnimmt (cf. Mieg, oratio de τεκμηρίοις providentiae divinae circa nascentem univ. Heid. f. 14 und die Heidelberger Prorektoratsrede von Heinze v. J. 1884 S. 3 u. S. 22). Als dann das Jubiläumsjahr 1686 herankam, so hob das Einladungsschreiben vom 1. Sept. 1686 (s. U-B I, 394) ganz besonders hervor, daß unter den deutschen Universitäten facile chorum ducat nostra Heidelbergensis 1346 fundata, sed 1386 publice et solenniter instituta a Ruperto Rufo; auch auf der Jubi-

läumsmünze hieß es: fundata 1346, introducta 1386. Man mußte das urkundlich feststehende Jahr, das man ja durch die Feier in gewissem Sinne bestätigte, anerkennen, aber man wollte den Ruhm, den 1346 zu bieten schien, daneben doch auch festzuhalten suchen. Einen Schritt weiter ging man bei der Errichtung des 1735 vollendeten jetzigen Universitätsgebäudes (s. die Beschreibung in F. P. Wund, Geschichte der Stadt Heidelberg, 1805 S. 410 u. 1 und bei Hautz, Geschichte der Univers. Heidelberg, Mannheim 1862 II, 247 und 8). In der nun restaurierten Aula (Aula Wilhelmiana) zeigten bis 1885 die Inschriften unter den Brustbildern Ruprechts I., II. und III. und auf den Emblemen zu denselben: Rupertus fundavit, Fundatio 1346; Rupertus II dotavit, Privilegia 1391; Rupertus III confirmavit, Confirmatio 1400. Man hatte also 1386 ganz weggelassen und sich für willkürliche Zahlen entschieden, indem man 1346 als erwiesen annahm. Das hat wohl in vielen Augen dem Irrtum eine offizielle Bestätigung gegeben.

Die Universität selbst scheint vor dem 30jährigen Kriege das Jahr 1386 immer als Gründungsjahr betrachtet zu haben: Allerdings findet sich einigemal in den Akten 1387 genannt (so in den A. u. I, 98; IV, 95^b in einer Randnotiz des 16. Jahrh.; VIII, 10^b zum 17/9. 1560 und in den Annalen, welche Pithopoeus begann, Cod. pal. lat. Heidelb. 1854 f. 1), auch Sohn hat in seiner Jubiläumsrede zum Jahre 1587 (cf. Heinze a. a. O. p. 2 u. p. 16) dieses Jahr angenommen; aber das ist offenbar die Folge eines Schreibfehlers, der sich in die Abschrift vom Berichte des Marsilius über die Eröffnung der Universität eingeschlichen hat, welchen der sogen. erste Band der Annal. univ. f. 35 (s. U-B I, 1, Zeile 24), den Toepke (a. a. O. f. 623) mit Recht für einen Aktenband der juristischen Fakultät ansieht, enthält. Ein Blick in die ältesten Urkunden oder in den ersten Band der Matrikel hätte die Berichtigung sofort ergeben müssen. Dagegen fand ich an folgenden Stellen das Jahr 1386 als Gründungsjahr genannt: im Jahre 1545 A. u. VI, 389^b und in A. f. a. IV, 5^b; 1576 in A. u. IX, 167; 1578 in XI, 297; 1592 in XVI, 39^b; 1604 in XXIII, 61 u. 115^b; 1620 in XXIX, 114 und 1685 in XXXVII, 485. — Übrigens sprechen außer den Urkunden und dem Berichte des Marsilius noch folgende Gründe gegen 1346 oder ein anderes vor 1386 liegendes Jahr: 1) in den Kopialbüchern von Ruprecht I., welche das Generallandesarchiv in Karlsruhe bewahrt, findet sich keine Erwähnung; 2) Ruprecht I. hätte in seinem Testamente vom J. 1371 (s. Acta academiae Theod.-Palat. Mannh. 1794. VII, 29—38) ganz gewiß eine frühere Stiftung bedacht; 3) diese hätte in der Gründungsbulle des Papstes vom J. 1385 ebensowenig mit Stillschweigen übergangen werden können, wie in den Urkunden Ruprechts I. vom J. 1386; 4) in der ersten Urkunde Rupr. (U-B I, 5) beweisen die einleitenden Worte: Ne libertate nobis concessa per sedem apostolicam super studio Heidelbergensi ad instar studii Parisiensis fundando videamur abuti, ebenso wie der Anfang von N 7 (U-B I, 9), daß aus früheren Jahren eine päpstliche Konzession, ohne welche sich Ruprecht die Errichtung eines Generalstudiums nicht denken konnte, nicht vorhanden war; 5) in dem letzten lateinischen Privilegium R.'s (U-B I, 9 nr. 8) wird die Universität ausdrücklich als eine neue bezeichnet: Zeile 40 fg.: Ne igitur in communitate nove universitatis Heidelbergensis viciis impunitis intentivum scolaribus existat delinquendi, provido consilio presentibus ordinamus etc.; 6) Ruprecht II. erklärt in der Urkunde vom 10. August 1390, welche der Stadt eine Schenkung von 3000 fl. sichert: er thu

dies, attendentes multiplicem fructum, quem ex nostro studio Heidelbergensi per bone memorie illustrem Rupertum seniorem, patruum nostrum, fideliter inchoatum (sic!) et per quatuor annos continuatum— speramus eventurum. Wir dürfen doch annehmen, daß er genügend unterrichtet war. — Ich verzeichne nicht den oft begangenen Irrtum, daß der Kaiser Ruprecht III. statt des Kurfürsten R. I. als Gründer genannt und gefeiert wurde (wie z. B. von Micyllus in seinen Silvae II, 123; III, 220 und in der Leichenrede Balduins auf Otto Heinrich).

S. 6 Anm. 3. Dieser Brief ist aus Baluze, coll. act. vet. 887—890 nr. 210 abgedruckt in „Deutsche Reichstagsakten" Band I, 263.

S. 6 Anm. 4. Pergamenthandschrift der Hofbibliothek zu Donaueschingen sec. XIV f. 200[b] u. 258, bei Barack, die Handschriften der Hofbibliothek zu Donaueschingen, Tübingen 1865 S. 63—67; vgl. auch die Abhandlung von Strauch, Pfalzgräfin Mechthild in ihren litterarischen Beziehungen, Tübingen 1883, S. 29.

S. 6 Anm. 5. Cod. Palat. Germ. 24 in der Heidelb. Univ.-Bibl., f. 259[b] am Schluß: Die edelen frouwe Elizabeth von Namen, pfaltzgrevinne by Rin und hertzoginne in Beigern hat gezuget diz buch daz do vollenbraht wart in dem jar da man zalte von cristi geburte 1370 iar an dem dunrestage zu prime vor sant Lucien tag der heiligen iungfrouwen (= 12. Dezember); vgl. Wilken, Geschichte der Heidelbergischen Büchersammlungen, Heidelb. 1817 S. 318 und 9; Strauch a. a. O. S. 29; Pfeiffer-Strobel, Berthold von Regensburg I, VI; II, 280, 283.

S. 7 Anm. 6. Deutsche Reichstagsakten I, 263 Zeile 31—33. R. hat sich auf den Reichstagen mit den Kurfürsten, mit weltlichen und geistlichen Fürsten beraten, er hat die Meinung von Männern gehört, welche in sacra pagina et in utroque iure erfahren sind: nun ist es ihm sole clarius deductum, daß Urban rechtmäßig gewählt ist. Der Brief ist vom 10. Okt. 1379, scriptum in castro nostro Heidilberg (Baluz.: Herdilborg).

S. 7 Anm. 7. Deutsche Reichstagsakten I, 232—415.

S. 7 Anm. 8. Zu dem folgenden vergleiche: Du Boulay, Historia Univ. Paris, Par. 1668 tom. IV; Hartwig, Henricus de Langenstein, dictus de Hassia. Marburg 1857 I, 38—63; Aschbach, Gesch. der Wiener Universität. Wien 1865 I, 372—7; Denifle a. a. O. I, 613—8.

S. 7 Anm. 9. Denifle I, 613 Anm. 1599 hat aus den handschriftl. registrum nat. angl. zu Paris erwiesen, daß Hartwigs Vermutung (s. a. a. O. I, 40 Anm. 1), welche von Aschbach I, 373 Anm. 1 u. Schulte in der Allg. deutschen Biogr. XVII, 672 adoptiert worden war, daß statt Henricus de Athenis bei Du Boulay H. de Langenstein zu setzen sei, verworfen werden müsse; H. de Athenis sei identisch mit dem häufig im Register genannten H. de Thenis (Lütticher Diöcese). In der Heid. Matrikel finden sich auch einigemal Inskribierte de Thenis, z. B. Toepke I, 16: Philippus de Thenis in Brabantia u. I, 34 Lambertus de Thenis Leod. dioc.

S. 8 Anm. 10. Aschbach a. a. O. I, 376 spricht kategorisch aus, daß die Paris verlassenden Lehrer und Schüler zunächst die Absicht gehabt hätten, in einer Stadt des deutschen Reiches sich niederzulassen und da den Grund zu einem neuen studium generale zu legen. Er nannte Frankfurt als anfangs für diesen Zweck ausersehen. Ich weiß nicht, woher diese Nachricht stammt. Eine Quelle führt Aschbach nicht an.

S. 8 Anm. 11. An ihn ist eine Schrift Langensteins gerichtet: De futuris periculis ecclesiae ex dictis S. Hildegardis, die er damals am Rhein während seines Aufenthaltes im Kloster Eberbach inter quercus et fagos schrieb. Vgl. Hartwig a. a. O. I, 58 Anm. 1 und II, 31; Aschbach I, 356 und 383. — Daß L. übrigens mit dem pfälzischen Hofe in Verbindung stand, geht aus dem im J. 1391 an Rupr. II. gerichteten Brief hervor: epistola informativa de schismate ad Robertum II Bavariae ducem (cf. Hartwig a. a. O. II, 31—3; Aschbach I, 383). Unter den Büchern, welche Marsilius der Universität vermachte, befand sich dieser Brief; s. Toepke I, 679 (nr. 422), wie man überhaupt in den ältesten Bücherverzeichnissen, welche Toepke aus dem ersten Bande der Matrikel und dem der Univ.-Annalen veröffentlicht hat, mehrmals Schriften von Langenstein begegnet (S. 661 nr. 161, 679 nr. 421, S. 683 nr. 553). Viel größer ist die Zahl derselben in der palat. Bibliothek zu Rom. In dem von Stevenson bearbeiteten Katalog der lat. Handschriften, dessen ersten Band ich durch gütige Vermittlung des Herrn Oberbibliothekar Zangemeister schon jetzt einsehen konnte, finden sich Werke von Langenstein, z. B. unter Nr. 77, 193, 338, 362, 380, 381, 434, 481, 594.

S. 8 Anm. 12. Es ist von besonderem Interesse, aus dem Katalog der palat. Bibliothek im Vatikan zu ersehen, daß Konrad von Gelnhausen früh mit Kurfürst Ruprecht über das Schisma verkehrte. Codex Palat. Vat. nr. 592 S. 199: Conradi praepositi ecclesiae wormaciensis, „epistola concordiae“ (quod pro reformatione ecclesie expediat, possit et debeat concilium generale celebrari) ad Rupertum, Bavariae ducem, compilata Parisius a. 1380. In Martene-Durand, Thes. novus anecdot. Paris 1717 I, f. 1200 bis 1226 findet sich ein Brief desselben an Karl von Frankreich, in welchem er diesen davon zu überzeugen sucht, daß die Berufung eines Konzils notthue: Tractatus de congregando concilio tempore schismatis. Ob die beiden Schriften identisch sind? Jedenfalls haben sie gleiche Abfassungszeit und beweisen, daß die Ansichten Langensteins und Konrads sich deckten. Cf. auch Du Boulay IV, 682 u. 961.

S. 8 Anm. 13. Trithemius, Chronicon Hirsaug. ad a. 1376.

S. 9 Anm. 14. Über ihn vergl. Schwab, Syllabus rectorum. Heidelb. 1786, I, 1—6, Hautz I, 122—4 (wo nur Anm. 59 zwei Schriften über Marsilius, eine von Karl Kasimir Wundt und eine von Agricola angeführt werden, welche in Wirklichkeit nur eine einzige sind: der Rektor war Agricola, der zur Verkündigung der Gesetze einlud; Wundt gab dieser Einladung die gen. Abhandlung bei); Prantl, Gesch. der Logik Band IV, 94 f. und Allg. deutsche Biogr. XX, 441; Denifle I, 381 Anm. 674. Der Letztere hat aus dem Pariser Universitätsarchiv, wie aus dem Archiv des Vatikans die sicheren Daten zusammengestellt. Im Jahre 1362 erbat Marsilius in einem an Urban V. eingesendeten Rotulus eine Präbende von St. Severin in Köln. Den Wortlaut der betreffenden Stelle verdanke ich der Güte des Herrn Oberbibliothekar Zangemeister: A magistro Marcilio de Inghen de Nouimagio Coloniensis diocesis de canonicatu et prebenda | cum ferculo vel supplemento ecclesie sancti Seuerini coloniensis, si que vacat vel quam | primum vacabit, simul aut successiue dignum prouidere, non obstantibus priuilegiis consuetis | vel statutis quibuscunque dicte ecclesie contrariis, si que sint, cum ceteris non obstantibus etc. | fiat B. Am linken Rande: C(oncessum) (Vat. Archiv, Reg. Suppl. Urbani V. an. 1 p. 1 Bl. 190b).

S. 9 Anm. 15. U-B I, 4 nr. 3.

S. 9 Anm. 16. So nennt ihn eine Notiz im Univers.-Kalender der Matrikel

I, 16 b (bei Toepke I, 636), so A. u. I, 61 b; II, 18; II, 218; V, 163 b. Jac. Hartlieb in seiner Rede de fide meretricum v. J. 1499 (Zarncke, die deutschen Univers. im Mittelalt. I, Leipzig 1857 S. 70) bezeichnet ihn als: fons, origo et autor nostri gymnasii. Ein Distichon, das der Ausgabe seiner Questiones super quatuor libros sententiarum (Straßburg, bei Martin Flach, 1501) vorausgeschickt ist, drückt den gleichen Gedanken aus:

Quam superat phoebus radiantia sidera coeli,
Ut cedunt magno flumina parua mari,
Tantum Marsilius sophiae praecellit honore,
Heidelbergensis lux et origo scolae.

Auch in dem Vorwort ad lectorem wird er als primus et fidelissimus heidelb. gymnasii plantator, in der tabula alphabetica als primus inclyti studii Heidelberg. institutor gerühmt.

S. 9 Anm. 17. Er war, wenn wir alle Beamtungen zusammenrechnen (s. Toepke I, 9—62 u. A. u. I, 61) 9 mal Rektor: 1386 17/11—23/3 1387; 1387 14/12 bis 19/3 1388; 1388 Nov. — 18/12; 1388 18/12 — 1389 24/3; 1389 23/6 bis 10/10; 1390 10/10 — 16/12; 1391 23/6 — 10/10; 1392 10/10 — 11/12; 1396 23/6. Mit besonderen Worten gedenken die Matrikel (Toepke I, 62) und die Annalen (I, 61 b) seines am 20. Aug. 1396 erfolgten Todes. Im Schiff der Peterskirche wurde er begraben (s. die Grabschrift bei Adam, Apographum monumentorum Heidelb. [Heid. 1612] S. 54). Zu der ersten Seelenmesse für ihn lud Joh. de Noet (A. u. I, 62) ein. Spätere Einladungen zu seiner Gedächtnisfeier: 1422 18/8 (U-B I, 122 nr. 86; 1428 A. u. II, 68 b; 1486 24/8: III, 256 b; 1526 2/9: V, 163 b; 1528 3/9: V, 207 (s. auch Toepke I, 628).

S. 9 Anm. 18. Inghen oder Ingen, gelegen in der Provinz Gelderland (Holland), Gemeinde Lienden, Kanton und Arrondissement Tiel bei Rhenen, unweit Arnheim, zwischen Niederrhein und Waal. Cf. Reymann, Spezialkarte No. 84; Topographische en Militaire Kaart des Generalstabs, 1 : 50000 Sektion 39.

S. 9 Anm. 19. Abgedruckt in einem seltenen Schöfferschen Drucke (Panzer, Annal. typogr. I, 459 nr. 14; IV, 333 nr. 14; Hain, Repertorium Bibliographicum Nr. 10781; Geiger, Joh. Reuchlin, Leipzig, 1871 S. 30, Anm. 1.), der zu Ehren des Marsilius erschien: Ad illustrissimum Bavariae du||cem Philippum comitem Rheni Palatinum et ad no||bilissimos filios epistola (v. Jahr 1499) s. l. et. a. 22 Blätter in 4⁰ u. Adam., a. a. O. S. 125—132. Das zuerst genannte Schriftchen, das sich auch auf der Mainzer Stadtbibliothek und in der Heidelberger städtischen Sammlung Nr. 905 b (Besitz des Herrn Mays) findet, bietet mehrfaches Interesse. Es enthält 1) eine Widmungsrede (vom 10. Juli 1499) der Anhänger der nominalistischen Lehre (via moderna, auch Marsiliana) an Kurfürst Philipp und seine Söhne, welche den Ruhm des Marsilius und der Universität Heidelberg verkündet und die Fürsten im Interesse der Hochschule und ihrer Frequenz bittet, nicht zuzugeben, daß die Richtung des Marsilius unterdrückt werde; 2) eine Stelle aus dem ersten Aktenband der Universität von Seite 31 b über den Tod des Marsilius (jetzt A. u. I, 61 b, deren Citat einen weiteren Beweis für die Richtigkeit der von Toepke aufgestellten und schon oben berührten Ansicht giebt, daß der jetzige sogen. erste Band der Annalen eine Abschrift der juristischen Fakultät ist); 3) eine dem Marsilius in den Mund gelegte oratio dictiones, clausulas et elegantias oratorias distinctis caracterum notis signatas com-

plectens, in Wirklichkeit eine Verteidigung seiner Lehre; 4) eine Rede von Jakob Merstetter von Ehingen an den Leser (Merstetter wurde in Heidelberg immatrikuliert 26/4 1488 Toepke I, 390, und erwarb den Titel eines baccalarius artium in via moderna 13/I 1490: A. f. a. II, 135); 5) eine sapphische Ode von Merstetter auf Marsilius; 6) eine Grabschrift auf ihn und eine Aufforderung ihn zu feiern; 7) eine Sammlung von 53 Epigrammen von 51 Verfassern; 8) eine Stelle aus dem centilogium von Gerson; 9) die Grabrede Prowins auf Marsilius; 10) noch drei Epigramme, zwei davon auf Gutenberg. Diese letzteren haben Franz Falk Veranlassung gegeben, über das Schriftchen zu handeln in der Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Rhein. Geschichte und Alterthümer in Mainz, 1883, III, 313—317. Er erweist daraus Gutenbergs Grabstätte; er hat auch fast sämtliche Dichter der zahlreichen Epigramme aufgezählt. — Über die Grabrede äußert sich Hartlieb bei Zarncke a. a. O. S. 70: Qualis hic (nämlich Marsilius) fuerit, cuius vitae, cuius doctrinae, liquido constare poterit ex oratione funebri in exequiis eius palam habita ab optimo et praestanti sacrae paginae professore: indubie (setzt er bezeichnend hinzu) non more Italico, sed servata germanica et theologica veritate ac integritate.

S. 9 Anm. 20. Denifle, I, 381 Anm. 674.

S. 9 Anm. 21. Du Boulay IV, 414 u. 434.

S. 9 Anm. 22. Du Boulay IV, 466.

S. 9 Anm. 23. Erhalten in Cod. Guelferbytanus 76, 14 f. 180—182 Quaedam signa pro Urbano notata per magistrum Marcilium de Ingen (auch citiert bei Hartwig a. a. O. S. 39 Anm. 1). Ich muß es mir versagen, auf den Inhalt dieses Schriftstückes einzugehen oder es hier zum Abdruck zu bringen.

S. 11 Anm. 24. U-B I, 5—13, nr. 4—9.

S. 11 Anm. 25. Auch die Pariser Universität ist sich dessen bewußt geblieben: vgl. ihr Schreiben vom 2/6. 1657 in U-B I, 391 nr. 252 und das Schreiben, mit welchem sie für die Einladung zur 4ten Säkularfeier dankte in Acta sacrorum secularium Heid. 1787 p. 66—8; die Heid. Univers. hat sich ebenso bei beabsichtigten Änderungen der folgenden Zeit gern darauf berufen, z. B. am 14. Okt. 1482, als Kurf. Philipp wünschte, daß ein verheirateter Magister zur Leitung einer Burse zugelassen werde: da bittet die Artistenfakultät die Univers., quatenus ipsa tamquam pia mater vellet defendere filiam facultatem arcium in suis privilegiis et consuetudinibus laudabilibus hucusque introductis, que non solum observantur in illa universitate, verum in Parisius, ad cuius instar nostra exorta est universitas, et omnibus aliis antiquis universitatibus tocius Almanie. (U-B I, 194.)

S. 14 Anm. 26. Die Vorschrift, welche diese Verkündigung befiehlt, findet sich: U. B. I, 7, Z. 17: Et ne per ignoranciam huiusmodi nostre concessionis se quis valeat excusare, presentem literam desuper confectam singulis annis in festo omnium sanctorum in ecclesia dicti opidi nostri infra missarum solempnia populo presente in vulgare volumus legi et exponi et valvis eiusdem ecclesie idem vulgare per octavas festi predicti affixum derelinqui. Die deutsche Urkunde, deren Original sich nicht erhalten hat, s. U-B I, 11 nr. 19. In den ältesten Zeiten erhielt publicans privilegia 1 par caligarum (1390 A. u. I, 46) oder calceorum de panno facto in Brabancia (1392 A. u. I, 49 im Werte von 10 Schillingspfennigen; s. auch Toepke I, 53 A. 3). Später war diese Vergütung eine viel höhere, z. B. A. u. IX, 258[a]. Dort heißt es am Schlusse einer Abschrift des 6ten Privilegiums: Dem Stadtschreiber ist man zur

Vorlesung dieses Privilegiums 1 lib. Heller, dem Stadtknecht 3 Albus schuldig. Der betr. Band reicht von 1568—72.

S. 14 Anm. 27. 1373 war er in Prag Baccalarius geworden (Mon. hist. un. Prag. I, 155), 1375 mag. (ibid. 168), 1382 decanus fac. artium und muß bald in Heidelberg auch die erste Stufe in der Theologie erworben haben. Er war der 2. Rektor (Toepke I, 15) und wird bei seiner Wahl (1387) als baccal. sacre theologie actu legens cursus suos in eadem (A. u. I, 39) bezeichnet; 1389 bekleidete er zum zweitenmal die erste Stelle der Universität (Toepke I, 37). Im J. 1402 kam er in Streit mit der Universität, weil er als Dekan der Kirche sancti Ciriaci extra muros Wormac. vor dem ganzen Wormser Klerus behauptet haben sollte, se universitati non iurasse. (A. u. I, 79b.) Die Univ. schloß ihn deshalb von allen Akten aus und nahm ihm seine Wohnung; er zog es vor, sich mit ihr wieder auszusöhnen. Das geschah aber erst 1404, 19. März in feierlichster Weise vor Vertretern der vier Fakultäten (ibid. f. 82b); deshalb ist auch der Bericht über seinen ersten Schwur unmittelbar nach Konstituierung der Universität besonders bezeichnet: Nota quomodo mag. Heylmannus decanus Nuhusiensis publice uniuersitati iurauit (ibid. f. 36) und in einem späteren Zusatz der ganze Vorfall noch einmal dargelegt. Er ist von Interesse, weil er zeigt, wie die Korporation auf Disciplin auch ihrer Lehrer hielt. Denifle I, 383 Anm. 677 führt aus den Reg. Bonif. IX. an, daß Heilm. am 9. Nov. 1390 ein Kanonikat in Speier erhalten habe.

S. 14 Anm. 28. Reginaldus de Buxeria, monachus conventus de Alna, ordinis Cisterciensium, mag. in theol., Leod. dioc. hatte seine Grade in Paris gewonnen (cf. Budinszky, die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter, Berlin 1876 S. 175). Er wandte sich bald nach Köln und steht 1390 an der Spitze des Rotulus (cf. Schmitz, Mittheilungen aus den Akten der Univers. Köln im Programm des Kaiser-Wilh.-Gymnas. zu Köln 1878 S. 9, 1882 S. 52). Bei Bianco, die alte Univers. Köln (Köln 1855) I, Anhang S. 57 wird er 1398 als dec. facult. theol. genannt.

Zweites Kapitel.

S. 16 Anm. 1. A. u. I, 35b, gedruckt bei Toepke I, 7 Anm. 2. Er kam von Prag, wo er nach Monumenta historica univ. Pragensis I, 155 1373 baccal., 1381 (ib. 198) decanus in fac. art. gewesen war. Er war der erste, der in Heidelberg zum bacc. iur. can. promoviert wurde; er hatte daher keine Gebühren zu zahlen (A. u. I, 17b, Toepke I, 7; II, 500). 1388, 23. Juni bis 10. Okt. war er Rektor (Toepke I, 34). Später wandte er sich nach Köln und gehörte zu den Unterzeichnern der Universitätsstatuten vom 6. Dez. 1392, s. Schmitz a. a. O. 1881 S. 52.

S. 16 Anm. 2. A. u. I, 35b, 36.

S. 16 Anm. 3. Das Rektorat wechselte zunächst (bis 3. J. 1393) viermal, wie in Paris: 1) in crastino beati Dionysii (10. Oktober), 2) die quo cantatur in ecclesia dei „o Adonai et dux domus Israhel“ (10. Dezember, s. Toepke I, 24 Anm. 2). 3) in vigilia annunciacionis (24. März) si ante festum palmarum venerit, si vero post

palmarum, die Veneris ante palmarum, 4) die crastino natiuitatis Johannis (25. Juni) s. U-B I, 5; Toepke I, 626. Der letzte Tag wurde nicht eingehalten; 1387 trat vigilia (23. Juni) an die Stelle (einmal als dies ultima legibilis ante festum Johannis bezeichnet, Toepke I, 50).

S. 16 Anm. 4. Toepke I, 3 Anm. 8; A. u. I, 38 wird er im Frühjahr 1387 als dritter unter den Lehrern aufgezählt. Er gehörte bis zu seinem Tode 1432 (A. u. II, 93) der Universität an; wahrscheinlich starb er am 2. oder 3. Januar 1432 (Toepke I, 694 Anm. 1).

S. 17 Anm. 5. Toepke I, 3 Anm. 3. Soltau gehörte zu den bedeutendsten Lehrern H.'s und machte sich, nachdem er H. verlassen hatte, auch in der Reichsgeschichte bemerkbar. In H. vollendete er seinen Tractatus de trinitate 1388 19/4 (cf. Gudenus, Sylloge p. 365; lat. Palatin. Handschriften im Vatikan N. 330 u. 338 (Catal. I, S. 89 u. 90) mit der Jahreszahl 1388). Über ihn und seinen Aufenthalt in H. hat ausführlich gehandelt Toepke, Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte 1880 p. 140—144; vgl. auch Krause in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1879, Bd. XIX, 592—610.

S. 17 Anm. 6. Toepke I, 7.

S. 17 Anm. 7. Toepke I, 2. Anm.

S. 17 Anm. 8. Chron. Rhenense im Neuen Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde 1878 IV, 80, wo es von Wenzel und Prag heißt: Sed in Praga et in Bohemia more porcino manens, illud sollempne studium ibidem in Praga ad nichilum redegit. Nullum sollempnem virum nobilem seu litteratum curavit et doctores omnes meliores quasi expulit. Quorum aliqui ad Renum Heidelbergam et alibi venerunt et ibidem se principibus coniunxerunt et ad eiusdem regis deposicionem laboraverunt.

S. 17 Anm. 9. Sie hat sich nach dem ausdrücklichen Zeugnis der Matrikel erst 1390 gebildet. Das hat Toepke I, 5 Anm. 2 überzeugend gegen Hautz, resp. Schönmetzel nachgewiesen.

S. 17 Anm. 10. S. Paulsen, die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, in Sybels historischer Zeitschrift Band 45, 289—311; Toepke I, Einleitung p. IX.

S. 17 Anm. 11. Ich verweise auf die erschöpfende Darstellung in Toepke I, Einleitung.

S. 18 Anm. 12. Sie sind vollständig erhalten (auf der Heidelb. Univ.-Bibliothek Cod. Heid. 358, 49—51[aa]) von 1386—1662 und von 1704—1810 (1788 20. Dez. bis 1791 21. Dez. fehlen) s. Toepke I, Einl. p. V u. VI. Für die Jahre 1652—1668 findet sich im Generallandesarchiv in Karlsruhe unter den Akten der Universität No. 14 eine Abschrift. (S. Toepke, die Matrikel der Universität Heidelberg Bd. II. Heid. 1886 S. 347 Anm.)

S. 18 Anm. 13. Z. B. 1388, 1405, 1410; deutlicher von der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. an: 1461 u. 2; 1468 u. 9; 1503 u. s. w.

S. 18 Anm. 14. 1388, 1426, 1438, 1459, 1474 u. s. w.

S. 18 Anm. 15. Köln giebt den Beweis. Im Jahre 1387/8 waren c. 28, 1388/9 c. 6, 1389/90 2 aus dieser Diöcese immatrikuliert. Vgl. Matric. I, 24 zu 1389: attende hic recessum rectoris propter epydemiam et guerras et fere omnium scolarium et erectionem studii Coloniensis; s. auch A. u. I, 41.

S. 18 Anm. 16. Z. B. 1389, 1401, 1405, 1417.

S. 18 Anm. 17. S. Toepke I, 51—53.

S. 18 Anm. 18. S. ib. 77—85.

S. 18 Anm. 19. Nach Paulsen a. a. O. 300 würde das mit dem ganzen Jahresmittel von 1386—1550 stimmen und eine Frequenz von c. 290 ergeben. Es scheint diese Zahl ungefähr das Richtige zu treffen. Denn Heidelberg gehörte nicht zu den Universitäten, deren Frequenzziffer nach vielen Hunderten oder gar nach Tausenden zählte. Die sorgfältigen Zusammenstellungen, welche Toepke im Band II, 607—622 gegeben hat, lassen die Frage genauer verfolgen. Von 1386—1449 Dez., also in 63 Jahren, sind nach ihm 8510 Personen immatrikuliert worden. Die Durchschnittsziffer für ein Jahr beträgt demnach 135 (nicht 127, wie ich im Texte berechnete). Es ergiebt sich übrigens ungefähr die gleiche Zahl, wenn wir die Intitulationen bis 1622 übersehen. In diesen 236 Jahren sind 30625 Personen in die Matrikel eingeschrieben worden, also in einem Jahre 129. Sichere Schlüsse auf den wirklichen Frequenzstand werden sich auf keinem Wege gewinnen lassen. Jedenfalls sind die landläufigen Vorstellungen von dem Besuche einer mittelalterlichen Universität unrichtig, wenn auch Heidelberg sich mit den großen Universitäten Italiens und mit Paris nicht messen darf. Die sinnlosen Angaben darüber, die kritiklose Tradition immer weiter gegeben hat, sind ins rechte Licht gestellt von Paulsen a. a. O. S. 290 f., Denifle I, 600 Anm. 1554.

S. 18 Anm. 20. Es kommen von 165 immatrikulierten Studenten auf Worms ungefähr 44, Mainz 36, Köln 22, Utrecht 21, Speier 13, Lüttich 8, Trier 5. Ich kann die Zusammenstellungen für die folgenden Jahre nicht aufnehmen. Der Gesamteindruck ist, soweit die Diöcesen zu erkennen sind, der im Text angegebene.

S. 19 Anm. 21. Das ist schon vom zweiten und dritten Rektorat an der Fall.

S. 20 Anm. 22. S. den Bericht der Universität an Ludwig III. aus dem Jahre 1410 in A. u. I, 98b (bei Hautz II, 366—370 unvollständig gedruckt).

S. 20 Anm. 23. U-B I, 45 nr. 24.

S. 20 Anm. 24. U-B I, 48 nr. 27; das Nähere über das Jakobsstift in dem Kapitel über die Bursen.

S. 20 Anm. 25. A. u. I, 45; abgedruckt bei Toepke, I, 627.

S. 21 Anm. 26. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, Heidelberg 1845 I, 183 u. 4.

S. 21 Anm. 27. Die Urkunde bei Wirth, Archiv für Geschichte der Stadt Heidelberg I, 87—9 aus dem Pfälzer Kopialbuch (im Generallandesarchiv zu Karlsruhe) No. 8, S. 72.

S. 21 Anm. 28. Abgedruckt bei Toepke I, 641.

S. 21 Anm. 29. A. u. I, 13 ist er als erster in der Liste der Lehrer der juristischen Fakultät angeführt: dom. Conradus de Geilnhusen prepositus et canonicus ecclesie Wormaciensis, doctor decretorum, legens decretum extraordinarie, cancellarius huius studii primus. Wenn eine Randnotiz späterer Zeit ihn als primus doctor iuris hic promotus bezeichnet, so ist das eine Verwechslung mit Conradus de Dryburg.

S. 21 Anm. 30. Das Verzeichnis dieser Bücher, welche nicht ad erectionem collegii verkauft wurden, s. bei Töpke I, 655—665 aus Matrikel I, 130b—134 und A. u. I, 102b—107b.

S. 21 Anm. 31. Ad instar collegii Corbone Parisius aus dem Kalender der Juristen (Cal. II) in A. u. I, 2b, abgedruckt bei Toepke I, 642.

S. 21 Anm. 32. U-B I, 49—50, nr. 28. Die 4 Gärten kosteten 52 fl. und waren mit 45 Heller Zins belastet. Sie lagen damals noch außerhalb der Mauern. Der Name des Thors (Markbrunnenthor, dann Marktbr.) rührt offenbar daher, daß hier die Grenze der kleinen Stadt sich befand. A. u. I, 98b findet sich die gleiche Schreibung: area hinter dem Markbronnen vulgariter dicta; s. auch noch 1513 A. u. IV, 178.

S. 21 Anm. 33. Cal. II bei Toepke II, 644—5.

S. 21 Anm. 34. U-B I, 51: cum fere omnia bona sua pro domo XII magistrorum legere debencium in dicto eodem (studio) instituenda illi dereliquerit.

S. 21 Anm. 35. U-B I, 50 und 51 nr. 29.

S. 21 Anm. 36. Darüber geben die Pfälzischen Kopialbücher im G.-L.-A. in Karlsruhe 6, 6½, 7, 7½ und 8 vielfache Auskunft. R. hat von 1355 an in zahlreichen Aktenstücken Juden Schutz und Schirm zugesichert und sich so reiche Einnahmen verschafft; von 10 fl. an bis 40 fl. haben z. B. einzelne zahlen müssen; durch Bestimmung vom 11. Nov. 1366 sollten dann alle Juden zu H. sechs Jahre lang 100 fl. jährlich Steuern zahlen. (Kopialbuch 464, Pfalz 7, f. 97.) Einen, Gottlieb, nahm er zu seinem Arzt an und befreite ihn von allen Judensteuern (Kopialb. a. a. O. f. 56). Die beabsichtigten Publikationen der Bad. historischen Kommission werden darüber näheren Aufschluß geben. Vgl. auch A. u. I, 39b.

S. 22 Anm. 37. Karlsruhe, G.-L.-A. Kopialb. 466, Pfalz 8, f. 37 zu 1391 22/2.

S. 22 Anm. 38. Ib. f. 40b zu 20/3 1391; Weinheim ib. f. 38 (9/4).

S. 22 Anm. 39. Similin ist 1363 14/4 aufgenommen und ihm verstattet worden, ein Haus bei den Augustinern zu bauen, zu bessern und zu verkaufen; (Kopialb. 464, Pfalz 7, f. 17/8), 1366 8/7 (f. 80b) wird der Schutzvertrag erneuert und ihm nebst Liebmann von Weinheim auf fünf Jahre gegen 50 fl. Schutz zugesichert; in demselben Jahre werden ihm und einigen anderen gewisse Beaufsichtigungsrechte über andere Juden diesseits des Rheins eingeräumt (ib. f. 96); Mose Nürnberger hat schon 1356 Erlaubnis erhalten, ein Haus in H. zu verpfänden (Kopialb. 462, Pfalz 6, f. 20); später hat ihm (1363) der Kurfürst einen Teil seiner Geldgeschäfte übertragen und ihm bestimmte Aufträge gegeben: er soll die Judenbede und den Zins von den Kramladen einnehmen, dagegen die Weingärten Ruprechts in Ordnung halten, die Wächter auf den beiden Burgen besolden, seinen Bau ausrichten (467, 7, 46b); Hirz darf 1384 20/3 ein Haus kaufen (465, 7½, 55), 1387 12/8 (ib. f. 96) verkaufen; Gumprecht ist 1387 22/8 gegen einen Zins von 12 fl. aufgenommen worden (ib. f. 36).

S. 22 Anm. 40. U-B I, 51—3 nr. 30.

S. 22 Anm. 41. Cal. I u. II bei Toepke I, 647 und 8.

S. 22 Anm. 42. Hautz I, 170 irrt entschieden, wenn er die so oft genannte capella beatae virginis oder universitatis (in qua congregaciones dicte universitatis celebrari consueuerunt z. B. A. u. II, 98b) als eine Seitenkapelle der Peterskirche ansieht. Die seit Ruprecht III. vielfach begabte Kapelle lag an der Judengasse neben dem späteren auditorium iuridicum et medicum. Schon 1401 heißt es A. u. I, 77 bedellus suspensus est in capella beatae virginis in scolis iuristarum; 1506 macht der Rektor den com-

putus über die Ausgaben, quos fecit in reformacione tecti super auditoriis theologorum et iuristarum in restauracione fere apposite ianue, per quam fit immediate introitus ad capellam b. virginis (A. u. IV, 65); noch 1673 sept. 2 wird in einem Prozesse der Universität ein Haus derselben bezeichnet als gelegen: „in der Judengasse gegen der Kapelle über". (Cod. Heid. 386, 41 [Kasten 168] sub A.) In einem Inventar der Universitäts-Häuser, das c. 1673 offiziell aufgenommen wurde (Cod. Heid. 358, 65), wird f. 7 als erstes unter den Häusern eines angeführt „in der oberen Judengasse neben dem auditorio die Capella genand"; die gleiche Bezeichnung kehrt f. 15 wieder.

S. 22 Anm. 43. Ich glaube, daß es das Haus des Hirz war. Das sagt bestimmt der Bericht an Ludwig III. in A. u. I, 98b: Item ex post recedente et fugiente quodam Iudeo nomine Hircz domum eiusdem assignauit magistris tunc regentibus in artibes — et eandem domum pro futuro collegio artistarum deputauit. Dafür spricht auch eine Randbemerkung in der Abschrift der zugehörigen Urkunde in Acta fac. artium I, 209b: hodie coll. artistarum und die Bezeichnung in einer Eingabe an Friedrich III. 1571 in A. u. IX, 167.

S. 22 Anm. 44. Z. B. das Haus Gumprechts an Konrad von Steinsberg oder Wormatia A. u. I, 46, das von Similin an Joh. de Noet ib. 47.

S. 22 Anm. 45. U-B I, 56 und 57, nr. 32; Ludwig III. bestätigte 13. Nov. 1430 diese Schenkung. Heid. Un.-Bibl. Urk. Schrank II, 13 nr. 16.

S. 22 Anm. 46. Das ergiebt sich aus der Bestallung des Matthaeus de Cracovia U-B I, 60 Zeile 21.

S. 22 Anm. 47. Heid. Un.-Bibl. Urk.-Schrank II, 2 nr. 11, Abschrift in A. u. II, 25.

S. 22 Anm. 48. U-B I, 62 u. 63 nr. 40 vom 7. März 1396.

S. 22 Anm. 49. U-B I, 61 nr. 39. Dr. Wille wird die Urkunde demnächst zum erstenmal nach dem Original (München, Reichsarchiv) herausgeben.

S. 23 Anm. 50. Wie das auch geschehen ist in Cal. II, gedruckt bei Toepke I, 641. Rupr. starb am 6. Jan. 1398 (Cal. I bei Toepke I, 629 u. A. u. I, 69).

S. 23 Anm. 51. Heid. Univ.-Biblioth., Urk.-Schrank II, 3 nr. 8; gedruckt bei Büttinghausen, Ergötzlichkeiten aus der Pfälz. und Schweiz. Geschichte und Litteratur, Zürich 1758, Stück II, 63—66.

S. 23 Anm. 52. Bei diesem Verhältnis mußte die Universität es besonders schmerzlich empfinden, daß eines ihrer Glieder eines Mordanschlags gegen R. III. verdächtig war. Herm. Poll von Wien, Leibarzt des Königs und mag. regens der medizinischen Fakultät, der seit 1400 12/4 (siehe drei Urkunden im Geh. Hausarchiv zu München) im Besitz einer Wormser Pfründe war, sollte einen Versuch gemacht haben, R. durch Gift aus dem Wege zu räumen. Er wurde aus der Universität gestoßen und sein Name in der Matrikel, in der er an der Spitze der Einträge von 1398 20/12 stand (I, 47b), ausradiert. S. die bei Toepke I, 68 abgedruckten Stellen (vgl. auch über Poll A. u. I, 72, Denifle I, 580 Anm. 1457, Hautz I, 237, U-B II, 16 nr. 127, die offizielle Bekanntmachung über seine Ausschließung A. u. I, 11; endlich Acta Palat. II, 129 und Martene, thesaurus anecdot. I, 1653).

S. 23 Anm. 53. Siehe im Text S. 39 u. 40.

S. 23 Anm. 54. U-B I, 65—69 nr. 46; am 4. Aug. 1404 von neuem bestätigt a. a. O. 92—4, weil der Papst am 22. Dez. 1402 alle Inkorporationen

von Pfründen für ungültig erklärt hatte. Das Vidimus der Bulle von 1398 durch den Bischof von Worms vom 13. Mai 1399 findet sich Heid. Univ.-Bibl. Urk.-Schrank II, 2 nr. 7; das des Bischofs von Speier vom 15. Mai ib. nr. 8, die Bestätigung von Eugen IV. vom 13. Mai 1434 A. u. II, 119b.

S. 24 Anm. 55. Am 1. Juli 1400, U-B I, 71 und 72 nr. 48.

S. 24 Anm. 56. Die Akten sind voll von Verhandlungen und Streitigkeiten über diesen Punkt. Vgl. nur des Beispiels wegen: U-B I, 102 nr. 63; II, 14 nr. 111; 16 nr. 135; 17 nr. 136, 137, 143; 21 nr. 168; 26 nr. 213; 27 nr. 223; 30 u. 31 nr. 257, 258; 32 nr. 273; 57 nr. 507—9. Die Differenzen, welche nach Einführung der Reformation eintraten, gehen von andern Gesichtspunkten aus (z. B. II, 106 nr. 957); meist schloß man jetzt feste Verträge mit den betr. Kapiteln, welche ihre Leistungen genau bestimmten: U-B II, 112 nr. 1002 und 1006; II, 118 nr. 1050.

S. 24 Anm. 57. Am 1. Juli 1400, U-B I, 72—4 nr. 49.

S. 24 Anm. 58. A. a. O. 69—71 nr. 47. Das Original befindet sich im Geh. Hausarchiv in München.

S. 24 Anm. 59. Sie verdankte ihren Reichtum besonders Ruprecht I., der in ihr seine Ruhestätte fand.

S. 24 Anm. 60. U-B I, 94—97 nr. 58.

S. 24 Anm. 61. U-B I, 74—76 nr. 50; 1447 von Eugen IV. bestätigt (s. U-B II, 38 nr. 333).

S. 24 Anm. 62. U-B I, 77 nr. 51.

S. 24 Anm. 63. A. a. O. p. 80.

S. 25 Anm. 64. A. a. O. p. 98—100 nr. 60.

S. 25 Anm. 65. Cal. I bei Toepke I, 633; Cal. II bei Toepke I, 644; auch er ist hier fundator et erector alme nostre universitatis genannt, sepultus in cappella s. spiritus Heidelberge — ob dilectionem filie sue universitatis. Cum eam semper dilexerat, in finem dilexit.

S. 25 Anm. 66. A. u. I, 98b—100, gedruckt bei Hautz II, 366—370 nach Wundt, Programma memorabilia nonnulla ordinis philosophici Heid. exhibens. Heidelb. 1779 I, 6 Anm. 10.

S. 25 Anm. 67. A. u. I, 99b.

S. 25 Anm. 68. Dom. Ludovicus mature cum consilio suo deliberatus per magistrum Job Vener utriusque juris professorem graciosum dedit responsum, scilicet quod filiam suam universitatem privilegiatam, bene fundatam et usque ad hec tempora rectam, vellet tueri, protegere et defendere, inter cetera proponendo et petendo, ut prefati magistri, de quibus supra, filiam suam regerent et gubernarent ad laudem dei et exaltacionem domus Bauarie etc.

S. 25 Anm. 69. Das Original befindet sich im Geh. Hausarchiv in München. Die Urkunde ist gedruckt von Kremer in Acta Palat. I, 395—405. Der Kurfürst hat sie erlassen, nachdem wir uns manigvelticlichen und vil undersprochen mit der universitet und meisterschafft der vorgenant schule hier in unser stad zu Heidelberg und mit andern unsern freunden und reten (p. 398); cf. U-B II, 22 u. 23 (nr. 182—4).

S. 26 Anm. 70. U-B I, 113—5 nr. 77. Es ist gegründet auf die Pastorei und den Zehnten von Fremersheim im Mainzer Bistum, auf den Weinzehnten zu Hohensassenheim (Hochsachsen) und den Zoll zu Bacharach (von da 50 fl.) und für

den Dechanten bestimmt. Dieser, der von den Stiftsherren zu wählen ist, muß bacc. in sacra pagina oder licenc. in iure canonico sein und hat, wenn er selbst schon Stiftsherr ist, seine bisherige Pfründe abzugeben.

S. 26 Anm. 71. Es sind die Theologen Nicolaus Jauer (erhält 120 fl. und 30 als Dechant), Heinr. von Homburg (120 fl.), Konrad von Soest (120 fl.); die Juristen Joh. Noet (liest decretales, erhält 100 fl., als Kustos 20 fl.), Nik. Bettenberg (liest decretum, erhält 80 fl.), Heinr. Gulpen (liest nova iura, erhält 80 fl.), der Arzt Wilhelm von Deventer (60 fl.), die mag. artium Gerhard Brant von Deventer, Nik. von Fulda, Barth. Ulenstrat von Mastricht (erhalten den gemeinen Tisch im coll. artistarum). Die Kanoniker der drei oberen Fakultäten (Theol., Jur., Med.) sind gesichert durch Verweisung auf die Zollanteile von Bacharach und Kaiserswerth und auf die drei Pfründen von Neustadt; Überschüsse sollen zum Nutzen der Universität und des Stifts verwendet werden. Alle Jahre soll dem Pfalzgrafen Rechnung gestellt werden.

S. 26 Anm. 72. U-B I, 115—7 nr. 78.

S. 26 Anm. 73. Z. B. Chroniken der deutschen Städte XIV, 745. Koelhoffsche Chronik z. J. 1410.

S. 26 Anm. 74. U-B I, 118, Zeile 34.

S. 26 Anm. 75. Wilken a. a. O. 95 u. 330, Strauch S. 29; Cod. Pal. Germ. 61 in der Heidelb. Univ.-Bibl., f. 56b.

S. 27 Anm. 76. Vgl. E. Martin, Erzherzogin Mechthilde, Gemahlin Albrechts VI. von Österreich. Versuch einer Lebensgeschichte, in der Zeitschr. der Gesellsch. für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde in Freiburg, II, 163 u. Strauch in der oben angeführten Monographie.

S. 27 Anm. 77. Ruprecht III hatte (nach Mitteilung Hellers im Serapeum VI, 251) 1408 von Albert, Graf von Wertheim, Fürstbischof von Bamberg um 350 fl. die Bibliothek des verstorbenen Fürstbischofs Lambert von Brünn gekauft, welche dieser einem von ihm in Scheßlitz gestifteten Spital vermacht hatte; R. schenkte die Bücher der Universität.

S. 27 Anm. 78. U-B I, 118 u. 119 nr. 82.

S. 27 Anm. 79. A. u. II, 142b—143, gedruckt von Hautz in Heidelberger Jahrbüch. 1852 S. 321 und besonders in „Zur Gesch. der Univers. Heid." 1852 S. 26—28.

S. 27 Anm. 80. A. u. II, 135b. Da heißt es von ihm: omnipotentis dei devotissimus et fervens amator zelum specialem habens ad incrementum devote filie sue universitatis studii Heydelbergensis; ib. f. 136b—137 seine Exequien. Die Predigt hielt bei dieser Gelegenheit Joh. Wenck cf. Cod. Weissenburg. 94 (in Wolfenbüttel) f. 182a—184b: a. dom. 1437 4/1 in exequiis serenissimi ducis Ludovici facta est hec brevis collacio ad almam universitatem per eximium doct. J. W. s. th. prof. Die Handschrift enthält Predigten und Universitäts-Reden von Rud. de Brussela, Joh. de Francofurdia, Joh. de Mechilinia, Joh. Wenck, Emicho, Joh. Plate.

S. 27 Anm. 81. O. versicherte 22. Februar, die Privilegien der Universität schützen zu wollen. A. u. II 138.

S. 27 Anm. 82. A. a. O. f. 152.

S. 27 Anm. 83. Karlsr. G-L-A. Pfalz Spezialia 1009, Konvolut 80; Abschrift: Kopialb. der U. f. 75—80b; gedr. bei Kremer, Acta Palat. I, 406—420.

S. 27 Anm. 84. S. die bei Heinze, Prorektoratsrede v. J. 1884 S. 15 Anm. 2 angeführten Stellen.

S. 27 Anm. 85. A. u. II, 178; et propinavit dominationi sue confecta specierum et malvasiam ad valorem; der Raum für die Wertangabe ist freigeblieben.

S. 27 Anm. 86. Konfirmationsurkunde im Original Heid. Univ.-Bibl. Schrank II, 3 nr. 17, Abschrift A. u. a. a. O. und Kopialb. der Univers. f. 103b. Für diese Urkunde gab die Universität an die Kanzlei 6 fl., der Rektor setzte hinzu: sed non debebamus aliquid dare (A. u. II, 178b).

S. 27 Anm. 87. Bei Gelegenheit der Hochzeit Ludwigs IV. wurden die Studenten besonders ermahnt, sich anständig und ruhig zu verhalten: A. u. II, 201b, U-B I, 156 (nr. 102); als dann der Kurfürst mit seiner Gemahlin den Einzug hielt, wurden dieselben feierlich empfangen, mit einer Rede begrüßt und nach Sitte der Zeit mit Konfekt (4 ℔) und mit süßem Wein (4 Maß Malvasier und 4 Maß Klaret) bewirtet. A. u. II, 202. Auch an der Taufe des Prinzen nahm die Universität teil: II, 217; beim Tode des Kurfürsten (13/8 1449) zeigte sie sich besonders ergriffen; sie durfte ihn wohl mit Recht als nostrae universitatis zelator specialis rühmen, II, 224.

S. 28 Anm. 88. Die Entwürfe in U-B I, 147—156 nr. 101. Auch mir scheint es mit Toepke I, 191 u. 650 gegen Häusser a. a. O. I, 405 A. 21 und Hautz I, 290 unzweifelhaft, daß diese Reformation Leben gewann, das heißt eine schon bisher geübte Praxis bestätigte.

S. 28 Anm. 89. Das beweist A. u. II, 193 (U-B I, 147): illustris princeps iam saepe desideravit, quatenus universitas reformacionem conciperet et dominacioni sue ostenderet. Auch spricht fac. arcium zweimal aus: cum protestacione quod maneat ius apud facultatem et salvum sit eidem immutare, addere, diminuere aut alias quandocumque ordinare (a. a. O. 156).

S. 28 Anm. 90. Vgl. Lindner, das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger. Stuttg. 1882 S. 32 und 33; fast alle dort genannten gehören der Heid. Hochschule an. Ihre Zahl ließe sich aus den Akten noch vermehren. Häufig sind auch, wie die „Reichstagsakten" erweisen, Heidelberger Professoren von den Fürsten bei wichtigen Urkunden als Zeugen zugezogen (z. B. II, 438; III, 258 u. s. w.).

S. 29 Anm. 91. Bei Vakanzen hatte die Univers. für die ihr inkorporierten Beneficien keine Annaten an die päpstl. Kammer zu zahlen; 1407 am 20. Mai hatte dies der päpstl. Kämmerer Petrus Miani erklärt; eine notariell beglaubigte Abschrift findet sich auf der Heid. Univ.-Bibl. in Orig. Perg. Lehmann p. 24 nr. 5, und darnach in A. u. I, 95, eine Kopie des 18ten Jahrh. in Cod. Heid. 386, 15 sub A.

S. 29 Anm. 92. Die Rotuli. Die Rotuli, ihre Abfassung und Versendung spielen eine gewisse Rolle im Leben der Universitäten dieser Zeit. Im 14. Jahrh. zu allgemeiner Praxis gekommen, sind sie in Gebrauch geblieben bis zu der Zeit, in welcher die Einnahmen der Professoren von Staatswegen genauer geregelt wurden, oder bis sich das Verhältnis zur Kirche löste. Gewöhnlich wurden sie am Anfang eines Pontifikates nicht verabsäumt, aber auch zu anderen Zeiten nach Bedürfnis nach Rom gesendet. — Es sind für Heidelberg nach den Akten sechs solcher Sendungen bestimmt nachzuweisen (vgl. über die geringe Ausbente in den päpstlichen Regesten Denifle I, 382 Anm. 677). Der Rotulus will Bitten zum Besten der ganzen Universität (articuli communes) oder einzelner Glieder derselben (speciales suppli-

cationes) dem Papste vorlegen. Er erscheint in Heidelberg (abweichend von Paris) nicht bloß im Namen der Hochschule gestellt, er wird auch durch die Fürsprache des Fürsten gestützt. Er geht von der ganzen Körperschaft, nicht von den einzelnen Fakultäten aus. Da für die einzelnen es von Bedeutung war, in welcher Reihenfolge sie sich in die Liste eintrugen und für bestimmte Beneficien Wünsche äußerten, so wurde von vornherein, um Streitigkeiten auszuschließen, ein genauer ordo rotuli festgesetzt. Das ist vor Absendung des ersten Rotulus am 16. März 1387 geschehen (U-B I, 17—18 nr. 18). Die gegebene Reihenfolge [sie soll auch bei Prozessionen (vgl. eine spätere Ordnung für alle Honoratioren der Stadt, die Friedrich I. 1472 5/5 erließ, in A. u. III 165b) und wohl auch bei sonstigen actus scolastici angewendet werden] bestimmt diese Ordnung: 1) Rektor. 2) Doktoren und Licenciaten der Theol. 3) Doktoren und Licenciat. des kanonischen und bürgerlichen Rechts nach Zeit der recepcio und licencia. 4) Magistri et lic. der Medizin. 5) Mag. artium actu regentes seit mehr denn sechs Jahren an irgend einer Universität. 6) Baccalarii formati sacrae theol. nach dem Alter ihrer Würde; sie gehen gleichaltrigen Magistern vor. 7) Alle übrigen mag. artium und alle baccalarii der oberen Fakultäten (Theol., kan. u. bürgerl. Recht, Medizin), wenn sie actu mag. artium sind, nach Maßgabe ihres Alters; die mag. actu regentes haben den Vortritt vor den non regentes. 8) Baccalarii in medicina, welche nicht mag. arcium sind. 9) Bacc. arcium nach Alter ihres Grades oder ihrer Aufnahme in die Körperschaft, wenn sie von einem andern Studium kamen. 10) Alle scolares nach Alter und inscripcio in matricula universitatis. Für Vornehme (nobiles et magnum statum habentes) sollen dabei Ausnahmen gestattet sein. Die Universität behält sich überhaupt das Recht vor, iuxta genus et statum, mores et sciencias im einzelnen Falle zu entscheiden. Bei entstehenden Streitigkeiten liegt das Urteil allein in ihrer Hand. Das Statut ist auch für andere Verhältnisse im höchsten Grade instruktiv. Es giebt uns einen klaren Einblick in die Gliederung der ganzen Korporation. Die Stellung der oberen Fakultäten zu der Fakultät der Artisten wird deutlich illustriert; die vorsichtige Abwägung der mannigfaltigen Ansprüche, wie sie das reiche Genossenschaftsleben des Mittelalters entwickelte, tritt uns klar entgegen. Daß der hier bestimmte Gang wirklich eingehalten wurde, zeigt der einzige erhaltene Rotulus (U-B I, 80—91 nr. 54.), von dem noch die Rede sein wird.

Der Verlauf in der Anlegung eines Rotulus war nun folgender: Die Universität beschloß in einer allgemeinen Sitzung der Doktoren und Magister, einen Rotulus abzuschicken. Es war dann nötig, einige Professoren, womöglich einen aus jeder Fakultät, zu erwählen (die sog. inrotulatores), welche die Anmeldungen und die Gebühren der Einzeichnung anzunehmen hatten. Außerdem wurde der Termin bestimmt, bis zu welchem bei der Einzeichnung Rücksicht auf den durch den ordo festgesetzten Vorrang genommen werden sollte; nach Ablauf desselben galt offenbar nur noch die Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufzeichnung und Überbringung des Rotulus nach Rom verursachte nicht geringe Kosten; bald machte sich eine ziemlich feste Praxis geltend, um die nötigen Mittel aufzubringen. Die mag. actu regentes zahlten nichts; supervenientes, welche früher in H. gelesen hatten, hatten 1—2 Gulden, alle übrigen Universitätsangehörigen das gleiche zu zahlen; wer zu spät kam, mußte noch einen Gulden zulegen; Armen, d. h. wohl solchen, welche nach Meinung der maßgebenden Persönlichkeiten wirklich nichts aufwenden konnten, wurde jeder Beitrag erlassen, doch behielt sich die Gesamtheit das Recht vor, die Teilnehmer nach Bedürfnis zu

höheren Leistungen heranzuziehen. Nachdem die Körperschaft über ihre Wünsche für das ganze Institut sich verständigt, auch wohl mit dem Kurfürsten und dessen Räten wegen ihrer Zustimmung und Beihilfe sich ins Einvernehmen gesetzt hatte, wurde ein nuntius, mitunter auch mehrere, ernannt, welcher den Rotulus dem Papst zu überbringen und die Annahme desselben zu betreiben hatte. Die Universität warf diesem Boten eine Summe aus, damit er die Kosten der Reise bestreiten und der Würde seiner Mandatarin entsprechend auftreten könne. Die uns genannten Summen schwanken zwischen 180 und 300 fl. Ein besonderer Eid wurde dem nuntius abgenommen (A. u. I, 40; 84b): er sollte nicht bloß schwören, daß er die ihm aufgetragenen Interessen nach Kräften und in gerechter Weise pflege, ohne für sich oder einzelne besondere Vorteile zu suchen, er sollte auch versprechen, innerhalb einer bestimmten Zeit sein Geschäft zu Ende zu führen — meist werden ca. drei Monate genannt; er sollte sich endlich verpflichten, seine Auftraggeber fortwährend von dem Erfolg seiner Mission und dem Stand der Verhandlungen zu unterrichten. Doch sah die Universität den Fall vor, daß er über den festgesetzten Termin ausbleiben müsse; sie überließ das zu bestimmen seinem uneigennützigen Urteil und erklärte sich im voraus bereit, für alle Kosten aufzukommen. Nachdem alle diese Vorbereitungen erledigt waren, wurde nach vorausgegangener Bekanntmachung der Rotulus geschlossen und versiegelt, und der nuntius reiste ab. Über die einzelnen rotuli ist folgendes aus den erhaltenen Akten zu erkennen:

1) Im Jahre 1387 im 2ten Rektorat, wohl noch im März, wurde (A. u. I, 39) beschlossen, einen Rotulus an Urban VI. zu schicken; es sollte nicht vor dem Anfang ordinarii (-Studienkurs) geschehen. Mit diesem ordinarius ist wohl der o. magnus der Artisten gemeint, welcher nach Cal. I (bei Toepke I, 626, 634, 638) am 10/10 begann und am 28/6 zu Ende ging. Zu inrotulatores wurden drei Professoren, als Vertreter der drei damals existierenden Fakultäten gewählt: Konrad von Soltau als Theologe, Joh. de Noet als Jurist, Marsilius für die Artisten. Jeder, der sich einzeichnete, mußte zur Bestreitung der Kosten 1 fl. entrichten. Erst später ging man zu einer anderen Praxis über, wohl weil die Erfahrung zeigte, daß die Kosten der Reise höhere waren, als man angenommen hatte. Bis zu einem gewissen Termine — 29. Juni — sollten Vorrechte Kraft haben, die seniores den iuniores z. B. vorangehen, später sollte kein Unterschied mehr gelten. Im September wurde ein nuntius gewählt, und zwar Dithmar v. Swerthe, regens in fac. artium. Er erhielt zur Bestreitung der Kosten 180 fl. (A. u. f. 39b, danach Wundt im Magazin für die Pfälz. Gesch. H. 1793, III, 285 und nach diesem Hautz I, 175 u. 176, der die Ungenauigkeiten seiner Vorlage festgehalten hat; die Stelle lautet genau: Consequenter, datis deputatis ad taxandum precium nuncio assignandum pro via versus curiam ad expedienda facta uniuersitatis, taxate fuerunt expense in modum infrascriptum: primo pro vestibus, panno et vario 40 flor.; pro itinere pro quolibet die unum florenum, faciunt 40 dies, 20 eundo et totidem redeundo, summam 40 fl.; item pro duobus equis 30 fl., item pro tribus mensibus, quibus deberet esse in curia, sive pro 13 septimanis, qualibet septimana 3 flor., et famulo faciunt 39 flor.; item pro propina hostiariorum 6 flor.; item pro bibalibus extraordinariis 5 flor. Summa in toto taxata 160 fl.; item post universitas considerans diuersa parua, quibus egeret, superaddit sibi 20 fl. et sic habuit in toto 180 fl. et non plus). Zugleich wurde der Eid festgesetzt (f. 40), mit dem er sich zu seiner Kommission verpflichtete. Dieser Eid ist für die kommende Zeit

festgehalten worden. Am 28. Oktober reiste Swerthe ab. Am 5. März 1388 war er noch in Rom. Er hatte die Unterzeichnung des Rotulus noch nicht durchsetzen können. So ward (f. 41) beschlossen, daß er noch bleibe, bis das Gewünschte erreicht sei. Von den eingegangenen Rotulusgeldern waren nach der Abrechnung noch 18 fl. übrig; sie wurden mit dazu verwendet, ein Scepter fertigen zu lassen (Matric. I, 11 bei Toepke I, 27). So ergiebt sich, daß ungefähr 200 Universitäts-Angehörige an dem Rotulus teilgenommen hatten. Gegen die ungenauen Angaben und Irrtümer bei Hautz hat sich Toepke (I, 27 u. 28 A. 6) mit Recht gewendet. Über den Erfolg des Rotulus sind wir nicht unterrichtet.

2) Urban VI. war am 15. Oktbr. 1389 gestorben. Es wurde beschlossen, an seinen Nachfolger Bonifacius IX. einen Rotulus zu schicken, welcher darum als in coronatione Bonifacii IX missus bezeichnet wird. Das caput (d. h. Anfang und allgemeiner Teil) rotuli ist erhalten (s. die U-B II, 6 nr. 46 angeführten Belegstellen). Auch dieser Rotulus ist im Namen der drei Ruperte vorgelegt. Bei der durch Kriege und Pest herbeigeführten kritischen Lage der Hochschule — propter surrectiones et insolentias, lites ac discordias civitatum adversus principes, clerum et militiam nulli ad dictum studium tutus patuit accessus similiterque ob fugam pestilentiae sive mortalitatis, tunc in opido Heidelb. vigentis, longo tempore presentes scolares recedere compellebantur — hoffen die Bittsteller um so mehr, gnädiges Gehör beim Papste zu finden, dessen Unterstützung auch in einer für die schismatische Zeit charakteristischen Weise erbeten wird, um den Besuch des eben begründeten Kollegiums St. Jacobi zu heben. Nach Matrikel I, 26a wurde der Rotulus am 19. Nov. geschlossen. Sein Überbringer war außer Konrad von Soltau Marsilius, der erst nach dem 27. Nov. Heidelberg verlassen haben kann, weil er an diesem Tage noch über sein am 10. Oktober zu Ende gegangenes Rektorat Rechenschaft ablegte. Nach A. u. I, 99 (Bericht an Ludwig III.) war die Teilnahme eine bedeutende: multi fuerunt inscripti et remanserunt ultra expeditionem et summam ambasiatoribus rotuli datam bene 14 flor.

3) Am 29. Juni 1401 wurde (A. u. I, 75b—77) die Absendung eines Rotulus beschlossen. Seit der Krönung von Bonifacius IX. hatte man sich nicht mehr nach Rom gewendet; der Umstand, daß eben König Ruprecht III, de cuius conniventia et adminiculo — universitas confidebat singulariter, sich zu seiner Romfahrt anschickte, ließ den Zeitpunkt besonders günstig erscheinen. Als inrotulatores wurden Matheus de Cracovia (Theol.), Joh. de Noet (Jur.), Nyc. Burgmann (Jur.), und Henricus de Hassia (dec. fac. art.) gewählt. Die beiden Juristen sollten sich event. vertreten. Ein Angehöriger der damals existierenden medizinischen Fakultät, die vielleicht augenblicklich nur aus dem Bacc. H. Wyse bestand, ist nicht genannt. Die Bestimmungen über die Beiträge waren: Jedes Mitglied der Universität zahlt 1 fl., supervenientes 1½ fl., nach Bedürfnis mehr; auch sollen sich diese verpflichten, mindestens ein Jahr in H. zu bleiben. Man wollte dem geschäftsmäßigen Ausnutzen der gebotenen Vorteile so vorbeugen. Von dem modus, wie er damals beliebt wurde, wäre besonders hervorzuheben, daß den inrotul. u. collectores zur Pflicht gemacht wurde, das Geheimnis der Einträge zu wahren. Die Vorrechte für einzelne, wie sie der ordo rotuli bestimmt, sollten bis zum 1. Sept. Geltung haben. Am 4. Sept. wurde der damalige Rektor Konrad Koler von Soest zum nuntius rotuli gewählt; er sollte ohne Zustimmung des Fürsten und der Universität nicht über acht Wochen ausbleiben; zur Ausrüstung und Reise wurden ihm 200 fl. bewilligt; für weitere Aus-

gaben verließ man sich auf seine Rechtlichkeit. Am 10/10 wurde dann noch beschlossen: der regens in fac. geht dem non regens, der regens in fac. superiore, dem in fac. inferiore, das heißt: es wurde an der Geltung des ordo rotuli von 1387 festgehalten. Nachdem Konrad am 20/10 als nuntius vereidigt war, Rechenschaft über sein bisheriges Rektorat und über die Einnahmen zum Rotulus abgelegt und Henr. de Hassia als Vicerektor eingesetzt hatte, verließ er am 25. Okt. H. Er kam nach Rom, aber es wollte ihm nicht gelingen, den Papst günstig zu stimmen. Offenbar war die Bundesgenossenschaft mit dem König Ruprecht nicht von Vorteil. Ein Brief Konrads, der am 13. Jan. in der Universitätsversammlung verlesen wurde, mag darüber berichtet haben. Er ist mit dem liber papireus, der ihn nach der Notiz der juristischen Akten, die leider keine Abschrift genommen haben, enthielt, verloren gegangen. Schließlich mußte Konrad ebenso unverrichteter Sache, wie sein königlicher Herr, nach Heidelberg zurückkehren. Im März 1402 wird er wieder als in Heidelberg anwesend bezeichnet. So ist das Original des Rotulus, wie Toepke I, 84 Anm., mit glücklicher Korrektur der Ansichten von Hautz, wahrscheinlich macht, in die Hände der Universität zurückgekommen. Dieses Aktenstück ist erhalten und ermöglicht einen unmittelbaren Einblick in die Einrichtung eines Rotulus. Es hat um so größeres Interesse, als sich nach den Mitteilungen von Denifle schwerlich in den Reg. supplicat. in Rom für die ältere Zeit der Universität Heidelberg einschlägige Aktenstücke finden werden. Der Rotulus ist abgedruckt im U-B I, 80—91 nr. 54, daselbst ist S. 91 eine Beschreibung der diplomatischen Eigenschaften des Aktenstückes gegeben. Der Rotulus zerfällt in einen allgemeinen Teil, von dessen Inhalt schon die Rede war, und in einen speziellen, welcher die Bitten der einzelnen Universitätsangehörigen vorträgt. Es sind im ganzen 405 Bittsteller; nach akademischen Würden: 34 doctores et magistri, 56 baccalarii, 315 scolares. Von den 34 doct. et mag. werden 22 als actu regentes bezeichnet; wenn der Mediziner Albert Terhofen (mag. artium et in med. doctor) als offizieller Vertreter seiner Fakultät gelten darf, so erhalten wir 23. Diese machen den Lehrkörper der Hochschule aus, doch wird damals nicht einmal die Hälfte von ihnen besoldet oder auf offizielle Erträgnisse in den Kollegien in auskömmlicher Weise angewiesen gewesen sein. Auch dürfen wir kaum annehmen, daß die Zahl der mag. actu regentes in diesen Jahren schon ständig eine so große war: der Rotulus hatte manche herbeigelockt, manche auch die Erwägung, daß der König Ruprecht in der Macht seiner neuen Stellung einen raschen Aufschwung der Hochschule zu verbürgen scheine. Es mag bemerkt werden, daß sich kein Vertreter des bürgerlichen Rechts unter den mag. findet; neben je zwei Theologen und Kanonisten zählen achtzehn zu den Artisten, ein Beweis dafür, daß das Studium in den oberen Fakultäten nur von wenigen erreicht wurde, daß die Hauptmasse der Studenten über die das höhere Studium begründende Arbeit in der Artistenfakultät nicht hinauskam. Auch von den 56 Baccalaren gehören 55 den Artisten an. Die Baccalare der anderen Fakultäten hatten in der Regel schon den Magistergrad erworben. Ich möchte nicht behaupten, daß diese 56 Baccalare nun den festen oder regelmäßigen Bestand der Universität an den Angehörigen dieses Grades darstellten; ich glaube zwar, daß alle anwesenden Graduierten sich am Rotulus beteiligten (jedenfalls ist also die Zahl der Baccalare, die sich damals gewöhnlich in Heidelberg fanden, kaum eine größere gewesen), aber auch hier ist es wahrscheinlich, daß aus der Umgegend alle diejenigen, welche von der Absicht der Bittschrift hörten, wenn möglich, von dem Rechte, das sie

durch ihre frühere Immatrikulation erworben hatten, Gebrauch machten. Das konnten sie persönlich und, wie einige Notizen glaubhaft machen, auch durch andere bewirken. Auch unter der Zahl der scolares (oder, besser ausgedrückt, der Nicht-Graduierten) sind wohl manche, aus früherer Zeit der Matrikel angehörig, wieder herbeigekommen, um sich Aussicht auf eine erste oder eine bessere Präbende zu eröffnen. Bei genauer Vergleichung mit der Matrikel finden wir einzelne, die in den ersten Jahren der Universität sich angeschlossen hatten (teilweise gehören sie der Nachbarschaft Heidelbergs an) und schwerlich seit jener Zeit als Studenten an Ort und Stelle geblieben sein werden. — Unter den 405 befinden sich 21 Adlige (2 comites, 14 ex utroque parente de militari genere procreati, 2 ex utroque parente de baronum genere procreati, 2 de militari genere, 1 filius naturalis militis). Die Stellung, welche sie in der Reihe der Rotulusteilnehmer einnehmen, macht uns darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen des ordo rotuli (s. o.) eingehalten worden sind. Der Rektor steht an der Spitze, die Professoren der Theologie, des kanonischen Rechts und der Medizin folgen. Zwischen sie eingeschoben sind die beiden Grafen. Dann schließen sich die mag. artium an, offenbar in der Reihenfolge ihres Eintritts. Das wiederholt erwähnte Gesetz, daß die seniores den iuniores vorgehen, ist berücksichtigt. Ein baccal. des Rechts nimmt eine besondere Stelle ein. Dann beginnt die Aufzählung der baccal. artium, mehr nach der Reihenfolge der Inrotulation als der Rezeption, soweit ich erkennen konnte. Ihnen sind einige Adlige angereiht. Nach diesen nimmt die Masse der Scholaren ihren Anfang. Eine genaue Vergleichung mit der Matrikel läßt erkennen, daß, von selbstverständlichen Ausnahmen abgesehen, ihre Aufeinanderfolge nach der Zeit ihrer Immatrikulation sich richtete. Je näher wir dem Rektorat kommen, unter welchem die Einzeichnungen stattfanden, desto mehr ist das der Fall. An mehreren Stellen stimmt in ziemlicher Ausdehnung Matrikel und Rotulusliste überein. Nur zuletzt sind ältere eingeschoben, offenbar solche, die in letzter Stunde sich erst einfanden; unter ihnen befinden sich einige Graduierte, an vorletzter Stelle steht sogar noch ein Magister. Ich habe versucht (noch liegen mir keine das Geschäft erleichternde Namensverzeichnisse der Matrikelausgabe vor) die Mitglieder des Rotulus in der Matrikel aufzufinden; es ist mir bei 32 nicht gelungen; jedenfalls sind einzelne zum Rotulus zugelassen worden, die nicht in die Matrikel eingeschrieben, wenn auch vielleicht angemeldet waren. Bei der Ungenauigkeit, mit welcher damals Namen in der Schreibung behandelt wurden, bei der schon vorhandenen Neigung, sie in gelehrter Weise umzugestalten, ist es oft schwer, einen Namen der einen Liste in der andern festzustellen. Jedenfalls ist der Rotulus in der Namensschreibung zuverlässiger, als die Matrikel. — Für die Rektorate, welche der Abschickung des Bittgesuches am nächsten liegen, hat sich mir folgendes Resultat ergeben: im 45. Rektorat (von 23/6 1401 an) finden sich bis zum Eintritt des Vicerektors von 160 Immatrikulierten 145 auch im Rotulus; im ganzen Rektorat, das über den Abschluß des Rotulus hinausreichte, von 187—149; im 44ten Rektorat (vom 20/12 1400 an) von 103—49; im 43ten (vom 23/6 1400 an) von 151—56; im 42ten (vom 20/12 1399 an) von 60—17; im 41ten von 53—12, im 40ten von 51—13 u. s. w.; 296 von den 405 gehören den Inskriptionen von Ende 1398—1401, also den letzten drei Jahren an. Leider reicht das Material nicht aus, um damit sichere Anhaltspunkte für die Ausdehnung der Studienzeit und die Frequenz der Universität zu gewinnen. — Noch einige andere statistische Notizen mögen von Interesse sein. Alle in den Rotulus Auf-

genommenen gehörten natürlich (wie alle Universitäts-Angehörigen der Zeit) dem geistlichen Stande an; wie hätten sie sonst vom Papst Beneficien erbitten können? Unter den 405 sind 338 einfache clerici, 31 presbyteri, 3 presb. et vicarii, 1 presb. et scolasticus, 1 scolasticus, 5 vicarii, 6 plebani, 2 decani ecclesiae, 16 canonici, 2 prepositi. — Ihrer Herkunft nach gehören die 405 28 verschiedenen Diöcesen an; diejenigen, welche das größte Kontingent stellten, sind: Mainz (79), Worms (69), Trier (54), Utrecht (45), Köln (35), Lüttich (24), Würzburg (19), Speier (nur 12), Konstanz (10), Straßburg (9), Augsburg (7). Die erbetenen Pfründen liegen in 27 Diöcesen; es sind mit wenigen Ausnahmen (es handelt sich dann nur um eine Person oder um eine Pfründe) dieselben Diöcesen, welche uns bei der Frage nach der Heimat der Bittsteller begegnen. Doch liegen die erbetenen Pfründen u. s. w. nicht immer in demselben Sprengel, welchem der Bittende angehört; 150mal werden wir in andere Diöcesen geführt; 81 der gewünschten Benefizien gehören Klöstern (66 Manns- und 15 Frauenklöstern) an. Die meisten weisen auf: Mainz (71), Utrecht (52), Worms (46), Trier (45), Köln (40), Speier (33), Würzburg (23), Lüttich (19), Straßburg (18), Konstanz (10).

Aus allen diesen Zahlenzusammenstellungen ergiebt sich: Die meisten in Heidelberg gerade lehrenden oder lernenden Universitäts-Angehörigen suchten sich am Rotulus zu beteiligen; manche, welche durch eine frühere Immatrikulation dem Verbande angehörten, versäumten nicht, die Gelegenheit zu nützen. Jedenfalls genügte ein Zeichen des Zusammenhangs mit der Korporation, um Aufnahme in die Liste zu finden. Die aus der Matrikel (s. Anfang des zweiten Kapitels S. 18 u. 19) gewonnene Anschauung von den Bezirken, aus welchen die Universität ihren Zuzug erhielt, wird bestätigt. Die Inrotulierten waren zunächst bestrebt, eine Pfründe ihrer Heimat als wünschenswert für sich zu bezeichnen; da sich manche Wünsche begegneten, war man genötigt, nach anderen Gegenden zu greifen; gewiß wurde keine günstige Gelegenheit übersehen. Man blieb nicht bei den Beneficien, welche mit Kirchen verknüpft waren, stehen, sondern faßte auch reich begabte Klöster ins Auge. Noch mag bemerkt werden, daß einmal allzu große Jugend (bei dem Grafen Walram de Murse S. 81, Zeile 22) entschuldigt wird: es heißt daselbst in der Urkunde: non obstante quod idem Walramus decimum (!) sue etatis annum non excedit; einigemale (ich zählte außer dem abgedruckten Fall U-B I, 86 Z. 6—9 noch 4 weitere Fälle) wird dem Einwurf der unehelichen Geburt, immer mit der gleichen Wendung, begegnet.

4) Noch bei Lebzeiten von Bonifacius IX. wurde am 14. Juni 1404 die Abschickung eines weiteren Rotulus beschlossen; die Verhältnisse hatten sich unterdessen günstiger gestaltet (s. A. u. I, 81b—85). Über die Aufbringung der Kosten setzte man unter Leitung von vier Deputierten der vier Fakultäten (der Theol. Nikol. Jauer, Jurist. Nikol. Burgmann, Mediz. Milhelm von Deventer, Artist Wilhelm von Eppenbach) fest, daß mag. actu regentes, nisi necessitatis causa adesset, nichts, supervenientes, die früher in H. gelehrt hatten, 2 fl., andere Angehörrge auch 2 fl., Neu-Hinzutretende 3 fl., Arme nichts zahlen sollten. Alle, welche dem Rotulus beigeschrieben werden wollten, wurden aufgefordert, sich binnen acht Tagen beim Rektor zu melden. Doch verzögerte sich die Ausführung. Bonifacius IX. starb am 1/10 1404, Innocenz VII. folgte am 17/10. Erst am 20/1 1405 wurde Nikol. Bettenberg zum nuntius gewählt, am 27/2 ihm pro negociis melius expediendis der in diesen Dingen erfahrene Konrad von Soest beigegeben. Es wurden ihnen 300 fl.

zur Reise bewilligt. Man hoffte, daß sie in vier Monaten wieder in der Heimat sein könnten. Nachdem sie den herkömmlichen Eid (am 10/3) geleistet hatten, reisten sie an demselben Tage, an welchem auch der Rotulus geschlossen und gesiegelt worden war, ab. Am 28. Mai konnten sie, nachdem mehrere nicht erhaltene Briefe vorausgegangen waren, der Universität melden, daß ihr Geschäft beendigt sei; am 29. Juni war ihr Schreiben in Heidelberg. Es ist aus A. u. I, 85b abgedruckt in U-B I, 100, nr. 61. Der Papst hat ihre Bitten iuxta formam studii Bononiensis bewilligt. Die Gnaden sind am reichsten für die Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts und die Baccalare der Theologie, weniger reich für die magistri in medicina et in artibus, am wenigsten ergiebig für die übrigen ausgefallen.

5) Der 5te Rotulus wird von Ludwig III. in überschwenglichen Worten dem neugewählten Papst Martin V. (wohl 1418) vorgelegt (U-B I, 107 nr. 75). Wir haben von ihm nur durch das angeführte Aktenstück Kenntnis. Offenbar fällt er nicht lange nach der Wahl des Papstes. Das Gefühl des Glücks über die Beendigung des Schismas erfüllt den Kurfürsten noch völlig. Wenn sich alle Christen auch der wieder gewonnenen Einheit freuten, ganz besonders sei es der Fall bei den custodes vinee domini Sabaoth, qui sunt viri litterati et speculatores in muris contra callidas oppugnatorum versucias. Der Fürst hofft, daß die Freigebigkeit des Papstes die Mitglieder der Universität über das vielfache Unglück der Vergangenheit trösten werde; attento quod ob miserabile, iam divina favente clemencia defunctum in ecclesia dei discidium a longinquis temporibus, quasi oleaster sterilis, absque rotuli transmissione remanserunt.

6) Der letzte Rotulus, von dem wir erfahren, wurde nach dem Tode Martins V. (1431 20/2) und nach der Wahl Eugens IV. (5/3) am 23/4 beschlossen. Eine Kommission von vier Professoren (aus jeder Fakultät einer) sollte mit dem Rektor alles vorbereiten. Alle Anwesenden, welche sich beteiligen wollten, hatten 1 fl. zu zahlen; das Vorrecht der actu regentes wurde also aufgegeben; die Abwesenden sollten 1 fl. mehr entrichten, Arme von jeder Beisteuer befreit sein. Die Akten berichten weder, ob der Rotulus abgegangen ist, noch ob er den gewünschten Erfolg hatte. (A. u. II, 89.)

S. 29 Anm. 93. A. u. I, 40a zu 1387 (vor 10/10) cf. Hautz II, 334, wozu hinzuzufügen ist: insuper statutum, quod licenciati auctoritate antipape vel per intrusos cancellarios ab eodem pro magistris apud nos non deberi acceptum (sic!), cum tales sic sustinendo gradum antipape videbitur approbare.

S. 29 Anm. 94. A. u. I, 40b.

S. 30 Anm. 95. S. A. u. I, 41. Joh. von Calore erklärte sich beim Ausbruch des Schismas für Clemens VII., er war aber nicht von einem schismatischen Papst eingesetzt (s. Du Boulay IV, 571). Er starb 1380 (Du Boulay IV, 997). Es ist gewiß bezeichnend, daß einmal in der Matrikel ein mag. Bernardus Kale den Zusatz erhält: mag. in arte Parisius sub magistro Johanne de Calore (Matr. I, 24b, bei Toepke I, 36), um ihn damit als zulässig zu bezeichnen.

S. 30 Anm. 96. Die Sache war schon zugestanden: que supplicacio satis magnis laboribus et expensis fuit signita et litere fieri mandate, que tamen litere post de voluntate dom. legati, certis motivis monentibus eum, fuerunt impedite nec potuit universitas ad earum acquisitionem quomodolibet deuenire (cf. U-B II, 5 nr. 39). Noch aus anderen Stellen geht die Parteinahme für den römischen Papst hervor, cf. Rotulus von 1389 A. u. I, 43b: wenn hier Fürst und Universität bitten, daß

man das studium des Cistercienserordens, ab olim Parisiis institutum, nach Heidelberg verlege, quo ad singula monasteria dicte sanct. vestre obedientia; wenn ferner für die im domus Jacobi studierenden Cistercienser dieselben Privilegien verlangt werden, mit denen domus S. Bernhardi zu Paris quo ad studentes eius ordinis ante scisma fuerit insignita; wenn die Klöster angewiesen werden sollen, ihre Angehörigen durante scismate nach Heidelberg zu schicken, wie sie dieselben ante scisma nach Paris zu schicken gewohnt waren; wenn dieselben gehalten werden sollen, sie finito scismate nach Heidelberg und nicht nach Paris zu weisen, so liegt darin ein weiterer Beweis dafür, daß Fürst und Hochschule sehr entschieden gegen den Papst von Avignon Stellung nahmen, daß also die Entstehung der Universität entschieden mit der Parteinahme in der kirchlichen Spaltung in Verbindung zu bringen ist. Als etwas später (a. a. O. f. 44b) kaiserliche und französische Gesandte eingetroffen sind und die Befürchtung entsteht, es könne zu einer dem anerkannten Papst feindseligen Verhandlung kommen, wird sofort beschlossen, sollempnes deputatos abzuordnen, welche dem Fürsten ratend zur Seite stehen sollen. (Vgl. auch A. u. I, 69b, als Beispiel, wie die Universität, um sich die Gunst des Papstes zu sichern, Gesandten desselben, die aus der Gefangenschaft des Grafen von Leiningen entlassen worden waren, besonders zuvorkommend begegnet, ihnen confectiones cum piscibus et vino im Werte von 4 fl. zuschickt, ut universitatem nostram apud dom. papam haberent recommendatam et ut supposita univ. in curia Romana fauoribus prosequerentur graciosis.)

S. 30 Anm. 97. U-B II, 21 nr. 169 u. 171.

S. 30 Anm. 98. U-B I, 106 nr. 71; Toepke I, 646.

S. 30 Anm. 99. A. u. I, 109b.

S. 31 Anm. 100. A. u. I, 110a: sie sollen wirken pro sincera et integra ecclesie dei unione et reintegracione paceque christianorum, scismatum et heresum exstirpacione ac status ecclesie dei sancte tam in capite quam in membris reformacione.

S. 31 Anm. 101. A. u. II, 154b. Hottinger, Collegium sapientiae restitutum Heid. 1656, S. 58 hat diesen Band noch gesehen und beschrieben (S. 58—70). Er ist also in der französischen Zerstörung vernichtet worden. Es ist wohl möglich, daß sich ähnliche Berichte in einem Sammelband der Vatikan. Bibliothek finden. Nach dem Katalog der lat. palat. Handschriften im Vatikan ist die pfälzische Sammlung äußerst reich an Handschriften über die Konzile von Konstanz und Basel. Ich verweise für Konstanz z. B. auf Nr. 593, 595, 607, 608; für Basel sind die Sammlungen noch reichhaltiger, s. Nr. 381, 595—603; 607 u. 8. In Nr. 608 f. 110 findet sich eine collacio Joh. Brant facta coram papa Martino V.

S. 31 Anm. 102. Hardt, Tomus IV rerum concilii oecum. Constant. (Frkf. 1697) fol. 45; V, 27; Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in Baden (Karlsruhe 1847) I, 7.

S. 31 Anm. 103. Mansi, Sacr. concil. nova collectio (Venet. 1785), tom. XXVII, 1170 u. XXVIII, 889, Hardt a. a. O. IV, 1474; Aschbach a. a. O. I, 257.

S. 31 Anm. 104. Mansi a. a. O. XXVIII, 901—903 (auch bei Martene-Durand, thesaurus novus II, 1642—4). Jung irrte also a. a. O. S. 26 Anm., wenn er meinte, daß das instrumentum studio Heid. traditum a nuntio sibi nuntiante electionem domini Martini Papae V noch nicht gedruckt sei. Die Urkunde, welche auf Verlangen des Nuntius aufgenommen wurde, zu Jungs Zeiten noch vorhanden, dann eine

Zeit lang nicht mehr in Heidelberg zu finden war, ist mit den Lehmannschen Papieren wieder in den Besitz der Bibliothek gekommen: Lehmann p. 20 m. 8b Or. Perg. Cf. U-B II, 23 u. 24 nr. 193.

S. 31 Anm. 105. S. oben S. 24* und U-B I, 107 nr. 75.

S. 32 Anm. 106. A. u. II, 54; Jung a. a. O. S. 30—2. Martin V. schrieb am 1/8 1426 an die Universität, welche den päpstlichen Gesandten mit besonderen Ehren aufnahm und den Papst am 18/9 ihrer Treue versicherte.

S. 32 Anm. 107. A. u. II, 20b. Am. 9/5 wurden Konrad von Soest und Gherardus Brant, der so wie so in privater Angelegenheit nach Rom reisen wollte, als procuratores am Konzil beglaubigt; Konrad von Soest nahm jedenfalls an den Beratungen von Pavia und Siena teil; er stimmte 23. Juni 1423 pro natione Germanica für die Verlegung des Konzils von Pavia nach Siena. Cf. Joh. de Ragusio, Initium et prosecutio Basil. concilii in Monumenta conciliorum general. sec. XV, Vindob. 1857 I, 11. (Hefele, Konziliengeschichte VII, 392 nannte irrtümlich Nikolaus statt Konrad de Susato.)

S. 32 Anm. 108. Das Verhältnis der Universität Heidelberg zum Baseler Konzil ist in neuester Zeit in der Monographie von Herm. Breßler, die Stellung der deutschen Universitäten zum Baseler Konzil (Leipzig 1885) dargestellt worden. Der Eindruck, welchen der Verfasser von der Stellung Heidelbergs erhalten hat, wird durchaus durch die Akten bestätigt: Vorsichtige Zurückhaltung, finanzielle Schwierigkeiten, Mangel an entschiedener Parteinahme, Versuch, sich nach beiden Seiten zu halten. Allerdings geben die Akten (es handelt sich, da Akten der theologischen Fakultät fehlen, um Ann. univ. t. II) nur sehr dürftige Ausbeute: wir erhalten nur den Eindruck, daß die großen Debatten, welche das Konzil, teilweise in leidenschaftlichem Kampf, bewegten, hier keinen starken Wiederhall fanden. Die Universität zieht es vor, alles an sich herankommen zu lassen und dann mit ihren zögernd gefundenen Beschlüssen keine auffallende Stellung zu nehmen. Ich fasse das spärliche Ergebnis, das die Lektüre des genannten Aktenbandes und der Quellenwerke über das Verhältnis der Universität zum Konzil ergiebt, kurz zusammen. Es handelt sich zunächst um eine Reihe von Werbungen und deren Wirkung. Zuerst wenden sich die Gesandten der Pariser Hochschule am 12. April 1431 an die Heidelberger Universität (A. u. II, 89, gedruckt: U-B I, 129 nr. 93, Jung p. 41, Monum. conc. gener. s. XV, I, 71). Damals (23. April) beschloß die Universität (s. oben Anm. 92), einen Rotulus an Eugen IV. zu schicken. Sie hütete sich gewiß, obwohl von einem Abmahnungsschreiben, wie es der Papst an die Kölner Hochschule schickte [vgl. Bianco, die alte Universität Köln. (Köln 1855) I, Anhang S. 151] in Heidelberg nirgends die Rede ist, den Papst gegen sich einzunehmen. Der Brief der Pariser wurde zunächst zur Seite gelegt. Am 24. Sept. wurde in der Universitätsversammlung ein Schreiben Cesarinis, des päpstlichen Legaten und Präsidenten des Konzils, verlesen (A. u. II, 91b), in welchem derselbe dringend zur Abordnung von Gesandten aufforderte. Das Schreiben ist in den Heidelberger Akten nicht erhalten, wird aber wohl mit demjenigen identisch gewesen sein, welches unter dem 17. Sept. die Wiener (Zeibig, Zur Geschichte der Wirksamkeit des Baseler Konzils in Oesterreich, Sitz.-Ber. der Wiener Akad. 1856 VIII, 606) und die Kölner erhielten (Bianco a. a. O. S. 157). Jetzt beschloß die Universität, da die Kosten einer Gesandtschaft ihr Skrupel machten, sich an den Kurfürsten zu wenden. Dieser erklärte sich bereit, die Hälfte der Kosten zu tragen, und

so beschloß sie, einen Vertreter auf ihre Gefahr abzusenden. Damit war der Weg zur Ausführung aber noch nicht gefunden. Erst als am 6. Dezember (A. u. II, 92) der Professor der Theologie Gerhard Brant im Auftrage Cesarinis dessen frühere Aufforderung wiederholte, ging man etwas energischer vorwärts. Man ernannte eine Kommission, die ob defectum pecuniarum überlegen sollte, wie man das nötige Geld zusammenbringen könne. Sie schlug vor: Die Universität solle aus eigener Kasse 25 fl. geben, die theologische Fakultät solle 5, die juristische 5, die artistische 15, das Stift zum heiligen Geist 10 fl. vorschießen; von der medizinischen Fakultät, die in dieser Zeit nie stark bei Geld war, ist keine Rede. Diese 60 fl. wollte man dem Kurfürsten überlassen, wenn er alle übrigen Kosten einer gemeinschaftlichen Gesandtschaft auf sich nähme. Bis zu Ende Dezember dauerten die Verhandlungen mit ihm, dann kam es zu einer Verständigung (A. u. II, 92b). Aber nun vergingen wieder Monate, ohne daß man einen Schritt weiter vorwärts that. Da trafen Anfang April zwei Schreiben ein, welche die Sache in Fluß brachten; eines von Kaiser Sigismund aus Piacenza vom 19. Februar 1432 (A. u. II, 97, gedruckt U-B I, 128 nr. 92, auch bei Hottinger a. a. O. S. 53; Jung p. 32) und eines vom Konzil selbst vom 4. April 1432 (A. u. II, 97b, gedr. U-B I, 130 nr. 94, Hottinger S. 55, Mansi XXX, 123, Jung p. 37), fast gleichlautend mit einem an die Universität Köln (Bianco a. a. O. S. 161) und mit einem an Wien (Zeibig a. a. O. S. 608) gerichteten Schreiben.

Infolge dieser erneuten Aufforderungen fand nun endlich am 19. April die Wahl von Abgeordneten statt (A. u. II, 97). Jene beiden exhortaciones wurden verlesen und auf vier Monate zu ambasiatores, sindicos, procuratores u. s. w. erwählt: Nikol. Magni de Jauer, Gerh. Brant (Theologen) und Otto de Lapide (Kanonist); zu ihrer Bestallung wurde gleichzeitig von einem Notar ein rechtsgiltiges Aktenstück aufgenommen (A. u. II, 98, gedr. bei Jung p. 37—41). Aber offenbar reisten die Gesandten nicht sofort ab. Das geht aus einem Schreiben Kurfürst Ludwigs III. hervor, von dessen Inhalt und Absicht Johann de Segovia in seiner Historia gestorum gen. synod. Basil. lib. III, 16 (in Monum. concil. gen. II, 184) Meldung thut. Der Fürst suchte sich zunächst wegen des späten Erscheinens seiner Vertreter zu entschuldigen: semper fuisse intencionis, (oratores) destinare (ad cetum incl. Basil.), quamquam suborta suspensionis concilii fama loquax, nonnullis aliis intercedentibus, paululum distulerat, teilte dann die uns schon bekannten Namen mit und empfahl die Gelehrten preelecte filie inclite univ. sue studii Heid. dem Wohlwollen der Väter des Konzils. Daß diese wirklich in Basel erschienen sind, erfahren wir nur aus einem Verzeichnis der in dieser Zeit auf dem Konzil Anwesenden, welches von Colomann Knapp, dem Vertreter der Chorherrnstifte der Salzburger Diöcese, erhalten ist (bei Zeibig a. a. O. S. 603). In ihm sind die drei Professoren zugleich als studii Heidelb. und als Vertreter des Kurfürsten Ludwig bezeichnet, wie denn auch Brant einmal unter diesem Titel erscheint (bei Joh. de Ragusio, tractatus de reductione Bohemorum in Monumenta concil. gen. I, 282). Dieser blieb wohl allein, vermutlich in der Eigenschaft eines fürstlichen Abgeordneten, in Basel, während Jauer gewiß, wahrscheinlich auch Otto de Lapide nach vier Monaten zurückkehrten. Denn als am 11. April 1433 eine Bulle Eugens IV. eintraf (s. A. u. II, 105, bei Hottinger p. 57, Jung p. 44), welche eine frühere, am 16. Febr. 1432 auch an Köln (Bianco a. a. O. S. 168) und an Wien (Kink, Gesch. der kaiserl. Univ. zu Wien (W. 1854) I, 2, 58) gerichtete

Aufforderung zur Beteiligung wiederholte, wurde sie in der Wohnung des hochbetagten Jauer verlesen und der noch in Basel anwesende Brant zum procurator designiert (A. u. II, 105), dann, nachdem dem Papste am 13. April (ib. 106b) die gewünschte Antwort gegeben war, Brant am 17. April definitiv gewählt (ib. 106b) und ihm am 17. Mai Otto de Lapide (ib. f. 107) beigegeben. Auch über diese Wahl wurde zu rechtsgiltigem Ausweis ein notarielles Instrument ausgestellt (A. u. II, 107—8, Jung, p. 48—9). Darin wurde hervorgehoben, daß die Wahl propter plura motiva et specialiter propter exhortaciones et requisiciones apostolicas erfolgt sei. Auch jetzt machte die Geldfrage wieder Schwierigkeiten. Es war wieder nötig, 60 fl. aufzuwenden; wieder zahlte die Universitätskasse nur den geringeren Teil, diesmal 20 fl.; 40 fl. wurden von den Fakultäten (8 fl. von den Theol., 12 fl. von den Jur., 20 fl. von den Art.) aufgebracht. Am 8. Mai nahm Ludwig das Geld in Empfang. Von der Teilnahme der neuen Vertreter hat sich nur eine Notiz erhalten; am 23. Mai traf bei Jauer ein Bericht Brants ein, der das Protokoll der 11ten Sitzung vom 27. April enthielt. Auf den Wunsch des Absenders wurde dasselbe (Conc. coll. max VIII, 1150, Mansi XXIX, 52—56) ad perpetuam rei memoriam in die Akten (II, 108—109b) aufgenommen. Übrigens war es der Universität möglich, bald nachher den größten Teil ihrer für die Gesandtschaft kontrahierten Schuld an die Fakultäten wieder abzutragen. Der Vikar von Lauda hatte 30 fl. eingezahlt (12. Juni 1433 A. u. II, f. 109b); sie wurden zu diesem Zwecke verwendet (für Theol. 6, Jur. 9, Art. 15 fl.). Von da an haben wir keine sichere Nachricht mehr, daß die Universität ein Mitglied zu den eigentlichen Konziliumsverhandlungen nach Basel deputierte, denn die beiläufige Notiz zum Mai 1434 in A. u. II, 119, wo Joh. de Plate sagt: „me existente in concilio Basil. wurde Wilh. de Lyra wegen Konfirmierung einer früheren Bulle nach Rom gesandt", kann nur mit einiger Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ausgelegt werden. Dagegen ist in mehreren Fällen erkennbar, daß sich die Universität in Streitigkeiten um kirchliche Stellen und deren Einkünfte an das Konzil wandte: so 1434 am 10. Oktbr. in einem Prozeß mit dem St. Germanusstift in Speier, in welchem dieses in Basel klagbar geworden war; das Gerücht von einer Verlegung des Konzils an einen entfernteren Ort trieb dazu, die Absendung eines Prokurators (Joh. de Lyningen) zu beschleunigen (A. u. II, 122). Der Streit zog sich noch in das folgende Jahr hinein und ward erst am 19. Febr. 1435 durch einen Vertrag geschlichtet (ib. f. 125b). Im Jahre 1436 ging Joh. Rysen im Interesse des Heiliggeist-Stifts vor das Baseler Forum (ib. 132b), und am 1. Januar 1437 wurde die Autorität des Konzils halb und halb gegen den römischen Stuhl angerufen (A. u. II, 135b—136). Die Universität nahm sich eines ihrer Glieder, Joh. von Eppenstein (immatrik. 1429, Toepke I, 179) an, dem die Propstei von St. Bartholomäus in Frankfurt bestritten wurde. Es ist von Interesse zu sehen, daß sie in dieser Zeit die Versammlung noch durchaus anerkennt: der sacer cetus, den sie anruft, gilt ihr noch als universalem ecclesiam Christi sponsam utique representans, sie ist überzeugt, daß er eciam stateram iusticie equo libramine velit conseruare. Als aber bald darauf der Zwiespalt zwischen Papst und Konzil offen ausbrach, hörte jede Äußerung über Basel in den Akten auf. Nur die eingetroffenen Dokumente, welche die Hauptthatsachen des Streites bezeichnen, wurden eingetragen. So wurde am 22. Sept. 1437 ein Schreiben Eugens verlesen (A. u. II, 147), in welchem er seine Bulle über die Verlegung des Konzils nach Ferrara nebst den nötigen Geleitsbriefen mitteilt (U-B II, 34 nr. 289), am 12. Aug.

1438 folgte die Einladung zu einem Tage nach Nürnberg (A. u. II, 156b), von welchem sich der Papst soviel versprach. Es scheint nicht, als ob irgend ein gemeinschaftlicher Beschluß dadurch im Schoße der Universität hervorgerufen worden wäre, sie verhielt sich offenbar neutral, aber die Hinneigung zum römischen Papst mußte immer deutlicher werden. Wir erfahren auch nicht, ob sie die Dankprozession abhielt, zu welcher am 23. Nov. 1439 (U-B II, 35 nr. 297, Kink a. a. O. S. 67) Eugen aufforderte, als er durch den Glanz der vermeintlichen Union mit den Griechen seine Baseler Gegner zu blenden gedachte, noch ob die Gesandten, welche sie auf Aufforderung Friedrichs III. zu dem Nürnberger und Frankfurter Tage ernannte (A. u. II, 179), wirklich dahin abgegangen sind. Zwar hat sie die Schreiben aus Basel vom 20. Februar 1446 (ib. f. 203) und vom 30. April 1447 (ib. f. 211, Bianco a. a. O. 236—9), in welchem das Konzil sie aufforderte, an ihm und dem Papste Felix festzuhalten, registriert, aber in der Anerkennung von Nikolaus V., der am 21. März 1447 seine Wahl anzeigte (A. u. II, 210b), lag klar ausgesprochen, daß sie nun offen und entschieden gegen Basel und für Rom eintrat.

S. 33 Anm. 109. Auch das hebt sie für sich hervor, daß sie Ludwig IV. zu bestimmen gesucht habe, nicht seinem Schwiegervater Felix V., dem Papste des Konzils, beizutreten; sie behauptete, daß dieser Umstand, die Stellung des Kurfürsten, der ihrem Drängen gefolgt sei, einen besonderen Eindruck zu Gunsten Eugens gemacht habe. U-B I, 180 nr. 122.

S. 34 Anm. 110. A. u. I, 44b—45, Hautz I, 217—9.

S. 34 Anm. 111. Cal. II in A. u. I, 3 bei Toepke I, 643 u. 4.

S. 34 Anm. 112. Am 23. August 1405 A. u. I, 87, gedruckt bei Hautz II, 364—5.

S. 34 Anm. 113. Am 17. Sept. 1405 A. u. I, 87b u. Kopialb. der Universität f. 29b, gedruckt bei Hautz II, 366.

S. 34 Anm. 114. Über ihn vergl. Haupt, Joh. Malkaw in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte 1883 VI, 364 und die daselbst angef. Litteratur.

S. 34 Anm. 115. A. u. I, 51a u. b, gedr. U-B I, 58 u. 59 nr. 33. Es ist noch hinzuzufügen: Anno quo supra 25 iuli in loco quo supra in presencia totius uniuersitatis ad hoc specialiter vocate venerabiles viri Joh. de Noet et Matheus de Kracouia arbitri in causa inquisitorum et Johannis de Prussia ipsos in omnibus concordauerunt de alto et basso iniungendo quod essent amici in domino. Über Joh. Malkaw v. Prussia und seine Verfolgungen vgl. R. Wilmans, Zur Gesch. der Inquisition in Sybels Hist. Zeitschr. 1879, Band 41, 208—210 und besonders Haupt a. a. O. 323—389 und 580—7. Die Heidelberger Episode ist bis jetzt nicht bekannt gewesen. Sie sticht angenehm ab gegen die Vorgänge in Straßburg und Köln. Immatrikuliert war Johann nicht in Heid. Er wird also wohl die Stadt bald nach Ausgang seines auf Denunziation von Böckeler erfolgten Prozesses verlassen haben.

S. 34 Anm. 116. Am 6. April 1406 wird er aufgenommen (Acta fac. art. I, 28 und A. u. I, 91b, gedruckt bei Hautz I, 232); nach A. u. I, 91b fand Anfang Mai sein Auftreten gegen die nominalistische Richtung statt, das seine Suspension zufolge hatte (cf. U-B II, 20 nr. 161). In der Matrikel ist er als Mag. Jeronymus de Praga Parisiensis eingetragen und später hinzugefügt: Combustus postea Constancie in generali concilio propter hereses (Toepke I, 100). Seit dem Skandal des Hieronymus wurde für Graduierte eine Art Censur eingeführt; d. h. sie mußten

die quaestio, welche sie in der Vorlesung behandeln wollten, dem Dekan vorher zur Zulassung vorlegen. (A. a. f. I, 8; gedruckt bei Hautz II, 353.) Bei den Theol. wurde es entsprechend seit 1409 Gesetz, auch jede Predigt (collacio) zuerst der Fakult. zur Kenntnis zu bringen (U-B I, 103 nr. 64 und bestätigend 1444 U-B I, 151).

S. 34 Anm. 117. Wikleffs Lehre wurde schon 1377, 1380 und 1382 verdammt; 1408 war (Acta fac. art. I, 220b—222) die Frage auch in Heidelberg verhandelt worden; 1412 am 8. Nov. kam es zu einem besonderen Beschluß der theologischen Fakultät (s. U-B I, 106 nr. 70). Hottinger hat a. a. O. S. 64—69 aus dem schon erwähnten Sammelband des Gerh. Brant articuli M. Johannis Wiklef condemnati Londonii 1380 mitgeteilt.

S. 35 Anm. 118. S. Kapp, J. E., Kleine Nachlese einiger größtenteils noch ungedruckter und sonderlich zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden, Leipzig 1730, Teil 3, 1—60, aus einem Manuskript Spalatins: Examinatio Joannis Draendorffii suspecti de heresi facta Heidelb. 1425 und besonders Krummel, Johannes Drändorf, ein Märtyrer des Hussitenthums in Deutschland in Theologische Studien und Kritiken 1865, I, 130—144. Er hat das Verdienst, aus einer Baseler Handschrift (A. IX, 70) einen wertvollen Beitrag über die in den Akten der Universität nicht verzeichnete Teilnahme derselbe an diesem Ketzerprozesse geliefert zu haben. Eigentliche Akten der theologischen Fakultät, abgesehen von einem Bande (cod. Heid. 358, 46), der Promotionsnotizen und Statuten enthält, existieren nicht; in den allgemeinen Akten fanden solche Dinge keine Erwähnung. Krummel hat sich begnügt, eine deutsche Analyse und Übersetzung der kleinen Schrift zu geben. Ich habe sie nochmals verglichen. Ihre Titel lauten genau: Isti sunt articuli quos pertinaciter tenuit quidam hereticus hussita ante paucos dies in dioc. Wormaciensi combustus, quos miserunt Rector et doctores uniuersitatis Studii Heidelbergensis de mandato illustrissimi principis dom. Ludovici Comitis palatini Reni et Bauariae ducis u. f. 1a: Advisamenta que in procedendo contra hereticos presertim contra hussistas videntur esse necessaria. Dann folgen 1b—2 = Kapp 48—51; f. 2—2b Kapp = 51 u. 52; f. 2b = Kapp 52 u. 53, zwei ins Lateinische übertragene Briefe von Drändorf an die Bürger und den Rat der Stadt Weinsberg, eine Antwort derselben und eine Rückantwort von Drändorf; zuletzt f. 2b—4 = Kapp S. 41—6. Die Vermutung von Krummel, daß Ludwig III. dieses Aktenstück dem Baseler Konzil zuschickte, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich.

S. 35 Anm. 119. Auf ihn hat mich der schon angeführte Aufsatz von Wilmans, zur Geschichte der römischen Inquisition, S. 227, aufmerksam gemacht. Die Notiz über Joh. Fuger findet sich bei Marqu. Freher, de secretis iudiciis olim in Westphalia aliisque Germaniae partibus usitatis, postea abolitis (abgedr. v. Goebel, Ratisb. 1762), wo S. 113—121 aufgenommen ist e Spanheimensis Bibliothecae reliquiis: Johannis de Francfordia contra scabinos occulti iudicii, Feymeros appellatos tractatus, ante 200 prope annos re exigente scriptus. Am Ende (f. 121) heißt es: In eodem codice ab auctoris eiusdem manu hoc reperitur in sermone, Dominica octava Trinitatis, Cavete a falsis Prophetis, Matth. VII: De III quaestione de Sanctis etc.: Ego Mag. Joh. de Francfordia, Sacrae Theologiae professor miser et inutilis, ac haereticae pravitatis inquisitor, anno 1429 quarta die mensis Julii, in oppido Luder (= Luden = Lauda) Herbipolensis diocoesis, praedicavi contra unum hereticum dictum Johannes Fuyger, qui eadem die fuit combustus: qui tenuit inter alios valde multos

articulos erroneos; quod nec Beata Virgo, nec Sancti quicunque essent invocandi, quem articulum ibidem efficacissimis rationibus confutavi. Joh. de Francofurdia war 1401 (Toepke I, 82) immatrikuliert, am 3/10 als mag. Parisiensis von der Artistenfakultät recipiert worden. (A. f. u. I, 21b). Er hieß eigentlich Joh. Lagenator (=Lägeler=Flaschner) de Dyppurg und hat selbst den Namen, unter welchem er gewöhnlich erscheint, am Rande der Matrikel verzeichnet. Er erwarb 1404—1414 die theolog. Grade (Toepke II, 586—8), erschien schon 1416 als s. theol. professor, als Promovend 1420 (Toepke II, 589), war 1406, 1416 u. 1428 Rektor und starb 13/5 1440 (A. u. II, 163). Aus der Notiz des Rektors über seinen Tod geht hervor, daß häufig eine Beerdigung am Tage des Todes stattfand. Eadem hora (octaua demane) venit ad me Johannes seruitor eiusdem rogans, quatenus intimarem universitatis suppositis, ut post prandinm, finito primo pulsu vesperorum interessent sepulture.

S. 35 Anm. 120. H. hatte (s. die Stelle bei Hautz I, 232 Anm. 16) zwei Tage disputiert, sich aber solche Angriffe gegen lebende und verstorbene Autoritäten der Heidelberger Hochschule erlaubt, daß ihm die Fakultät jeden actus scolasticus untersagte. Er machte trotzdem Anschläge und stellte eine Erwiderung seinen Gegnern in Aussicht. Die Anschläge (intimaciones) wurden entfernt; gleichzeitig wurde ihm unter dem Siegel des Dekans per iuramentum et sub pena exclusionis perpetuę nochmals jeder actus untersagt. Trotzdem kündigte er eine Erwiderung an und lud dazu ad cimiterium S. Petri ein. Den Studenten war es per iuramentum verboten, dem Akte beizuwohnen. So fand er nur rusticos et vetulas.

S. 35 Anm. 121. A. u. I, 37 iurauit hoc excepto, quod super statuto dom. nostri ducis, quo tenebatur, quod semper rector deberet esse magister in artibus et non doctor in alia facultate, dixit se velle plenius deliberare, super quo postea pluries extitit disceptatum.

S. 36 Anm. 122. A. u. I, 37b.

S. 36 Anm. 123. An derselben Stelle heißt es von Soltau: sacre theologie sufficienti et digno professore.

S. 36 Anm. 124. A. a. O. f. 39.

S. 36 Anm. 125. U-B I, 53 nr. 31 aus A. u. I, 50.

S. 36 Anm. 126. Toepke I, 52.

S. 36 Anm. 127. Ausführlich bei Toepke, die Harzer und deren Nachbarn auf der Universität Heidelberg in den Jahren 1386—1662 in der Zeitschrift des Harzvereins XIII, 140—143. Dort sind alle Stellen über diesen Fall in sorgfältiger Darstellung verwertet. Eine Originalurkunde des Geh. Staatsarchivs in München, welche bisher unbekannt war, und deren Mitteilung ich Herrn Dr. Adolf Koch in Heidelberg verdanke, giebt über die Lösung der Angelegenheit, welche die Universität so sehr erregte, genauen Aufschluß. Danach haben der Erzbischof Konrad von Mainz und der Bischof Lambrecht von Bamberg am 24. April 1395 die Fehde zwischen Kurfürst Ruprecht II., der sich seines Professors entschieden angenommen hatte, und Clas Contzeman beigelegt. Clas Contzeman verpflichtet sich, Konrad von Soltau und dessen Magen Ludolf und alle, die mit ihnen gefangen worden waren, freizulassen, ihre Habe ihnen zurückzugeben, etwaige Verluste zu ersetzen und keine Entschädigung für ihren Aufenthalt (Schloßgeld) von ihnen zu fordern. Dagegen verspricht Meister Konrad die Lösung Contzemans vom Banne zu erwirken und sich an niemand, der durch Rat und That zu seiner Gefangenschaft geholfen hatte, zu rächen; außerdem soll

Contzemann, der den Pfaffen und Diener Ruprechts gefangen gehalten, nach dem Spruche des Grafen von Ötingen dem Kurfürsten Entschädigung geben. Unzweifelhaft ist Claus C. derselbe, der mit seinem Bruder Hans am 14/2 1392 einen Wappenbrief von Kaiser Wenzel erhalten hat; denselben hat Weech aus dem Generallandesarchiv in Karlsruhe im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1885, XXIX, 164 u. 5 veröffentlicht.

S. 36 Anm. 128. A. u. I, 52—60b; danach U-B II, 9 u. 10 nr. 72—77; Töpke I, 674 Anm. 2 u. S. 676, wo — cf. auch A. u. I, 40b — aus Matrik. I, 20b und 139b die Kosten, welche die Schritte zu seiner Befreiung verursachten, zusammengestellt sind.

S. 37 Anm. 129. A. u. I, 35b u. 53.

S. 37 Anm. 130. U-B I, 117 nr. 80.

S. 38 Anm. 131. Die ältere Zeit (14tes und 15tes Jahrh.) ist in solchen Erlassen kurz und beschränkt sich auf thatsächliche Mitteilung und kurzgefaßten Befehl; das 16te und 17te Jahrhundert sucht durch ausgeführte Programme zu überreden und zu rühren; die neuere Zeit zieht wieder polizeiliche Kürze vor. Der Raum verbietet, durch Beispiele zu illustrieren. Vgl. z. B. U-B I, S. 58 nr. 34 u. 35; S. 63 nr. 42; S. 219 nr. 165; S. 291 nr. 198.

S. 38 Anm. 132. Vgl. R. v. Mohl, Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studenten während des 16ten Jahrh. Tübingen 1871, S. 7.

S. 38 Anm. 133. A. u. I, 41b.

S. 38 Anm. 134. A. u. II, 53; Toepke I, 697.

S. 39 Anm. 135. A. u. I, 92—94b; der Annalist fügt hinzu f. 93b: Det deus, quod rex faciat bonam iustitiam ad dei laudem, regni honorem et incrementum sue filie; Cal. I bei Toepke I, 634; Cal. II ib. S. 105 A. 3 u. S. 644.

S. 41 Anm. 136. Die Pest übte auf Leben und Arbeit der Universität bis ins 17te Jahrhundert hinein einen nicht unbedeutenden Einfluß. Ihr seit der Mitte des 15ten Jahrhunderts immer häufiger werdendes Auftreten führte schließlich zu besonderen statutarischen Bestimmungen, welche bei Ausbruch einer starken Epidemie sofort zur Anwendung kommen und bei dem häufig monatelangen Wüten der Krankheit einer völligen Auflösung der Universität vorbeugen sollten; auf der anderen Seite suchte die mehr und mehr sich ausdehnende Polizeigewalt des Staates Mittel ausfindig zu machen, um dem Eindringen und der Ausbreitung der Seuche entgegenzuwirken. Toepke hat I, XXXV—XLI eine Übersicht über die betreffenden Maßregeln, insoweit sie die Immatrikulation berühren, gegeben. Der Kürze wegen sei hier alles Bezügliche, auch für die späteren Zeiten zusammengestellt. In der „alten Zeit" trat die Pest seltener und mit geringerer Heftigkeit auf; je nach dem Grade derselben verließen nur einzelne Studenten oder ganze Bursen und Fakultäten die Stadt: so 1388 (Toepke I, 34); 1407 (nur die Vorlesungen über die Dekretalen wurden fortgesetzt, offenbar, weil der Lehrer derselben zugleich Rektor war, vgl. A. u. I. 96, A. f. a. I, 31, Toepke I, 105); 1426 (A. u. II, 54; A. f. a. I, 64b; Krieger, Beiträge zur Gesch. der Volksseuchen in Statist. Mittheil. üb. Elsaß-Lothr. Heft X (Straßb. 1879) S. 89 f.); 1437 (A. u. II, 147; Krieger S. 90 fg.). In der zweiten Hälfte des 15ten und im 16ten Jahrhundert folgten sich die Epidemien mit erschreckender Schnelligkeit (s. die Zusammenstellung bei Toepke I, XLI), sie bildeten eine wahre Plage;

von 1426—1597 fand neunzehnmal eine förmliche offizielle Auswanderung statt; die Universität wurde auf Monate, ja 1501 und 1530 über ein Jahr lang gewissermaßen suspendiert. Welche Verwüstungen die Seuche anrichtete, beweisen zwei statistische Notizen, die sich im 4ten Bande der Matrikel finden. Da heißt es zum Jahre 1596/7, in welchem eine allgemeine dispersio stattfand, einzelne Professoren bis Köln und Duisburg flüchteten: Sepulti sunt in hac urbe durante hac peste ab Idibus Juliis a. 96 usque ad Id. Martias 97, non tamen omnes ex peste, omnis aetatis et utriusque sexus homines non omnino 1200 (Toepke II, 186). Wie enorm diese Zahl war, läßt der Eintrag zum Jahre 1592 (Toepke II, 191) erkennen, wenn es der Rektor noch für nötig findet anzumerken, daß vom Frühj. bis zum 1. Juni 45, von da bis zum 1. Okt. 180 und bis zum Ende des Jahres noch 90 Personen (doch nicht alle an der Pest) gestorben sind. Schon das war bei einem Bevölkerungsstand, den wir mit Sicherheit nicht schätzen können, der aber gewiß nur einige Tausende betrug, eine auffallende Sterblichkeit. — Im Oktober 1426 wurde zum erstenmal den Universitätsmitgliedern gesetzlich gestattet, sich beim Ausbruch der Seuche an einen pestfreien Ort zu begeben und dort die Vorlesungen mit der gleichen Geltung wie in Heidelberg fortzusetzen. Von da an geschah dies jedesmal beim Auftreten der Pest auf Antrag einer Burse, in der sich die Krankheit gezeigt hatte, oder auf Beschluß der Universität, welche den Vorstehern der Burse die Erlaubnis zur Abreise (universalis licentia se transferendi ad alium locum) gab oder sogar einen dahinzielenden Befehl erteilte. Es blieb den Regenten der Bursen meist überlassen, einen passenden Ort zu wählen, doch kam es später auch vor, daß die Universität selbst Boten abschickte, um sich mit einer Stadt zu verständigen und ihren Angehörigen Quartier zu machen. Oft scheute man sich die Gäste aufzunehmen, welche die Keime zur Ansteckung in sich tragen konnten, oft war die Intervention des Fürsten oder seiner Räte nötig, um eine Weigerung zu heben, manchmal empfand man auch, und nicht ohne Berechtigung, die Anwesenheit der Studenten als eine unbequeme und störende Last. Es sind teilweise Orte in der nächsten Nähe (wie Eberbach, Ladenburg, Weinheim) oder wenigstens in nicht allzugroßer Entfernung (wie Bretten, Eppingen, Heidelsheim, Landau, Mosbach, Sinsheim), welche aufgesucht werden, doch führen die Auswanderungen auch nach Heilbronn, Oppenheim, ja nach Nördlingen und sogar bis Überlingen. Die Ausgewanderten hörten nicht auf, im Verbande der Universität zu bleiben: die Magister und die Regenten der Bursen erhielten nach wie vor ihre Besoldungen, die Studenten etwaige Stipendien, alle Vorlesungen hatten Geltung, als wenn sie in Heidelberg gehalten worden wären, wurden vor allem bei den Promotionen voll angerechnet (s. ein entsprechendes Zeugnis A. u. III, 68b). Indessen verließ die Universität als solche Heidelberg nicht, eine förmliche Suspension oder zeitweise Aufhebung fand trotz etwaiger allgemeiner Auswanderung doch nicht statt, denn der Rektor (oder sein Stellvertreter), welcher die Hochschule repräsentierte, blieb unter allen Umständen; es ist nur ein sicherer Fall nachzuweisen, daß auch er aus der Stadt flüchtete (1519 bei Toepke I, XXXVII, Anm. 1). Denn es war eine Fundamentalanschauung, an der man sorgfältig festhielt, daß nur in Heidelberg die Universität Heidelberg sein könne. Schon 1437 (A. u. II, 147) wurde ausgesprochen: quod autoritas rectoris seu rector risidere deberet hic in loco, scilicet Heydelberge, et non ab extra, und häufig wurde der Satz wiederholt: Der Rektor muß bleiben, quia extra oppidum H. non est universitas Heidelbergensis (z. B. III, 68b, 303b). Mit ihm blieb wohl meist ein Stamm von Professoren zurück, welche die Verwaltung weiter

führten, vor allem die Wahl der Examinatoren und die Promotionen vornahmen, welche außerhalb nicht stattfinden konnten, während die Prüfungen pro baccal. et magisterio in artibus — weniger die Prüfungen in den oberen Fakultäten — auch an anderen Orten in der Pestzeit zulässig waren. In den meisten Fällen blieb also auch der Dekan der Fakultät oder sein Stellvertreter; demnach war es nicht gestattet, die Insignien der Fakultät (natürlich noch viel weniger die der Universität) außerhalb Heidelbergs zu verbringen (s. A. f. a. IV, 60 u. 80). Um den Zugang von Studenten während der Pestzeit zu sichern und zu erleichtern, beschloß man 1460 (A. u. III, 68 b bei Toepke I, XXXVIII, A. 1) den geflüchteten Magistern die Aufnahme von neuen Studenten unter der Bedingung zu gestatten, daß diese nach der Rückkehr nach Heidelberg sich baldigst bei dem Rektor meldeten und in die Matrikel eintragen ließen; der senior inter magistros sollte vorläufig das Versprechen des Gehorsams in licitis et honestis entgegennehmen. Im Jahre 1490 ging die Universität einen Schritt weiter (III, 303b, U-B I, 197 nr. 139) und übertrug dem senior in regentia die Rechte eines Rektors et plenariam potestatem in loco, ubi bursam tenet; er hatte die Neuankommenden aufzuzeichnen, ihnen iuramenta in intitulatione fieri solita abzunehmen und sich die gesetzlichen Gebühren zahlen zu lassen, um später Liste und Geld dem Rektor einzuhändigen. Ließ die Pest nach und durfte auf ein nahes Erlöschen gerechnet werden, so verkündigte die Universität ebenso förmlich eine revocatio, wie sie vorher eine Auswanderung beschlossen hatte, sie gab, schon Wochen vorher, einen Termin an, der bei Verlust der Zugehörigkeit beobachtet werden mußte. Man suchte sich also, so gut es ging, auf alle Fälle einzurichten, um beim Ausbruch der Seuche einigermaßen gerüstet zu sein und gleich zu wissen, was zu geschehen habe. — Indessen blieb man dabei nicht stehen. Man traf doch auch Anordnungen, um dem Auftreten der Pest vorzubeugen und ihr rasches Umsichgreifen zu hindern. Dahin zielende Mandate gingen meist von der Regierung aus und wurden in vorsichtiger Weise (ne deterreantur studiosi) von der Universität ihren Angehörigen bekannt gegeben (z. B. 1596: A. u. XVIII, 262—4; 1597: XIX, 153 b—159 b). Zunächst handelte es sich um wünschenswerte Abschließung. Vor allem verbot man den Verkehr mit pestverdächtigen Orten: sie sollten weder besucht, noch die Aufnahme von Gästen aus solchen Gegenden geduldet werden (z. B. A. u. VI, 230b; VII, 150b). Zeigten sich einzelne Fälle der Krankheit in der Nachbarschaft oder in der Stadt, so wurde wohl beschlossen, ein Isolierhaus in irgend einer Straße zur Aufnahme von Kranken (natürlich Universitätsangehörigen) einzurichten (z. B. A. u. XVIII, 259b); zur Krankenpflege wurden dann bestimmte Personen schon im voraus bezeichnet und die Entschädigung für ihre Dienste festgesetzt; jeder wurde ermahnt, die von den Ärzten gegebenen Präservativen und Kurativen unter Anrufung der Hilfe Gottes anzuwenden. Aus angesteckten Häusern sollte keiner in Zechen, Zunftstuben u. s. w. erscheinen; ein Genesener, so wurde 1597 verlangt, dürfe sein Haus vor sechs Wochen nicht verlassen, eine Badstube erst in drei Monaten wieder besuchen, den so Abgeschlossenen sollten von dazu verordneten Personen die Lebensmittel gereicht werden. Um die Gefahr der Verbreitung zu mindern, verbot wohl auch, wie 1555 (A. u. VII, 206), der Rektor seinen Untergebenen überhaupt den Besuch der Bade- und Barbierstuben; veranlaßte 1557 die Regierung die Erklärung, daß Erbschaften ein halbes Jahr später erhoben werden sollten (XIX, 154), daß Krempelmärkte auf mehrere Monate hinaus nicht gehalten werden dürften. Vor allem aber schärften die Vorschriften ein, daß für Reinlichkeit gesorgt werde. Was

in den betreffenden Ordnungen, deren sich manche, die wohl einmal eine Zusammenstellung verdienten, in den pfälzischen Kopialbüchern des 16ten Jahrh. finden (z. B. von Friedrich II., Kopialb. 495, 118b im Karlsr. Gen.-L.-Archiv), verlangt war, wurde wiederholt und erweitert: die Straßen sollten regelmäßig gekehrt, aller Unrat und alles Abwasser (Spül- und Krautwasser) zu genau bestimmten Stunden weggeführt, an den Brunnen sollte nicht gewaschen werden; ganz besonders suchte man dem Mißstande zu steuern, der durch die Schweine- und Gänsezucht hervorgerufen wurde. Schweine, heißt es in einem Mandat v. J. 1596 (A. u. XVIII, 262), „befördern mit ihrem übeln, bösen Geschmack die Pest"; es wäre darum ratsam, die Schweine abzuschaffen; das will man zwar aus Rücksicht für den armen Mann nicht thun, doch sollen die Schweine möglichst außer den Häusern gehalten, die Ställe täglich sorgsam gereinigt werden, die Tiere nicht auf den Gassen herumlaufen. Müller und Bäcker, welche über die erlaubte Zahl halten, werden mit Geldstrafen bedroht. Gänse solle nur ziehen dürfen, wer einen Hof am Hause habe u. s. w. Pesthäuser sollen sorgfältig gereinigt und mit Wachholder geräuchert, frisch getüncht und geweißt und, wenn sie ausgestorben sind, längere Zeit nicht bewohnt werden; Kleider von Verstorbenen dürfen zunächst nicht in Gebrauch genommen, sondern müssen gewaschen, ausgeräuchert und lange der Luft ausgesetzt werden u. s. w. (cf. z. B. A. u. V, 235; VI, 198b; VII, 152; XVIII u. XIX a. a. O.; XXIV, 179b u. a.). — Bei der entsetzlichen Verheerung, welche die Pest anrichtete, und den bedenklichen Störungen, die speziell die Universität durch sie erfuhr, liegt die Frage nahe, ob denn nicht die Vertreter der medizinischen Fakultät und Wissenschaft Versuche machten, der Krankheit zu begegnen, und welcher Art diese Versuche waren. Wir erfahren darüber nur wenig. Luftwechsel, Aufsuchen einer pestfreien Gegend galt als das probateste Mittel. Im Jahre 1596 verteidigten sich zwei Professoren, welche sich nach Ladenburg begeben hatten, gegen den Vorwurf, als wenn sie weniger cordati gewesen seien, als die in Heidelberg Zurückgebliebenen, mit den Worten: aëris mutationem etiam ex consilio medicorum praestantissimum προφυλακτήριον esse rati. (Toepke II, 185 A. 5.) Einen interessanten Einblick in die Anschauungen der Zeit, um so wertvoller, weil Akten und Statuten der medizinischen Fakultät vollständig fehlen, gewährt eine seltene Schrift: „Eyn kurtz Regiment von / dem Hochgelerten meister Konradt Schelling von / Heidelberg Doctor der Artzny, und unsers gnedigsten / Herrn Pfaltzgrauen kurfürsten ꝛc. lybartzet, zu Eren und / gefallen sein fürstlichen gnaden, Auch syner gnaden / underthanen zu nutz, uß den fürnemsten Philosophen / mit Fleiß getzogen und zusamen bracht. Wie man sich / vor der Pestilentz enthalten, und auch ob der mensch da / mit begriffen wurd in helffen sol. Heydelberg" s. a. (nach einer Notiz im Werk 1502) 24. Bl. in kl. 4⁰. Das Werk findet sich im Besitz des Herrn Mays (städt. Altertumssammlung auf dem Heidelberger Schlosse Nr. 907) und ist nach Weller, Repertorium typographicum, Nördlingen 1864 Nr. 206, 245, S. 31, 26 u. S. 454 in zwei Drucken 1500 u. 1502 erschienen. Konrad Schelling starb 15. Sept. 1514 als Leibarzt des Kurfürsten Philipp (A. u. IV, 201) und wird ebendaselbst als ein famosissimus et expertissimus phisicus elect. bezeichnet. Er stiftete einen Freiplatz im Dionysianum (die fundacio steht A. u. IV, 204—205b). Ihm wird auch ein Büchlein zugeschrieben: Consilium ad pustulas malas, morbum quem malum de Francia vulgus appellat. Das auf Befehl des Kurfürsten entstandene Werk über die Pest, das zur Instruktion der Bevölkerung dienen sollte, aber kaum

als eine Übersetzung (vgl. Hartfelder, Deutsche Übersetzungen aus dem Heidelb. Humanistenkreis. Heidelb. Gymnas.-Programm 1884, S. 12) anzusehen ist, zerfällt in zwei Kapitel und einen Nachtrag. Das erste Kapitel (Blatt 1—11) behandelt in sieben Teilen (von dem lufft, von der Speiß, vom Dranck, von wachen und schlaffen, vom baden, von zufellen des gemütz, von dem menlichen werk) die Frage: „Wie sich ein Mensch halten sol in den Dingen, on die er nit wol gesüntlich leben mag"; das zweite (Blatt 11—20): „Wie sich einer halten sol der beschwerdt ist mit dem bresten der Pestilentz"; sechs verschiedene Meinungen darüber werden vorgeführt: dem wird angefügt: „Ein Exempel: Wie man es mit eynem gehalten hat, der mit dem Feler der Pestilenz beladen war." Johannes von Berhalden heißt der Unglückliche, dessen Krankengeschichte erzählt wird; es ist dabei Gelegenheit gegeben, noch allerlei Ratschläge einfließen zu lassen. Zuletzt sind Arzneien und Rezepte zusammengestellt, welche empfohlen werden. „Und umb das sie nit wol verstentlich zu deutschen sein, noch one Apotheken gemachet mogen werden", sind sie in „alter und latinischer Gewohnheit" gehalten. Auf den Inhalt der Schrift einzugehen, muß ich mir versagen. Sie verdient Interesse, weil bekanntlich gleichzeitige Berichte von Ärzten über die Pest selten sind (vgl. Krieger S. 123 fgd.) und dieses Büchlein (auch hier ist die Bubonenpest gemeint) mit Brunschwigs Liber Pestilentialis de venenis Epidemie der Zeit und vielfach dem Inhalt nach zusammenfällt. Über die Kennzeichen der entsetzlichen Krankheit und ihrer Behandlung vgl. noch A. u. XIX, 26 über den an der Pest verstorbenen Prof. Kimedoncius: nulla foris apparuerunt signa pestis, sed os et linguam habuit laesam und 34: totos quinque dies, quibus decubuit, sine ullis externis vestigiis morbi epidemii, nisi quod ultimo die os et linguam certae ἄφϑαι siue malignae pustulae laedebant; ferner ein Schreiben der Universität vom 22. Jan. 1597: über einen im Nosocomium geheilten Pestkranken: Chirurgus Matthes Setenreich, qui illius ulcera, bubones et anthraces spacio 10 septimanarum sanauit, petiuit pro labore et medicamentis 17 fl. et 1 fl. pro famulo (auch angeführt bei Toepke II, 186).

Noch mag an dieser Stelle angemerkt werden, daß die Universität ihre Angehörigen nicht nur zur Reinhaltung ihrer Wohnungen und der Straßen vor denselben aufzufordern pflegte, sondern auch, und zwar meist auf Anregung der kurfürstlichen Räte, dafür sorgte, daß schädliche Tiere, z. B. Insekten, welche Bäume und Saaten bedrohten, in den Gärten und Grundstücken der Universitätsmitglieder entfernt wurden (z. B. 1534: A. u. V. 365; 1601: XXI, 5b; 1603: XXII, 16). Auch für Vertilgung der Ratten und Mäuse trug sie Sorge; 1593 am 6. Nov. wurde z. B. (A. u. XVI, 249) beschlossen, dem „Rattenfänger" jährlich drei Malter Korn, aber nicht mehr, zu geben, daß er aus allen Kollegien und den Universitätshäusern, sonderlich aber aus dem contubernio, alle Ratten und Mäuse vertreibe.

Drittes Kapitel.

S. 42 Anm. 1. Die Übersicht über die Organisation der Universität und der Fakultäten wird auch die Zeit des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts berücksichtigen müssen, weil die entscheidende Reform, welche einen völligen Bruch

mit den alten Verhältnissen herbeigeführt hat, erst in der Zeit von Otto Heinrich (1558) erfolgt ist. Der Regierungsantritt Friedrichs I. (1449) bedeutet allerdings den Anfang einer neuen Entwicklung, weil von verschiedenen Seiten her, aber nicht in energischem Anlauf, sondern in allmählich unterwühlender Weise der Kampf gegen die bestehenden Zustände und Einrichtungen beginnt. Die bisher giltigen Formen bleiben aber noch auf lange Zeit in Kraft. Darum mußte die Darstellung vielfach auch auf die Zeit nach 1449 Bezug nehmen: hie und da war es sogar aus ökonomischen Gründen angezeigt, noch weiter zu greifen. — Für die Erkenntnis des inneren Lebens der Hochschulen in dieser Epoche sind mir, außer den Werken von Thurot über Paris (De l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris au moyen-age 1850), von Tomeck über Prag (1849), von Kink und Aschbach über Wien, die schon angeführten Aufsätze von Paulsen im 45ten Bande der Sybelschen Zeitschrift und das große Werk desselben: Geschichte des gelehrten Unterrichts, Leipzig 1885, von besonderem Werte gewesen.

S. 43 Anm. 2. S. Denifle a. a. O. S. 84—105, zusammenfassend 130—2.

S. 43 Anm. 3. U-B I, 5 nr. 4 (erstes Privilegium Ruprechts I.) Z. 18: quam (facultatem artistarum) — in quatuor nationes, sicut et Parisius est, volumus dividi et distingui; Z. 36 erscheint neben facultas natio als Unterabteilung, Z. 41 ist der facultas, natio vel provincia eiusdem das Recht, sich Statuten zu geben, eingeräumt. U-B. I, 8 nr. 6 Z. 21 ist ausdrücklich dem Rektor et quatuor procuratoribus quatuor nacionum facultatis arcium pro tempore futurarum futuris et pro tempore existentibus Jurisdiktion in Mietsachen eingeräumt. Die Absicht, die Nationeneinteilung in Heid. einzuführen, wie sie in Paris Geltung hatte, ist also unzweifelhaft. Die Gliederung derselben in Provinzen, die Einsetzung der sie leitenden Prokuratoren ist schon bestimmt vorgesehen: um so mehr Einsicht beweist es, daß man bei der Arbeit der Organisation (anders wie in Prag und Wien, und später in Leipzig) nicht darauf einging.

S. 44 Anm. 4. So ist bis zum Ende des 15ten Jahrh. der Unterschied der beiden Ausdrücke zu erklären. Hie und da begegnet es wohl, daß der Höchstgraduierte der Medizin, die den artes liberales am nächsten steht, als Magister bezeichnet wird (z. B. U-B I, 18, 100), auch werden die Höchstgraduierten der Theologie in den betreffenden Fakultätsstatuten (U-B I, 20—23) magistri genannt, während sie sonst doctores heißen. Aber überall da, wo Rangunterschiede hervortreten oder in der Anrede eine gewisse Vollständigkeit in der Aufzählung der Universitätsglieder beabsichtigt wird, will doctores an die drei oberen, magistri an die Artistenfakultät erinnern, z. B. in den Anreden bei Mandaten: Vobis omnibus dominis doctoribus, nobilibus, magistris ceterisque nostre uniuersitatis scolaribus (A. u. I, 62) oder vollständiger Vobis omnibus dominis doctoribus, nobilibus, magistris, licenciatis, baccalariis ceterisque nostre uniuersitatis scolaribus districte precipiendo mandamus u. s. w.

S. 44 Anm. 5. Solange die Universität noch keine eigenen Räume hatte, kam man in einem Kloster oder in einer Kirche zusammen: z. B. apud fratres minores, in stupha oder in ambitu fratrum minorum (A. u. I, 36b, 39, 40b, 69 u. ö., Toepke I, 66); apud augustinos, in ambitu augustinensium (A. u. I, 72), in ecclesia (I, 41), in refectorio august. (I, 48); seitdem die Universität eigene Gebäulichkeiten besaß, wurden neben jenen diese benützt, vor allem die Marien- oder Universitätskapelle (z. B. I, 110 in capella beate virginis, in qua congregaciones dicte uniuersitatis celebrari consueuerunt, deshalb

capella uniuersitatis genannt, vgl. Toepke I, 68, 88, 95, 98 u. s. w.) und die Artistenkollegien (z. B. in stuba nova fac. arcium, in domo mag. de fac. arcium, in collegio artistarum, in scolis superioribus u. s. w.); doch werden außerdem auch immer noch die Heiliggeistkirche (apud s. spiritum, in capella, in sacristia, in sacrario, in armario, in choro s. spir.), das Jakobsstift (z. B. in stuba magna apud s. Iacobum Toepke I, 124 oder in domo studencium religiosorum apud s. Iacobum Toepke I, 168 u. sonst), seltener die Peterskirche genannt. In der späteren Zeit (seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts) war außer den hie und da gebrauchten Kollegien der Juristen (an der Judengasse) und der Theologen (früheres Augustinerkloster) die obere Stube im audit. philosophicum (an der Heugasse, die damals bis zur Mauer am Bergabhang durchgeführt war), seit der Zerstörung Heid. im 18. und 19. Jahrhundert ein Raum im Wilhelmianum oder dem jetzigen Universitätsgebäude das regelmäßig benützte Lokal. Endlich fand in den älteren Zeiten wohl mitunter eine offizielle Zusammenkunft in der Behausung eines Professors statt (z. B. A. u. I, 42 u. ö.)

S. 44 Anm. 6. Siehe Statut vom 19. Nov. 1386 (U-B. I, 14 nr. 11 und Toepke I, 653 A. 2), das wiederholt bestätigt wurde (cf. iuram. mag. recipiendorum ad consilia univ. A. u. II, 1 und III, 1). Solche Zusätze sind: per iuramentum (A. u. I, 48b, 52b, 54, 55 u. ö. in Annalen und in der Matrikel z. B. Toepke I, 164, 168 u. s. w.); sub pena obedientiae et iuramenti prestiti (z. B. A. u. I, 58b, 59, 60 u. ö.); sub pena non contradicendi (z. B. A. u. I, 91b); sub pena, ut diligitur bonum uniuersitatis (z. B. II, 119) oder nur kurz: sub pena „sic diligitur" (z. B. II, 26b), super quodam puncto bonum uniuersitatis continente (z. B. II, 83), de punctis bonum uniuers. tangentibus uel concernentibus (z. B. III, 331), ad audiendum aliqua ardua proponenda, statum et honorem uniuers. continentia (z. B. II, 88b) u. ähnl.

S. 44 Anm. 7. Schon am 19. Jan. 1387 (U-B I, 16 nr. 15).

S. 44 Anm. 8. Statut vom 16. März 1387 (U-B I, 17 nr. 17).

S. 44 Anm. 9. Statut vom 15. Juni 1393 (U-B I, 54 Zeile 33 u. fgd.).

S. 45 Anm. 10. S. oben S. 36 u. U-B I, 53—55 nr. 31. Es bewies organisatorische Vorsicht, daß man eine Zeit lang immer wieder die Frage erwog, ob man den neuen Wahlmodus beibehalten wollte; bis zum Jahre 1398 wurde die Giltigkeit des Statuts jeweils auf ein halbes Jahr verlängert und die Rückkehr zu der früheren Praxis vorbehalten, allerdings mit der Bestimmung, daß dann die Artistenfakultät drei Stimmen repräsentieren solle (U-B. I, 55 Z. 26, A. u. I, 61, 63, 65, 69b); im Dez. 1398 wurde beschlossen (U-B I, 55 Z. 38) erst in drei Jahren wieder auf die Frage zurückzukommen. Damit war die Erinnerung an die ursprüngliche Einrichtung beseitigt.

S. 45 Anm. 11. 1393 am 20. Dezember: Gerlacus de Homberg, dictus de Appenroide, scolasticus eccl. s. Stephani Mogunt., der nicht den Lehrern beizuzählen ist und keinen akademischen Grad besaß (A. u. I, 42, Toepke I, 55). Er war Konservator der Universität und leistete ihr bei der Gefangennahme Soltaus (S. 36) besondere Dienste (U-B. I, 59 nr. 37). Noch zu größerem Dank verpflichtete er sie durch Stiftung des Dionysianums oder der Armenburse (U-B I, 62 nr. 40, U-B. II, 11 nr. 84—86).

S. 45 Anm. 12. 1443, 20. Dezember: Adolf, Graf von Nassau, später Erzbischof von Mainz, der als solcher in der Geschichte der Pfalz unter Friedrich I. eine

verhängnisvolle Rolle spielen sollte (Toepke I, 240; A. u. II, 186b). — Büttinghausen hat in einem Heidelberger Univers.-Programm vom Jahre 1770, dann mit Zusätzen in Miscella historiae univ. Heid. inserventia, Heid. 1785 (S. 27—46) die rectores magnificentissimi, d. h. die fürstlichen und adligen Herren, welche dieses Amt als Ehrenamt bekleideten, bis zum Jahre 1686 zusammengestellt. Ich füge hier alles Bezügliche über die Rektoren, welche nicht Lehrer waren, in Vollständigkeit bei: In den Jahren 1504 (Philipp von Flersheim), 1511 (Friedrich von Dalberg), 1512 (Johann von Ehrenberg — siehe Toepke I, 453, 484, 486, A. u. IV, 32, 161b, 163b — führten die betreffenden Persönlichkeiten selbst die Geschäfte; 1524, 20. Dez. (Toepke I, 537) wurde Graf Christoph Henneberg zum Rektor gewählt; er war zwar schon Kanonikus in Bamberg, Würzburg und Straßburg, aber erst 13 Jahre alt. Deshalb wurde ihm Martin Frecht, mag. artium, der sich anfangs weigerte und die Mühe auf Jakob Curio abschieben wollte, beigegeben (A. u. V, 70b). Seit 1557, 20. Dez, wo Pfalzgraf Georg Johann das Rektorat bekleidete (Toepke II, 13; A. u. VII, 282) wurde es feststehende Sitte, den Ehrenrektoren einen Prorektor zur Leitung der Geschäfte sofort zur Seite zu stellen. Solche Vertretung war wegen der Jugend und Ungewandtheit der Betreffenden fast selbstverständlich. Es fanden derartige Wahlen statt: 1565 (Pfalzgraf Christoph — Toepke II, 38; A. u. VIII, 94); 1579 (Pfalzgraf Karl von Veldenz — Toepke II, 89); 1582 (Friedrich, Herzog von Schleswig u. s. w — Toepke II, 105, A. u. XII, 1; A. f. a. IV, 119); 1584 (Eberhard, Graf von Solms — Toepke II, 115, A. u. XII, 208b, A. f. a. IV, 129b); 1586 (Kurprinz Friedrich — Toepke II, 131, A. u. XIII, 153b, A. f. a. IV, 131); 1587 (Kurprinz Friedrich — Toepke II, 137, A. u. XIII, 221); 1591 (Phil. Ludwig Graf von Hanau — Toepke II, 156; A. u. XV, 68b); 1592 (Albert, Graf von Hanau — Toepke II, 164, A. u. XVI, 61); 1605 (Pfalzgraf Joh. Casimir von Veldenz — Toepke II, 228, A. u. XXIV, 107, Cod. Heid. Palat. lat. 1854, f. 79); 1652 (Kurfürst Karl Ludwig — Toepke II, 313); 1658 Januar (Friedrich, Graf von Nassau — Toepke II, 330); 1658 Dez. (Pfalzgraf Friedrich Ludwig v. Veldenz — Toepke II, 332); 1659 (Kurprinz Karl — Toepke II, 336); 1662 (Leonhard Joh. Wittenberg von Döbern, Graf von Neuburg—Büttinghausen S. 39—41; Toepke II, 347; Schwab, Syllabus II, 47; die von ihm und Bütt. noch benützten Annalenbände sind nicht mehr vorhanden); 1667 (Friedrich Moritz, Graf von Bentheim — Toepke II, 359; Schwab II, 58); 1670 (Karl Ludwig Graf von Ysenburg — Schwab II, 61); 1674 (Raugraf Karl Ludwig — Schwab II, 64); 1685 u. 1686 (Pfalzgraf Friedrich Wilhelm — A. u. XXXVII, 500; XXXVIIIa, 1; XXXVIIIb, 1; Schwab II, 92 u. 97); 1703 (Augustin Stefani, Abt in Lepsing — A. u. XL, 135; Schwab II, 115; der 5te Matrikelband von 1662 Dez. an ist in der französ. Zerstörung vernichtet worden; in dem jetzigen 5ten Band beginnen die Aufzeichnungen erst mit dem Jahre 5. April 1704; darum fehlen bei den letzten Notizen die direkten Verweisungen auf die Matrikel). Es ist aus dem gegebenen Verzeichnis leicht ersichtlich, daß am Ende des 16ten und im 17ten Jahrh. fürstliche Personen häufiger mit dem Ehrenamte ausgezeichnet wurden als früher; besonders gern wählte man sie aus dem kurfürstlichen Hause: unter den seit 1557 ernannten 21 rectores magnificentissimi erscheinen 12mal pfälzische Prinzen, einmal der Kurfürst selbst. Man wollte sich die Gunst und das Interesse der Fürsten sichern, von deren Teilnahme die Geschicke der Hochschule be-

dingt waren, vielfach auch dem Verhältnis einen lebendigen Ausdruck geben, welches von jeher zwischen dem Landesherrn und seiner Tochter, wie sich die Universität gern bezeichnete, bestand. — Die vornehmen Herren, welche an die Spitze der Hochschule gestellt wurden, und andere adlige Herren, welche die Universität besuchten, pflegten seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts (seit 1524) ihre kolorierten Wappen auf ihre Kosten in das Matrikelbuch eintragen zu lassen. Solche finden sich im 3ten, 4ten u. 5ten Band der Matrikel und sind von Toepke an den betreffenden Stellen seiner Ausgabe genau beschrieben worden. Die Ausführung der Bilder ist meist ohne jeden künstlerischen Charakter; einige wenige sind nicht in Farben gegeben, offenbar, weil dazu Zeit und Mittel nicht ausgereicht haben.

S. 45 Anm. 13. Fiel der Johannistag oder der Thomastag auf Montag, so wurde die Vigilie auf Samstag verlegt, und die Wahl fand schon am 22. Juni, resp. 19. Dez. statt: z. B. 1398, 22. Juni (A. u. I, 70; Toepke I, 67) und 1416, 19. Dezember (Toepke I, 152).

S. 45 Anm. 14. Im Statut heißt es: Hora eleccionis in singulis ipsarum vigiliarum erit, ut hora tertia vel circa (U-B I, 54). In den Notizen, welche sich am Anfang jedes Rektorats als Überschrift in der Matrikel finden (seit 1393 in größerem Umfang) ist häufig die Stunde angegeben: hora terciarum, aber auch hora primarum vel quasi, hora septima, de mane u. s. w.

S. 45 Anm. 15. In der Matrikel heißt es wiederholt: electus per omnes doctores et magistros singularum facultatum, oder tunc presentes; oder auch: facta plena congregacione doctorum et magistrorum regencium et non regencium.

S. 45 Anm. 16. inuocata spiritus sancti gracia, auch electus est per viam spiritus sancti.

S. 46 Anm. 17. Ich betone, daß das nicht gesetzliche Vorschrift war, daß eine Übersicht auch nur beweist, daß man unter den Fakultäten abzuwechseln suchte, wobei der zahlreicheren Artistenfakultät natürlich das höchste Amt häufiger zugedacht wurde.

S. 46 Anm. 18. In Annalen und Matrikel heißt es gewöhnlich: concorditer, nemine contradicente, nemine discrepante electus est.

S. 46 Anm. 19. Soweit ich sehe, ist nie in den Annalen erwähnt, daß von diesen Bestimmungen Gebrauch gemacht worden sei.

S. 46 Anm. 20. U-B I, 54, Zeile 21: electores vacent eleccioni ex ea (hora) deinceps, quousque rector novus ad officium sit assumptus.

S. 46 Anm. 21. Er ist enthalten im Statut: U-B I, 54, Zeile 25—33 und in erweiterter Gestalt in A. u. II, 1 u. III, 1 (danach in U-B I, 158 nr. 105).

S. 46 Anm. 22. Noch 1444 heißt es in dem erhaltenen Reformationsentwurf der Universität: videtur esse bonum pro utilitate uniuersitatis et suppositorum eius, quod esset aliquis vel aliqui subconseruator vel subconseruatores in uniuersitate (U-B I, 148 Z. 40). Übrigens sollte die Jurisdiktion dieser Subkonservatoren nur in Heid. Geltung haben: so beschloß die Univers. 15/11 1396 (A. u. I, 62b) und entschied auf ihren Wunsch der Dekan der Marienkirche zu Neustadt, der Konservator der Univers. war (A. u. I, 63b, U-B II, 12 nr. 94).

S. 46 Anm. 23. Das allmählich entstehende Archiv fand in der Kapelle zum h. Geist (Toepke I, 677 Anm. 1), dann im Chor der umgebauten Kirche sichere Auf-

nahme; 1557 kam es in die Sakristei des inkorporierten Augustinerklosters (A. u. VII, 257), 1604 in die curia academica (A. u. XXIV, 2b).

S. 46 Anm. 24. Zur Orientierung führe ich an, daß die Universität schon im Anfang des 15ten Jahrh. drei Bibliotheken besaß: die Bibliothek der Universität, auch die der oberen Fakultäten genannt, die der Artisten und die in der Heiliggeistkirche (zunächst im Chor, dann auf den Emporen) aufgestellte, welche Ludwig III. gestiftet hatte. Für die zuerst angeführten Sammlungen wurde 1439—43 im Garten des colleg. artistarum (zwischen Heu- und Kettengasse) ein eigenes Gebäude aufgeführt, dessen camera superior für die Bibliothek der Universität, camera inferior für die der Artisten bestimmt war (U-B II, 34 nr. 295; 35 nr. 296, 298, 304). Der Katalog der in diesen Bibliotheken in der Mitte des 15ten Jahrh. aufgestellten Bücher hat sich in zwei Exemplaren erhalten (Cod. Heid. 358, 47 u. 47a; s. Toepke I, 695 Anm).

S. 46 Anm. 25. Nach den Statuten von 1441 (U-B I, 141) soll der Rektor mit 3 Doktoren der oberen Fakultäten, dem Dekan und zwei Senioren der Artisten die Regenten der Bursen berufen und ihre Berichte verlangen; vgl. den Eid des Rektors (U-B I, 159 nr. 105) u. A. u. III, 57b.

S. 47 Anm. 26. Solche Reden finden sich (im ganzen Umfang oder nur stückweise) in den Annalen, besonders im 2ten Band von 1421 an — (die erste ist abgedruckt in U-B I, 119 nr. 83); im Cod. Heid. Pal. lat. 454 (daraus z. B. U-B I, 158 nr. 104) und im Cod. Weifsenburg 94 in der Wolfenbüttler Bibliothek f. 124b —126a.

S. 47 Anm. 27. U-B I, 141, Abs. 3, A. u. I, 37.

S. 47 Anm. 28. Er ist der Vertreter des Pfalzgrafen und heißt advocatus, Vogt, vicedominus, Fauth, zuletzt Oberamtmann. Widder, Versuch einer vollst. geogr.-histor. Beschreibung der Pfalz, Frankf. u. Leipz. 1786, hat I, 81—84 ein Verzeichnis derselben von 1214—1780 zusammenzustellen gesucht.

S. 47 Anm. 29. U-B II, 3 nr. 16.

S. 47 Anm. 30. U-B. I, 59 nr. 36; später wurde dieses Recht öfter erneuert; z. B. 1485 am 23. Juni z. Zeit Dalburgs: s. A. u. III, 265 u. 268.

S. 47 Anm. 31. U-B I, 148, Z. 30—39.

S. 47 Anm. 32. U-B. I, 55 Zeile 3—11.

S. 47 Anm. 33. S. z. B. A. u. III, 430b aus dem Jahr 1502, 26. Sept.: der Rektor hat pro sigillo 1 sol. den. zu erhalten, bedellus ad arbitrium rectoris secundum quod plus vel minus scripserit.

S. 47 Anm. 34. U-B I, 159 nr. 105. Was dort in dem Eid des Rektors aus dem 15ten Jahrh. verzeichnet ist, hatte ziemlich früh Geltung: ut infra mensem proxime sequentem finem sui rectoratus de receptis et expositis in officio suo plenum reddat computum et indilate satisfaciat. Die Rechnungsablage erfolgte vor besonders genannten Zeugen, später (nach 1452) vor dem Rat. Ihr Protokoll findet sich in den Annalen im Anfange jedes Rektorats, auch in dem ersten Band der Matrikel sind für die ersten Jahre Abrechnungen aufgenommen, die sich teilweise nur auf die Einnahmen durch die Immatrikulation beziehen; Toepke hat sie abgedruckt. Die Notizen über die Rechnungsablage, meist von einem der anwesenden Zeugen oder von dem Rechenschaft gebenden Rektor geschrieben, bewegen sich in den gleichen Ausdrücken: Anno domini — rector precedens fecit computum de omnibus expositis et receptis et

omnibus computatis et defalcatis mansit obligatus uniuersitati in —, de quibus ad statim satisfecit rectori in presencia etc. — Die Universität war übrigens, wie ein von Marsilius im Januar 1396 angefertigtes Vermögensverzeichnis erweist, schon früh in den Besitz wertvoller Mobilien gelangt; dieses Inventar findet sich im ersten Bande der Matrikel (f. 137b—140) aufgezeichnet und ist von Toepke dem ersten Teile seiner Matrikelausgabe angehängt worden (I, 655—677). Es ist von höchstem Interesse. Es enthält zunächst einen Katalog der damaligen Bibliothek, welche in der Hauptsache aus den von dem Kanzler Konrad von Gelnhausen und von Gerhard Emelissa der Universität vermachten und den aus dem Nachlasse des Konrad von Worms angekauften Büchern bestand (im ganzen 375 Werke); sodann eine Zusammenstellung des übrigen Besitzes ohne die Vorräte an Naturalien (absque alibris). Diese Zusammenstellung teilt sich in res capelle uniuersitatis oder beate Marie (darunter auch einige Gemälde), in ea, quae debentur uniuersitati (darunter auch Siegel und Scepter), in census, quos debet uniuersitas (in Naturalien und Geld), in debita quedam uniuersitatis ex mutuo, deren Liste wieder ausradiert worden ist, in eine Angabe über die von Marsilius zur Befreiung Soltaus gemachten und von diesem damals noch nicht zurückerstatteten Auslagen (=18 fl. 12 β.) und endlich in ein Verzeichnis von Urkunden, welche Marsilius vor einer Reise der Universität am 22. August 1395 auslieferte.

S. 48 Anm. 35. Einen solchen Fall, den ersten, welcher Erwähnung findet, verzeichnet A. u. I, 67 zum Jahre 1397. Da der betreffende Konrad Kune, baccal. in artibus, Besserung verspricht, soll er misericorditer behandelt werden. Vor 7 Zeugen soll er in der Kirche bitten, quod propter deum rector sibi parcat, soll Gehorsam versprechen, 2 Pfund Wachs zur Strafe zahlen und feierliche Abbitte leisten.

S. 48 Anm. 36. Über Mandate: U-B I, 142 (aus dem Jahre 1441): statuit uniuersitas, ut nullus studencium cedulas rectoris, decanorum facultatum aut magistrorum in aliqua facultate regencium ante tempus debitum deponat, sub debito obediencie. Die einer Bekanntmachung angehängte Schlußformel lautete deshalb: nullus deponat sub pena iuramenti (z. B. A. u. III, 209). Gewöhnlich war ein bestimmter Termin genannt, vor welchem ein Abreißen des Mandats strafbar war: hoc die naturali (A. u. III, 249) oder hodie (III, 338), ante occusum solis (IV, 80; V, 100b), ante biduum (III, 321b), ante triduum (III, 337); ante finem missae (IV, 17). Offenbar galt es bei den Scholaren für eine gewisse That, die Bekanntmachungen abzureißen und die Wächter zu täuschen: iam ante noctem, heißt es z. B. III, 321b, miro modo depositum est. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Strafe den intellektuellen Urheber treffe: nullus per se vel per alium, directe vel indirecte deponat u. s. w. (III, 249; IV, 80; V, 100b). Die Strafe war eine Geldstrafe von 1—2 fl. — Der Platz für solche Bekanntmachungen, welche wohl auch durch mündliche Verkündigung des Pedells in den Bursen den Studenten zur Kenntnis kamen, gaben in den ersten Jahrhunderten die Thüren der Kirchen (besonders der Heiliggeistkirche und der Marienkapelle, seltner der Peterskirche) und der Fakultätshäuser; erst viel später wurde ein „schwarzes Bret", wie wir auch sagen, an einem der Universität gehörigen Hause, welches an der Ecke der oberen Judengasse und der oberen (= Haupt-) Straße lag und auf dem großen Merianschen Bilde von 1620 durch Erker ausgezeichnet ist, angebracht.

S. 48 Anm. 37. U-B I, 148 u. 158.

S. 48 Anm. 38. U-B I, 149 Zeile 13 fgd. u. S. 156 Anm. 3.

S. 48 Anm. 39. Im Jahre 1529 z. B. beschloß die Universität bei der Neuwahl des Rektors, dominum rectorem esse admonendum et inducendum, ut pro honore uniuersitatis et magnificentia rectoratus, frequentius quo fieri potest in publicum progressurus ad hominum frequentiam, habeat famulum pedissequum. A. u. V, 253b.

S. 48 Anm. 40. A. u. I, 36 (bei Toepke I, 673 Anm. 8). Diese sigilla, maius et minus, werden erwähnt in dem Anm. 34 erwähnten Vermögensverzeichnis unter den bona omnibus nota (Toepke I, 673) und in dem 1410 an Ludwig III. erstatteten Bericht (A. u. I, 100: duo sigilla argentea maius et minus). Das große Siegel wurde 1620 mit den Kostbarkeiten und Akten der Universität verpackt und aus dem 30jährigen Kriege glücklich gerettet; in dem notariell beglaubigten Verzeichnis rerum academicarum (A. u. XXIX, 98—106b, U-B II, 185 nr. 1527) ist f. 99 genannt: sigillum maius argenteum; das minus blieb in den Händen des Rektors zurück. Auch der französischen Zerstörung entgingen sie, sind aber der Universität, wir wissen nicht auf welche Weise, abhanden gekommen (U-B II, 227 nr. 1849).

S. 49 Anm. 41. Die Siegel der Heid. Universität sind zuerst abgebildet worden in J. G. Hagelgans, Orbis Literatus Academicus Germanico-Europaeus, Frankf. a/M. 1737, fol. 10, dann bei Heideloff, Gedenkblätter der Univ. Heidelberg, Prag u. Wien, Nürnberg bei Lotzbeck, auf dem 3ten Gedenkblatt. Der Text ist in beiden Werken ohne Wert und voller Irrtümer; außerdem vergleiche man Hautz I, 154 u. 155. Das große Universitätssiegel trägt die Umschrift: S(igillum) Vniversitatis Studii heydelbergensis (Nr. 1 bei Heideloff). Das kleinere Siegel zeigt die Worte: s(igillum) rectoratus studii heidelbergensis. Die handschriftliche Historia universitatis Heid. des David Parens, die sich in zwei Exemplaren (Koncept und Abschrift, Cod. Heid. 358, 881 u. 88) auf der Heidelb. Univers.-Bibliothek befindet (vgl. Häusser, Gesch. der Pfalz I, 194), aber aufklärende Einblicke in die Entwicklung der Hochschule nicht eröffnet, verweist in dem Kapitel de sigillis (S. 224 u. S. 218), das sich auf die Autopsie der damals (Anfang des 17. J.) noch vollzählig vorhandenen Siegel stützt, daß das Rektoratssiegel, das sich häufig an Urkunden erhalten hat, das sigillum minus ist. Außerdem war noch ein Handsiegel des höchsten Beamten ohne Umschrift in Gebrauch. Von den Fakultäten hatten die artistische und juristische zuerst Siegel; die beiden anderen besaßen solche 1438 noch nicht, wie aus dem Schluß der Urkunde vom 18. Dez. dieses Jahres (Revers über die Bücherschenkung von Ludwig III.) hervorgeht: Acta Pal. I, 420.

S. 49 Anm. 42. Über das Scepter der Universität (baculus, sceptrum, virga) ist zu vergleichen Hautz I, 153 und vor allem Toepke I, 29 Anm. 7, der die bezüglichen Hauptstellen der Akten zusammengetragen hat. Hinzuzufügen ist nur aus A. u. III, 300b der Beschluß vom 4. Januar 1490: quod sceptrum uniuersitatis destructum deberet reformari. Außerdem ist das Scepter der ältesten Zeit noch erwähnt in dem schon citierten Inventar von 1396 (bei Toepke I, 673) als virga argentea und in dem Bericht an Ludwig III.: Item facta est virga universitatis argentea deaurata (A. u. I, 100). Das 1492 umgearbeitete Scepter ist 140 cm lang. Es besteht aus dem im Text beschriebenen Oberteil und dem Stab. Eine Ausladung in Form eines sechseckigen Kapitäls bildet den Übergang von dem einen zum andern Teil. Der Stab ist hohl und besteht aus mehreren Gliedern, welche durch 4 Knäufe und einen Ring zusammengehalten werden. Die Knäufe zeigen je 4 Flächen; die des oberen,

der Spitze zunächst stehenden Knaufs stellen sich gegenüber das päpstliche Wappen und das des Bischofs von Worms, das pfälzische und das der Universität, alle schon ursprünglich in Emailarbeit. Die anderen Knäufe zeigen außer Pflanzenverzierungen nur die bayrischen Wecken und den Pfälzer Löwen. Eine am Stabe befestigte Kette, die an einem verschiebbaren Ringe saß, diente offenbar dazu, das Tragen des Scepters, das wohl in einem Ledergurt steckte, zu erleichtern. Eine im 16ten Jahrh. angebrachte Inschrift in Majuskeln, welche nicht fein gearbeitet ist, lautet: Anno Domini 1388 die 21. Iunii M(agistro) Marsilio ab Inghen II rectore || sceptrum factum et ab acad.(emia) usurpatum ac vestutate || debilitatum sumptib(us) acad(emiae) reparatum est anno domini || 1581 die 21. Nov(embris) Val.(entino) Forstero jure co.(nsulto) et cod(icis p.(rofessore ord.(inario) ac a primo || in ord(ine) rectore 523. Bei einer im Jahre 1886 vorgenommenen Restauration ist die Inschrift hinzugefügt worden: Anno saeculari 1886 reparatum. Toepke hat schon (I, 29) auf die in der Inschrift vom J. 1581 enthaltenen Irrtümer hingewiesen: einmal ist das Scepter nicht 1388, sondern 1492 gefertigt; dann war Marsilius am 21. Juni 1388 nicht mehr Rektor: sein zweites Rektorat ging am 19. März zu Ende, dagegen legte er am 21. Juni seinen Rechenschaftsbericht (Toepke I, 27) ab; endlich ist die laufende Nummer des Rektorats unrichtig angegeben. Nach Toepkes genauer Zusammenstellung (II, 619) war Forster der 356ste Rektor. Doch kann die falsche Nummer nur dann dem Rektorenverzeichnis Hügels, wie Toepke vermutet, entnommen sein, das dieser 1530 am Ende des 5ten Bandes der Annalen (V, 381) anlegte und seinen Nachfolgern zur Fortsetzung empfahl, wie es denn wirklich (aber nach der Handschrift nicht immer von dem jeweiligen Rektor) bis 1631 fortgesetzt worden ist, wenn ein Irrtum im Zählen und eine Versetzung der Ziffern im Eingravieren stattfand. In dem genauen Verzeichnis hat Forster Nummer 351; vielleicht ist nun 352 gezählt worden und daraus durch Versetzung 532 entstanden. Die Annalen z. J. 1581, die Aufschluß über die Reparatur geben könnten, sind verloren.

S. 50 Anm. 43. Z. B. A. u. I, 34 (Toepke II, 519) A. u. XXVI, 18b (Toepke II, 474 Anm. 1.)

S. 50 Anm. 44. Vom Jahre 1448 in A. u. II, 215b, von 1482 in A. u. III, 243.

S. 50 Anm. 45. So schon 1391 A. u. I, 47b, auch 1441 in U-B. I, 144.

S. 50 Anm. 46. Die Aufforderungen des Rektors, dem Pedell das ihm Zukommende zu geben, kehren häufig wieder: z. B. 1396 (U-B. I, 64 nr. 43); 1441 (ib. p. 145); 1493 (A. u. III, 326); 1494 (ib. p. 329b); 1496 (ib. p. 342); gewöhnlich ist der Aufforderung zu zahlen der Zusatz beigefügt: cum mercenarius sua dignus sit mercede (Lukas 10, 7; 1. Timotheus 5, 10).

S. 50 Anm. 47. Schon 1401: A. u. I, 75.

S. 50 Anm. 48. Das that, wie es scheint allein, die juristische Fakultät im J. 1442; in A. u. I, 11 heißt es unter iuramenta bedelli: prefata iuramenta ego Symon Hagen pedellus uniuersitatis et facultatis iuridice feci anno (14)42 in professo dominice letare (= 10/3).

S. 50 Anm. 49. Vom Jahre 1450, 20. Juni in U-B. I, 159 nr. 106 u. 160 nr. 107.

S. 50 Anm. 50 vom Jahre 1397, 20. Juni in U-B. I, 64 nr. 44. Der Bote ist bezeichnet als nuncius et missagius iuratus.

S. 51 Anm. 51. U-B. I, 149 Zeile 20 fgd. u. 158 nr. 104; Toepke I, 402 Anm. 3 u. 650 Anm. Nach der Reformation von Otto Heinrich (1558; Cod. Heid.

389, 14 f. 12) ist der Rektor des letzten Jahres im nötigen Falle Vicerektor; ist dieser nicht mehr da, so hat der Rektor eine Ernennung vorzunehmen, doch muß der Ernannte Mitglied des Rats und gewesener Rektor sein. Stirbt der Rektor, so tritt der vorige ein, ev. findet eine besondere Wahl durch den Senat statt (Toepke II, 619 Anm. 1).

S. 51 Anm. 52. Die stehende Formel, mit welcher der Rektor sein Mandat an die Universität erläßt, wendet sich entweder an omnia supposita oder mit Aufzählung der einzelnen Klassen an: doctores, nobiles, magistri, licenciati, baccalarii, ceterique scolares. Nach der Stellung in der Schule könnte man sie trennen in solche, welche nur Lehrer, in solche, welche Lehrer und Schüler und solche, welche nur Schüler waren.

S. 51 Anm. 53. Vgl. für das Folgende Toepke I, Einleitung und die der sorgfältigen Darstellung beigegebenen Belegstellen.

S. 51 Anm. 54. A. u. III, 35 vom 28. Aug. 1455: ad specialem libellum ant registrum signentur; daß eine matricula typographorum existiert hat, geht aus dem oben angeführten Verzeichnis der am Anfang des 30jährigen Krieges geretteten Akten und Urkunden (A. u. XXIX, 102b) hervor.

S. 51 Anm. 55. Die Diener (famuli) der Professoren und der Bursen waren wohl immer Studenten und wurden als solche in der Matrikel verzeichnet. Die Handwerker (Buchschreiber, Pergamenthändler, Buchhändler und später Buchdrucker) sind aufgezählt in dem ersten Privilegium Ruprechts I. U-B. I, 6 concedimus — ut universi seruientes, videlicet bedelli, librarii, stacionarii, percomenarii, scriptores, illuminatores et alii famulantes eidem, omnes et singuli eisdem privilegiis franchisiis, immunitatibus et libertatibus gaudeant — quibus magistri et scolares existunt privilegiati. Sie wurden in der ältesten Zeit entweder gar nicht oder ohne einen erklärenden Zusatz in die Matrikel eingetragen. Vor der 2ten Hälfte des 16ten Jahrhunderts sind mir nur wenige Beispiele begegnet: 1442 (Toepke I, 236), ein permentarius, 1506 ein bibliopola (Toepke I, 461), 1522 zwei ligatores librorum (Toepke I, 531); daß es noch um die Mitte des 16ten Jahrh. Schwierigkeiten hatte, sie in die Matrikel aufzunehmen, scheint der Zusatz anzudeuten, mit welchem ein Buchbinder 1546 eingetragen wird: inscriptus ex liberalitate commissione consiliariorum principis (I, 595); auch 1551 wird ein compactor librorum erst auf Empfehlung des Prinzen Otto Heinrich immatrikuliert (I, 612 u. Anm. 6), und ebenso heißt es 1556: über einen Antonius Cortesius, typographus: ad rescriptum illustrissimi principis ducis Friderici (II) receptus, sed XXIV. Aprilis demum dato iureiurando inscriptus (II, 6). Mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ändert sich das; das Bedürfnis verlangt immer mehr nach Buchdruckern und Buchbindern; die Handwerker suchen sich zugleich die Vorteile, welche in der Zugehörigkeit zu der Korporation lagen, zunutze zu machen. Es begegnen häufiger typographi, unter denen einige von Bedeutung sind: siehe Toepke II, 6, 11, 21 (Lud. Lucius), 29, 52 und 120 (Commelinus), 80 und 157 (Harnisch), 142 (sogar famulus Harnisii — propter aetatem fidem solam dedit), 157 (Smesman), 165 (3 in der Druckerei Harnisii), 165 (apud Smesmann), 171, 187 (Lancillotus), 190, 223, 318, 321, 325, 340; ebenso werden öfter Buchbinder (compactores; gluttinatores, bibliopegi) genannt: II, 21, 65, 83, 91, 157, 162, 167, 170, 174, 199, 201, 312, 318, 321, 326; einmal (II, 214) wird ein solcher compactor erst dann in numerum compactorum

librariorum uniuersitati sulditorum aufgenommen, cum idoneo testimonio docuisset, quod id artificium in hac urbe spatio sexennii didicisset; es wird also ein gewisser Zunftzwang ausgeübt. Gesellen fanden, weil sie den Aufenthalt rasch wieder wechselten, wohl nur ausnahmsweise Aufnahme (II, 97, 154); auch bibliopolae werden seltener genannt (II, 97, 148, 154, 157, 189, 214, 298, 325), weil ihr Geschäft von den Buchdruckern gleichzeitig betrieben wurde. Besonders namhaft zu machen sind Jacobus Grandhome, Duacensis, formarum sculptor und Henricus Stephanus, Coloniensis, die beide 1596 eingetragen sind (II, 184). Daß die Universität sich ihrer Buchhändler anzunehmen pflegte, zeigt eine Eingabe vom 19. September 1504, in welcher Joh. Riemann und Andreas Grindelhart sich gegen die Gewalt kurfürstl. Diener an ihren Schutz wenden (U-B I, 207 nr. 152). Einen Eid der Buchfurer und Buchbunder vom 10. April 1525 hat Hautz II, 409 aus A. u. V, 80 abgedruckt. Durch die Reformationen des 16ten Jahrhunderts wurde die Zahl der Buchbinder auf 3, die der Buchführer auf 2, der Buchdrucker auf 2 begrenzt.

S. 52 Anm. 56. Siehe die in Kapitel 2 Anm. 136 angeführten Stellen.

S. 52 Anm. 57. A. f. a. II, 28 1455 20/1: locacio manet ad baccalariatum, fieret tamen secundum intitulacionis ad matriculam uniuersitatis senium, ad magisterium vero secundum consuetudines et statuta facultatis; wiederholt in A. f. a. III, 2.

S. 53 Anm. 58. Cod. Heid. 389, 14 f. 15 „inn vierzehen tagen oder uffs lengist dreienn wochen"; Ludwig VI. blieb in seiner Reformation (1580) bei der gleichen Bestimmung (Cod. Heid. 358, 95 f., 17b). Johann Kasimir machte den vergeblichen Versuch, einen Termin von 8 Tagen einzuführen. (Reformation von 1588 in Cod. Heid. 358, 89a f. 12).

S. 53 Anm. 59. Reform. von 1672 (Cod. Heid. 358, 97 f. 7b).

S. 53 Anm. 60. Cod. Heid. 358, 98, § 100 N. 1.

S. 53 Anm. 61. S. Matric. III, Ib (Toepke I, 501 u. 2); A. u. III, 111 Beschluß vom 5/12 1464: nullus ad intitulationem et ad iuramenta admittatur ante 14 annum completum, nisi sit, quod rector pro tempore una cum decanis quattuor facultatum — aliud videatur expedire. — Der ehelichen Geburt wurde wohl nicht nachgefragt, doch hält es der betreffende Rektor 1425 für nötig, bei der Aufnahme eines natürlichen Sohnes von Ludwig III. hinzuzusetzen: Stheffanus, naturalis domini ducis. Ad mandatum principis (Toepke I, 164). Derselbe wird übrigens 1427 baccal. artium und 1430 lic. u. mag. (Toepke II, 378).

S. 53 Anm. 62. Vom Jahre 1529 an finden sich in der Matrikel unter verschiedenen Formeln die Bemerkungen darüber: Iuramentum non prestitit propter impubertatem eius, sed in aliud tempus reservatum est (Toepke I, 546); cum minorennis adhuc esset, non prestitit iuramentum, fidem tamen dedit, iniuratus propter aetatem, stipulata manu promisit propter iuvenilem aetatem, propter aetatem non astrictus fuit iuramento u. s. w. Friedrich II. hatte am 3. Nov. 1546 verordnet (A. u. VI, 435): quod fiat unus specialis (liber), in quem deinceps inscribantur impuberes. cum fidei prestatione de iurando, qui legittima etate consecuta scribentur ad alium librum (die Matrikel) et iurant iuramenta solita absque prestatione 30 denariorum (weil sie die Gebühren schon bei Leistung des Handschlags entrichtet hatten). Nur die Rektoren von 1546 u. 7 nahmen auf diese Weisung Rücksicht. Die besondere Matrikel der impuberes ist verloren.

S. 53 Anm. 63. Toepke I, 649—654; U-B I, 14 nr. 12.

S. 53 Anm. 64. Der Student versprach: denique ex huc schola et urbe, nisi

acere alieno, si quod fecero, dissoluto, aut iis, quibus idem debebitur, satis dato, non discedere Cod. Heid. 389, 14 f. 15 b. Ebenso in der Reformation v. Ludwig VI., Joh. Kasimir und Karl Ludwig.

S. 53 Anm. 65. Reform von Joh. Kasimir f. 13b: sie sollten versprechen, iniuria ac vi contra Serenissimum Electorem (ursprünglich illustrissimum electoralis palatinatus administratorem) dominum nostrum clementissimum, uniuersitatem aut eius rectorem suscepta aut etiam suscipienda abstinere; vgl. auch Toepke II, 157 Anm. 3.

S. 53 Anm. 66. Auch die Seite, welche den Eid enthält, zeigt die Spuren der Abnützung. Deshalb ist der Eid auf (Matric. I, 19b) der folgenden Seite nochmals verzeichnet, und es ist darauf verwiesen mit den Worten: verte presens folium et clare habes iuramenta intytulandorum.

S. 53 Anm. 67. Toepke I, 652.

S. 54 Anm. 68. Matric. II, 1, bei Toepke I, 190 A. 1 und Matric. III, 2 bei Toepke I, 502 A. 3; siehe z. B. Toepke II, 13, wo es von Pfalzgraf Georg Johann heißt: qui ob celsitudinem ore puncta iuranda promisit.

S. 54 Anm. 69. Hie und da ist in der Matrikel bemerkt, daß das wirklich geschehen ist: z. B. Toepke II, 7, 71, 170, 265 und öfter.

S. 54 Anm. 70. Es war wohl eine seltene Ausnahme, wenn sich der Rektor 1563 zu der Bemerkung veranlaßt sah: quia formulam iuris iurandi mecum non habui isque (der Student) alias festinabat, bonam fidem loco iuris iurandi dedit (Toepke II, 31).

S. 54 Anm. 71. Die Zahlung wurde durch ein $d^{\underline{t}}$ oder $de^{\underline{t}}$ = dedit, $de^{\underline{nt}}$ oder $d^{\underline{nt}}$ = dederunt, $sol^{\underline{t}}$ oder $s^{\underline{t}}$ = soluit, die Nichtzahlung aus Armut meist durch p = pauper, seltener durch nihil, später gewöhnlich durch gratis, meist ohne weiteren Zusatz angedeutet. Seit Ende 1447 wurde (Toepke I, 255) nur die Nichtzahlung vermerkt. Die Befreiung von den Gebühren der Intitulation erfolgte indessen nicht nur aus Armut. In vielen Fällen, zumal in der älteren Zeit, trat sie ein, weil man die zu immatrikulierende oder eine ihr nahestehende Persönlichkeit ehren oder die wohlwollende Gesinnung eines einflußreichen Gönners der Universität erhalten wollte. Das Nachlassen der Gebühren (das die Formel nihil dedit, nihil fuit receptum, nihil recepi, peperci sibi, honorani eum, propinaui, remisi, gratis und ähnliche anzeigen) ist dann meist durch einen kurzen Zusatz motiviert. Es hat ein gewisses Interesse, diesen Motiven nachzugehen. Sie können dazu dienen, manche Beziehungen zu illustrieren und die Stellung deutlicher zu machen, welche die Korporation nach vielen Seiten hin einnahm. Es ist erklärlich, daß man fürstlichen oder vornehmen Herren besondere Rücksicht schenkte; kluge Berechnung riet dazu. In erster Linie steht natürlich der Kurfürst selbst. Seinetwegen wurden ohne weiteres aufgenommen: Priester seiner Umgebung (Toepke I, 69, 92, 98), sein cantor (I, 101), chirurgicus (I, 160), ein Magister, der ihm diente (I, 182), aber auch der Sohn seiner Amme (I, 258) oder seines Bartscherers (I, 254), kurz alle diejenigen, welche er empfahl (I, 163, 204). Auch anderen pfälzischen Fürsten erwies sich die Universität gern gefällig (I, 173, 224), nicht minder vornehmen Herren weltlichen (Rheingraf I, 240; Burggraf I, 98; Herzog von Großpolen I, 55) oder geistlichen Standes (Bischof von Speier I, 111; Bischof von Worms I, 112, 113; Äbte I, 71, 203, 213; Dekan von Neustadt I, 167; Kanoniker von Speier und Mainz I, 138 oder Worms I, 98 u. s. w.). Auch die Gunst höherer Beamten suchte man sich zu erhalten: propter merita patris sui, prothonotarii domini ducis senioris hatte Friedrich von Stein

(I, 40) nichts zu zahlen; propter reuerentiam dom. Mathei prothon. domini regis — Ruperti III. — sinceri fautoris uniuers. wird ein Empfohlener desselben gratis aufgenommen (I, 102); dem Sohn eines scriptor prouinciae nimmt man keine Gebühren ab, quia in pluribus potest seruire uniuersitati (I, 70), noch viel weniger ist das zulässig, wenn der scriptor prouinciae in Oppenheim, der der Universität schon viele Dienste erwiesen hat und ihr noch oft nützen kann, der Korporation beitreten will (I, 83). Colinus, Dekan von St. Paul in Worms, der die Armenburse reich bedachte, qui semper paratus est, uniuersitati et suppositis suis seruire, hat keine Gebühren zu bezahlen, ihm zu Ehren wird auch ein Vikar seiner Kirche und einer seiner Kleriker umsonst aufgenommen (I, 58); aus einem ähnlichen Grunde heißt es bei einem Scholastikus der Marienkirche von Mainz: peperci sibi propter honestatem (I, 60). Noch häufiger traten Befreiungen wegen solcher ein, welche der Universität schon angehörten; die Diener der Universität, der Bursen, einzelner Professoren, besonders des Rektors oder seines Stellvertreters, welche gleichzeitig Studenten waren, wurden immatrikuliert, ohne daß sie etwas zu zahlen hatten, bei ihnen traf die Rücksicht auf die Armut mit der auf eine andere Person oder auf die ganze Körperschaft zusammen. Aber auch Magister und Professoren oder solche, welche ihnen nahe standen oder von ihnen empfohlen wurden, wurden, wie zahlreiche Beispiele zeigen, honoris causa von jeder Gebühr befreit. (S. unten Anm. 118.) Noch ist zu erwähnen, daß seit 1477 8/7 alle fratres predicatores propter deum oder gratis aufgenommen wurden (siehe Toepke I, 501 Anm. 3 aus Matric. III, 1 u. A. u. III, 200); der Zusatz ordinis predicatorum deutet das manchmal an.

S. 54 Anm. 72. Zahlreiche Stellen in den Matrikeln beweisen, daß man sich in dem Falle, daß eine unterlassene Einzeichnung nachgeholt wurde, mit einer leichten Entschuldigung begnügte, wenn man sich auch zu einer besonderen Bemerkung veranlaßt sah. Da beschränkt sich der Rektor auf die Notiz: cum multa tempora antea visitasset oder tamen diu hic visitarunt, antequam fuerint intitulati (Toepke I, 542); wenn er einen Grund hinzufügt, so geschieht es mit einem kurzen Wort: ex priuatorum preceptorum negligentia (Toepke I, 559), quadam negligentia (Toepke I, 568, 572, 610 u. ö.), oder frei von jedem besonderen Tadel: ex consuetudinis ignorantia (590), ex incuria et inscitia (572, 606, 607), ex incuria et oblivione (564, 571, 664). Erst im 16ten Jahrh. finden sich solche Zusätze, im 17ten verschwinden sie wieder aus der Matrikel, obgleich die Klagen über die Nachlässigkeit in den Akten fortgehen.

S. 54 Anm. 73. Hie und da ist das in der Matrikel vermerkt: entweder in einer allgemeinen Wendung: dedit copiose (Toepke I, 121), dederunt dite (I, 50), oder indem die Zahlung eines Guldens direkt erwähnt wird (I, 158, 168, 176, 178, 179, 239, 240, 242, 249, 260, 262).

S. 54 Anm. 74. Es geschieht das gewöhnlich mit der Formel promisit (Toepke I, 12, 25, 46, 63, 91, 109, 118, 126, 247), oder es wird noch hinzugesetzt in fortuna meliore soluere (I, 102), oder es heißt: dabit, cum habuerit (I, 116), tenetur soluere (I, 60, 150); mitunter verbürgt sich auch — respondet — ein Magister. Manchmal ist vermerkt, daß das gegebene Versprechen gehalten wurde (z. B. I, 37, 252), aber es kommt auch vor, daß der Betreffende es vorzieht, sich seiner Verpflichtung durch die Flucht zu entziehen — promisit, sed fugitiue recessit (I, 85) — oder sich sogleich wieder zu entfernen (promiserunt dare, et statim recesserunt a loco (I, 247).

S. 54 Anm. 75. Toepke I, LIII berechnet, daß bis zum 23. Juni 1448 von 8212 (nach II, 612: 8334) Personen 1877, also 23%, von da bis 1662 kaum 5%

nicht bezahlt haben. Allerdings sind, wie Toepke anführt, diejenigen nicht in Abzug gebracht, welche nicht wegen Armut, sondern aus den früher angegebenen Gründen befreit waren.

S. 54 Anm. 76. Der Vollständigkeit wegen und um den großen Wert der Matrikelpublikation noch deutlicher zu erweisen, sei noch bemerkt, daß in der Matrikel außer den schon angeführten Angaben sich noch finden: 1) Angaben über die completio biennii für solche, welche zum Eintritt in ein Kapitel den Nachweis eines zweijährigen Universitätsbesuches bedurften. Solche Vermerke finden sich von 1435 (Toepke I, 207) an, besonders häufig in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, der letzte am 9. April 1555 (Toepke II, 4); vielfach sind es (wie in dem letzten Fall) noch Knaben, welche nur mit Handschlag verpflichtet werden konnten. 2) Verschiedene Notizen historischer und biographischer Art, also meist, wenn auch nicht durchaus, spätere Zusätze: z. B. Angaben, daß einer später Abt oder Bischof oder Professor geworden ist; oder daß er später statt seines ursprünglichen deutschen Namens einen Gelehrtennamen erhalten hat (wie Ökolampadius oder Melanchthon, Toepke I, 434, 472); oder bei einzelnen, daß sie starben, während sie noch im Universitätsverbande standen (z. B. Toepke I, 320; II, 21, 28, 259, 316). — 3) Angaben über Exklusion: entweder ist das durch Ausradieren des Namens angedeutet (wie I, 68), oder es findet sich ein Zusatz: exclusus, später expunctus, proscriptus, relegatus, mit Angabe der Jahre, wenn es sich um eine exclusio ad tempus handelt, oft mit Hinzufügung des Grundes und mit Verweisung auf die Akten; mitunter kann auch berichtet werden, daß der Bestrafte wieder reconciliatus oder restitutus ist. — 4) Angaben über freiwilliges Aufgeben des Universitätsverbandes (resignare, renunciare z. B. I, 323, 352, 470, 562). — 5) Erwähnung der Zugehörigkeit zu irgend einem Orden, zum domus Iacobi (siehe das Kapitel über die Bursen) oder seit 1553 die Mitgliedschaft des collegii sapientiae. — 6) Seit Anfang des 16ten Jahrhunderts hie und da Anführung der Universität, die der Immatrikulierte bereits besucht hatte (z. B. I, 471, 472, 475, 489, 493, 529 u. s. w.), seit der Mitte des 16ten Jahrh. zuweilen, seit dem 17ten häufiger die Bezeichnung der Fakultät, der sich der Eingeschriebene zuwandte. — 7) Endlich außer Angaben über Aufnahmen während der Pestzeit auch Notizen über die Erneuerung einer früheren Immatrikulation (reiterare, repetere, renouare). Es geschah diese besonders von 1553—1625 (siehe Toepke II, 1—308), teilweise um sich einen berechtigten Zusammenhang mit der Universität, der nach fünf Jahren aufhörte, zu wahren, teilweise um sich in mißbräuchlicher Weise im Genusse der Universitätsprivilegien zu halten. Das veranlaßte Ludwig VI. und Johann Kasimir, neue Bestimmungen in ihre Reformationen aufzunehmen, Friedrich IV. mit aller Entschiedenheit einzuschreiten (siehe die Korrespondenz zwischen Kurfürst und Universität, welche Toepke I, LX—LXXIV mitgeteilt hat).

S. 55 Anm. 77. Beanus = bec jaune; auch an die gangbare Formel: Beanus Est Animal Nesciens Vitam Studiosorum mag erinnert werden, nach welcher der beanus als pecus campi erschien.

S. 55 Anm. 78. Vgl. Zarncke, Die deutschen Universit. im Mittelalter, Leipzig 1857, I, 1—48 u. 221—232, besonders 1—10; Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus, Teil I: Das akademische Leben des 17ten Jahrhunderts, Halle 1853, S. 200—206 u. 320; Muther, Aus dem Univ.- u. Gelehrtenleben im Zeitalter der Refor-

mation, Erlangen 1866, S. 20 fgd.; Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter, Kiel 1885, I, 192.

S. 57 Anm. 79. A. u. III, 22b: (c. 1453) statuit uniuersitas, ut nullum suppositorum eiusdem, quocunque nomine censeatur, vexet, tribulet seu verbis seu facto molestet in aliquo locorum beanos et quaecunque supposita ipsius, bei Strafe von 1 fl. oder mehr; 1498 am 18. Jan. wird eine immutatio statutorum de depositione geplant, von der wir ebensowenig Kenntnis haben, wie von den statuta selbst (A. f. a. II, 162); im Anfang des 16ten Jahrh. wird (A. f. a. III, 6) in eine Statutensammlung, die schon früher beschlossen war, auch die Bestimmung aufgenommen, daß, um clamositates et insolencias in balneis zu vermeiden, die studentes novelli in beaniis keine Erlaubnis erhalten sollen, jemand ad balnea einzuladen, sub pena retardationis (vom Examen).

S. 57 Anm. 80. Die erste Erwähnung der depositio in der Matrikel findet sich z. Jahr 1454 17/7: Rupertus, Alberthus, Iohannes, fratres, duces Banarie, comites palatini, filii principis illustrissimi ducis Ottonis — deposuerunt beanium (Toepke I, 278). Dann ist der depositio bis 1532 keine Erwähnung mehr gethan. Um so häufiger geschieht es von da an bis 1554; s. Toepke I, 553—616 u. II, 3. Nach 1554 kommt keine bezügliche Notiz mehr vor. Die Notizen beweisen, daß, abweichend von der im Manuale scolarium angegebenen Sitte, es aufkam, die Deposition der Immatrikulation vorausgehen zu lassen. Die vorkommenden Ausdrücke sind: deponere cornua, abiicere cornua, exuere cornua oder beanium.

S. 57 Anm. 81. Reform von Otto Heinrich f. 179b—182, mit welcher die von Ludwig VI. f. 193—195b u. von Joh. Kasimir f. 121, was das Examen anbelangt, stimmen. Aus der Reform Otto Heinrichs sei die charakteristische Stelle mitgeteilt, zumal aus derselben einzelne Züge des Gebrauchs deutlicher hervortreten: „Und anfenglichen von der Deposition zu melden. Wiewol wir achtsam, dieselbe von den Alten nit gar ohne Ursachen eingesetzt sei; So konnen wir doch den itzt eingerissenen mißbrauch nit loben, dieweil solche depositiones nunmehr zu einem unnuzen gespey unnd frazwerkh geratten, doraus diejenigen, so deponirt werden, mehr zu Beurischer unzüchtiger Barbarei angereyzt unnd bewegt dan, das sy davon abgewendet und entzogen werden. Derwegen dan nit fast hoch daran gelegen, obschon dieselbe hinfur gar und ganz abgestellet. unnd underlassen würde. Dieweil wir aber nit gesynnet sein, alleß was hievor in Prauch gewesen, genzlichen abzuschaffen, Sonder vilmehr, so vil als mugelich, was in ein abgang komen oder sunß mißbraucht worden, wider uffzurichten und uff ein bessere ban zurichten; So wollen wir die Deposition noch zur Zeit Pleiben lassen, ordenen aber, Wöllen unnd schaffen, damit ernstlichen, das hinfüro alle Beurische, Unzüchtige, Barbarische gespeue, wortt, werrkh unnd Bossen hindan. gesetzt unnd underlassen; aber allein die Substantialia diser Ceremonien, als da sein Deiectio cornuum, Evulsio dentium vocis sive cantus periculum unnd dasselbig alles mit lateinischen Wortten, wie studenten zusteet, sollen und mögen geüpt unnd getrieben werden. Wie denn auch der Depositor zu ende solcher deposition obgenantter Ceremonien ein stuckh nach dem andern in ipso actu außlegen unnd dem deposito derselben bedeutung erkleren unnd anzeygen, und Ihnen dabei erinnern soll, das er hinfurtter alle ferotiam, welche durch die Hörnner, alle Maleuolentiam unnd Mordacitatem, so durch die Zaen, alle Immunditiem, so durch die Nares muscosos, Barbam, Capillum sordidiorem, alle Iniustitiam et iniqui-

tatem, so durch die distorta unnd grobe unrichtige glidmaß oder membra, auch alle Inhumanitet unnd Barbarei, so durch die unarttige stymme unnd gesang bedeutet werden, auch mehr gedenckh von sich zu thun unnd hinzulegenn, unnd waß dargegen ein philosophum unnd gelarten Menschen zieren unnd demselben wol anstan, als da seint gutigkeytt, uffrichtigkeit, Keuschheyt, Zucht, Gerechtigkeytt, freuntligkeytt, und aller guten Kunst und Tugenten Lieb und gunst an sich zu nemen, und in denselben sein Leben und wesen zubeharren; da auch der Depositor von ihme dessen Zusage erlange, alßden ihme zu dem Magistro oder Regenten, welcher dabei ist, weisen. Und soll alßdann derselbig Magister den Knaben Examiniren in Grammatica und Catechismo unnd in Dialectica, so der Knab sovil studirt hat, unnd darnach ihn absolviren und als einen studenten annemen. und zu Gottesforcht unnd zum studio vermahnen." Nach dem Ausfall des Examens soll der Depositor den Studenten der Lektion zuweisen, die ihm zukommt, und die er versteht. Denn die Erfahrung lehre, wie schädlich es sei, „quasi per saltum durch alle Kunst herdurch wuschen". Andere Lektionen, als die zugewiesenen, soll der Student nicht besuchen, damit „der Ataxia und unordentlichem Vagiren der jungen Studenten hiedurch begegnet und gewehret werde". Die Deposition soll in eines jeden contubernio (Dionysianum oder domus sapientiae) gehalten werden, sonst in contubernio maiore. Ein adliger Herr darf sie auch in seiner Herberge vornehmen, aber durch den gemeinen depositor und im Beisein seines Regenten. Die Ceremonie darf nur Mittwoch und Samstag Nachmittag gehalten werden, nachdem Disputationen und Lektionen zu Ende sind. Der Depositor erhält, wie von alters her gebräuchlich, 15 albus, von denen ihm und seinen Gesellen 3, 4 dem Fiskus der Burse und 8 dem Regenten zufallen.

S. 57 Anm. 82. U-B I, 322 nr. 213.

S. 57 Anm. 83. A. u. XXVIII, 329b, 331 b.

S. 57 Anm. 84. Reform von Karl Ludwig: Cod. Heid. 358, 96. f. 114: an die Stelle der Deposition ist auf Verlangen ein Examen vor dem Dekan der philos. Fakultät getreten. Nach Wiedereröffnung der Universität 1652 fand allerdings noch ein actus depositionis statt „durch Jos. Phil. Zwengels, pedelli vices tum gerentem, verübet undt findt zwölff in auditorito philosophico, praesenti dom. magnific. prorectore, deponirt worden" (A. u. XXXI, 3), auch wird Zwengel als depositor unter den Beamten aufgeführt (Toepke II, 314 A. 1), aber es handelt sich hier wohl nur um eine feierliche Aufnahme beim Wiederbeginn der Universität, die dann nicht mehr statthatte.

S. 57 Anm. 85. Der Pennalismus, der nicht mit der Deposition verwechselt werden darf, war in Heidelberg, offenbar durch die Suspension der Universität während eines großen Teils des 30jährigen Krieges, so wenig eingewurzelt, daß der Kurfürst Karl Ludwig nach Befragung der Universität es nicht für nötig hielt, das auf dem Reichstag am 1. Mai 1654 von den evangelischen Ständen verabredete Patent gegen den Pennalismus zu veröffentlichen, vgl. U-B II, 201 u. 202 nr. 1647 u. 8, auch Hautz I, 134—7.

S. 58 Anm. 86. U-B I, 183 Z. 22: Jeder Scholar soll seinen eigenen Text in den Vorlesungen haben, quem, si scribere sciat, gloset; si vero scribere nesciat, alias diligenter advertat (1466 15/7); A. f. a. III, 5 b.

S. 58 Anm. 87. U-B I, 146, 153.

S. 58 Anm. 88. Otto vom Stein am 28. August 1471, U-B I, 119.

S. 58 Anm. 89. U-B I, 75 nr. 14 Absatz 1; ib. S. 19 nr. 19 letzter Absatz, Toepke I, XIX, Anm. 2.

S. 59 Anm. 90. A. u. II, 74 (1428); 81b (1430); U-B I, 142 (1441) und 145 (1442).

S. 60 Anm. 91. Die Abneigung, auf Freiheitsstrafen zu erkennen, ist äußerst charakteristisch. Sie hielt die Universität bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts ab, einen eigenen Carcer zu bauen. Im Jahre 1467 (in einer Zeit, in welcher sich die Vergehen häuften) sprachen der Rektor und mehrere Professoren sich dahin aus (17. Juli, A. u. III, 131): daß ein Carcer nötig sei; sie erklärten sich dagegen, daß Carcerstrafen in Geld umgewandelt würden, betonten das Recht des Rektors, Kleriker einzusperren, und wollten beantragen, daß man in der Artistenschule bei der Bibliothek ein Gefängnis errichte. Der Antrag hatte keine Folge. Im Jahre 1476 (A. u. III, 189) verlangte Friedrich I., daß man zu diesem Zwecke ein Haus kaufe; es wurde auch wirklich das Haus des Fr. Slotkopf erworben (s. U-B II, 52 nr. 469); aber es wurde nicht zu dem Zwecke verwendet. Die Beratung sprach sich dagegen aus: man hatte Bedenken gegen die Zulässigkeit der Carcerstrafe; sie könne, meinte man, nach den Privilegien nur bei ganz enormen Vergehen ausgesprochen werden, auch sei es zu teuer, ein eigenes Gebäude deshalb zu errichten; man könne ja die Gefängnisse der Stadt oder des Fürsten benützen. So blieb die Sache in suspenso. Doch wurde dem Rektor das Recht nicht abgesprochen, auf Carcerstrafe zu erkennen, und schließlich beschlossen, bei dem Bürgermeister anzufragen, ob man vorkommenden Falls nicht das städtische Gefängnis circa pontem Neccari benützen dürfe. Das geschah auch: sowohl turris pontis Neccari, wie turris furum wurden zu dem Zwecke verwendet (A. u. III. 199), der zweite (es ist der jetzige sog. Hexenturm) allerdings für einen noch nicht immatrikulierten Studenten. Erst 1545 wurde nach Beschluß vom 12. August (A. u. VI, 404) ein geeigneter Platz für einen Carcer in dem unteren Stock eines verfallenen Hauses iuxta contubernium realium gefunden, nachdem der Kurfürst Friedrich II. bei Gelegenheit eines Streites zwischen Hofgesinde und Studenten den Bau eines Gefängnisses verlangt hatte. Auch in der Artistenschule befand sich ein Carcer (A. f. a IV, 14b).

In der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts brach sich eine andere Anschauung Bahn, der Carcer wurde häufiger benutzt. Die Studenten wußten sich den unangenehmen Aufenthalt möglichst zu erleichtern, wie ein Mandat vom 7. Februar 1572 (U-B I, 312 nr. 205) beweist, welches bei Gefängnisstrafe gebietet, ne quis posthac cum eis, qui in carcerem coniecti sunt, garriat, potitet vinumve eis subministret, ut multi hactenus satis petulanter fecerunt. Übrigens befand sich der Raum in einem bedenklichen Zustand: einem gewissen Kaspar Flamingius oder Flaminius, der monatelang 1534—6 darin wegen Schulden und, weil er fluchtverdächtig war, sitzen mußte (eine strenge Bestrafung hieß seitdem sprichwörtlich custodia Flaminia (s. Toepke II, 152 Anm. 1) faulten durch die Feuchtigkeit die Kleider am Leibe und die Schuhe von den Füßen; die Universität trug Bedenken, da „wegen der böszen Dünste keiner lang ohne gefherliche krankheitten darinnen pleiben mag", das Lokal zu benutzen, und mußte erleben, daß sich die Studenten lieber relegieren als einsperren ließen (s. die bei Toepke II, 175 Anm. 1 angeführte Stelle).

S. 61 Anm. 92. Die Mandate werden besonders zahlreich im 15ten Jahrhundert: die schon citierte Rede Steins vom Jahre 1421 (U-B I, 120) giebt im allgemeinen die Gesichtspunkte an, welche die Universität leiten: exhortor, ut decenti

incedatis habitu, secundum qui uniuscuiusque honorificenciam consueuit et vires scolasticos decet, nec scissuras a latere habeatis u. s. w.; hundert Jahre später am 14. Dezember 1534 sind noch dieselben Anschauungen in Geltung: (U-B I, 225 nr. 172) mandamus, ut — quod ad vestitum atque cultum attinet, ita sese gerant, ut ne, preterquam honestum ac studioso homine dignum est, vestibus incisis ant deformatis utantur. Im einzelnen giebt die Kleiderordnung Friedrichs I. (U-B I, 186 nr. 127; Hautz II, 397, aus A. u. III, 145b—153) charakteristische Aufschlüsse über indecencia et enormitas vestium, indem sie über cappucia, colleria, bombasia, scissurae verschiedener Art und calcea handelt; sie warnt, novam aliquam abusionem et indecenciam in uniuersitatis despectum excogitare und droht in solchem Falle mit Ausschließung; für Übertretungen setzt sie Strafen fest, deren Strenge den energischen Sinn Friedrichs erkennen läßt: wer sich nach irgend einer Seite gegen die Ordnung vergeht, soll zunächst 1 solidum zahlen, bei jedem Rückfall wird sich die Summe verdoppeln; beim 6tenmal — man sah die Möglichkeit also voraus — wird sie schon 1 fl. betragen, quem dabit tociens, quociens in huiusmodi excessu fuerit deprehensus. Wie die immer wiederkehrenden Klagen in der Folgezeit beweisen, ließ es die Universität wohl manchmal an der nötigen Konsequenz in der Bestrafung fehlen. Ich hebe aus der großen Zahl der beweisenden Stellen noch einige heraus: 1491 (U-B I, 138 nr. 140): einige sollen plurimum exorbitare in vestibus contra disciplinam scolasticam et priscum observatumque huius academiae studencium morem usque adeo, ut instar laicorum, imo lenonum pileati in plateis non erubescant incedere; 1533 wird ausgesetzt, daß sie rasos capillos morionum more gestant (A. u. V, 340b); 1516 (U-B I. 210) wird über vestes virgatae (gestreifte) et partitae (verschiedenfarbige), über caligae intercisae et tunicae super humeros iniectae geklagt (ähnlich 1532 V, 317 u. 1533 V, 340b); die Universität war damals so ratlos, daß sie meinte, es solle den Schneidern bei Strafe verboten werden, solche Kleider zu fertigen.

S. 61 Anm. 93. U-B I, 186 nr. 217.

S. 61 Anm. 94. 1387 U-B 19 nr. 19 Absatz 2, Strafe damals perdicio armorum, 1 fl., Gefängnis; das ist das erste, dann unzählige Male wiederholte Edikt, das hie und da verschärft wurde (U-B I, 140: auf 2 fl. und event. auf Ausschließung auf bestimmte Zeit: A. u. III. 59, 276b). Dabei handelt es sich gewöhnlich um Schwert und Dolch; es kommen aber auch arma inhonesta vor, besonders globi plumbei, deren Gebrauch strenger geahndet wurde (A. u. III, 341; IV, 65b, 232 [U-B I, 210,5]) und schließlich Schießwaffen, deren leichtsinnige Handhabung manche Verlegenheit bereitete. (cf. 1551 9. Juni in U-B I, 259: Nae ferrea inimicaque disciplinae haec aetas est, qua tantum ubique malorum committitur contra honestatem et leges a nostris illis, qui scholastici nominis umbra hic errant. Fervet adhuc illa atrox magistratuum querela adversus eos, qui e contuberniis fenestris vigilum transeuntium vitae insidiati nuper sunt, et cessavit nondum inquirendi cura bombardarios, qui plumbeas glandes iaculati pridem intra muros sunt, non absque multorum terrore et periculo). — Verbot der Fechtschulen (scolae dimicantium): 1387: U-B I, 16 nr. 14: ne literis deputati vanitati vacent et studium praetermittant; 1415 (U-B I, 106 nr. 72), 1421 (ib. S. 120), 1441 (ib. S. 144) u. öfter. Die Vorstellung ist auch 1553 noch mächtig. Als in diesem Jahre die Universität einen Buchhändler anstellte, geschah es unter der Bedingung (A. u. VII, 145), ut abstineat ab arte gladiatoria nec eam publice exerceat,

universitatem enim bibliopolam recipere eumque defendere velle, non dimicatorem sive athletam.

S. 62 Anm. 95. Das Verbot des Würfelspiels (ludus taxillorum, auch piramidum) findet sich schon in den ältesten Polizeigesetzen: 1387, 19. Januar U-B I, 15 nr. 14 Absatz 2 sub pena 1 floreni; es sollte jedes Jahr ante festum natalis domini vel citra eam per scolas verkündigt werden, damit sich keiner per ignoranciam entschuldigen könne. Es mußte fortwährend erneuert werden (z. B. U-B I, 58 nr. 35 u. S. 143). Hie und da griff das Spiel in bedenklicher Weise um sich; 1397 grassierte der Unfug so allgemein, daß man bei einer statutenmäßigen Bestrafung allgemeine turbacio fürchtete und deshalb nach einer nochmaligen Verkündigung dem Mittel der Amnestie den Vorzug gab (A. u. I. 61b). Später kam noch ludus in cartis hinzu (zuerst erwähnt 1486 A. u. III, 276).

S. 62 Anm. 96. Hierher gehört besonders das enormiter iurare: 1398, 1. Aug. (U-B I, 65 nr. 45) wurde ein eindringliches Statut gegen das gotteslästerliche Schwören erlassen, das sich nicht scheue, heilige Namen zu mißbrauchen, indem es in perniciosum simplicium exemplum necnon in cleri nostre uniuersitatis magnum dedecus atque scandalum im Namen Christi, Mariae, sanctorum oder per partes dominici corporis, per sacra prohibita membra Ch., Mar. et sanctorum, putta per caput, capillos, viscera, sanguinem et similia etwas beteuere; als Strafe wird festgesetzt: 2 Pfund Wachs, eines für die h. Geistkirche, eines für die Universitätskapelle; im Wiederholungsfall wird strengere Bestrafung angedroht. Dieses Edikt pflegte bei der Statutenverkündigung wieder eingeschärft zu werden (U-B I, 119 nr. 83 u. S. 144).

S. 62 Anm. 97. Vgl. 1442 U-B I, 145: quod nullus magistrorum sive studencium presumat visitare zechas publicas et ordinarias, presertim diebus legibilibus, et maxime ubi laici conveniunt, ebenso 1445, 5. Januar (ib. p. 171), 1491 (ib. p. 198) u. ö. Auch locus publicus, hoc est prostibulum seu lupanar (domus publica s. suspecta) spielt eine große Rolle in diesen Verboten.

S. 62 Anm. 98. Ich stelle einige Namen zusammen, die öfter in den Annalen und Akten begegnen. In erster Linie steht der Hirsch, hospitium ad cervum, der neben dem Rathaus lag und lange Zeit als der vornehmste Gasthof galt. Hier wurden häufig Promotionsschmäuse gehalten: z. B. A. f. a. II, 173; A. u. V, 99, 102 u. s. w. Sonst werden genannt: Taube (A. u. IV, 227b), Schwan (häufig genannt, gegenüber der Augustinergasse an der oberen Straße = Hauptstraße gelegen), Rose, Faß (schon 1499 A. u. III, 389b), Schwert, Ritter (z. B. 1681 Cod. Heid. 362, 36 f. 189), Einhorn, Stern, wilder Mann, weißes Rößlein, Viehof, deutscher Hof u. s. w.; in Neuenheim: Löwe.

S. 62 Anm. 99. Chorea u. domus choreae (vulgariter: Tanzhaus) ziemen sich nicht für den Angehörigen der Universität, auch nicht in der Zeit der Fastnacht (carnisprivium), siehe Statuten von 1442 (U-B I, 145) und 1454 (ib. 171). Es werden hohe Strafen angedroht: sub formidalibus penis heißt es an der zuletzt angeführten Stelle: vgl. auch f. 156, A. u. III, 201b, 209, 219b, 301, IV, 314 u. ö. — Das Streben, außerhalb der Stadt Tanzgelegenheit zu suchen, führte zu sehr unangenehmen Erfahrungen in den anliegenden Dörfern (Neuenheim, Rohrbach, Handschuchsheim). Schon 1423 wurde es nötig, den Besuch der dedicaciones im Umkreis von einer Meile zu verbieten (U-B I, 122, 144, 171). Besonders wurde der Rolloß (Kirchweih)

in Handschuchsheim genannt. Das Verbot wurde fortwährend umgangen: Erneuerungen desselben und Klagen der Bauern waren die Folge.

S. 62 Anm. 100. U-B I, 19, 120 u. 144; bald kamen besondere Verbote gegen Abfassen und Verbreiten von libelli famosi hinzu (ib. 141); Exklusion wurde angedroht. (vgl. z. B. 1551 9. Juni U-B I, 260: Iam sciant, et se contra mandatum dei et humanas quoque leges petulanter ruisse, qui autores sunt famosae et sycophanticae cuiusdam in puellarum quarundam ignominiam vulgatae cantionis).

S. 62 Anm. 101. Schon der Eid der Scholaren in der Fassung von 1386 (U-B I, 14 nr. 12) und von 1387 (ib. S. 15) sprach das aus.

S. 62 Anm. 102. Thomas Platter herausg. von Fechner, Basel 1840 (vgl. Freytag, Bilder aus der Vergangenheit Deutschlands II, 1—33) und Becker, Chronik eines fahrenden Schülers oder Wanderbüchlein von Jos. Butzbach. Aus der lateinischen Handschrift übers. und mit Beilagen vermehrt, Regensburg 1869 (vgl. O. Jahn, Aus der Altertumswissenschaft, Leipzig 1868, S. 403 fg.). Das Hodoeporicum von Butzbach, das ich auch im Original einsehen konnte, verdiente wohl eine Ausgabe im Urtext.

S. 62 Anm. 103. U-B I, 63 nr. 42 (1396), 107 nr. 74 (1417), S. 120 (1421), S. 143 (1441); S. 171 (1454); es handelt sich in den angeführten Stellen um Tauben und Vögel überhaupt; vom Gänsefangen ist die Rede A. u. IV, 230b.

S. 62 Anm. 104. Gartendiebstahl wird in allen Statutenverkündigungen erwähnt, zuerst 1387 U-B I, 19; Strafe: 1 fl. und voller Schadenersatz.

S. 63 Anm. 105. A. u. III, 345.

S. 63 Anm. 106. U-B I, 198 nr. 134.

S. 63 Anm. 107. U-B a. a. O.; A. u. III, 232, 261; IV, 179; U-B I, 209 nr. 155.

S. 63. Anm. 108. U-B a. a. O.

S. 63. Anm. 109. Die Ruhestörungen machen den Rektoren die größte Mühe. Der Grundsatz, der im Jahr 1393, 21. Oktober ausgesprochen wurde, behielt seine Geltung: nullus scolarium — post pulsum campanae (auch c. noctis oder vini genannt) quo pulsatur pro vigilibus ad custodiendam civitatem deputatis, incedere debeat cum armis; quod si fecerit et in hoc notatus fuerit, rector uniuersitatis se de ipsius defensione, liberacione aut cuiuscunque patrocinii solacio nullatenus intromittat, ut unius aut plurium indefensa temeritas ceteris pacifice vivendi sit exemplum. (A. u. I, 42; cf. U-B I, 19 nr. 19; 58 nr. 34; 91 nr. 55; 121 nr. 84; 157 nr. 103). Massenbesuch der Bursen untereinander, die man an Festtagen versuchte, mußten bald nach der Pariser Erfahrung verboten werden (U-B I, 45). Wer sonst racionabilis causa hatte, nachts seine Wohnung zu verlassen, sollte eine sichtbare Laterne mit sich führen (non sine apparente lumine, non cum lumine sub manicis vel palliis occulte portato, sed cum patenti lumine), er sollte sein Gesicht nicht vermummen (facie patenti, nicht tecta vel larvata), noch eine unziemliche Kleidung anlegen, vor allem keinen Lärm machen oder Unfug treiben oder Waffen tragen. In Hunderten von Variationen muß das immer wieder eingeschärft werden; oft giebt es den Stoff zu den arengae bei Gelegenheit der Statutenverkündigungen, mitunter sind authentische Interpretationen einzelner Stellen nötig. So erklärte Radulphus de Zelandia 1456, 27. Juni (Cod. Heid. pal. lat. 454, f. 382b), daß unter »non absque lumine« nicht, wie ein Angeklagter be-

hauptet haben mochte, lumen lunare vel astrale gemeint sei, sondern lumen manufactum seu artificiale; zugleich fügte er hinzu, daß unter die nächtlichen Ruhestörer auch diejenigen zu rechnen seien, qui de nocte vel potius circa aut ultra medium quandodoque noctis hovisare dicuntur aliis masculini ac verius feminei sexus hominibus cum lutinis aliisve organis et musicis instrumentis (s. auch U-B I, 174 nr. 115). — In diese Kategorie gehören auch die strengen Verbote der Nachschlüssel oder Dietriche: claves adulterinae, auf deren Gebrauch die hohe Strafe von 6 fl. gesetzt war (z. B. A. u. II, 110; U-B I, 144).

S. 63 Anm. 110. Das ist besonders in der 2ten Hälfte des 15. Jahrh. der Fall: z. B. A. u. III, 122b, 129, 130, 216, 237, 301, 337 u. s. w.

S. 63 Anm. 111. U-B I, 107, 120, 143 u. ö.; auch während der Abwesenheit des Fürsten trat vielfach eine Verschärfung ein, z. B. 1455 (A. u. III, 35); 1480 (III, 220b); 1496 (III, 274b).

S. 64 Anm. 112. U-B I, 177 nr. 119 u. 179 nr. 121.

S. 64 Anm. 113. So 1444 (Ludwigs IV. Krieg im Elsaß; A. u. II, 197); 1452 (Friedrichs I. Krieg gegen Lützelstein III, 8b); 1459 (III, 65b); 1460 u. 2 (siehe Anm. 103); 1471 (III, 156); 1504 (Bayrischer Krieg IV, 23); 1523 (Sickinger Fehde, U-B I, 219 nr. 165); 1525 (Bauernkrieg, A. u. V, 87b).

S. 64 Anm. 114. Toepke I, XXVII; doch begegnen im 17ten Jahrh. (siehe z. B. Toepke II, 321) einige Profess., welche nicht immatrikuliert wurden.

S. 64 Anm. 115. Natürlich wird jeder superveniens mit dem Grade aufgenommen, den er durch Eid oder Zeugnis nachweisen kann. (Statut vom 3. Januar 1387, U-B I, 16 nr. 16.) Diese receptio wird häufig in den Annalen, besonders beim Eintritt in den Senat erwähnt. In der Matrikel ist stets bei der Intitulation der Grad des Aufgenommenen angegeben.

S. 64 Anm. 116. U-B I, 14 nr. 11, Toepke I, 652, bes. Anm. 2. Es sind vier Punkte, welche dieser am 19ten November 1386 festgesetzte Eid enthält. Ganz besonders ist Punkt 3 betont: iurabitis quod seruabitis unionem et concordiam in eodem studio quatuor facultatum, videlicet sacre theologie, iuris utriusque, medicine et arcium, sub uno rectore et una matre universitate. Es wird verlangt, daß jede Kenntnis von einer die Einheit bedrohenden Absicht sofort dem Rektor mitgetheilt werde.

S. 64 Anm. 117. Ursprünglich wurde das Schwören ex more magistrorum, wie es in der Matrikel im Gegensatz zu dem Schwören der Scholaren heißt (Toepke I, 25), festgehalten, bald machte man den bei der Intitulation gebräuchlichen Eid für alle gemeinsam und nahm die der Stellung der Lehrer eigentümlichen Forderungen in den Eid auf, der beim Eintritt in den Rat zu leisten war (Toepke I, 653).

S. 65 Anm. 118. Das geschah ohne weitere Erklärung mit den Worten: nihil (z. B. Toepke I, 80, 81, 82), nihil dedit (I, 24, 25), nihil receptum ab eo (I, 47), remisi (I, 229, 232, 238, 239, 240), propinaui (I, 144), propinatum est (I, 175, 264), später einfach gratis (I, 454, 530, 611; II, 107, 111, 117, 119 u. ö.). Mitunter wurde auch ein erklärender Zusatz allgemeinen Inhalts beigefügt: nihil quia magistri (I, 85), gratis ut solet (II, 183), nihil in fiscum numeraverunt (im Jahre 1629) quoniam ipsi professores nihil soluunt (II, 309), ohne daß übrigens eine solche Bestimmung statutarisch gewesen wäre. Daneben begegnen aber auch, zumal in der älteren Zeit, Zusätze, welche den Nachlaß der Gebühren genauer motivieren, bald in einfacher Weise, wie: nihil fuit receptum propter honestatem (I, 33), ob reuerentiam persone (I, 59),

ob honorem persone (I, 94), remisi ob honorem uniuersitatis (I, 314), nihil dedit ad honorem et reuerentiam uniuersitatis et sui (I, 188), propinatum ex parte uniuersitatis (I, 87, 146); bald mit namentlicher Hinweisung auf eine bestimmte Person, der zu Liebe man den Magister unentgeltlich aufnimmt: so wird von Nycolaus de Cuba nicht bloß ob reuerentiam seiner Person, sondern auch quia facta universitatis apud dominum Maguntinum consueuit promouere nichts verlangt (I, 50); Reginald Vener wird wegen Rücksicht auf seinen Bruder, den mag. Job, ohne Kosten aufgenommen (I, 89); von dem Leibarzt des Kurfürsten Ruprecht III. (I, 68), wie von seinem Kaplan (I, 92), von dem Chirurgen Ludwigs III. (I, 160), wie von einem anderen Diener desselben (I, 182), welche alle dem Lehrkörper beitreten wollen, werden, um ihre Herren zu ehren oder einer von denselben geäußerten Bitte zu entsprechen, keine Gebühren erhoben.

S. 65 Anm. 119. Der dabei zu leistende Eid ist eingezeichnet auf der ersten Seite von A. u. II u. III, unmittelbar nach dem Eid des Rektors, offenbar damit dieser den Wortlaut zum Gebrauch bei der Hand habe. Der Eid lautete: Magister vos iurabitis, quod intereritis congregacionibus uniuersitatis, quociens vocatus fueritis per rectorem, intimante vobis bedello et presertim, si vocemini per iuramentum, 2° quod non revelabitis secreta uniuersitatis, 3° quod dabitis sanius consilium in uniuersitate, cum petitur a vobis; der erste und zweite Teil stimmen wörtlich mit dem ältesten Intitulationseid der Magister (s. A. 116, U-B I, 14, Zeile 18—20).

S. 65 Anm. 120. Für die Artisten s. U-B I, 44. Die receptio, sowohl der Baccalare wie der Magister, ist jeweils in den Akten der Fakultät verzeichnet. Vielfache Beispiele ergeben die genauen Verweise, welche Toepke seiner Matrikelausgabe beigefügt hat. Der eintretende Mag. hatte 1 fl.; der Baccalar 1/2 fl. ad structuram scolarum facultatis zu zahlen und beide hatten dem Pedell 1/4 fl. zu entrichten (A. f. a I, 46b u. 48b, U-B I, 117 nr. 79); 1464 beschloß man, daß der Eintretende auch ein Zeugnis de bona fama et honesta conseruacione vorzulegen habe (A. f. a II, 56b). — Über die Juristen s. U-B I, 29 (ältere Statuten) u. Hautz II, 398 u. 9, 403 u. 4 (jüngere Statuten). Die Abgabe betrug 1 Pfund Konfekt (specierum) an die Doktoren der Fakultät und 2 fl. an die Kasse der Fakultät; später hatte jeder eintretende Graduierte 1 Pfund Zuckerzeug ex apotheca Heidelbergensi, der Licenciat und Doktor 2 fl. an die Fakultät, 1 fl. an den Pedell, der Baccalarius je 1 fl. an die Genossenschaft und den Pedell, wenn er in einem Rechte promoviert war, und das doppelte, wenn er den Grad für beide Rechte besaß, zu zahlen. — Für die theologische Fakultät vgl. U-B I, 22, wo für die ältere Zeit die allgemeinen Forderungen verzeichnet sind; in den späteren Statuten aus der Mitte des 15. Jahrh. findet sich die Bestimmung, daß der Baccal. je 1 fl. an Fakultät und Pedell zu entrichten habe (s. Hautz II, 382).

S. 65 Anm. 121. Für Artisten haben wir darüber bestimmte Angaben U-B I, 44 und A. f. a I, 46b; für die Juristen U-B I, 29 u. Hautz II, 404.

S. 65 Anm. 122. Auch für die Magister wird decenter incedere (U-B I, 43) verlangt, aber auch über „inordinate et indecenter agere" geklagt. Ihr Kleid darf mit Seide und Pelz besetzt sein (habitus serico vel vario subductus, cappa nigra vario subducta), aber es soll keine scissurae haben (es sei talare scissuris carens a lateribus); auch ihnen müssen untersagt werden: pallium ab uno latere apertum, tunica brevis vel longa cum 4 scissuris, tunica circa dyafragma complicata, wie die rutheri es tragen, auch sie sollen deca vel pugio nicht in latere zeigen (vgl. U-B I, 134 (v. Jahr 1434);

137 nr. 97 (1437) und zusammenfassend I, 152 (vom Jahre 1444; 1477 A. f. a II, 86). Diese genannten Verordnungen gehen von den Artisten aus, aber auch die juristische Fak. erwartet, daß ihre Graduierten in vestibus scolasticis decenter sich zeigen werden, und die Theologen, bei denen jede Unregelmäßigkeit doppelt auffallen mußte, ermahnen ihre Baccalare, die ja schon artistische Magister und wirkliche Lehrer waren, daß sie keine scissurae zeigen praesertim ultra altitudinem seu mensuram palme, es sei denn, daß sie reiten wollten; sie verbieten ihnen ohne Berechtigung Ringe zu tragen oder ohne genügenden Grund publice incedere cingulati in extrema veste; sie wünschen überhaupt, daß sie in vestibus et moribus se regant honeste (U-B I, 105 nr. 69 v. J. 1411). Bei der Wiederholung dieses Erlasses c. 1465 (Hautz II, 379) wendet sich ein bei Hautz nicht gedruckter Zusatz (Cod. Heid. 358, 46 f. 39) noch besonders gegen calceamenta excisa.

S. 65 Anm. 123. Z. B. A. u. I, 71; II, 183b; III, 21b, 30b.

S. 66 Anm. 124. Marsilius hatte alle Veranlassung, seine Besoldung als larga stipendia zu bezeichnen (U-B I, 1, Z. 33); sie betrug, wie schon S. 11 erwähnt, 200 fl. und sollte in 4 Zielen aus der Herbststeuer der Stadt Heidelb. entnommen werden (U-B I, 4 nr. 3). Mathäus von Krakau, den Ruprecht II. zu seinem „Pfaffen" ernannt hatte (1395 19/4), bezog den gleichen Gehalt (U-B I, 10 nr. 38). Er war fundiert auf den Rheinzoll von Bacharach und Kaiserswerth, die Einnahmen der Kirchen von Altdorf und Landa und noch besonders gesichert durch die Verweisung auf den Neckarzoll zu Mannheim.

S. 66 Anm. 125. Die Besoldungen, wie sie zuletzt durch die Urkunde Ludwigs III. vom 27. Juli 1413 (s. S. 25 u. Anm. 69 u. 71 zu Kapitel 2) geregelt worden waren, blieben bis auf Friedrich I. (1452) in Kraft. Sie schwanken in den sicheren Geldbeträgen zwischen 60 u. 150 fl. Um ihren Wert zu verstehen, mag man die Bestimmung des Collegium pauperum oder Dionysianum vom Jahre 1452 vergleichen, welche von demjenigen, der über eine jährliche Einnahme von 20 fl. verfügen konnte, sofortigen Austritt verlangte, für arm und fähig zum Eintritt in die Burse nur denjenigen erklärte, welcher weniger als 12 fl. im Jahre einnahm.

S. 66 Anm. 126. U-B I, 92 nr. 56.

S. 66 Anm. 127. U-B I, S. 148.

S. 67 Anm. 128. U-B I, S. 105 nr. 67.

S. 67 Anm. 129. U-B I, S. 149.

S. 67 Anm. 130. Darüber folgen später bei Besprechung der bezüglichen Fakultäten einige Beispiele.

S. 67 Anm. 131. Die Matrikel giebt die Möglichkeit, dieses Verhältnis einigermaßen statistisch zu illustrieren. Ich habe in meiner Zusammenstellung denjenigen, der Grade in mehreren Fakultäten besaß, der jeweils höheren Fakultät mit dem entsprechenden Grad zugerechnet und habe gefunden: In den Jahren 1386—1449 sind von Graduierten immatrikuliert: in der artistischen Fak.: 175 baccal., 1 licenc., 139 magistri; in der mediz. Fak.: 11 bacc., 3 lic., 15 doctores; in der juristischen Fakultät, und zwar im kanon. Recht: 25 bacc., 7 lic., 7 doct.; im römischen Recht: 7 bacc., 1 lic., 1 doct.; in beiden Rechten je 1 in jedem Grade; in der theol. Fak.: 6 bacc., 8 doct.; im ganzen also 406 Graduierte, oder auf 8500 Immatrikulierte überhaupt 5%. Ich bemerke, daß bis zum Jahre 1400, also in den ersten vierzehn Jahren allein 192 von diesen 406 eingezeichnet worden sind (z. B. 80 bacc., 71 mag.

artium; 6 bacc., 1 lic., 4 doct. in med.; 12 bacc., 5 lic., 2 doct. decret.; 6 doct. theol.). Wir dürfen also wohl schließen, daß im Anfang — das ist ja natürlich — der Zuzug der Graduierten stärker war; daß er aber nachließ, sobald die Universität ihre Arbeit fest begründet hatte und nun anfing, sich selbst ihre Lehrkräfte zu bilden; natürlich reichten (die mediz. Fak. ausgenommen) auch die eingeschriebenen Doktoren der oberen Fakultäten für die Bedürfnisse der Hochschule aus; auch in diesen bildete sie (wie die von Toepke abgedruckten Promotionsverzeichnisse bei aufmerksamer Vergleichung mit den Annalen oder schon mit den Namen der Rektoren beweisen) die meisten Lehrer selbst aus. Außerdem lassen auch diese Zahlen das numerische Übergewicht der Artisten erkennen.

S. 68 Anm. 132. S. oben Kap. 2 Anm. 92.

S. 69 Anm. 133. Die Möglichkeit, daß in des Aristoteles Schriften etwas Glaubensfeindliches sich finde, war vorgesehen und den Magistern für diesen Fall statutenmäßig eingeschärft (A. f. a. I, 6b, U-B I, 41): sie sollten ihren Zuhörern an einer solchen Textesstelle einfach erklären: quod Aristoteles sit locutus sequens puram racionem naturalem seclusa fide vel non illuminatus fide, quodque raciones eius, in quantum sunt contra fide credita, sint sophistice et deficientes, licet ex per se notis et per experienciam notis aliud convinci non possit nec inveniri, et quod contrarium seu sentencia fidei firmiter absque hesitacione sit observanda, vel saltem dicat sententiam hiis similem in effectu. Man sieht, wie leicht man sich über eine Differenz hinweghalf; sie wurde als eine Ausnahme angesehen, denn der unmittelbar folgende Passus in den Verpflichtungen des angehenden Magisters lautete: iurabit, quod textum Aristotelis et sui commentatoris, ubi saltem non est contrarius fidei vel evidenti veritati, firmiter et tamquam auctenticum observabit.

S. 70 Anm. 134. Das legere oder pronunciare ad pennam ist durchaus verboten; der Dekan der Artisten soll besonders darauf achten, daß es nicht geschehe (U-B I, 34). Wer zuwider handelt, verliert sein Kollegiengeld (pastus), von welchem $^1/_3$ dem Dekan, $^2/_3$ der Fakultät zufällt (I, 152). Sollte ein Lehrer etwas diktieren müssen (etwa einen Text), so soll er mit Genehmigung des Dekans einen Sonntag oder einen Festtag dazu benützen (1, 41), niemals aber die Zeit einer Vorlesung dadurch stören. Auch in anderen Fakultäten riß dieser Mißbrauch, der auch in den nächsten Jahrhunderten herrschte und immer wieder Platz griff, ein. Als Wimpheling 1522 dem Kanzler Venningen seine Meinung über die Fehler des herrschenden Studienbetriebs aussprach, hatte er das Diktieren besonders bei den Juristen zu tadeln (U-B I, 216).

S. 70 Anm. 135. Ich möchte doch auf das bei Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, München und Leipzig 1880, I. 107 und Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts, S. 19, angeführte Distichon des Gribaldus Mopha und die dazu gegebenen Erläuterungen verweisen. Was von dem Studienbetrieb bei den Juristen gesagt ist, hat durchaus seine Analogie bei den anderen Fächern, wenn auch diese mißbräuchliche Entwicklung nicht von Anfang an vorlag. Das Distichon lautet:

Praemitto, scindo, summo, casumque figuro,
Perlego, do causas, connoto, objicio.

Es bedeutet: Ich schicke eine vorbereitende Einleitung voraus, dann erörtere ich im einzelnen die Teile des zu behandelnden Stoffes und fasse ihren wesentlichen Inhalt

wieder zusammen; die erklärten Rechtssätze suche ich. noch verständlicher zu machen, indem ich sie durch erfundene oder der Praxis entnommene Fälle illustriere; jetzt erst, nachdem dies alles vorausgegangen ist, lese ich den Text, um den es sich handelt, vor und vergesse nicht, etwa abweichende Lesarten anzuführen. Damit habe ich die Interpretation desselben eigentlich erschöpft, aber ich lasse mir damit noch nicht genügen, ich füge noch die logischen Gründe, welche zur Entscheidung und zur Auffindung des Rechtssatzes geführt haben, hinzu und schließe eine lange Reihe Bemerkungen an, indem ich Parallelstellen erörtere, so auf verwandte Gebiete hinüberschweife und vor allem allgemeine Regeln zu abstrahieren suche; endlich halte ich es noch für nötig, zur Befestigung der gewonnenen Meinung abweichende Ansichten und Kontroversen in ausführlicher Weise zu entwickeln. Gewiß eine Methode, die dem Schüler zur festen Aneignung des Stoffes verhelfen konnte, aber auch leicht Gefahr lief, in der Masse der Exkurse stecken zu bleiben und den Schüler mit der Masse des herbeigetragenen Stoffes zu erdrücken. Bald trat das letztere ein. Die satirische Kritik, welche Freigius an diesem sog. mos italicus (s. Stintzing S. 109) übte, war wohl eine berechtigte. Auch Jakob Spiegel, als er seine Ratschläge zur Reformation der Universität 1522 gab, verlangte, daß das römische Recht gelehrt werde: absque ambagibus et ostentacione, quem Italici doctores magis curarunt quam fructum (U-B I, 219).

S. 70 Anm. 136. Vgl. die Notiz im Artistenkalender bei Toepke I, 629, 636.

S. 70 Anm. 137. Über sie hat K. Büttinghausen in einem Univers.-Programm vom J. 1772 und dann in den Beiträgen zur pfälzischen Geschichte (Mannheim 1774) S. 225 und abschließend (Toepke I, 621—54) gehandelt. Es haben sich zwei Fakultätskalender erhalten. Der eine, für die artistische Fakultät bestimmt, findet sich im ersten Bande der Matrikel und ist im Sommer 1387 durch Joh. Willandi von Heidelberg, der dem Universitätskörper (s. Toepke I, 11) angehörte, angelegt worden. Die in ihn eingetragenen Notizen, auch historischen Inhalts, reichen bis zum Jahre 1426. Er wird gewöhnlich als Cal. I bezeichnet. Der andere, welcher der juristischen Fak. dienen sollte, ist im J. 1391 entstanden und findet sich im sog. ersten, ursprünglich der genannten Fak. gehörigen Annalenbande. Die ihm beigefügten Noten reichen bis zum Jahre 1610. Seine herkömmliche Bezeichnung ist Cal. II. Wir verdanken Toepke einen genauen Abdruck des Cal. I mit allen Notizen desselben und den Einträgen, welche sich in anderen finden (I, 629—654).

S. 71 Anm. 138. Hauptstatuten über die Festtage vom 18. Nov. 1386 (U-B I, 12 nr. 10), Toepke I, 625) und vom 21. Nov. 1386 (U-B. I, 15 nr. 13, Toepke a. a. O.); dazu noch Statut vom 1. März 1393 (Töpke I, 642 Anm. 2).

S. 71 Anm. 139. Außer an den allgemeinen Fest- und Heiligentagen fanden solche Messen nach Beschluß vom 5. Nov. 1390 (s. U-B I, 12 u. Toepke I, 627) noch statt: pro conseruacione studii in eccl. s. spir., pro defunctis uniuersitatis und pro gracia viuorum suppositorum, beide in eccl. v. Iacobi, pro venia impetranda vivis suppositis uniuersitatis de peccatis suis apud fratres minores, in die anniuersario Ruperti I (16/2) in eccl. fratrum s. Augustini u. Conradi de Geylnhausen (13/4) in eccl. s. Petri, die letztere zugleich pro omnibus benefactoribus defunctis studii. Zu diesen 6 besonderen Messen kamen noch die Seelenmessen für Marsilius von Inghen (1396) und Matthäus von Krakau (1410) hinzu, die bis ins 16te Jahrh., wenn auch seit dem Ende des 15ten Jahrh. nicht mehr regelmäßig, gehalten wurden (s. Toepke I,

628); mit der ersteren wurde später die für die Wohlthäter der Hochschule verbunden. Die Klagen über das Vergessen dieser Gedächtnistage begegnen seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, bald auch über Vernachlässigung des Universitätsgottesdienstes (cf. die bei Toepke I, 643 angeführten Stellen, bes. A. u. III, 263). Das Strafgeld, welches auf das Versäumen der Messe gesetzt war (= 2 Schillingspfennige), z. B. A. u. I, 62, 63, 71, 80; II, 8b, 219 u. ö.) wurde vom Rektor eingezogen (U-B I, 149 u. 158). Bis 1503 war es in sein Ermessen gestellt, ob er das ausführen wollte. In diesem Jahre wird ihm bei seinem Eide eingeschärft, die Strafe auch wirklich auszuführen und ganz besonders ad principialiores uniuersitatis doctores ein wachsames Auge zu haben (A. u. IV, 3b). Von 1538 an sucht der Rektor — und nicht ohne Erfolg — sich von dem Drucke dieses Eides loszumachen. Die kirchliche Reformation gewann allmählich die Oberhand (s. die bei Toepke I, 643 angeführten Stellen).

S. 71 Anm. 140. Toepke I, 631, 632, 640, 642 A. 6, 643 A. 2 und 647 A. 4. Eigentliche Ferienordnungen kamen erst mit Friedrich I. auf; endgültige Regelung gegenüber den besonders in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts eingerissenen Mißbräuchen versuchte die Reformation Ludwigs V., erreichte die Otto Heinrichs.

S. 71 Anm. 141. Solche waren z. B. Probepredigten in der theol. Fakultät, ordinariae disputaciones der oberen Fakultäten, Promotionen zu den oberen Graden, disputacio quodlibetaria u. s. w. Die Bestimmung, daß einzelne dieser Feierlichkeiten möglichst diebus feriatis post prandium stattfinden und so die Hauptvorlesungen nicht stören sollten, wurde bald außer acht gelassen; dasselbe geschah mit der Verordnung, die Vorlesungen an den Tagen, an welchen nicht ultra meridiem gelesen werden dürfte, auf den Morgen zu verlegen (Toepke I, 641 in Cal. II). — Über die Einwirkung, den in dem korporativen und kollegialischen Zusammenleben der Universitätsmitglieder der Tod eines derselben hervorbrachte, vgl. Cal. II bei Toepke I, 643: Nota, quod quando moritur aliquis doctor vel licenciatus legens ordinarie, illo die non legitur, et si de nocte vel de vespere decederet, sequenti die non legitur.

S. 72 Anm. 142. Jak. Hartlieb gebraucht den Ausdruck: philosophicum bellum in seiner Rede de fide meretricum bei Zarncke S. 69, 20.

S. 72 Anm. 143. Uber diese Disputation vgl. Zarncke in Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum 1853 IX, 119—136 und in dem schon angeführten Buche I, 51—154 u. 232—257. — Die Hauptstellen für die Heidelb. Universität sind: U-B I, 33 (ältest. Statuten), I, 155 (Reformentwurf von 1444) und A. f. a. III, 5 (Mitte des 15. Jahrh.). Die älteren und jüngeren Statuten unterscheiden sich wesentlich nur durch die Verschiedenheit der Termine. Die Verlegung der Termine wurde beschlossen 1443 Juni (A. f. a. I, 203b).

S. 72 Anm. 144. U-B I, 143.

S. 72 Anm. 145. U-B I, 164.

S. 72 Anm. 146. In den älteren Statuten war sogar vorgesehen, daß, wenn die Zahl der Magister so wachsen sollte, daß man mit den angesetzten 14 Tagen nicht ausreiche, der Vorsitzende, um tempus sufficiens et oportunum zu gewinnen, schon nach dem Andreastage (30. Nov.) beginnen könne (U-B I, 33, Zeilen 34—38).

S. 73 Anm. 147. Das hatte mindestens vier Wochen vorher zu geschehen;

die magistri waren verbunden, ihm bei Strafe von 2 β.Ꝭ. 2 Tage lang vorher ihre conclusiones mitzuteilen. S. A. f. a. III, 5 magistris titulos eis pertinentes in die S. Marie Magdalene (= 22./7.) exhibeat, quorum quilibet, qui respondere pretendit, eidem quodlibetario ante suam responsionem sub pena 2 solidorum denariorum per duos dies conclusiones presentare teneatur.

S. 73 Anm. 148. Sie verfallen in eine Strafe von 1/2 fl.; außerdem verliert, wer nicht opponiert, das Recht, folgende Bücher zu den Lektionen auszuwählen: phisicorum, vetus ars, priorum et thopicorum (a. a. O.).

S. 73 Anm. 149. Die Reihenfolge ergiebt sich aus den Statuten und Akten (s. schon 1408, A. f. a. I, 31b), außerdem aus dem Katalog der palat. Bibliothek im Vatikan I, 104 nr. 376. Es war nämlich schon seit 1403 (in welchem Jahre zum erstenmal die Wahl eines quotlibetarius erwähnt wird) Statut, daß jeder Magister, welcher Anteil an der Disputation genommen hatte, determinacionem — decano presentet, qui et eandem inscriberet libro papireo facultatis (A. f. a. 24b, auch 202). Ein solcher Band findet sich in Rom. Er enthält (nr. 376) die Verhandlungen aus drei Disputationen: 1443 (da fand die Disput. ausnahmsweise am 3. Jan. statt), 1444 u. 1445. Seine genaue Kenntnis würde uns erst eine deutliche Vorstellung von den Disputationen geben; bis jetzt sind wir nur auf magere Notizen in den Akten und kurze Statuten beschränkt. Es erscheinen nach den Angaben des Katalogs als Opponenten: 1443: Rektor, Dekan, 9 Magister; 1444: Rektor, Dekan, 21 Magister; 1445: Rektor, Dekan, 7 Magister.

S. 74 Anm. 150. Ich entnehme das aus dem angeführten Katalog: zu dem Jahre 1445 sind einige opponierende Magister genannt, und dann die Titel mehrerer quaestiones angeführt ohne Nennung der Magister, die sie vertraten (S. 106). Außer den im Text angeführten noch zwei: utrum loquendo moraliter peccare quis possit, bonum omittendo nullum actum voluntatis vel rationis in se producendo und utrum pro presentis vite felicitate placida (dei contemplatio) homini velut naturalis et immensa expediencior sit participacione sui qualicunque fortuna prospera vel adversa.

S. 74 Anm. 151. Nach A. f. a. III, 5 hatte er sie zu ermahnen, ne aliqua diffamatiua, infestiua aut turpia, seu offensiua proponant quodlibeta sub pena graui per facultatem infligenda. Um Unordnungen besser vorzubeugen, war auch die Anwesenheit des Artistendekans gewünscht. Es kamen übrigens manchmal, zumal seit der zweiten Hälfte des 15ten Jahrh., Klagen über Ungebührlichkeiten der Baccalare vor: 1498 hatte Mart. Syber (immatrik. 1/5 1495, Baccal. 1496 10/11, s. Toepke I, 414) turpia atque foeda quodlibeta unter die Mag. verteilt; er erhielt deshalb den letzten Platz im Licenc.-Examen, der Pedell wurde angewiesen, die gedruckten Zettel, welche die Unziemlichkeiten enthielten, dem Dekan zum Verbrennen auszuliefern (A. f. a. II, 164); 1518 beschwerte sich der Dekan der theolog. Fakultät über unziemliches Betragen der Magister und Baccalare bei der letzten Disputation und verlangte Abstellung für die bevorstehende. Die Fakultät stimmte bei und verlangte von den Baccalaren, daß sie ihre quaestiones vorher den Bursenregenten zur Prüfung vorlegen sollten. Außerdem erließ sie auch noch ein entsprechendes Mandat (U-B I, 211 nr. 158).

S. 75 Anm. 152. Die Hauptquelle für diese Scherzreden ist Zarncke a. a. O. S. 51—102 u. 232—250. Während, wie es scheint, keine der eigentlichen Disputationen gedruckt worden ist, haben sich vier der Heidelberger quaestiones accessoriae

erhalten und durch den Druck weite Verbreitung gefunden. Sie liegen uns in sorgfältiger Wiedergabe in dem leider nicht weitergeführten Werke Zarnckes vor. Diese quaestiones minus principales, wie sie im Gegensatz zu den principales hießen (Zarncke S. 52, 67, 89, 109), schlossen nach alter Sitte (Zarncke 52, 22; 90, 4) den ganzen Schulakt ab. Excitandi ioco et animi relaxandi causa (Zarncke 51), pro ioco excitando solacioque auditorum (S. 61), urbanitatis et facetiae causa (S. 67, 88) wurden sie gehalten. Haec enim hora, sagt Jakob Hartlieb S. 63 beim Beginn seiner Rede, de fide meretricum, hic locus, hic philosophici belli finis ludos, fabulas, moderatos risus, aenignata, sales, iocunda dicteria, facetias et scommata flagitat, a quibus (setzt er entschuldigend und sich rechtfertigend hinzu) neque divus Augustinus abhorruit, neque suus peculiaris imitator Franciscus Petrarcha. Baccalare stellten die Themata (Zarncke S. 52, 7; 69, 14; 89, 26), aber nicht sie, sondern Magister hatten sie zu behandeln (Zarncke S. 52, 15). Es scheint, daß je zwei solcher Reden zum Schlusse einer disp. quotlibetaris gehalten wurden. Jakob Hartlieb verweist wenigstens S. 79, 15 auf den Stoff, den sein collateralis nach ihm behandeln werde. Die beiden ersten der erhaltenen Reden (monopolium et societas vulgo des Lichtschiffs und monopolium der Schelmenzunfft) sind nach Zarnckes Meinung (S. 238) 1488 und zwar unter dem Präsidium von Jak. Wimpheling gehalten. Das ist beides nicht möglich. Denn 1) war J. Wimpheling in jenem Jahre nicht mehr Mitglied der Universität, sondern (seit 1483) Prediger in Speier; 1483 27/5 hatte er, der seit 1469 2/12 (Toepke I, 328) der Heid. Universität, zuletzt als mag. artium und baccal. theol., angehört hatte, schriftlich von Speier um Urlaub gebeten und ihn erhalten (A. u. III, 248b). Erst 1498 kehrte er nach Heidelberg zurück und trat der Fakultät der Artisten wieder bei (A. u. III, 583; A. f. a. II, 164); 2) ist im J. 1488 gar keine disp. quodl. gehalten worden; gewählt war für dieses Jahr Mag. Valentin Ostertag de Durckheim, iur. utriusque lic. (A. f. a. II, 125b), der schon im vorausgegangenen Jahr seiner Verpflichtung nicht nachgekommen war und deshalb 4 fl. Strafe hatte zahlen müssen (ib. f. 124b); er zeigte auch im J. 1488 die gleiche Nachlässigkeit und wurde, da sich kein Ersatzmann finden wollte, wieder zu einer Strafe (3 fl.) verurteilt (ib. f. 129). Für das nächste Jahr (1489) wurde Mag. Joh. Heym de Winheim gewählt (ib. f. 129b), der die Disputation auch wirklich abhielt (f. 133b). Wir müssen also nach einem anderen Jahre suchen. Wir werden zunächst nach dem Jahre fragen, in welchem J. Wimph. etwa disputator quotlib. gewesen ist. Er hat die Last zweimal unmittelbar nacheinander im J. 1478 und 1479 auf sich genommen (A. f. a. II, 94 u. 95b), doch kann die erstere der beiden Reden, die des Jod. Gallus, in keinem von diesen Jahren gehalten worden sein. Denn dieser kann nur als mag. gesprochen haben und wurde erst 1478 baccal. (ib. f. 95) und 1480 mag. (ib. f. 99b). Wir werden vielmehr auf die J. 1488—90 geführt: nicht bloß, weil wiederholt von dem König Maximilian und von dessen Krönung die Rede ist (Zarncke S. 53, 21; 53, 28; 54, 2), welche Erwähnung man nicht mit Ch. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace, Paris 1879, t. I, 12 note 27 gegen Zarncke S. 239 als ein späteres Einschiebsel anzusehen braucht, sondern weil der Landsmann und Schüler des Jodocus Gallus, der ihm das Thema gab, Nicolaus Germanus Rubiacensis (Zarncke S. 52, 7; immatrik. 1486 12/10, Toepke I, 384), 1488 baccal. (A. f. a. II, 128) und 1490 mag. artium (ib. f. 136) wurde, in der Rede aber nur als baccalarius erscheint und als Themensteller auch gar keinen höheren Grad besitzen konnte. So bleibt nur das Jahr 1489 übrig. Es muß also auch angenommen

werden, daß diese Rede nicht unter dem Präsidium W.s gehalten wurde, sondern nur zusammen mit der anderen, für welche der Brief von Hartmann Gnot (S. 238) die Präsidentschaft W.s entschieden aussagt, herausgegeben worden ist. Für die Rede des Barthol. Grieb ist schon aus diesem Grunde an einem der Jahre 1478 oder 79 festzuhalten. — Was die Redner anbelangt, so gehört Jod. Gallus zu den bedeutendsten Persönlichkeiten der Universität am Ende des 15ten Jahrh. und ist dem humanistischen Kreise beizuzählen. Ausführlich hat über ihn sein Neffe Konrad Pellikan (immatrik. 1491, Toepke I, 398) in seinem Chronikon (herausg. von Riggenbach, Basel 1879) S. 2—9 u. 68—71 berichtet. Aus den Akten führe ich an: Jod. Gallus de Rubiaco (Ruffach im Elsaß) immatr. 22/10 1476 (Toepke I, 351), bacc. in via moderna 1478 (A. f. a. II, 95), lic. u. mag. artium 1480 (ib. f. 99b), receptus ad consilium facultatis 1482 (f. 105b), 1484 dec. fac. artium (f. 115), ist wiederholt Examinator im Bacc.- u. Mag.-Examen, 1486 als bacc. theolog. disputator de quolibet (f. 119), 1492 als lic. theol. Rektor (Toepke I, 404), 1493 parochus in Neckarsteinach, stirbt 21. März 1517 als Kanonikus in Speier. — Bartholomeus Grieb de Argentina: immatrik. 1471 (Toepke I, 332); bacc. de via moderna 1473 (A. f. a. II, 81), lic. u. mag. 1477 (ib. f. 92). — Die beiden anderen Reden, de fide meretricum und de fide concubinarum, von denen die letztere in einer anderen, wohl älteren Form von Wattenbach im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 1874, XXI, 247—251 abgedruckt worden ist, sind unzweifelhaft 1499 gehalten, denn damals war Joh. Hilt von Rotweil, der für den zur Lektüre der Institutionen berufenen Joh. Weisser von Eberbach eingetreten war, disputator (A. f. a. II, 167). Es stimmt also auch das Datum des komischen Briefes (Zarncke S. 78) eines Mag. Peter Zepffel mit dem Jahr der Rede überein. Über die Persönlichkeiten der Redner füge ich bei: Joh. Hilt: immatrik. 1486 23/4 (Toepke I, 382), bacc. de via moderna 1488 (A. f. a. II, 126); lic. u. mag. 1490 (f. 136); decanus in fac. artium 1497 (f. 159) u. 1501 (f. 173); bacc. in utroque iure 1499 (Toepke II, 520); Lehrer der Institut. 1509, ist im Dienste des Kurf. Ludwigs V. thätig, stirbt als iurium consultissimus ac illustr. principis consiliarius, apud fratres Aug. in ecclesie ingressu sepultus (A. u. V, 239). — Jac Hartliep aus Landau: immatrik. 1493 23/8 (Toepke I, 407); bacc. de via mod. 1495 (A. f. a. II, 149), lic. et mag. 1497 (f. 158), dec. fac. artium 1503 (III, 17). — Paulus Olearius (Ölschlager) von Heidelberg: immatrik. 1493 (Toepke I, 408); bacc. de via mod. 1495 (A. f. a. II, 151); lic. et mag. 1497 (f. 158), decan. fac. artium 1503 (III, 18b); doctor in theol. 1513 (A. u. IV, 173; Toepke II, 599).

S. 75 Anm. 153. Wer gewählt wurde, mußte innerhalb einer Woche erklären, ob er die Wahl annehme. Nur ganz zwingende Gründe konnten ihn entschuldigen, wie auch nur ganz besondere Gründe den Ausfall der Disputation rechtfertigten: dem Pädagogen der kurf. Kinder, Mag. Alberswiler, wurde z. B. (1493) erst auf Bitten der Kurfürstin und auf seine Erklärung, daß ihn seine erziehlichen Pflichten nicht freiließen, Dispens erteilt (A. f. a. II, 143b), ein kranker Magister, der ins Bad reisen mußte, wurde (1499) entschuldigt. (A. f. a. II, 166); in Pestzeiten (A. f. a. I, 64b, 87, II, 84, 106b) verbot sich der Akt von selber. Wer sich aber ohne einen Grund, den die Fakultät gelten ließ, weigerte, eine Wahl anzunehmen oder gar seiner Verpflichtung nicht nachkam, wurde mit einer Strafe von 4 rhein. Gulden belegt, die sein Ersatzmann mit den disputierenden Magistern zu einem prandium verwenden konnte. Er war damit nicht von der Last befreit, sondern hatte sich ihr im

kommenden Jahr zu unterziehen. Im Weigerungsfalle traf ihn dieselbe Strafe solange, bis er seiner Verpflichtung nachkam, quousque per se disputet (vgl. z. B. A. f. a. II, 123b, 129b). Sträubte er sich aber, die verhängte Strafe zu leisten, so wurde er förmlich von allen Rechten der Fakultät ausgeschlossen.

S. 76 Anm. 154. Während bis zum Anfang des 16ten Jahrhunderts die Universität als solche auf die Abhaltung dieser Disputationen drang und nicht dulden wollte, daß sie unterblieben [im März 1501 verlangte sie, daß die von der Fakultät der Artisten unterlassene Wahl eines quodlibetarius binnen 6 Tagen nachgeholt werde: A. u. III, 413, im Nov. 1503 (A. u. IV, 4b, A. f. a. III, 16) u. im April 1504 mahnte sie die Fakultät an ihre Pflicht], kamen sie bald nachher in Vernachlässigung, wurden gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gehalten. In dem Sündenregister, welches Ludwig V. am 15. Mai 1518 seinen Professoren vorhielt, fand sich auch der Vorwurf, daß sie „die quotlibeta nit selbs hielten, sondern dur andre person geschehen ließen“ (U-B I, 210). Offenbar versuchte er in seiner uns nicht erhaltenen Reformation (1522) diesen Akt wieder in Aufnahme zu bringen. Er übertrug das Amt eines quodlibetarius, zu dem sich keiner mehr bereit finden wollte, der Universität, doch in der Weise, daß die Artistenfakultät drei taugliche Kandidaten vorschlage; er bestimmte sogar dem Vorsitzenden für seine Mühe ein Honorar von 8 fl. (A. u. V, 327; A. f. a. III. 134). Aber da sich trotzdem wiederholt keine Bewerber melden wollten, mußte immer wieder konstatiert werden, daß die Disputation unterbleiben werde oder unterblieben sei (z. B. 1533 disp. ex legitimis causis per aliquot annos intermissa fuit A. f. a. III, 134; 1538 A. u. VI, 172b; 1541 ib. 272; 1543 ib. 340b). Diese Erfahrung bestimmte Friedrich II. am 1. März 1549, sie vorläufig ganz aufzuheben (U-B I, 243 nr. 180) und festzusetzen, daß statt derselben von den 6 Mitgliedern des coll. artistarum alle 2 Monate Sonntags nach dem Morgenessen um 12 Uhr eine Disputation gehalten werde. Es fanden sich übrigens trotzdem noch einmal Anhänger des einst so gefeierten Schulaktes: noch in demselben Jahre wurde eine Kommission eingesetzt, qui pro ratione presente temporis modum et formam concipiant commode celebrandi (A. u. VII, 51), und als Otto Heinrich seine Reform vorbereitete, geschah ein gleiches (ib. f. 285b), nachdem sich die Mehrheit für Erhaltung der Einrichtung ausgesprochen hatte. Indessen war es wohl richtige Erkenntnis, wenn Otto Heinrich auf den Gedanken der Wiedereinführung nicht einging und den veralteten Gebrauch völlig aufhob. Er bestimmte darüber (Reform a. a. O., S. 173b): „Weiter, nachdem auch hiervor der gepranch gewesen, das zu zeiten der vakantzen in canicularibus hat eine gemeine Disputation von allen kunsten, das quodlibet genannt, gehalten, wollen wir dieselbig Disputation de quodlibet als die wenig nutzens, wol aber vil vergeblichen prachts und ostentation zusampt leichtfertiger Schimpfirung auf sich gehabt, hiermit gänzlich aufgehebt und abgethan haben.“

S. 76 Anm. 155. In geistreicher Weise hat diese Vergleichung behandelt Paulsen in der Sybelschen Zeitschrift 45, 390.

S. 76 Anm. 156. Fakultätsmatrikeln haben in der ältesten Zeit schwerlich, jedenfalls, wenn sie vorhanden waren, nur für die oberen Fakultäten bestanden (s. Toepke I, XI und besonders Anm. 2). Für diese allein scheint auch die Reformation Ludwigs V. (1522) die Haltung einer besonderen Matrikel verlangt zu haben; denn es ist nicht abzusehen, warum die Auflage, welche nachweislich der juristischen Fakultät gemacht wurde (Toepke II, 478), nicht auch für die Theologen und Mediziner

Geltung gehabt haben sollte. Ob man dieser Bestimmung nachkam, ist schwer zu entscheiden, da mit Ausnahme der Artisten fast alle Fakultäten ihre Akten eingebüßt haben. Erhalten haben sich aus der Zeit vor 1558 nur matricula alumnorum iuris (Cod. Heid. 358, 51 B u. 358, 51C), welche Toepke II, 478—499 zum Abdruck gebracht hat.

S. 78 Anm. 157. Schon 1388 setzte Konrad von Gelnhausen, der erste Kanzler, Burkard, den Dekan von Neustadt und Leibarzt Ruprechts I., zum Vicekanzler ein (A. u. I. 40b). Von Universitätsangehörigen wird zuerst Marsilius von Inghen in dieser Eigenschaft erwähnt (Toepke II, 361), aber mit dem ausdrücklichen Zusatz: ad illum actum substitutus; es handelte sich da um eine Promotion bei den Artisten. Joh. von Noet ist der erste, der dies Amt bei einer juristischen Promotion versieht (1393, Toepke II, 524); derselbe wird auch in einer Urkunde vom J. 1394 (U-B I, 59, Zeile 11) als Rektor und Vicekanzler bezeichnet. Die Annahme liegt nahe, daß ihm die Vertretung des Kanzlers für alle Fakultäten übertragen war. Sicherlich geschah dies im Jahr 1396: unter dem 10. Oktober dieses Jahres (U-B I, 63 nr. 41) setzte ihn der Dompropst Fr. Schauart zu seinem Substituten ein: von 1401—1407 ist er in den Akten der Artisten als solcher genannt (Toepke II, 365—8). Dietrich Boghel, der nächste Propst, nahm 1407 eine Veränderung vor, er machte (U-B I, 101 nr. 62) ne studentes pro virtutibus et scienciis aquirendis laborantes debitis frustrentur honorum titulis et ex hoc ipso uniuersitas quodcumque detrimentum capiat, zu seinen Stellvertretern 2 Theologen, 2 Juristen, 1 Mediziner und den Dekan der Artisten, aber in dem Sinne, daß in der gegebenen Reihenfolge einer für den andern eintrete, wenn der zuerst Genannte abwesend sei oder nicht wolle oder nicht könne. Auch hier ist also die gesetzliche Reihenfolge der Fakultäten maßgebend. In der That erscheint auch der zuerst genannte Theologe Nycolaus Magni de Jauer von 1408—1420 (Toepke II, 369—373) als Vicekanzler in den Akten der Artisten. Im J. 1421 19/11 erneuerte Boghel seine Vertretung (U-B I, 118 nr. 81); diesmal sind es 5 Theologen, 2 Juristen, 1 Mediziner und der Artistendekan, welche genannt werden. Indessen erscheint nicht der in der ersten, sondern der in der vierten Stelle genannte theologische Professor Joh. de Francofurdia, den wir schon als eine der angesehensten Persönlichkeiten der Hochschule kennen, von 1421—31 (Toepke II, 374—9) bei den Artisten als Vicekanzler, während wiederholt Joh. de Noet dieses Amt bei den Juristen versieht (Toepke II, 526, 7). Im Jahre 1429 änderte Boghel ein drittes Mal die Art seiner Vertretung; dieses Mal setzte er (A. f. a. I, 223; U-B II, 29 nr. 246) die Dekane und Vicedekane der 4 Fakult. zu Vicekanzlern ein. Nur allmählich gewann diese Regelung feste Gültigkeit. Wenn auch oft die Dekane als vicecancellarii vigore decanatus erscheinen (z. B. II. 382, 383, 388, 394, 395 u. s. w.), so werden doch noch hier und da andere, bekannte Theologen und Juristen, als Vicek. genannt, hie und da als vicec. generales bezeichnet (z. B. Toepke II, 384, 385). Manchmal wird auch eine ganz bestimmte Persönlichkeit zu der Stelle ernannt: z. B. 1441 Joh. Wenck, Prof. der Theologie (Cod. Heid. 358, 46 f. 58). Gegen Ende des Jahrhunderts hatte die Einrichtung Boghels v. J. 1429 allgemeine Annahme gefunden. Sie wurde auch nicht erschüttert durch eine Streitigkeit, die 1489 mit dem Propst Peter Antonius Clapis spielte. Dieser erhob Anspruch auf bestimmte Geschenke (Handschuhe, Barret) und wollte, wenn diese Abgaben nicht wie an anderen Universitäten entrichtet würden, die Promotionen nicht zulassen. Nachdem der Kurfürst vergeblich interveniert hatte,

gelang es erst Pallas Spangel, der dem Kanzler das Herkommen genau darlegte (wir verdanken dem Umstand eine genaue Schilderung des Ganges beim Licenciatenexamen der Artisten: U-B I, 195 nr. 138), diesen umzustimmen und eine Bestätigung des bisherigen Verfahrens von ihm zu erlangen. Clapis verlangte nur, unterrichtet zu werden, wenn es sich um eine Promotion in maioribus facultatibus handle (siehe über diese Vorgänge die in U-B II, 57 nr. 510—3 angeführten Stellen). Die nur zunächst auf 4 Jahre eingesetzte Vertretung durch die 4 Dekane erneuerte Clapis 1492 (A. f. a. II, 142); 1500 (A. u. IV, 41b); 1512 (A. f. a. III, 52).

S. 79 Anm. 158. Die Akten der Artistenfakultät sind von 1391—1620 mit wenigen Lücken (20. Dez. 1557—20. Dez. 1560, 20. Dez. 1569—70, 1572) vorhanden und in den fünf Foliobänden der Cod. Heid. 358, 72—6 enthalten. Die Einträge von 1391—1403 sind offenbar im J. 1404 von einer und derselben Hand nach- oder abgeschrieben, vom J. 1404 an pflegte, wenn auch nicht immer, der jeweilige Dekan über seine Amtszeit zu berichten.

S. 79 Anm. 159. Die Statuten der Artistenfakultät, welche den ersten Band ihrer Akten eröffnen (U-B I, 31—44 nr. 23) sind, wie aus den Bestimmungen über die Dekanatswahl ersichtlich, nicht vor 1393, d. h. nicht vor der Änderung der Rektorenwahl am 15. Juni 1393, entstanden. Sie haben mit der Zeit natürlich mannigfache Modifikationen erfahren, welche teilweise zu den Statuten nachgetragen sind, teilweise zerstreut in den Akten sich finden. Eine zweite Redaktion fand nach 1452 statt und wurde 1502 in den 3. Band der Fak.-Akten (Cod. Heid. 358, 73 f. 1—12) von derselben Hand verzeichnet, welche fast alle Vorgänge des Dekanats von 150½ berichtet. Auf diese Einzeichnung und Zusammenstellung bezieht sich die Notiz f. 14: Conclusum fuit sexto quod iuxta conclusionem sepissime captatam liber statutorum sit rescribendus in pergameno et nouus compilandus.

S. 80 Anm. 160. Das Fest Katherine virginis et martiris wurde im Anfang als Universitätsfest betrachtet, so daß am Vortage non ultra meridiem gelesen und vespere, am Haupttage gar nicht gelesen und missa univ. abgehalten wurde (s. Cal. I, Toepke I, 639 u. 625); bald scheint das (da im Cal. II nichts darüber verzeichnet ist) nur für die Artisten Geltung behalten zu haben. Am 18. Nov. 1446 wurde durch Vertrag mit dem Heiliggeiststift und durch Fak.-Statut die Feier der patrona et inventrix facultatis arcium et omnium in eadem studentium geregelt (A. f. a. II, 2b—3b u. III, 1 a u. b). Die Artisten wünschten, daß das Andenken der Heiligen ganz besonders begangen werde; sie betrachteten diesen Tag als einen Hauptfesttag ihrer Genossenschaft. Natürlich durften weder Vorlesungen, noch Übungen irgend welcher Art in ihrer Fak. stattfinden; ihre Angehörigen waren bei Strafe von 2 sol. den. gehalten, in Feierkleidern an Vesper, Messe, Prozession und Predigt Anteil zu nehmen. Ein feierlicher Anschlag in valvis ecclesiae (siehe s. Form bei Hautz I, 163 Anm. 181) lud sie und überhaupt alle Angehörigen der Universität zum Erscheinen ein. Die Fakultät erwartete, daß der Rektor mit Pedell und Scepter und die Doktoren der oberen Fakultäten nicht fehlen würden. Mit dem Kapitel von Heiliggeist war ein bestimmtes Abkommen getroffen, die Summe von 20 fl. war ihm eingehändigt worden, damit aus dem Zins (1 fl.) den Persönlichkeiten der Kirche, welche bei der Feier thätig waren, eine Entschädigung gegeben werde. Der Chor (er hatte nach 1441 sicherlich die jetzige Form, wie die Inschrift über dem südlichen Portal beweist) war zu dem Fest mit allem Kirchenschmuck versehen, die Orgel wurde während

Vesper und Messe gespielt. Die obere Reihe der Kapitelsitze oder Chorstühle (stalli) war für den Rektor, die Prälaten und vornehmen Herren und die Doktoren der oberen Fak. reserviert, die untere Reihe nahmen der Dekan und die Magister der Artisten in genau vorgeschriebener Ordnung ein. Die Messe sollte von dem Dekan der Kirche oder von einem berechtigten Magister der Fak. gelesen werden, ein solcher sollte auch mit Zustimmung der theologischen Fak. die Predigt halten. (Solche collationes finden sich z. B. von Rud. de Bruxella (1447) in Cod. Monac. lat. 5411 f. 112 u. von Jod. Eychmann de Calwa (1479) in der palat. Bibliothek im Vatikan (Katalog I, 96 nr. 362.)

S. 80 Anm. 161. S. Toepke I, 48 A. 5 und II, 363 A. 2; der Beweis liegt besonders darin, daß bis 1393 nicht von dem Dekanat, sondern von rectoria in den Fak.-Akten die Rede ist (s. Toepke II, 361—4).

S. 80 Anm. 162. Wie das z. B. 1398 vorkam, wo M. Joh. Zull de Herczogenaurach am 20 Dez. zum Rektor und Dekan gewählt wurde (Toepke I, 68 u. II, 365).

S. 80 Anm. 163. Toepke I, 533; II, 363 A. 2 u. 441.

S. 80 Anm. 164. Grundsatz: ut, ubicunque essent contubernia, nihil tamen minus decanus Heidelbergae eligeretur A. f. a. III, 124; A. u. V, 241; Hautz I, 164 A. 185; Toepke II, 444 A. 8.

S. 80 Anm. 165. nullus in decanum promoueatur, nisi simplex fuerit magister in artibus, in alia videlicet facultate nondum birretatus. U-B I, 31; A. f. a. III, 2.

S. 81 Anm. 166. Seine Strafkompetenz ging bis zu einem halben Gulden U-B I, 32, Z. 25; A. f. a. III, 2b.

S. 81 Anm. 167. Beispiele: A. f. a. I, 25b, 65, 99b, 100, 203; II, 51, 71, 83b, 111b, 115, 166b; III, 14b, 19b, 38b, 51, 52b, 109b u. s. w.

S. 81 Anm. 168. Am 2. Mai 1448 beschloß die Fak.: propter racionabilia motiua, quod amplius fac. arcium deberet et vellet habere proprium bedellum decanoque erat comissum, quod hanc conclusionem ad librum deberet signare in perpetuam rei memoriam; am 26. Mai wird Ioh. de Winheim protunc in collegio cellerarius zum Pedell gewählt. A. f. a. II, 8. Über seine Leistungen U-B I, 159 nr. 106; 160 nr. 107; 183 nr. 125.

S. 81 Anm. 169. U-B I, 32, Z. 35—40; 1446 wird die cista oder archa in die Heiliggeistkirche verbracht (A. f. a. II, 2b), später scheint sie in collegio artistarum aufbewahrt gewesen zu sein, die Urkunden befanden sich (seit 1463) in der Artistenbibliothek in antiqua cista; 1514 wird der Schatz wieder der Heiliggeistkirche anvertraut (A. f. a. III, 61). Mit der Einführung des Realismus (nach 1452) wurden an der archa drei verschiedene Schlüssel, resp. Schlösser angebracht, so daß einen Schlüssel der Dekan, einen zweiten ein mag. de via moderna (Nominalist), den dritten ein mag. de via antiquorum (Realist) führte. Entfernte sich einer dieser drei Magister auf drei bis vier Tage, so sollte er seinen Schlüssel dem Dekan geben; entfernten sich beide, so mußte der Dekan sofort eine Versammlung berufen (A. f. a. II, 55b, 165b; III, 2b, 4).

S. 81 Anm. 170. U-B I, 32 Z. 41—3; während des Examens sollte er non plus quam 4 albos ausgeben (A. f. a. III, 2b).

S. 81 Anm. 171. U-B I, 32, Z. 28—34; A. f. a. III, 2b.

S. 82 Anm. 172. A. f. a. III, 3: potum cum pane et caseo et cerasis disponere teneatur (Beschluß von 1490).

S. 82 Anm. 173. A. f. a. III, 2b: Decanus pro tempore visitare debet illos libros facultatis in inferiori camera iacentes illo tempore, quo rector visitat, sic tamen quod eum in sua visitacione non impediet, quodque visitet utensilia facultatis artium empta et si que emantur, ad librum statutorum fac. artis signet.

S. 82 Anm. 174. Vom Siegel erhielt er z. B. duos thuronenses antiquos = 2, sol. den. (A. f. a. I, 1b u. III, 2b), 1401 wurde beschlossen, daß er von jedem Gulden 2 s. d. erhalte, 1402 wurde das so präcisiert, daß sich dieser Teil nur auf florenos integros a promotis recipi consuetis beziehe (U-B I, 42, 5—16). Bei dieser Praxis ist es dann geblieben (11 sol. den. oder Schillingspfennige = 1 fl.).

S. 83 Anm. 175. Schon 1403 am 23. Juni wurde beschlossen, quod fieri deberet sigillum facere cum parvo signeto A. f. a. I, 24. Es stellte die heilige Katharina als Lehrerin dar; links von ihr ist der pfälzische Löwe, rechts das bayrische Wappen, unter ihr der Reichsapfel sichtbar. Umschrift: S(igillum) facultatis arcium studii Heydelbergen(sis).

S. 83 Anm. 176. In demselben Jahr, in welchem die Fak. sich ein Siegel fertigen ließ, verschaffte sie sich auch ein Scepter. Der Beschluß ist auch vom 23. Juni: quod fieri deberet una parva virga lignea, tamen in superiori parte deargentata (A. f. a. I, 24); im Jahre 1454 wurde beschlossen, ein neues Scepter für 20—30 fl. fertigen zu lassen (A. f. a. II, 26); es wurde von dem Goldschmied Karl gearbeitet, kostete 52 fl. und 5 Schillingspf. und wog 5 Mark weniger 1½ Unzen (A. f. a. II, 28b), abgedruckt bei K. K. Wundt, Programma memorabilia nonnulla ord. philos. Heid. exhibens I, 16 not. 22 und Hautz I, 167 A. 193. Das ist das zweite noch erhaltene Scepter. Es ist also älter als das der Universität. Seine Arbeit ist nicht minder kunstvoll. Es ist 130 cm lang und besteht aus einem oberen Teil oder Aufsatz und aus dem eigentlichen Stab. Der obere Teil zeigt in einem dreiseitigen gotischen Tabernakel, das in zwei Stockwerken aufsteigt, die Figur der heiligen Katharina mit weit herabwallendem Haar, das eine Krone ziert; in der Rechten umfaßt sie ein mit der Spitze nach unten gekehrtes Schwert, mit der Linken hält sie das Rad, auf dem sie gemartert werden sollte, und das zerbrach, als sie es mit ihrer wunderthätigen Hand berührte. Unmittelbar unter dem Tabernakel befinden sich drei Schilder, das bayrische Wappen, den pfälzischen Löwen und den Reichsapfel enthaltend; sie ließen auch vor der jetzt vorgenommenen Restauration Emailarbeit deutlich erkennen. Der Stab ist mit drei Buckeln verziert, von welchen einer das päpstliche und Wormser Wappen und die Bilder von zwei Lehrern der Fakultät trägt, die beiden anderen Rosen und Lilien zeigen. Eine Inschrift ist nicht angebracht. (Siehe auch Hautz I, 167.)

S. 83 Anm. 177. Diese Forderung wurde wohl schon früh geübt, als Gesetz erscheint sie erst 1434 21/10 (U-B I, 133 nr. 95), dann in den jüngeren Statuten A. f. a. III, 3. Ein Dispens war natürlich möglich und trat häufig genug ein, so wurde z. B. nicht selten einem Magister, der seine Studien an einer anderen Universität fortsetzen wollte (s. z. B. A. f. a. II, 116 an einer italienischen), eine Unterbrechung biennii gestattet, doch sollte das nach einem Beschluß vom 12. Sept. 1454

(A. f. a. II, 26b, III, 2) nur eine dilatio, procrastinatio oder prorogatio sein: er sollte verbunden bleiben, später das Versäumte nachzuholen.

S. 83 Anm. 178. Diese Bedingung tritt erst mit Entschiedenheit 1484 auf (A. f. a. II, 115). Sie führte zu einem Protest der Universität, die von diesem Beschluß eine Schädigung der Allgemeinheit erwartete, während die Fak. ihrerseits die Angelegenheit als eine interne betrachtet wissen wollte. Schließlich einigte man sich 1486 11. Jan. dahin, daß die Fak. nach Gutdünken verfahre, daß aber eine Appellation an den Rektor und an die vier Dekane gestattet sei. In der Statutenzusammenstellung vom Ende des Jahrh. erscheint die Bestimmung ohne Restriktion: A. f. a. III, 2: quod decanus inprimis a magistro ad consilium facultatis recipiendo inquirat, an ne legittime natus sit vel non; et si recipiendus se fore legittime natum asserat, inquirat decanus secundo, utrum illud iuramento affirmare possit, ad quod si secundo respondeat affirmatiue depost sequentia legantur statuta (welche die anderen Ausnahmsbedingungen enthalten).

S. 83 Anm. 179. Im allgemeinen U-B I, 32, Z. 16—22, ausgeführter A. f. a. III, 3.

S. 83 Anm. 180. Sie lag prope Augustinenses, zwischen Augustiner- und Heugasse (s. z. B. U-B I, 105 nr. 67, Z. 2) und wurde als domus oder scola artistarum, auch facultatis artium bezeichnet. Schon 1405 sollte sie durch Neubauten vergrößert (A. f. a. I, 26b) werden, die aber erst 1407, um scolas maiores und stubam ad temptandum aptam herzustellen, wirklich in Angriff genommen wurden. Allmählich wurden anliegende Grundstücke dazu gewonnen und schließlich war ein ganzer Komplex von Gebäuden (darunter auch die Bibliothek) vorhanden. Zu ihrer Unterhaltung (pro structura, pro scolarum reformacionibus, ut scole facultatis in apciori structura et absque ruina valeant preservari) hatte jeder, der in H. promovierte, und jeder Graduierte, der von einer anderen Universität kam, 1/4 fl. zu zahlen (U-B I, 36, 37, 42).

S. 83 Anm. 181. Darauf wird wiederholt gedrungen (U-B I, 133, Z. 30—46), besonders seitdem Nominalisten und Realisten sich zusammenfanden und nebeneinander existieren mußten (A. f. a. III, 4). Wer Streit und Lärm erregte, oder Schimpfreden führte, wurde auf einen Monat von der Regenz suspendiert; war sein excessus enormis, so trat größere Strafe ein; der Suspendierte mußte für die von ihm übernommenen Lektionen einen Vertreter stellen.

S. 83 Anm. 182. Nach A. f. a. II, 34b (danach III, 2b) wurde 1456 darüber beschlossen, quod dec. ex pluralitate vocum in omnibus casibus tam graciosis, potest et debet concludere, nec una sola vox cuiusquam valet impedire, nisi talis impediens exprimat causam in particulari coram facultate, quare non sit concludendum; qua audita et per facultatem examinata, si racionabilis fuerit comperta, impedire debet, sin antem minime.

S. 84 Anm. 183. Ich habe sie nur an einer Stelle erwähnt gefunden in den Statuten des Dionysianums vom Jahre 1452 bei Hautz II, 372 und in U-B I, 168, Z. 5, und zwar ohne Nennung eines Buchs unter den Vorlesungen geringeren Umfangs und geringerer Bedeutung, die sich ein Magister für den parvus ordinarius wählen konnte.

S. 84 Anm. 184. Alexander, aus Villa Dei in der Normandie gebürtig und gestorben als Kanonikus in Avranches, lebte im 13ten Jahrhundert; von den drei

Gedichten, welche er schrieb, um die Lektüre der heidnischen Dichter überflüssig zu machen, ist das doctrinale (1199 oder 1209) das wichtigste. Es hat auf lange Zeit hinaus, vom 13ten bis 16ten Jahrh. den grammatischen Unterricht beherrscht; noch 1580 ist eine Ausgabe in Brescia erschienen. Es zerfällt in drei Teile; die Heidelberger Statuten setzen nur die Kenntnis der beiden ersten voraus. Sie behandeln in Hexametern die Formenlehre und Syntax (diasintastica = διὰ συντάξεως). Vgl. den vortrefflichen Artikel von Eckstein: „Lateinischer Unterricht" in Schmid, Pädagogische Encyklopädie, 2. Aufl., Gotha 1881, IV, 285 und die daselbst angeführten Schriftsteller, besonders Thurot. Die Verdienste Alexanders und Eberhards von Bethune nimmt gegen die Angriffe der Humanisten in Schutz Haase in s. disputatio de medii aevi studiis philologicis, Breslau 1856, S. 45.

S. 84 Anm. 185. Eberhard von Bethune (in Artois) schrieb schon vor Alexander (1124) eine lateinische Grammatik in mit Pentametern gemischten Hexametern, die, weil das 10te Kapitel einige griechische Etymologieen enthielt, graecismus genannt wurde; er selbst hieß daher auch graecista. Alexanders doctrinale lief diesem älteren Lehrbuch bald den Rang ab.

S. 84 Anm. 186. In Heidelberg ist nur von Donatus, ars minor die Rede, welche bekanntlich nur die acht Redeteile behandelt (s. die Ausgabe in Keil, grammatici latini IV, 355—366).

S. 84 Anm. 187. Petrus Hispanus (aus Lissabon, gestorben 1277 als Papst Johann XXII) hatte Boethius ganz verdrängt und war nun der Hauptführer durch Aristoteles, sowohl durch sein summulae logicales, wie durch seine 6 tractatus (drei von den Teilen, je einer von den Syllogismen, den loci dialectici u. de fallaciis). In Heid. lag, wie es scheint, zuerst der Nachdruck nur auf der Kenntnis der summulae, später werden auch 5 tractatus genannt; man sah, wie in Wien, von dem letzten ab.

S. 84 Anm. 188. Dahin gehören besonders: 1) für Mathematik: 4 libri Euclidis, l. de algorismo [Umformung von ἀριθμός aus dem Arabischen, wie aritmetica (U-B I, 168, Z. 5)], l. de computo, auch c. cyrometricali (= chirometricali) genannt; die beiden letzteren offenbar die Werke des Joh. de Sacro Busco (= Joh. Halifax de Sacro Busco = Holywood in Yorkshire), l. de proportionibus, tractatus sphere materialis u. s. w. 2) für Astronomie vor allem: liber de theoria planetarum (wohl das Buch von Gerhard von Carmona in Andalusien, der fälschlich Cremonensis genannt wird). Man vergleiche U-B I, 168, wo von den Artistenmagistern, die zu weiterer Ausbildung in den oberen Fakultäten im Dionysianum Aufnahme gefunden und sich mathem. u. astron. Vorlesungen für den parvus ordinarius (s. Anm. 183) gewählt haben, weitere aus denselben Wissenschaften verlangt werden, denn, wie bezeichnend hinzugesetzt wird, wenn derselbe magister posterius leget — theoricam planetarum, Euclidem aut alium librum in arismetrica, musica, geometria vel astronomia pregnantem et artium facultati placentem, so wird das geschehen pro gloria facultatis et etiam uniuersitatis honore, ut ne solum singulares, sed etiam generales clerici efficiantur, doch wird zugleich vor den sciencias vel artes inhibitas, puta nigromantiam cum suis speciebus diabolicis sive artem notoriam gewarnt.

S. 85 Anm. 189. Libri hiemales sind: libri ethicorum, metaphisica, l. phisicorum, vetus ars (Logik = die Teile, welche älter sind, als das Ganze, nämlich praedicabilia des Porphyrius, praedicamenta des Aristoteles oder: περὶ ἑρμηνείας), summulae Hispani (s. U-B I, 132 u. 3, 152).

S. 85 Anm. 190. Die Einteilung des Studienjahres der Artisten, die, wie im Text hervorgehoben, eine dieser Fakultät ganz eigentümliche war, läßt sich im einzelnen nur aus dem von Toepke I, 629—648 veröffentlichten Kalender der Artisten erkennen. Toepke hat I, 626 die Ergebnisse seiner Forschung zusammengestellt. Ich darf sie, um das im Text Behauptete zu begründen, noch etwas weiter ausführen. Der Beginn des magnus ordinarius ist bei der electio librorum angeführt in den Statuten: U-B I, 33 Z. 21 u. A. f. a. III, 4; ohne Angabe der Zeit ist er genannt U-B I, 138 nr. 161 u. 161 nr. 108. In den Akten ist häufig, wenn über die electio librorum etwas zu bemerken ist, der Anfangstermin angegeben. Doch ist nie von der Einteilung des Studienjahres die Rede. Dagegen ist im Cal. I Anfang (10./10.; Toepke I, 638) und Ende (20./6.; T. I, 634) ausdrücklich bezeichnet. Ebenso ist dort der parvus ordinarius in seiner Dauer (25./8—3./10.; Toepke I, 636 u. 638) bestimmt. Die Notiz: incepit parvus ordinarius in cappis nigris beweist außerdem, daß es sich um libri formales handelt. Aus den Statuten des Dionysianums vom 19. Dez. 1452 (UB I, 166 nr. 111) S. 168 ist zu erkennen, daß für diesen Teil des Jahres nur weniger umfangreiche Bücher gewählt wurden. Es heißt: Et quod quilibet talium (magistri) teneatur legere ordinarium suum in facultate artium, sic tamen, quod si aliquis eorum ad subterfugiendum labores in facultate artium parvum elegerit ordinarium, ut puta etc. und nun werden kleinere Schriften aufgezählt. Für die cursus, in denen eben cursoriae lectiones statthatten, sind wir nur auf zwei Notizen des Kalenders angewiesen. S. 632 heißt es zu 2./4.: Insuper sciat, quod in die Veneris ante palmarum (das natürlich im Datum nach Ostern wechselte) non legitur ordinarie seu in cappis nigris usque in crastinum Quasimodo (das wären — s. auch S. 631 — die Ostervakanzen). Item a die Veneris ante penthecostes non legitur ordinarie seu in cappis nigris usque ad diem Lune post Trinitatis (das wären die Pfingstvakanzen). Da nun hinzugesetzt ist: Cursorie tamen leg(at) cui placet et indiget leccionibus cursoriis, so schließe ich, daß in diese Wochen der parvus ordinarius fiel, der kleinere und weniger wichtige Bücher rasch behandeln sollte; für den Anfang des magnus cursus, der sich auf größere bezog, haben wir wieder eine bestimmte Notiz im Cal. I zum 30./6.: incepit magnus cursus und dürfen wohl annehmen, daß er bis zum 25./8. d. h. bis zum Beginn des parvus ordinarius reichte.

S. 86 Anm. 191. Über sie vgl. ältere Statuten U-B I, 33; Veränderungen und genauere Bestimmungen: U-B I, 132 u. 3 nr. 95 (1434); I, 152 fg. (1444); I, 161 (1451), I, 178 (1461); diese fanden größtenteils Aufnahme in A. f. a. III, 4.

S. 86 Anm. 192. Diese Forderung erscheint erst 1434 21./10. A. f. a. I, 80 u. U-B I, 133. Es sind die schon angeführten hiemales gemeint.

S. 86 Anm. 193. Nämlich (nach A. f. a. III, 4) libri priorum (also ein Teil der ars nova, welche von der Argumentation als etwas Ganzem handelte), thopicorum, de anima.

S. 86 Anm. 194. Sie sind schon erwähnt: Ethik u. Metaphysik in erster Linie, dann Physik, ars vetus u. summulae Hispani. Seit 1451 erscheint zuerst diese Forderung (U-B I, 161), und zwar mit besonderer Beziehung auf Ethik und Metaphysik, Ende des 15ten Jahrh. ist sie noch weiter ausgebildet (A. f. a. III, 4b). Da ist folgendes bestimmt: wenn Ethik von keinem Magister gewählt worden ist, so sollen (stipendiati) die besoldeten Mag. nach dem Alter (circulariter) abwechseln; die angeführte

Strafe drohte demjenigen, der sich renitent zeigte. Für die Metaphysik suchte man zu jener Zeit hauptsächlich die Rektoren der bursa moderna zu gewinnen und zwar sollte derjenige berufen sein, der im vergangenen Jahre Physik gelesen hatte; gelang es auf diesem Wege nicht, für die Vorlesung zu sorgen, so suchte man durch Aussicht auf eine remuneratio einen Lehrer heranzuziehen; war auch das ohne Erfolg, so sollten die bursales (d. h. Bursenregenten) beider Wege nach dem Alter dazu verpflichtet sein.

S. 87 Anm. 195. Nach U-B I, 153 war vorgeschlagen für Metaph. u. Physik 6 Uhr de mane, für summulae Hispani 9, für vetus ars u. Ethik 12 Uhr.

S. 87 Anm. 196. Im Jahre 1444 ward vorgesehen, daß, vom 10./10. ausgehend, Ethik am 23./6., Metaph. u. Physik am 23./4., vetus ars u. summulae Hispani am 12./3. zu Ende gelesen sein sollten (U-B I, 153). Später wurde das noch mehr ins einzelne ausgeführt (A. f. a. III, 7b). Folgen sollten auf vetus ars l. priorum, auf summulae l. de anima, auf Physik l. thopicorum, auf l. metheororum l. politicorum, auf Metaphysik parva naturalia (U-B I, 153).

S. 87 Anm. 197. Wer nicht rechtzeitig, d. h. innerhalb 14 Tagen nach der electio anfängt, verliert den pastus oder sein Buch (U-B I, 133, 152).

S. 87 Anm. 198. A. f. a. III, 4b.

S. 87 Anm. 199. Voluit facultas — quod magistri textus prius domi diligenter inspiciant et incorporent eosdemque legant exponendo, secundum quod expositores communiter exponunt (Strafe privatio pastus). U-B I, 152.

S. 87 Anm. 200. Item voluit, quod magistri continuent lecciones ad minus ad tempus unius hore, qua finita volentes legere hora sequenti non impediante a. a. O.; daselbst auch über das folgende.

S. 87 Anm. 201. Die pastus sind verzeichnet in den älteren Statuten: U-B I, 42 u. 43, teilweise aus der ersten Zeit, teilweise aus dem J. 1430 u. folg. und in den jüngeren Statuten A. f. a. III, 7—8; wo zwischen pastus librorum formalium u. pastus librorum, quos non oportes scolares formaliter in scolis ratione alicuius gradus audiuisse unterschieden ist. Die Beträge sind in beiden Verzeichnissen fast die gleichen, nur das an Stelle der grossi antiqui nun solidi denariorum getreten sind. Für exercicia wurden in der ältesten Zeit (U-B I, 43), wenn sie 1½—2 Stunden umfaßten, 3 rheinische Gulden im Jahr, 1½ fl. im halben Jahr gezahlt; im J. 1444 (U-B I, 147) blieb man bei der gleichen Taxe, doch schied man genauer zwischen exercicia generalia und privata; jede solche Ubung kostete den obigen Betrag, hörte man beide, so zahlte man 5 fl. Außerdem wurden auch specialia ex. für baccalariandi (1¼ fl.) und magistrandi (2 fl.) gehalten. Bei diesen Bestimmungen ist es auch später geblieben (A. f. a. III, 7b). Ein Mag., der einen Scholar in seinen Übungen unterrichtet, durfte von ihm keine Entschädigung für die Vorlesungen verlangen (U-B I, 147).

S. 87 Anm. 202. Das hatte schon von den ältesten Zeiten her Geltung: U-B I, 35, A. f. a. I, 38, 231 u. ebenso A. f. a. III, 8.

S. 87 Anm. 203. Z. B. A. f. a. II, 125 (1487 17/10).

S. 88 Anm. 204. U-B I, 35—44; A. f. a. III, 2—10.

S. 88 Anm. 205. Eine Zusammenstellung aller Promotionen zum Baccalareat von 1391 an (in diesem Jahr ist zum erstenmal eine solche verzeichnet) bis zum

Jahr 1620 (bis zur Sistierung der Thätigkeit der Fak. durch den 30j. Krieg) aus A. f. a. Band I—V ergab mir folgendes Resultat: von 1391—1454 (bis zur ersten Promotion de via antiqua) fanden 2001 Promotionen statt; von 1454—1523 (bis zur Reformation Ludwigs V. und bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Examens für beide viae, das nur noch von verschiedenen Kontubernien wußte): 3742; von 1523—1545 (bis zur Aufhebung der Bursenunterschiede): 282; von 1545—1558 (bis zur Reformation von Otto Heinrich): 282; von 1558—1620: 525. Es sind also in der ganzen Zeit von 1391—1620: 7050 Scholaren zu Baccal. promoviert worden. Wenn wir die Zahl der Immatrikulierten in dem gleichen Zeitraume ohne weiteres annehmen, obgleich von ihr zunächst alle Graduierten, welche in dem gleichen Zeitraum intituliert worden sind, 406 in Abzug zu bringen wären, nämlich nach Toepkes Zusammenstellung (II, 607—621): 30625, so ergiebt sich, daß 23 % von ihnen die erste Würde der Artisten erreichten; wir können also ungefähr 1/4 annehmen. Dasselbe Resultat erhalten wir, wenn wir nur die Zahlen des ersten Abschnittes (1391—1454) vergleichen, in welchem die Einzeichnung Graduierter am stärksten war: 2001 auf 9127 = 22 %. Fragen wir der Durchschnittsziffer der Promotionen für das einzelne Schuljahr nach, so zeigt sich: von 1391—1454 kommen: 32; von 1454—1523: 54; von 1523—1545: 28; von 1545—1558: 24; von da bis 1620 nur 9 Promotionen auf 1 Jahr. Wir können daraus schließen, daß die Frequenz der Universität bis zum Anfang des 16ten Jahrh. am stärksten war, und daß von der Mitte des 16ten Jahrh. an (besonders seit der Umgestaltung durch Otto Heinrich) der erste Grad in den meisten Fällen nicht mehr gesucht wurde. Es sei schon hier angemerkt, worauf im nächsten Buch unsere Betrachtung zurückkommen wird, daß von den 3742 Promovierten der Zeit 1454—1523: 1504 de via antiqua, 2238 de via moderna waren, mit anderen Worten 40 % oder 2/5 der realistischen, 60 % oder 3/5 der nominalistischen Richtung sich angeschlossen haben.

S. 88 Anm. 206. Die Formel lautete: an expediat facultati, examen aperire.

S. 88 Anm. 207. In der älteren Zeit waren die Termine 7./1. u. 30./6. (U-B I, 35); seit 1454, in welchem Jahr zum erstenmal eine Prüfung nach der realistischen Richtung stattfand, die seit 1452 schon zugelassen war, hatten für die Nominalisten die bisherigen Daten: 7./1. u. 30./6. Geltung, für die Realisten wurde der Tag nach Christi Himmelfahrt und 2./11. hinzugefügt (A. f. a. III, 8).

S. 89 Anm. 208. Die Bestimmungen richteten sich besonders gegen das Lärmen und Streiten während der Prüfung und der sich daran anschließenden entscheidenden Beratung und gegen eingerissene Parteilichkeit: so wurde 1428 8/8 A. f. a. I, 67 den Examinatoren eingeschärft, während der Prüfung nicht zu schreien und zu lärmen, sondern modeste et decenter ihre Fragen zu stellen und sich nicht gegenseitig zu stören und bei der Abstimmung libere et cathegorice absque limitacione siue restrictione ihre Meinung abzugeben; es wurde zugleich gewünscht, daß sie ad suspicionem tollendam — non deferant cultellos nimia longitudine notandos u. a. In den jüngeren Statuten (A. f. a. III, 8a u. b) wurden alle Einzelheiten in einem längeren Eide zusammengefaßt, aus dem ich nur noch die Notiz herausgreife: ne materiam alicui in particulari insumant in finem, ut melior in conspectu temptatorum compareat.

S. 89 Anm. 209. Die älteren Statuten verlangen: Doctrinale Alexandri erster und zweiter Teil und grecismum pro aliqua parte; die jüngeren Statuten setzen

an Stelle des grecismus den Donatus, doch wird auch sonstige grammatische Ausbildung zugelassen: quod alias in gramatica congrue sint eruditi.

S. 89 Anm. 210. Ältere Statuten: Summulae Hispani und zwar complete, ars vetus, ars nova (alſ. resolutoria = 2 l. priorum u. posteriorum, mit Ausnahme des Traktates de ignorancia, d. h. die Bücher, welche den Syllogismus auflösen, und inventiva, d. h. die Lehren, welche die Mittel, den Syllogismus zu formulieren, an die Hand geben, nämlich wahrhafte Mittel (l. topicorum) und Scheinmittel (l. elenchorum). Neuere Statuten: ebenſ., nur daß sie an die Stelle der Summulae die parva logicalia Marsilii für die Nominalisten setzen.

S. 89 Anm. 211. Von den L. physicorum mindestens zwei Bücher.

S. 89 Anm. 212. In den älteren Statuten ist liber de anima, außer dem tractatus de erroribus genannt.

S. 90 Anm. 213. S. U-B I, 153 u. A. f. a. III, 6.

S. 90 Anm. 214. Das wurde schon 1419 (A. f. a. I, 48b) Gesetz, und oft wieder eingeschärft z. B. 1490 ſ. A. f. a. III, 2.

S. 92 Anm. 215 ſ. oben Anmerkung 57.

S. 92 Anm. 216. Vgl. z. B. A. f. a. II, 35b exceptis duobus primis, qui propter nobilitatem fuerunt honorati.

S. 92 Anm. 217. A. f. a. III, 3b aus dem J. 1501.

S. 92 Anm. 218. U-B I, 35 u. 37, A. f. a. III, 3b u. 9. Er soll habitum nouum et decentem, aber noch nicht serico aut vario subductum haben, wenn ihn nicht der Dekan auf einige Zeit von dieser Leistung dispensirte.

S. 92 Anm. 219. A. f. a. III, 3: sie sollen convivium decens et honestum geben; dazu dec. u. contemptatores u. 5 Gäste nach Belieben einladen. Der Arme soll sich mit dem zusammenthun, cui facultas dandi arriserit. Determinierten mehrere, so sollte es jedem gestattet sein, sich auch fünf Gäste zu suchen. Dagegen wurde das balneum, das ursprünglich Sitte war, schon frühe streng verboten: ad balneum vero nullus invitetur.

S. 93 Anm. 220. Auch hier werden die Gesamtzahlen der Licenciaten in den verschiedenen Epochen, wie ich sie Anm. 204 für die Baccalare unterschieden habe, einen genügenden Anhaltspunkt geben. Ich gestehe allerdings, daß ich diejenigen Baccalare nicht in Abzug gebracht habe, welche nicht in Heid. geblieben, noch diejenigen, welche von außen gekommen sind, um in Heidelberg den zweiten Grad zu erlangen. Immerhin lassen sich aus den Zahlen Hauptschlüsse mit einiger Sicherheit ziehen. In den Jahren 1391—1454, 1454—1523, 1524—1545, 1546—1558, 1558—1620 haben die Würde eines Licenciaten erworben 544, 1070, 215, 128, 330 Baccalare, in Summa 2287; das macht im Durchschnitt im Jahre entsprechend 9, 16, 10, 10, 5 Promotionen; die höchste Ziffer, nämlich 21, begegnet in den Jahren 1425 u. 1431. Vergleichen wir die Gesamtsumme für beide Grade, so erhalten wir 2287 Lic. gegen 7050 Baccal., also dürften wir berechnen, daß 32,3% oder 1/3 aller Baccal. Licenciaten geworden sind; mit Rücksicht auf die zu machenden Abzüge würden wir also gewiß der Wahrheit nahe kommen, wenn wir sagten, daß 1/4 aller Baccalare, also 1/16 aller Immatrikulierten den zweiten artistischen Grad erreichte. Jedenfalls haben die meisten Promotionen in dem erstern Jahrhundert stattgefunden.

Wenn ich auch hier schon die Verhältnisziffern für die beiden viae, die nur für 1454—1523 in Betracht kommen, anführen darf, so haben 438 Baccalare de via antiqua, 623 de via moderna, also 41 % gegen 59 % promoviert. Dieselben Verhältniszahlen hatten wir auch für die Baccalare erhalten.

S. 93 Anm. 221. Ältere Statuten: U-B I, 38—40 u. A. f. a. I, 230b; jüngere Statuten: A. f. a. III, 6, 9 u. 10; für den Gang der Promotion, besonders mit Bezug auf den Kanzler und dessen Ansprüche, ist noch von größter Wichtigkeit der schon angeführte (Anm. 156) Bericht, den Pallas Spangel dem Dompropst Clapis im Namen der Fakultät 1489 überbrachte: A. f. a. II, 130b in U-B I, 195 nr. 138.

S. 93 Anm. 222. Der ursprüngliche Termin war der 3. Februar; seit 1454 1/2 für via moderna, 13/9 für via antiqua.

S. 93 Anm. 223. Auch die Behandlung der defectus ist die gleiche; doch spielen bei den licenc. natürlich die Nachlässigkeiten im Besuch der Lektionen und Disputationen die Hauptrolle.

S. 93 Anm. 224. Die Stelle lautet: item iurabunt, quod nullus eorum sit uxoratus vel infamis. Der klerikale Charakter der Universität rechtfertigt schon die erste Forderung. Doch kommt es hier und da vor, daß ein Verheirateter auch die Promotion erreichte, d. h. daß die Fak. Dispens aussprach. So wurde 1420 Jodocus v. Pfullendorf vom Biennium dispensiert, weil er verheiratet war (A. f. a. I, 49b), so läßt Ludwig III. durch Joh. von Frankfurt die Fak. bitten, daß sie den Baccal. Gerhard von Gelnhausen zum Licenc.-Examen zulasse (1429 20/12, A. f. a. II, 71). Seinem Wunsche wird willfahren, 1431 23/3 wird er zugelassen (ib. f. 73b, Toepke II, 379).

S. 93 Anm. 225. Die locacio fand nach der Würdigkeit des Kandidaten statt bis zum J. 1526. Da wurde beschlossen A. f. a. III, 118b: quod semper primum locum haberet baccalaureus eruditior ex eo contubernio, ex quo magister insignitior seu determinator esset (dieses Amt wechselte); secundum autem locum occupet bacc. contubernii illius, quod in proximum annum determinatorem dabit; tertium locum obtineat adolescens tertii contubernii; ceteri, si qui residui essent, pro cuiuscunque eruditione locentur.

S. 93 Anm. 226. Es ist ein Teil der parva logicalia oder kleinerer Abhandlungen über die Logik, nämlich die seit 1431 verlangten insolubilia et obligatoria und zwar von Marsilius (A. f. a. I, 73b, 230b). Mit der Einführung des Realismus waren diese nur für die Nominalisten verbindlich; die Realisten sollten irgend ein anderes Buch gehört haben (A. f. a. III, 6).

S. 93 Anm. 227. Im älteren Eid soll der Kandidat gehört haben aliquos distinctos libros totales mathematice et non solum plures parciales eiusdem et presertim, quod audiverint tractatum de spera (U-B I, 38); ebenso in der Fassung in A. f. a. I, 230b; in den jüngeren Urkunden wird Euklid hinzugefügt (A. f. a. III, 6b).

S. 93 Anm. 228. In den älteren Statuten ist nur von den ordentl. Disput. die Rede (12mal in einer Fastenzeit); dann wird das genauer präcisiert: außer jenen soll er 4mal extraordinarie disputieren, 20 ordentl. Disput. beiwohnen und in dem Jahre, in welchem er Lic. und Mag. wird, in der quodlibet Disput. opponieren.

S. 93 Anm. 229. Darum erklärt die Fakultät durch Pallas Spengel: cancellarius recusare non consueuit und später qui non consueuit denegare (U-B I, 196). Natürlich wurde das ganze Verfahren mit dem Kanzler zur Förmlichkeit, sobald der Dekan Vicekanzler wurde.

S. 93 Anm. 230. Der Passus verdient besondere Beachtung, weil er noch an die schismatischen Zeiten erinnert. Der Kandidat schwört, quod deinceps fidelis erit sacrosancte Romane ecclesie et eius pontificibus rite et canonice intrantibus; später hat man das canonice in legitime geändert.

S. 94 Anm. 231. In dem ersten Teil der Prüfung, der vor der Fak. allein sich abspielte, war es dem Examinand streng untersagt (aber nicht von Anfang an) quicquam dare vel aliquid largiri decano vel temptatoribus, sed facultas arcium disponit refectionem temptatoribus (U-B I, 43); in dem zweiten Teil, der sich vor und mit dem Kanzler abspielt, änderte sich das; zweimal, bei der Vorstellung und bei der Lokation, haben die Kandidaten unam mensuram Malvasatici vini cum libra de zuckaro confectis zu überreichen, bei dem Examen selbst, das der Kanzler abhält, haben sie, so lange es dauert, für eine refectio exilis in caseo, pane et forte 2 aut 3 mensuris vini zu sorgen. Das prandium Aristotelis machte den Abschluß.

S. 94 Anm. 232. Anfangs wurden die Gebühren für den zweiten Grad und für die Doktorwürde getrennt gezahlt: nämlich (nach U-B I, 40) von dem Licencianden post presentacionem et ante licencie suscepcionem innerhalb 14 Tagen 1 fl. oder dessen Wert und mindestens 3 turonenses antiqui, und von dem Magistranden, nachdem er die Erlaubnis zu seiner Probevorlesung (determinacio) erhalten, 1 fl., dann zur Zeit derselben 3 alte Groschen an den Pedell und nach derselben eine für die Marienkapelle bestimmte geweihte Kerze. Nach 1403 wurde es Gesetz, beide Gebühren ante suscepcionem lic. auf einmal, nämlich $2^1/_2$ fl. zu zahlen. Damit war zugleich ausgesprochen, daß jeder Licenciat bald, nachdem er diese Würde erhalten habe, auch Doktor werde (Toepke II, 361 Anm. 1); nach 1522 (Reform. Ludwigs V.) wurde der Betrag auf 2 fl. herabgesetzt, doch für den Pedell eine besondere Gebühr von 3 β. ϑ. verlangt. Oft wurden diese Abgaben, die eigentlich nur gestundet werden sollten, gar nicht gezahlt, und zwar, wie bei der Immatrikulationstaxe, aus Gleichgültigkeit oder bösem Willen. Darum schärfte die Fak. 1501 die alte Bestimmung wieder ein, daß der Dekan den Grad erst nach bezahlter Taxe erteilen solle (A. f. a. II, 174). Vielfach kam es vor, daß die Promovenden, welche nicht bei Geld waren, ein Buch zum Pfand gaben (impignorare), siehe z. B. Toepke II, 389 A. 2; 391 A. 2; 424, 425; vielfach, daß die Gebühren nachbezahlt wurden, denn das Gesetz erwartete, quod quam cito ad meliorem statum et pinguiorem pervenerit fortunam, satisfacere velit.

S. 94 Anm. 233. U-B I, 196; Zarncke a. a. O. im libellus formalis von Leipzig, S. 180 u. 263.

S. 94 Anm. 234. Vor 1498 konnten nur drei zugleich promovieren und determinieren, sie konnten dann auch nach eigenem Ermessen ihren Promotor wählen. Später wurde es mehr und mehr Sitte, daß alle semel und simul uno actu diesen Akt vornahmen oder vorzunehmen wünschten, denn sie bedurften dazu der besonderen Erlaubnis der Fakultät. Natürlich bestimmte diese dann auch den Termin und den Promotor (s. Toepke II, 362 A.).

S. 94 Anm. 235. U-B I, 40—42. Aus dem Eid hebe ich besonders hervor die Verpflichtung, den gebräuchlichen modus legendi festzuhalten, nie, außer etwa an Sonn- und Festtagen, zu diktieren und vor allem alle Konflikte zwischen fides und ratio und phisica (s. oben Anm. 133) glücklich zu lösen.

S. 94 Anm. 236. Solche principia oder Anfangsvorlesungen haben sich erhalten in der palat. Bibliothek in Rom. Z. B. Katalog No. 370 S. 101, in welchem Sammelbande sich auch recommendaciones pro licenciatis finden.

S. 95 Anm. 237. Über das biennium und die häufig von demselben erbetenen Dispense s. Toepke II, 369 Anm.

S. 95 Anm. 238. A. u. XXVIII, 101 sind unter den zur Rettung zusammengepackten Schätzen und Urkunden der Universität erwähnt im 2ten Faß: acta fac. medicae, acta leprosorum, matricula medica, auch Gültbriefe der Fak., u. f. 102 b in der dritten Kiste statuta medica. Es ist ein Irrtum Häsers, Lehrbuch der Gesch. der Medizin ed. 3., Jena 1875, I, 830, wenn er von bei Hautz I, 160 angeführten Heid. Statuten spricht; Hautz citiert daselbst die Wiener Statuten an Stelle der in Heid. fehlenden.

S. 95 Anm. 239. S. Kap. 2, Anm. 9 u. Toepke I, 5 A. 2.

S. 95 Anm. 240. Er war 1390 im Febr. immatrikuliert worden (Toepke I, 43); in dem Verzeichnis der Mediziner: Nomina doctorum et licenciatorum in medicina (Matric. I, 1) ist er als der erste doctor in medicinis aufgeführt. Im Cal. I (Toepke I, 627) wird er bei Gelegenheit seines Todes (er stirbt 21/4 1396) ausdrücklich als primus regens in fac. med. bezeichnet; 1394 wurde er am 19. Dez. Rektor, damals ist er zugleich (Toepke I, 58) canonicus eccl. Wormac. genannt.

S. 95 Anm. 241. Ihr Verzeichnis ist nach den Akten und der Matrikel, trotz des Mangels an Quellen der eigenen Fakultät, doch festzustellen: 1390—6 Herm. de Huxaria; 1396 Nycol. Borrel (Toepke I, 5 u. 63; nach A. u. I, 62 b als regens von der Universität eingesetzt, ut in ea (Fak.) regat et alios actus in eadem exerceat); 1397 vielleicht Petrus de Brega (Toepke 1, 6 u. 63); 1398 Herm. Poll (s. oben Kap. 2 Anm. 52); 1401 Lambertus Terhofen de Arnem (so im Rotulus von 1401, U-B I, 81; in der Matrikel Hernhouen genannt: Toepke I, 81); 1402 Heinr. Venatoris de Ulma (Toepke I, 87); 1403—1419 Wilh. Tenstal de Deventer (Toepke I, 88), ein angesehenes Mitglied der Universität und oft als Vertreter der mediz. Fak. genannt, 1405 u. 1416 Rektor (Toepke I, 98 u. 132); 1420—1448: Gerardus de Hoenkerken oder de alta ecclesia (A. u. II, 7), alias de Hoenburch (Toepke I, 146); er war Rektor 1420 u. 1429 (Toepke I, 150 u. 180), wurde Leibarzt des Kurfürsten Ludwig III. (A. u. II, 25 b); er vereinigte zuerst die Wimpfener Pfründe mit der vom h. Geist 1449 und starb 26. Dez. 1448 (A. u. II, 222); die ihm gehaltene Leichenrede im Cod. Monacensis lat. 7080 f. 307 b rühmt seine freigebige Frömmigkeit, die sich in einer Reihe von Stiftungen zeigte und besonders dem Dionysianum zu gute kam (U-B I, 166), in derselben wird er auch als quondam Pragensis magister et studii Lipcensis primus inchoator, studii Coloniensis doctor ordinarius et rector bezeichnet); 1449—1450 Theodricus Heck de Butrich (immatrikuliert 22/9 1449: Toepke I, 261 u. bes. Anm. 4; stirbt 5/4 1450); 1450—64 Joh. de Swendin (immatrikuliert 4/7 1450: Toepke I, 264, bes. Anm. 3; Rektor 1453 u. 1459: Toepke I, 301; stirbt 22/12 1464); 1464—81 Erhardus Knab de Zwifalten (Rektor 1455, 1465, 1470, 1476; stirbt 8/1 1481); 1481—1503 Martinus Rencz de

Wisensteig (Rektor 1475, 1481, 1486, 1493, 1500, stirbt Mai 1503; A. u. III, 444), er übernimmt die Professur, welche bisher die einzige war, während für den Laien Iodocus eine zweite errichtet wurde.

S. 95 Anm. 242. Schon 1405 waren für den Mediziner (es war W. Tenstal von Deventer) 50 fl. cum prebenda Wimpinensi verlangt worden (U-B I, 99); nach dem Berichte an Ludwig III. von 1410 bezog medicus 52 fl. de duobus thuronensibus und quia premissa stipendia non sufficiunt, prebendam Wimpinensem (A. u. I, 99), 1413 wurde das anders geregelt (s. oben Kap. 2 Anm. 61; Acta Palat. I, 395).

S. 96 Anm. 243. U-B I, 80.

S. 96 Anm. 244. Diesen Erlaß hat Schönmetzel, Tentamen hist. fac. med. Heid. 1769 Anm. o aus einer uns nicht mehr zugänglichen Quelle abgedruckt; vgl. U-B II, 18 u. 148.

S. 96 Anm. 245. Für folgende Doktoren konnte ich das feststellen (nach den Annalen, der Matrikel und nach Schönmetzel, Continuatio tentaminis hist. fac. med. 1771). Es ist damit die schon bekannte Thatsache noch mehr bewiesen, daß für das mediz. Studium damals Italien entschieden die erste Stelle einnahm: Borrel (Pavia), Petrus de Brega (Padua), Poll (Pavia), Terhofen (Pavia), H. Venatoris de Ulma (Padua), Andreas de Constantia (Padua), Heinr. Krauwel de Münsingen (Padua, nach dem Kopialbuch 468, f. 306 im Generallandesarchiv in Karlsruhe), Joh. de Breda (Bologna), Knab (Bologna), Theod. Heck de Butrich (Siena).

S. 96 Anm. 246. U-B I, 149.

S. 96 Anm. 247. U-B I, 162 u. 3.

S. 96 Anm. 248. Kopialb. d. U. f. 127b—131.

S. 96 Anm. 249. U-B I, 169, Z. 11—17.

S. 97 Anm. 250. U-B II, nr. 467, 482, 490—3. Die Einkünfte wurden nach A. u. III, 445 so geteilt, daß der Dekan, das war der von der Univers. eingesetzte Martin Renz, das Kanonikat zu H. Geist, zu St. Paul in Worms und Erträgnisse von Guntheim und Pfeffingen erhielt, während der Laie Jost Anteil an den Zöllen, das sog. corpus vom Kanonikat z. H. Geist und die Erträgnisse der Wimpf. Präbend. bezog.

S. 97 Anm. 251. So z. B. 1503 nach dem Tode des Martin Renz A. u. III, 444 u. IV, 3. Die Univ. wendet sich um Hilfe an den Kurfürsten; sie kann sich wenig Hoffnung machen, daß ein Auswärtiger kommen werde, da die Besoldung zu gering sei, doch möchte sie die Stelle nicht unbesetzt lassen: „wir möchten ein Dechan haben in der arznei, der das vierd haupt ist der universität, das auch die univ. nit embaeren mag"; so im J. 1504 nach dem Tode des zweiten Lehrers, des Laien Jost (A. u. IV, 33).

S. 97 Anm. 252. Seitdem die Abrechnungen der Fakultäten vor Rektor und Rat zu stellen waren (1452 Ref. von Friedrich I.: U-B I, 164), wird in den Annalen auch über die mediz. Fak. berichtet. So erhalten wir wenigstens einen gewissen Maßstab ihrer Frequenz. Der Eintrag lautet gewöhnlich: de fac. med. nihil scribendum venit, quia nihil est in fisco eiusdem (1456: A. u. III, 40), oder kürzer: apud fac. med. nihil est (A. u. III, 58, 61b, 67, 74b u. s. w.). Es ist die Zeit, in welcher Peter Luder, der von Wattenbach entdeckte Vorläufer des Humanismus, Heidelberg einen locus medicine vacuus nennt (1458: Wattenbach, Peter Luder, Separatabdruck aus dem Band XXII der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins S. 23) und die Artistenfakultät Magister vom Biennium dispensierte, damit sie auf einer

anderen Universität Medizin studieren könnten, quae nostra in universitate non vigeret (A. f. a. II, 49b) oder allgemeiner, quae non vigeret in almania (A. f. a. II, 57). Auch in den folgenden Jahrzehnten ist selten mehr als 1—2 fl. in der Kasse vorhanden. Erst 1517 erscheint eine höhere Einnahme von 10 fl. 14 Albus praeter antiquum fiscum in parva cistula rectoris (bei den anderen Fakultäten waren gleichzeitig außer ausgeliehenen Geldern in Kasse: Theolog. 75 fl., Juristen 140 fl. Artisten über 632 aurei nummi) A. u. IV, 242b; von da an bessern sich die Verhältnisse; schon 1515 hatte die Univers. bei Beurlaubung des Dr. Theobald von einer aliqualis copia von mediz. Studenten sprechen können (A. u. IV, 216).

S. 97 Anm. 253. Das ist zu entnehmen aus A. u. IV, 242b.

S. 97 Anm. 254. U-B I, 30 nr. 22. Schönmetzel (Prof. der Medizin in Heidelberg 1757—1785) hat in seinen 3 Abhandlungen zur Geschichte der med. Fak. (1769—71) teilweise Material benutzt, das jetzt verloren gegangen ist. Doch ergeben sich daraus nur wenig Notizen für die Organisation. Daß eine solche vorhanden war, zeigt A. u. III, 326b u. 444.

S. 97 Anm. 255. A. u. III, 228b zum 15. Mai 1481.

S. 98 Anm. 256. So 1508 27./8. An diesem Tage schloß die Stadt Heidelberg, vertreten durch ihre Bürgermeister Valentin Rhyßhoffen und Valentin Bock, einen Vertrag mit dem Mag. Hermann v. Neufs (immatrik. 1505 21. April, Toepke I, 454; A. u. IV, 41), ordinarius fac. med., daß er jeden des Aussatzes verdächtigen Bürger zu untersuchen habe; er sollte dafür von der Stadt für jeden einzelnen Fall 1 fl., der dabei gegenwärtige rasor sollte 1/4 fl. erhalten; von einem für aussätzig (immundus) erklärten Bürger oder einem, der nicht unter dem Stab des Bürgermeisters stehe, sollte er pro examine salarium iuxta antiquam et diu observatam consuetudinem verlangen können. U-B I, 208 nr. 153.

S. 98 Anm. 257. Ich entnehme das aus einer Bestimmung der Satzungen des Dionysianums v. J. 1452 (U-B I, 167 Z. 22), nach welcher ein mag. artium, der Medizin studierte, 6 Jahre, d. h. bis zur Vollendung der medizinischen Studien im Kollegium bleiben konnte, und aus A. u. IV, 194 (3. J. 1501 3./3): quod nullus assumeretur, nisi compleverit studium suum in famoso studio sex annis sine magisterio in artibus vel quatuor annis cum magisterio.

S. 98 Anm. 258. Diese zusammenhanglosen Notizen sind freilich nicht imstande, ein Bild von der Lehrthätigkeit der Fakultät zu geben, wenn auch alle Berechtigung vorliegt, die volleren Nachrichten anderer Universitäten zur Ergänzung heranzuziehen. Unter diesen Umständen verdient das einzige Aktenstück, das uns über medizinische Dinge aus den ersten Jahrhunderten der Universität geblieben ist, besondere Beachtung. Es war schon von dem verdienten Schönmetzel in seiner sehr selten gewordenen Universitätsschrift vom Jahre 1771 (continuatio tentaminis historiae fac. med.) aus A. u. II, 85—87b, aber bei der schwer lesbaren Schrift der Stelle fehlerhaft abgedruckt worden und hat deshalb mit Recht in Winkelmanns Urkundenbuch (U-B I, 124—128 nr. 91) Aufnahme gefunden. Es darf unser Interesse wohl noch auf einige Augenblicke bei der Medizin festhalten.

Ein gewisser Stephan Minner von Rotweil, der seinen Namen im Sommer 1429 (Toepke I, 181) in die Matrikel hatte eintragen lassen, war im Herbst des nächsten Jahres bei einer Schlägerei in Ladenburg nebst einem Genossen tödlich verwundet worden. Der aus Heidelberg herbeigerufene Arzt Heinrich von Mun-

fingen (über seine Person später), welcher der medizinischen Fakultät angehört hatte und sich jetzt im Dienste des Kurfürsten befand, hatte sofort an einer der fünf Kopfwunden Stephans einen Schädelbruch mit Verletzung des Gehirns konstatiert; er hatte die Gefahr nicht verschwiegen und sogar geraten, dem Verwundeten die Sterbesakramente zu reichen. Nachdem er einen ersten Verband (prima ligatura) angelegt, völlige Ruhe und strenge Diät anbefohlen hatte, war der Student in das Spital (infirmitas, hospitium), wohl nach Heidelberg, verbracht worden. Dort aber hatte sich derselbe bald nicht mehr in die Anordnungen des Arztes gefügt, hatte sein Lager und zeitweise das Krankenhaus (einmal sogar in der Nacht) verlassen, hatte sich zu allerlei Excessen mit seinen Zechgenossen, in gewohnter Weise lärmend und singend, in den Straßen, Trinkstuben und verdächtigen Häusern herumgetrieben und war, nachdem eine rasch eintretende Verschlimmerung ihn selbst die Thorheit seiner Führung hatte erkennen lassen, bald nachher seinen Wunden erlegen. Der Fall erregte Aufsehen, und zwar nicht bloß innerhalb der Korporation. Vielleicht wurden die adligen Herren, welche bei jener bedenklichen Schlägerei eine Hauptrolle gespielt hatten, verantwortlich gemacht und suchten die Schuld des schlimmen Ausgangs auf die ungeschickte Behandlung des Arztes abzuwälzen; jedenfalls wurde der Vorgang in diesem Sinne dem Kurfürsten Ludwig III. hinterbracht und von ihm zur Entlastung seines Leibarztes eine genaue Untersuchung durch die Universität angeordnet. Diesem Umstand verdanken wir die Verteidigungsschrift Munsingens, welche nicht nur einen vollen Einblick in die medizinische Praxis jener Zeit und in die wissenschaftlichen Anschauungen, von denen sie ausgeht, eröffnet, sondern auch an einem lebendigen Beispiel die dialektische Methode erkennen läßt, in deren streng logischen Formen die Rechtfertigung des Magisters sich bewegt.

Auf zwei Ziele geht dieser aus: er will zeigen, daß die Verwundung des Verstorbenen an und für sich eine tödliche war, er will aber auch überzeugen, daß die ärztliche Behandlung den Tod nicht beschleunigt, sondern eher aufgehalten habe. Er führt zunächst, um das erstere zu beweisen, eine stattliche Reihe gelehrter Zeugen dafür auf, daß ein Schädelbruch, der das Gehirn verletze, stets den Tod nach sich ziehen müsse. Aber indem er Lanfrankus (schrieb 1295/6 seine große Chirurgie), der auf Galen sich stützt, und Gwido (= Guy. von Chauliac, 14tes Jahrh., Gegner der Trennung von Chirurgie und Heilkunde), der sich auf Hippokrates beruft, ihre Meinung ausführlich entwickeln läßt und ihnen, nur zur Bestätigung, die sogenannten vier Meister, dann Brunus (= Bruno von Longoburgo in Calabrien, schrieb 1252 seine große Chirurgie), Roger [er verfaßte 1180 eine chirurgia practica, welches Werk sich in der Bibliothek der Heidelberger Universität unter den von Johann Muntzingen 1417 vermachten Büchern befand (s. Toepke I, 690)], Roland (Bearbeiter des Vorhergehenden) und Wilhelm von Piacenza (= Guilielmo Salicetti, c. 1275, der bedeutendste und selbständigste der Bologneser Wundärzte) noch beigiebt, fühlt er sehr richtig, daß es nicht genügen könne, jenen Satz zu behaupten oder behaupten zu lassen, daß es sich vor allem darum handeln müsse, die Symptome festzustellen, aus deren Vorhandensein die gefährlichsten Schädelbrüche mit Sicherheit sich erkennen lassen. Es sind da gewisse sekundäre Erscheinungen (accidentia mala: vomitus, constipacio, ventris fluxus, oculorum obliquitas seu strabositas unius oculi, lacrimacio fortis, omnium virtutum debilitas aut alteracio) entscheidend, in deren Beobachtung alle Autoritäten übereinstimmen, Erscheinungen, welche oft erst

längere Zeit nach der Verwundung auftreten (Roger und Gwido geben als Spielraum 100 Tage, andere den äußersten Termin bei entzündlichen Krankheiten 40 Tage, die vier Magistri, d. h. die vier Glossatoren genannten Autoritäten, 25 Tage an), bei Vollmond für besonders bedenklich gelten und fast immer von baldigem Tode gefolgt sind. Der Redner hält inne, um aus diesen Sätzen, die auf teilweise wörtlich angeführte Citate sich stützen, für seinen Fall die wünschenswerten Konsequenzen zu ziehen; die Zufälle, welche bei dem verwundeten Studenten zur Zeit des Vollmonds sich zeigten, stimmten mit den angegebenen Erscheinungen überein: also war ein Schädelbruch der schlimmsten Art ihre Ursache; sie stellten sich erst nach Verlauf mehrerer Tage ein: das Gleiche hat die Beobachtung von je gelehrt; sie schienen die Vorboten des Todes gewesen zu sein: dasselbe war bei ähnlichen Verletzungen immer der Fall. Schon daraus ließe sich folgern, daß nur diese schlimmen Zufälle und ihr Ursprung, nämlich die Verletzung des Gehirns, wie das leichtsinnige Verhalten des Patienten die Ursache seines Todes sein konnten und nicht die Mittel, welche der Arzt angewendet hatte — es waren die bei Verwundungen beliebten, nämlich Rosenöl und eine Salbe aus Gummi Elemi gewesen —; aber das genügte dem Verteidiger noch nicht. Auch die Meinungen der alten Ärzte, der angesehensten Meister seiner Kunst, sollen gehört werden. Ihre unbestrittene Autorität soll helfen, den Schluß, auf dessen Wahrheit es ankommt, in der üblichen Weise der Dialektik noch einmal zu erweisen. In der einfachsten Schlußform, in Barbara, wird er gefaßt (arguere syllogistice) und der zweiten Argumentation zu Grunde gelegt:

> Quicunque est vulneratus in cerebro aut panniculis
> suis, illius vulnus in se est mortale.
> Ille defunctus fuit vulneratus in çerebro
> et panniculis eius.
> ___
> Ergo ipsius vulnus fuit in se mortale.

Die Folgerung ist klar; aber die Wahrheit des Schlußsatzes hängt von der Wahrheit der Prämissen ab, und diese sind zunächst zu beweisen. Für den Obersatz spricht ein Aphorismus des Hippokrates und der Kommentar, welchen Galen dazu gegeben hat; für den Untersatz, dessen Wahrheit in der Erkenntnis und Verwertung der sekundären Erscheinung liegt, wie sie bei dem Verstorbenen zu Tage traten, werden neben den Größen des klassischen Altertums auch die arabischen Meister Avicenna (980—1037), Halyabates (= Ali Ben al Abbas, starb 994) und Abulkasim (starb 1106) ins Feld geführt. Und so ist schulmäßig die Wahrheit jenes Schlusses erwiesen und damit der erste Teil der Verteidigung zu Ende geführt; sie hat gezeigt, daß die Wunde des Verstorbenen schon an und für sich eine tödliche war, daß also auch den Arzt keine Schuld des unglücklichen Ausgangs treffe. — Aber auch gegen den zweiten Vorwurf, daß die chirurgische Hilfe, die er geleistet, den Tod beschleunigt habe, möchte der Angeklagte sich decken. Er hat allerdings Knochensplitter, welche bei der Bildung des Eiters sich loslösten, beseitigt: aber er hat es nach dem Rate alter und moderner Chirurgen gethan. Er hätte nach ihrer Lehre bei einem Schädelbruch so gefährlicher Art zur möglichen Rettung noch Schwierigeres versuchen, er hätte auch einen Teil des gesunden Knochens (cum trepano raspatorio et reliquis instrumentis cyrugicalibus) entfernen und sogar die Wunde künstlich erweitern dürfen: er hat das unterlassen, weil diese Operation nur selten gewagt wird (er meinte also Trepanation) und den Tod doch nicht hätte aufhalten können. Ebenso ist er auch dem Rate der Meister

gefolgt und hat die Wunde offen zu halten gesucht; er hat das wilde Fleisch entfernt, das sie zu verdecken drohte, um dem Eiter einen freien Abfluß zu verschaffen und die Knochensplitter erreichen zu können; seine Gegner haben das freilich so ausgelegt, als wenn er die Wunde zuerst sich habe schließen oder zuheilen (consolidare) lassen, um sie dann (per sectionem) wieder zu öffnen. Auch nach dieser Seite hin weiß er sich frei von jedem Vorwurf; er hat, auch hier nur der Lehre der Meister folgend, gehandelt. — Diese Verteidigung war am 15. Oktober 1430 der Versammlung der Doktoren und Magister vorgelegt worden; sie beauftragten, nachdem sie den Inhalt der Schrift kennen gelernt hatten, eine Fachkommission (sie bestand aus dem Dekan der medizinischen Fakultät, Gerhard von Hochkirch, einem Licenciaten und einem Baccalar der Medizin) unter dem Vorsitz des Rektors (es war der verdiente Kanonist Otto vom Stein) am nächsten Tage die elf Zeugen zu vernehmen, welche Munsingen zu seiner Entlastung angegeben hatte. Ihr Verhör, dessen Ergebnis vorliegt, bestätigte in allem die Behauptungen des Arztes. Die Universität nahm in einer zweiten Versammlung auch davon Kenntnis, erklärte Munsingen für durchaus gerechtfertigt und ließ dem Kurfürsten durch den Rektor und Johann Plate, ein angesehenes Mitglied der theologischen Fakultät, Bericht über das Resultat der Untersuchung erstatten. Ludwig III. war hocherfreut, daß sein Arzt sich so glänzend hatte rechtfertigen können. Et de hoc princeps valde gratulabatur et plene gavisus fuit, schließt unser Aktenstück.

Für die medizinischen Studien in Heidelberg wird daraus zu entnehmen sein, daß sie von durchaus dogmatischem Standpunkt aus die Bücher der kanonischen Schriftsteller zu analysieren und ihren Gehalt aufzunehmen suchten; Munsingen erwähnt kaum eine eigene Erfahrung, sondern stützt sich in dem, was er versucht hat und nun rechtfertigt, immer auf die Behauptungen seiner Autoritäten. Dagegen mag uns auffallen, daß die Chirurgie, welche sonst in der damaligen Zeit besonderen, aber unter den Ärzten stehenden Männern der reinen Praxis überlassen wurde, hier, und zwar offenbar nicht ohne manuelles Geschick und eine gewisse Sicherheit der Diagnose, von einem gelehrten Mediziner gehandhabt wird. Ohne Zweifel hat derselbe seine Ansichten und seine Erfahrung nach denen der Wundärzte von Padua, dort hatte er studiert, gebildet, aber dabei, wie die von ihm angeführten großen Chirurgen des 12ten und 13ten Jahrhunderts, vor allem Roger und Salicetti, erweisen, auch sich der Anschauung zugewendet, daß die Chirurgie mit der Medizin zu vereinigen sei und unmöglich nur aus Büchern erlernt werden könne. — Über Munſ. selbst sei noch angeführt, daß er eigentlich Heinrich Krauwel von M. hieß, 1413/4 immatrikuliert (Toepke I, 121), Juli 1415 baccal. artium, 1417 mag. artium wurde. (Toepke II, 372.) Er hatte auf Kosten Ludwigs III. in Padua studiert und sich dafür demselben zu lebenslänglichem Dienste verpflichtet; nachdem er als Doktor zurückgekehrt war, nahm ihn dieser 1428 (30./8.) in seine Dienste, gab ihm zum standesgemäßen Unterhalt 50 fl., 20 Malter Korn und 1 Fuder Wein, und verpflichtete sich außerdem, ihm einen Knecht und zwei Pferde zu halten und jährlich eine Kleidung zu reichen (Generallandesarchiv in Karlsruhe, Kopialb. 468 fol. 306.). An demselben Tage schenkte ihm der Fürst noch 100 fl. zum Ankauf eines Wohnhauses und befreite dieses von allen, auch den städtischen Abgaben, so lange der Arzt lebe. Aus Mathias von Kemnat u. Michael von Behaim können wir erfahren, daß Munſ. auch noch unter Friedrich I. ein berühmter Arzt war. Mehrere seiner Söhne (er hatte

also den geistlichen Charakter ganz aufgegeben) studierten zu Heidelberg und wurden aus Rücksicht für den Vater von allen Gebühren bei der Intitulation befreit (Toepke I, 229, 324.).

S. 98 Anm. 259. U-B I, 3, Z. 45.

S. 98 Anm. 260. U-B I, 5 statuimus — ut quatuor sint in ea facultates — secunda iuris canonici et ciuilis, qui propter sui propinquitatem pro una facultate disponimus estimari.

S. 99 Anm. 261. Es sind also die drei Hauptteile des kanonischen Rechts (des sogen. corpus iuris canonici clausum) vertreten: 1. Das decretum Gratiani, eine Privatarbeit des Mönchs Gratian aus dem 12ten Jahrh. Seine Absicht war, wie der frühere Titel concordia discordantium canonum anzeigte, scheinbare Widersprüche der kirchlichen Quellen in Harmonie zu bringen. An die in dieser Absicht zusammengestellten Quellen schlossen sich, als Versuch der Vereinigung, die dictamina Gratiani an. 2. Die Dekretalen in 5 Büchern, d. h. die Sammlung älterer und eigener päpstl. Verordnungen, welche Papst Gregor IX. 1234 herausgab. 3. Der Nachtrag dazu, welchen Bonifaz VIII., als liber sextus decretalium, 1298 veröffentlichte. 4. Die von Clemens V. 1317 publizierte Sammlung von eigenen Dekretalen und Beschlüssen des Konziliums zu Vienna, die sog. Clementinae. N. 3 u. N. 4 bildeten die nova iura.

S. 99 Anm. 262. Vom corpus iuris ciuilis, das Pandekten, Codex, Institutionen und Novellen umfaßte, kam also zuerst der Codex allein zur Behandlung. Erst seit der Mitte des 15ten Jahrh. wurden mit der Wiedereinführung des römischen Rechts unter die Lehrfächer auch die Institutionen aufgenommen; erst am Ende des Jahrh. traten die Pandekten hinzu.

S. 99 Anm. 263. Denifle I, 312. Anm. 373. Nach der dort gegebenen archivalischen Notiz promovierte Math. Clem. 1369 2./3. in Rom zum doctor legum.

S. 99 Anm. 264. A. u. I, 13 prothonotarius papae (nicht principis, wie Wundt gelesen hat), natus de regno Aragoniae, doctor legens ordinarie codicem.

S. 99 Anm. 265. Promotionslisten: 1) zerstreut in A. u. I (mit dankenswerter Geduld chronologisch zusammengestellt von Toepke II, 500—519 u. 524—534); sie reichen bis 1492; 2) in Cod. Heid. 358, 53b bei Toepke II, 519—523 u. 534—544; sie reichen bis 1581. — Statuten U-B I, 24—30 u. 151; Hautz II, 398—407.

S. 100 Anm. 266. Zum Belege des im Text Gesagten stelle ich zusammen, was Matrikel und Promotionslisten über Lehrer oder Graduierte des römischen oder bürgerlichen oder kaiserlichen Rechts ergeben. Toepkes Veröffentlichungen (besonders II, 500—542) erleichtern die Kontrolle. Solche Listen, aber vielfach noch nicht mit der nötigen Genauigkeit, haben schon gegeben: Wundt in dem ersten seiner gründlichen Programme über die Juristen-Fakultät in Heidelberg: Programma de origine et progressu facult. iuridicae in acad. Heid. 1777, I, 13—18; Stintzing, Ulrich Zasius, Basel 1857, S. 327—9; Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterstandes in den Territorien, Stuttg. 1872, I, 82—5. Berührt ist die Frage der Einführung des römischen Rechts auch von Zentner in seiner Rede zur 4ten Säkularfeier in Acta secularia S. 195—230; über seine Absicht, eine Gesch. der juristischen Fakultät von H. zu schreiben, geben Papiere aus seiner Hinterlassenschaft, welche sich auf der Münchener Hof- u. Staatsbibliothek befinden, Aufschluß; behandelt wurde die Frage

auch von Karlowa in seiner Prorektoratsrede v. J. 1878: „Über die Reception des röm. Rechts in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf Churpfalz.“

Der erste Graduierte im bürgerl. Recht, welcher immatrikuliert wurde, war Joh. Berswort de Tremonia, mag. Parisiensis in art., baccal. in legibus (u. zwar Aurelyanensis A. u. I, 39), can. eccl. s. Cuniberti Colon. (Toepke I, 8, auch Anm. 2; dritter Rektor 1387 22./6. Toepke I, 18). Er hat H. bald verlassen und erscheint unter denjenigen, welche das Studium in Köln begonnen haben (Schmitz, a. a. O., 1878, S. 7). Als erster Lehrer fungierte der schon gen. Math. Clementis. Seine Wirksamkeit kann kaum eine lange gewesen sein, da sein Name sonst nicht vorkommt und auch keine von ihm geleiteten Promotionen verzeichnet werden. Offenbar hatte nach seinem Weggang das bürgerliche Recht zunächst keinen ordentlichen Vertreter mehr. Als Ruprecht II. 1393 die Schenkung machte, welche den oberen Fak. zu gute kommen sollte, war nur vom geistlichen Rechte die Rede (U-B I, 56 Z. 39), in der Urkunde Ruprechts III. v. 1./12. 1398 war zwar das bürgerliche Recht genannt, aber offenbar nur der Vollständigkeit wegen (U-B I, 66 Z. 34) und die im Rotulus v. 1401 enthaltene Bitte, alle Verbote gegen seine Lehre aufzuheben (so das des Honorius III. v. J. 1219), beweist, daß man besonderer Mittel bedurfte, um das Studium des röm. Rechts wieder emporzubringen (U-B I, 80). Es gelang nicht; zwar erschienen mehrere Graduierte in den nächsten Jahren, wenn auch kein Doktor, aber es ist kaum anzunehmen, daß sie zu einer Lehrwirksamkeit gelangten. Es erschienen 1388: Ghiselbertus de Campo, baccal. in legibus et in artibus (ein seltener Fall, daß die erste Würde in legibus erworben wurde, ohne daß der Besitz der artist. Magisterwürde vorhanden war), Traiect. dioc. (Toepke I, 31); 1388: Dom. Joh. Ekelonis, lic. in legibus, can. eccles. Fritzlar. (Toepke I, 32); 1391: Dom. Nycholaus Verenkorn Cuba, mag. i. art. et bachal. in utroque iure. Er wurde ob reverentiam personae und wegen seiner Geltung beim Erzbischof von Mainz umsonst aufgenommen (Toepke I, 50); später promovierte er (1391 oder 2), wie auch ein Zusatz in der Matrikel andeutet, zum Licenc. in canon. iure (Toepke II, 524), wohl ein Beweis dafür, daß damals ein Lehrer im bürgerlichen Rechte nicht vorhanden war, weil er sonst doch auch in diesem seine Studien fortgesetzt hätte; 1401 wurde Gyselbertus de Roynen, can. Leod. et abbas secularis in Viseto, in iure civili in Placentia licenciatus, in die Fakultät aufgenommen (Toepke II, 525), der in der Matrikel nicht verzeichnet ist. Er wird H., da er keine Lehrstelle fand (wie das Fehlen derselben durch den gleichzeitigen Rotulus bewiesen wird), bald wieder verlassen haben. Von dem 1404 immatrikulierten Mag. Jac. de Oystburch, lic. in legibus, presbiter Tornac. dioc. (Toepke I, 95) mag dasselbe gelten. Dagegen erscheint 1403 ein Mag. Job in der Matrikel, der eine angesehene Stellung einnimmt, denn ob reuerentiam für ihn wird sein Bruder Reynold Vener, magister in art., umsonst aufgenommen (Toepke I, 89). Der hier nur als mag. artium angeführte Job Vener ist wohl derselbe, der 1387 als bacc. in art. Paris. sich hatte einschreiben lassen (Toepke I, 23). Er muß dann anderswo promoviert haben. Denn 1403 5./11. wird er bei einer Rektoratsabrechnung unter den Zeugen als doctor iuris utriusque bezeichnet, der erste, welcher unter diesem Titel erscheint (A. u. I, 84b). Der Zusatz, qui per maiorem partem tum temporis presens erat, läßt darauf schließen, daß er schon damals im Dienste des Kurfürsten stand und in dessen Kanzlei thätig war. Das veranlaßte ihn wohl auch, sich am 18./1. 1405 von allen Universitätsgeschäften entbinden lassen zu wollen (die Stelle ist abgedruckt U-B II, 18 nr. 149). Die Univers. ging aber darauf nicht ein

(22./1.). So blieb er wohl in seiner Doppelstellung. Zu den ordentlichen, besoldeten Lehrern gehörte er kaum. Das waren in den damals bestehenden drei Lehrstellen für kanon. Recht: Joh. de Noet, Nicol. de Bettenberg und Heinrich Gulpen. Er muß also als außerord. Lehrer die Erlaubnis erhalten haben, seinen Bruder Reynold zum bacc. in iure canon. zu promovieren (1408; Toepke II, 508). Auch jetzt wird seine angesehene Stellung durch den Nachlaß aller Gebühren bezeichnet: ob reuerentiam patris et fratris facultas nichil ab eo recepit. Job wird dann nicht mehr als Lehrer erwähnt, erscheint aber als Protonotar im Dienste des Fürsten, in den er wohl bald übergetreten war: U-B I, 103 nr. 65; A. u. I, 100. Von einer Lehrthätigkeit im römischen Recht scheint also auch bei ihm, obwohl er dazu die wissenschaftliche Berechtigung hatte, nicht die Rede gewesen zu sein. Ebenso wenig war das der Fall: bei Arnoldus Groy, lic. in legibus, der 1419 immatrikuliert (Toepke I, 145) und 1420 13./2., als in Orleans Graduierter, in die Fakultät aufgenommen wurde (Toepke II, 525); bei Alardus de Wiringhen, bacc. in legibus, der 1421 (Toepke I, 151) u. Augustinus de Steyne, mag. art. Paris., lic. in legibus, der 1424 (Toepke I, 162) in der Matrikel erscheint. Der schon 1414 bei einer Abrechnung uns begegnende Ausdruck fac. decretorum (Toepke I, 503) deutet darauf hin, daß von den leges keine Rede im Unterricht mehr war. Um so mehr fällt es auf, daß 1427 30./12. ein Mag. Joh. de Kirchem als doctor in iure civili und als promotor sich findet. An dem angegebenen Tage wurde Lud. de Ast (der unmittelbar vorher bacc. in iure can. geworden war) von Kirchem zum bacc. iuris ciuilis promoviert und als primus hic in legibus promotus von allen Gebühren befreit (Toepke II, 508); 1428 30./7. fand dann die Promotion eben dieses Lud. Ast zum Licenciaten mit besonderen Feierlichkeiten apud Augustinenses, d. h. in der Kirche der Augustiner statt; mit besonderer Umständlichkeit wird diese erste Feier in den Akten erwähnt (A. u. I, 11). Sie ging vor sich in Gegenwart doctorum, nobilium, magistrorum et tocius facultatis; Joh. Kirchem, legum professor, präsentierte Ast in iure ciuili, Otto de Lapide, in sacris canonibus doctor, in iure canonico, Joh. de Noet, decr. doctor, erteilte als Vicekanzler die Licenz; die Fak. aber beschloß ex certis causis, offenbar, weil er der erste Doktor in beiden Rechten war, der von ihr ausging, ihn wieder von der Zahlung jeder Taxe zu befreien. Am 9./11. desselben Jahres empfing er dann hora septima de mane in ecclesia regali s. spir. aus den Händen seiner Promotoren ad gloriam et honorem omnipotentis dei die Insignien der Doktorwürde. Ast wurde später (1441) Dompropst von Worms und als solcher Kanzler der Universität (Toepke II, 579: 1466 ist er als solcher selbst thätig). Von Joh. Kirchem ist nur an dieser Stelle die Rede; aus allem sehen wir, daß die Fak. seine Thätigkeit als ein willkommenes Ereignis feierte; man stand jedenfalls dem Gedanken, dem Civilrecht eine Vertretung zu sichern, nicht unsympathisch gegenüber. Von da an erscheinen bis zu der Zeit Friedrichs I. in der Matrikel: 1431: Ghiselbertus de Streethem, lic. in legibus (Toepke I, 188); 1443: Nicolaus de Hage ab Indagine, Colon. dioc., lic. in utroque iure uniuersit. Bononiensis, dem, um ihn zu ehren, kein Matrikelgeld abgenommen wird (Toepke I, 239) und 1444 18./9.: Waltherus de Bello riuo, utriusque iuris doctor, can. Leod., prepos. b. Marie Namurcensis; zu derselben Zeit treffen wir in den Akten der Artisten einen Joh. Kirchen de Heidelberga, als in legibus lic., der 1452 sogar Dekan in dieser Fak. wird (Toepke II, 391). Gleichzeitig hatte Friedrich I. dem Civilrecht seine Lehrstelle zurückgegeben. — Wie die ersten Promotionen in iure ciuili besonders ausgezeichnet werden, so war das auch bei den-

selben in iure canonico der Fall. Der erste bacc. in iure can. (vor 23. Juni 1388) war Ditmar de Swerthe (s. Kap. 2 Anm. 1; Toepke II, 500), der erste lic. in iure can. Nic. Burgmann de St. Goare (1390 7./11.), der, quia primus, ex decreto facult. nichts zahlte (Toepke II, 524), der erste doctor im geistl. Recht Conrad de Dryburg auch 1390 oder 1. Auch der 2te, 3te u. 4te in iure can. wurden noch besonders angemerkt (Toepke I, 524—525).

S. 100 Anm. 267. Das beweist z. B. ein Zusatz zu den ältesten Statuten, die wohl Ende des 14ten Jahrh. entstanden sind: U-B I, 25, Z. 24—7: Est sciendum, quod facultas iuris deficit in legistis, utile propter multa et expediens, quod ad minus unus doctor vel licenciatus legeret omni die in iure ciuili, tunc facultas iuris est completa et in consiliis et aliis factis scolasticis bene staret.

S. 100 Anm. 268. U-B I, 149.

S. 100 Anm. 269. U-B I, 164 u. 5.

S. 100 Anm. 270. Joh. Wildenhertz von Fritzlar gehört zu den bedeutendsten Lehrern Heidelbergs von 1450—60, zugleich zu den ersten Vertretern des Humanismus, der, wie unsere spätere Betrachtung zeigen wird, doch einen günstigeren und empfänglicheren Boden hier fand, als z. B. Peter Luders Auftreten und Aussagen uns glauben machen wollen. W. ist derselbe, der (s. Wattenbach a. a. O.) sich Luders entschieden annahm und dem Kurfürsten riet, ihn in H. zu halten. Er war vor dem 31./10. 1450 immatrikuliert worden als Joh. Wildenhertz de Fritzlaria, legum doctor et in decretis licenciatus; schon am 2. Dez. erhielt er die durch den Tod Joh. von Rysens erledigte lectura ordinaria in iure canonico (A. u. II, 235) und wurde sofort auch in den Senat der Univers. aufgenommen. Zweimal, 1452/3 (Toepke I, 272, A. u. III, 14b) u. 1457 (Toepke I, 288, A. u. III, 57), bekleidete er das Rektorat. Im April 1460 starb er (A. u. III, 71). Die Leichenrede hielt ihm einer der vorzüglichsten Kanzelredner Heidelbergs, den auch Tritheim als solchen rühmt, Jodocus Eychmann (auch Aichemann) von Calw, der dem Realismus anhing. Sie befindet sich in der palatinischen Bibliothek des Vatikan (Katalog I, 96 nr. 362 f. 44) und ist mir durch eine Abschrift, welche sich auf der Münchener Hofbibliothek befindet und mit vielen anderen 1760 gefertigt wurde (Cod. Monac. lat. 1831 f. 25), zugänglich geworden. Jod. rühmt den Verstorbenen als columna quaedam uniuersitatis; ex Fritzlaria natus, ex qua velut de spinis rosa floruit et adeo floruit, ut, cum alii laudem et gloriam et splendorem e patria sua assequi soleant, hic miris floribus suis, id est scienciis et virtutibus famosam patriam et prouinciam suam indiderit; er erzählt uns, daß er seine Studien in Italien gemacht und auch andere Länder besucht habe; er hebt besonders hervor: eam doctrinam secutus est, quam humanitatis studia appellamus und nennt ihn: virum summae prudentiae et humanarum artium in hac nostra uniuersitate primum expositorem; als einen besonders verdienten Lehrer hat ihn die Universität auch besonders geehrt: nam et suis ecclesieque insignibus decorauit et sacerdotes discipulosque suos ad perferendum defuncti corpus deputauit. Ich gedenke diese Rede mit einer Reise gleichartiger an anderem Ort zu publicieren.

S. 100 Anm. 271. Joh. Schröder, sonst Hafner (Lutifiguli) von Heidelberg ist 1439 immatrikuliert worden, denn offenbar ist er der (Toepke I, 224) unter dem Namen Joh. Lutifiguli als seruus dominorum ducum und ad instanciam dominorum ducum Ludouici et Friderici (Ludwig IV. und der spätere Friedrich I.) in diesem Jahre unentgeltlich (remisi) aufgenommene. Er wurde 1442 29./1. bacc. artium, 1444 6./4.

lic. u. mag. artium (Toepke II, 387). Dann wandte er sich, während er in der Art.-Fak. lehrte, dem juristischen Studium zu, wurde 1446 bacc. in iure canon. (Toepke II, 513) und führte als solcher 1451 das Dekanat in der Artistenfak. (A. f. a. II, 16b); 1452 verließ er Heidelberg (ib. 21b), vielleicht mit fürstlicher Unterstützung, und begab sich zum Studium des römischen Rechts nach Pavia. Dort blieb er mehrere Jahre und wurde Lic. und Doktor in beiden Rechten; er erscheint in dem Diplom, welches Peter Wacker 1454 8./8. zum bacc. in iure ciuili erklärt (Cod. Heid. 358, 51c f. 33), sogar als rector uniuersitatis iuristarum almi studii Papiensis; 1455 kehrte er nach Heid. zurück und wurde der erste Vertreter des wieder eingeführten Civilrechts; 1455/6 u. 1460/1 war er Rektor (Toepke I, 284 u. 303, A. u. III, 36b u. 75); er muß (nach A. u. III, 105) kurz vor dem 23./3. 1460 gestorben sein. Die ihm gehaltene Leichenrede (collatio in exequiis facta mag. Joh. Lutifiguli, alias vocati Schroder de Heyd. oriundi) beklagt in besonders leidenschaftlicher Weise seinen Tod; sie findet sich in Cod. Monac. lat. 7080, 226—9.

S. 100 Anm. 272. Joh. Byssinger, der 1452 mag. artium (Toepke II, 391), 1459 unter Schröders Leitung bacc. iuris utriusque (ib. 515) geworden war, verließ am 18./9. 1461 Heidelberg, um in Italien weiter studia legum zu treiben. Er hatte sich vertragsmäßig der Universität, welche ihm 30 fl. vom Gehalte des ordinarius in civili iure gegeben hatte, verpflichtet, die Doktorwürde zu erwerben und nach 1½ Jahr zurückzukehren, um Civilrecht zu lehren (s. den Vertrag A. u. III, 82); er starb schon 1463 (A. u. III, 104).

S. 100 Anm. 273. Peter Wacker von Sinsheim wurde immatrikuliert 1449 (Toepke I, 262), 1451 bacc. artium (A. f. a. II, 17); er verließ offenbar Heidelberg bald nachher; 1454 8./8. erwarb er (s. Anm. 271) unter dem Rektorate von Schröder in Pavia das Baccalareat in iure civili (Cod. Heid. 358, 51c f. 33). Dann erschien er wieder in Heidelberg und wurde am 29./4. 1456 als alibi promotus (wie eine spätere Randanmerkung sagt) aufgenommen und zwar unentgeltlich (facultas sibi remisit, heißt es, ex causa bona, Toepke II, 515); ich nehme an, weil man auf jede Weise dem Studium des römischen Rechts dienen wollte und in ihm einen baldigen Lehrer desselben sah. Nach Byssingers Tode wird er zu dessen Nachfolger ernannt (A. u. III, 104), als. 1463 15./10.; bei dieser Gelegenheit wird er als lic. legum bezeichnet. Er muß aber noch einmal in Italien gewesen sein, denn sein Doktordiplom von Pavia lautet auf den 1./10. 1464 (Cod. Heid. 358, 51c, f. 34b—35b). Am 7./11. unterrichtete er die Fakultät über die erlangte Würde und wurde nun in die Fak. aufgenommen: et facultas remisit sibi iura sua ex liberalitate sua; 1468 30./9. erwarb er den Grad eines Licenciaten in iure canonico, 4./10. wurde er Doktor (Toepke I, 531 u. 2); 1469 übernahm er die Lektur der Dekretalen. Er spielte auch im Staat und Gericht eine Rolle. Rektor war er 1465, 1471/2, 1479/80, 1486 und starb 1492 (A. u. III, 377).

S. 100 Anm. 274. Toepke II, 515.

S. 100 Anm. 275. Toepke II, 531.

S. 100 Anm. 276. A. u. III, 444.

S. 101 Anm. 277. Toepke II, 515—9 u. 530—4.

S. 101 Anm. 278. Das mag sich aus einer Zusammenstellung ergeben, welche ich mir über die Lehrer der juristischen Fakultät nach den Lekturen gemacht habe; allerdings habe ich dabei von der über Pandekten zunächst abgesehen:

Decretales: Joh. von Noet (1387—1432); Joh. Rysen (—1450); Joh. Wildenherz (—1460); Peter Swan von Wimpfen (—1469); Peter Wacker von Sinsheim (—1492); Hartmann Becker von Eppingen (—1495); Nikolaus Mörfinger von Euwisheim (—1518); Theodor Linck von Munsingen (—1522); Adam Wernher von Themar (—1537); Wendalin Schelling von Reichartshausen (—1543).

Decretum: Konrad von Gelnhausen (extraordinarie) (1388—90); Gherard Radinck von Gröningen (seit 1390); Nikolaus von Bettenberg (1404—1420); Otto vom Stein (1421—1442); Konrad Degen von Memmingen (—1480); Nikolaus Mörfinger von Euwisheim (—1495); Theodor Linck von Munsingen (—1518); Adam Wernher von Themar (—1522).

Nova iura: Heinrich von Angeren (1387—1388); Nikolaus Burgmann (1390—1405); Heinrich von Gulpen (1408—1417); Ditmar Treise von Fritzlar (—1427); Ludw. von Busco (—1430); Joh. v. Rysen (—1432); Barthol. von Herkenroyde (—1460); Joh. Schröder (—1464); Jos. Fögelin von Leonberg (—1472); Hartmann Becker von Eppingen (—1492); Theodor Linck von Munsingen (1395); Joh. Wacker von Sinsheim (—1509); Adam Wernher von Themar (—1518); Lukas Hugo (—1520); Joh. König von Offenburg (—1521); Paul Bautenbach (—1530); Wendalin Schelling (—1537); Wendalin Heylmann (—1543).

Codex: Math. Clementis (1387); Joh. Schröder (1455—1460); Joh. Byssinger (1461—3); Peter Wacker von Sinsheim (1463—9); Hartmann Becker von Eppingen (—1472); Andreas Hartmann von Eppingen (—1476); Nikolaus Mörfinger von Euwisheim (—1480); Heinrich Walck von Oppenheim (—1482); Konrad Oberlin von Ladenburg (1482); Joh. Wacker von Sinsheim (—1492); Hieronymus Flor von Heidelberg (—1506); Adam Wernher von Themar (—1509); Joh. Linck von Hirschhorn (—1511); Joh. Maler von Ilvesheim (—1516); Peter Günther von Neustadt (—1518); Jos. König von Offenburg (1518); Michael Weimar von Lindenfels (—1519); Joh. König (—1520); Paul Bautenbach (—1522); Hartmann Hartmanni von Eppingen (—1527); Joh. Pfau (—1544); Konrad Diem von Heidelberg (—1559); Franz Balduin (—1562); Nik. Cisner (—1567).

Institutionen: Hartmann Becker von Eppingen (1460—9); Andreas Hartmann von Eppingen (—1472); Florin Kremer von Holzwiler; Nik. Mörfinger von Euwisheim (—1476); Heinr. Walck von Oppenheim (—1480); Theod. Linck von Munsingen (— 1492); Adam Wernher von Themar (—1506); Joh. Linck von Hirschhorn (—1509); Joh. Hilt von Rotweil (—1519); Joh. Kneller von Weil (—1524); Jos. Pfau von Eppingen (—1527); Konrad Diem von Heidelberg (—1544).

S. 101 Anm. 279. U-B I, 200 nr. 145.

S. 102 Anm. 280. U-B I, 203 nr. 147.

S. 102 Anm. 281. U-B I, 204 nr. 148.

S. 102 Anm. 282. A. u. III, 392; Dalheim wurde immatrikuliert als Dom. doctor Ioannes de Dalheym, Treuer. dioc. 23./6. 1498 (Toepke I, 429). Auch er hatte seine Grade in Italien und zwar in Siena am 6./3. 1497 erworben (Cod. Heid. 358, 59c, f. 38 findet sich sein Diplom).

S. 102 Anm. 283. Von 1492—1522 haben nach meiner Übersicht das Baccalareat erworben: in iure canonico 29, in iure ciuli 22, in iure utroque 92; das Licenciat in den entsprechenden Teilen 7, 8, 35; das Doktorat 2, 4, 36. Von 1523 an wird überhaupt kein Grad mehr in iure canonico genommen.

S. 102 Anm. 284. Die Lektur hörte einfach auf, so daß wir mit Sicherheit annehmen können, daß sie durch die uns nicht erhaltene Reformation Ludwigs V. eingezogen worden ist.

S. 102 Anm. 285. S. Wundt a. a. O. IV, 3.

S. 102 Anm. 286. Ref. von Otto Heinrich f. 101, nämlich prof. decretalium, oder canonum, codicis, pandectarum, institutionum.

S. 102 Anm. 287. U-B I, 205 nr. 149 Z. 24 fgd.

S. 102 Anm. 288. A. a. O. Z. 15—24.

S. 102 Anm. 289. Z. B. Hieronym. Flor. de Heidelberga, der in die Dienste des Administrators von Freisingen tritt: A. u. III, 392 u. 8 (als Kanzler); Heidelb. Professoren, die Kanzler der Kurf. wurden, sind z. B. Guldenkopf zu Friedrichs I. Zeit, Flor. v. Venningen unter Ludwig V., Hartmann Hartmanni unter Friedrich II., dann Christ. Eheim.

S. 103 Anm. 290. Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts ist das am stärksten (s. U-B II, nr. 548, 564, 601, 614, 607—9 u. s. w.). In die Regesten sind natürlich nicht alle Gesuche aufgenommen worden.

S. 103 Anm. 291. So schon im kurf. Edikt vom 6/6 1498 U-B I, 205, dann besonders A. u. IV, 3. Da verlangt der Kurfürst, daß die Vakanzen so eingeteilt werden sollen, daß sie in die Sitzungszeit des Hofgerichts fallen, damit in demselben zwei Professoren, einer in legibus, einer in canonibus teilnehmen könne.

S. 103 Anm. 292. S. oben Anm. 265.

S. 103 Anm. 293. Das geht daraus hervor, daß alle Bemerkungen in den Statuten, welche sich auf das Civilrecht beziehen, spätere Zusätze sind, entstanden als man anfing, das Fehlen des bürgerlichen Rechts wirklich zu empfinden, oder als man ihm wieder eine Stätte bereitet hatte.

S. 103 Anm. 294. S. oben Anm. 265. Die Abfassungszeit ergiebt sich daraus, daß das Verzeichnis der Promovierten, welches sich in Cod. Heid. 358, 51 c f. 9 anschließt, mit dem Jahre 1492 beginnt, und zwar in einer Schrift, welche teilweise dieselbe ist wie die der Statuten.

S. 103 Anm. 295. Sie sind sehr kurz gehalten und in dem Druck im Urkundenbuch eingeklammert; meistens fügen sie dem Ausdruck canonicum auch noch ciuile hinzu. Von Verschiedenheiten im Inhalt ist nirgends die Rede.

S. 104 Anm. 296. Nur zweimal finde ich das erwähnt: Toepke II, 506 und 507, immer mit dem Zusatz promotus est per — ex facultatis dispensacione.

S. 104 Anm. 297. Wir wissen nicht, wann sich die juristische Fakultät ein Siegel beilegte. Jedenfalls besaß sie ein solches vor dem Jahre 1438 (s. oben Anm. 41). Sein Bild ist: unter einem gotischen Baldachin sitzt auf einem reich verzierten Stuhle ein Lehrer in geistlicher Tracht; er ist mitten in der Arbeit begriffen und erklärt den Text des vor ihm liegenden offenen Buches, während zwei zu seinen Füßen sitzende Schüler in dem auch vor ihnen aufgeschlagenen Buche nachlesen und der Erklärung folgen. Die Umschrift lautet: S(igillum) facultat(is) iuristarum stud(ii) heydelberg(ensis).

S. 104 Anm. 298. Solche Abrechnungen erfolgten, wie es scheint, nicht jährlich, sondern in Zwischenräumen von mehreren (5) Jahren. Beispiele derselben finden sich von 1409—1456 10mal im ersten Annalenbande. S. Toepke II, 502—515; die Summen schwanken zwischen 44 fl. u. 108 fl.

S. 104 Anm. 299. U-B I, 164.

S. 104 Anm. 300. Toepke II, 626 u. 646; U-B I, 24 u. 25.

S. 105 Anm. 301. Toepke II, 641—648; der Tag des h. Ivo, 19/5, den die juristischen Fakultäten anderer Universitäten als ihren Schutzpatron ansahen, wurde auch in Heid. frei von juristischen Vorlesungen gehalten.

S. 105 Anm. 302. U-B I, 24 u. 151.

S. 105 Anm. 303. S. oben Kap. 2, Anm. 42. Die Juristenschule neben der Marienkapelle blieb das Lokal der Fakultät bis nach der französischen Zerstörung. Im J. 1433 scheint sie eine Herstellung derselben vorgenommen zu haben: eine Abrechnung des Dr. Joh. de Rysen (A. u. I, 21b, Toepke II, 510) zeigt an, daß dafür 175 fl. 8 β. ϑ. (also eine sehr erhebliche Summe) ausgegeben wurden. Die edificacio scholarum iuristarum ist noch einmal z. J. 1440 erwähnt (A. u. I, 100, Toepke II, 512 A. 1).

S. 107 Anm. 304. U-B I, 26.

S. 108 Anm. 305. In der geschilderten Weise wurden die Grade bis z. J. 1522 erworben; in diesem Jahre (es ist das der Reform. Ludwigs V.) wurde die Verbindlichkeit zum Baccalareat, als der untersten Würde, ohne deren Besitz man nicht zu den höheren gelangen könne, für die Juristen aufgehoben; der Grad blieb jetzt und auch in den Reformen aus der zweiten Hälfte des 16ten Jahrh. bestehen (er wurde förmlich erst von Karl Ludwig 1672 abgeschafft), doch bewarb sich niemand mehr um denselben. Natürlich wurde aber die volle Zeit der Vorbereitung, die man bisher bei der Bewerbung um Baccalareat und Licenciat verlangt hatte, auch für den zweiten Grad festgehalten. Übersehen wir zum Schluß die Promotionslisten, die, so möchte ich meinen, in der früheren Zeit mit größerer Genauigkeit geführt worden sind, als die Verzeichnisse der Inskribierten, so ergiebt sich folgendes Resultat: In den Jahren 1387—1448 werden 208 Baccal., von 1390 bis zu der gleichen Zeit 80 Licenciaten und 9 Doktoren verzeichnet. Von den 80 Lic. haben 62 (also 1/3 der Baccal.) auch den ersten Grad in Heid. erworben, die andern werden sich mit diesem begnügt oder ihre Studien an einer andern Hochschule fortgesetzt haben. Von jenen 62 ist wieder nur 1/3 in zwei Jahren von der untersten zur höheren Würde vorgeschritten, ein zweites Drittel hat das Ziel erst in drei bis vier Jahren erreicht; bei einigen liegen noch größere Zwischenräume (5mal 13—18) Jahre zwischen Baccalareat und Licenciat. Überblicken wir die ganze Zeit, in welcher es Sitte war, durch den ersten Grad zum zweiten vorzuschreiten, also die Zeit von 1387—1522, so sind 466 Baccalare, 193 Licenc., 67 Doktoren eingetragen; es waren bei den Artisten in der gleichen Zeit 5743 Baccal. und 1614 Lic. gewesen, Zahlen, die eine klare Vorstellung von der Frequenz in der artist. und jurist. Fak. ergeben.

S. 109 Anm. 306. U-B I, 20—23 nr. 20 aus Cod. Heid. 358, 46 f. 1—4.

S. 109 Anm. 307. A. a. O. f. 35—49, mit einzelnen Auslassungen gedruckt bei Hautz II, 374—390. Diese jüngeren Statuten sind in dem genannten Codex f. 1 als statuta nova in meliorem formam redacta bezeichnet; sie müssen nach 1464 und vor 1469 aufgezeichnet worden sein; denn die Vakanzen, welche 1464 von Friedrich I. zugestanden wurden, sind schon in ihnen vorausgesetzt und der ordo legendi libros vom Jahre 1469 (U-B I, 184 nr. 126) ist ihnen noch unbekannt. Außerdem ist für die statutarischen Bestimmungen noch zu verweisen auf die Vorschläge zur Reform

Ludwigs IV. vom Jahre 1444 (U-B I, 151) und auf eine Reihe von Beschlüssen, welche in den schon angeführten Acta fac. theol., der einzigen Quelle für die theol. Fak., enthalten sind.

S. 109 Anm. 308. Cod. Heid. 358, 46 f. 12—34, gedruckt bei Toepke II, 586—599.

S. 109 Anm. 309. In den Promotionslisten ist (außer einigen Ordensleuten) nie einer genannt, der nicht zugleich Magister der Artisten wäre.

S. 109 Anm. 310. S. oben Anm. 122.

S. 109 Anm. 311. Der Studienkurs (ordinarius, studium) der theolog. Fak. scheint ursprünglich am 14. Sept. begonnen zu haben, denn in den älteren Statuten heißt es (U-B I, 21 Z. 34): in principio studii, quod est crucis; später wurde der Anfang auf den 9. Sept. festgesetzt, denn in der späteren Redaktion heißt es (Hautz II, 382): in principio studii theologici, quod est in crastino nativitatis b. Marie virginis. Er schloß mit dem 6. Juli (vgl. Toepke I, 626).

S. 109 Anm. 312. Die Vakanzen der theol. Fakultät müssen anfänglich bis zum 13. Sept. gereicht haben, weil am nächsten Tage das studium begann; Friedrich I. bestimmte in seiner Reform, daß sie nicht länger dauern sollten als die Hundstage (U-B I, 164 Z. 31). Später gestattete er am 10. Juli 1464, daß die Ferien vom 7. Juli bis zum 9. Sept. dauerten; doch verlangte er, daß in jeder Woche eine Disputation gehalten werde (siehe die in U-B II, 48 nr. 427 u. 28 angeführten Urkunden; Hautz II, 375 u. 388).

S. 109 Anm. 313. Einige solcher Abrechnungen sind aufgezeichnet in Cod. Heid. 358, 46; siehe bei Toepke II, 592 (1431 in Kasse 58 fl.); 593 (1432: 71 fl.); 595 (1434: 92 fl.) u. 596 (1435: nach Abzug vieler Ausgaben noch 6 fl.). Seit 1452 hatten, wie wir schon gehört haben, alle Fak. an Rektor und Senat Rechnung zu stellen (U-B I, 164).

S. 109 Anm. 314. Die theol. Fak. hatte 1438 noch kein Siegel (s. oben Kap. 3. Anm. 41). Um die Mitte des 15ten Jahrh. muß sie ein solches erhalten haben. In den jüngeren Statuten ist dem Dekan auferlegt, wenn er sich auf längere Zeit entferne, seinem Stellvertreter non modo facultatis fiscum, sed et libros eiusdem et sigillum zu übergeben. Also muß ein Siegel damals vorhanden gewesen sein. Ein solches ist mir zuerst bei einer Urkunde vom 3./8. 1464 (U-B II, 48 nr. 428) begegnet, die sich im Geh. Hausarchiv in München befindet. Es stellt (vgl. auch die Beschreibung von Pareus in seiner Hist. Acad. f. 225 in Cod. Heid. 358, 88b) wohl den heiligen Hieronymus dar, der, mit der Linken die Mähnen eines an ihm sich aufrichtenden Löwens streichelnd, zwei vor seinem Stuhle sitzende Schüler belehrt.

S. 109 Anm. 315. Petrus Lombardus lehrte in Bologna und Paris, wo er als Bischof 1164 starb (Du Boulay II, 766). Von seinen vielen Kommentatoren wird in Heid. Thomas von Aquino besonders geachtet gewesen sein, denn schon am 10. März 1393 beschloß die Universität auf Vorschlag der theol. Fakultät, daß am Tage des heil. Thomas (= 7. März) in keiner Fakultät gelesen werde (A. u. I, 49b).

S. 110 Anm. 316. U-B I, 184 nr. 126. Am 20. Juli wurde der schon erwähnte ordo legendi libros biblie per doctores theologie festgesetzt. Danach sollten sich die 3 doctores ordinarii so in die Bücher teilen, daß je einer in 12 Jahren (damals war also die Studienzeit noch nicht herabgesetzt) die Evangelien, die Episteln und die

Apokalypse, den Pentateuch oder die Propheten lese. Waren noch mehr Lehrer vorhanden, so wurden auch für sie schon im voraus geeignete Themen zur Exegese bestimmt (Pentateuch oder Propheten, je nachdem sie schon gelesen wurden, Psalmen, Hiob und die Weisheit Salomonis); falls durch Tod oder Rücktritt eine Lehrstelle frei wurde, sollte der Nachfolger unmittelbar da eintreten, wo der Vorgänger stehen geblieben war, und dessen Pensum zuerst zu Ende führen. Es war gestattet, mit Wissen und Zustimmung der Fakultät, wenn man schon vor dem genannten Termin sein Buch beendigt hatte, einen Tausch mit einem Kollegen, der im gleichen Falle war, vorzunehmen, doch sollte der ordo legendi libros deshalb nicht alteriert werden, d. h. die Erklärung der Hauptbücher immer gesichert sein.

S. 110 Anm. 317. Die distributio sermonum et collacionum, disputacionum et responsionum setzte zunächst die Redner und die Präsidenten der Disputationen, dann auch die Baccalare oder, wenn deren nicht genug vorhanden waren, die Scholaren fest, welche in der Disputation antworten sollten, außerdem bestimmte sie die Tage (Freitage sollten als Fasttage den Vorzug erhalten) und die Tageszeit (Winter 6, Sommer 5 Uhr). Die Magister sollten bestrebt sein, inhaltreiche Themen (tituli fecundi) zu wählen und sollten dieselben 2 Monate vor der Disputation ihren Gegnern mitteilen; diese Opponenten (es waren also Baccalare und im Notfalle auch Studenten) sollten zur Aufstellung ihrer Thesen höchstens eine halbe Stunde gebrauchen und frei aus dem Gedächtnis (cordetenus) reden; die ganze Disputation sollte nicht über drei Stunden dauern.

S. 110 Anm. 318. Ich hebe aus den Promotionslisten einige Fälle heraus, welche die lange Dauer dieser Studien erweisen; ich wähle dazu bekannte Persönlichkeiten der Universität. Mag. Gerhard Brant de Dauantria, der 1400 der Univers. beitrat (Toepke I, 76) und am 29./10. als Mag. von der Fakultät aufgenommen wurde, offenbar zunächst in der Medizin die ersten Grade erwarb, wandte sich dann der Theologie zu. Das wird nach den Statuten c. 1410 gewesen sein. Ende Juli 1415 receptus est ad legendum currum, 3./9. principium fecit (hielt seine erste Vorlesung); Frühjahr 1417 finiuit cursum, 1417 9./11 fecit principium in sentencias, 1418 16./9. finiuit primum librum, 17./10. incepit secundum, 1419 15./2. finiuit secundum, incepit tertium l. 1419 31./2; finiuit 22/6., finiuit sentencias 1420 23./5, wurde licenc. 17./7. 1421. — Mag. Joh. de Francofurdia immatrikuliert als Mag. Paris 1401 (Toepke I, 82) incepit cursum (nach jahrelanger Vorbereitung, die wohl schon auswärts begonnen war), 1404, wurde zum Lesen der Sentenzen zugelassen 1411, wurde zum Licenc. promoviert 1414. — Fast durchgängig liegen 7 Jahre zwischen der Zulassung zum Kurs und zur Licenz.

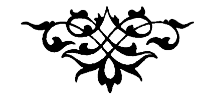
S. 111 Anm. 319. Cod. Heid. 358, 46 f. 5 u. f. 38b, U-B I, 70 nr. 106. Im Statut v. J. 1453 ist dann noch eingeschoben neque Johannis Huss bohemi et heretici.

S. 112 Anm. 320. Davon erhält der schon erwähnte Codex (Cod. Heid. 358, 46) genügende Beispiele.

S. 113 Anm. 321. Daß die capella b. Mariae die Schule der Theol. gleichzeitig war, geht schon aus einzelnen Notizen hervor z. B. heißt es: Brant finiuit sentencias in capella b. Marie (Toepke II, 589); dann wird auch hier über Reparaturen und Einrichtung der Kapelle, als dem Schullokal der Univers., berichtet. Es heißt 1434 bei dem computus, den Jauer ablegt: er habe Ausgaben gehabt, quoad scolas nostras

theologorum, und zwar werden diese berechnet mit 3 β. ϑ. pro scampnis nouis in capella quatuor u. 1 β. ϑ. pro ferris ad vitrum super kathedram, item 34 ϑ. pro sede, quam fecit fieri M. Joh. Wenck. Ich vermute, daß das Bild, mit welchem Seb. Münster seine Notiz über Heidelberg im Texte seiner Kosmographie einleitet, das Innere der Marienkapelle darstellt. Später wurde nach Einverleibung des Augustinerklosters (1552) die Kirche desselben auditorium theologicum und blieb es bis zur französischen Zerstörung.

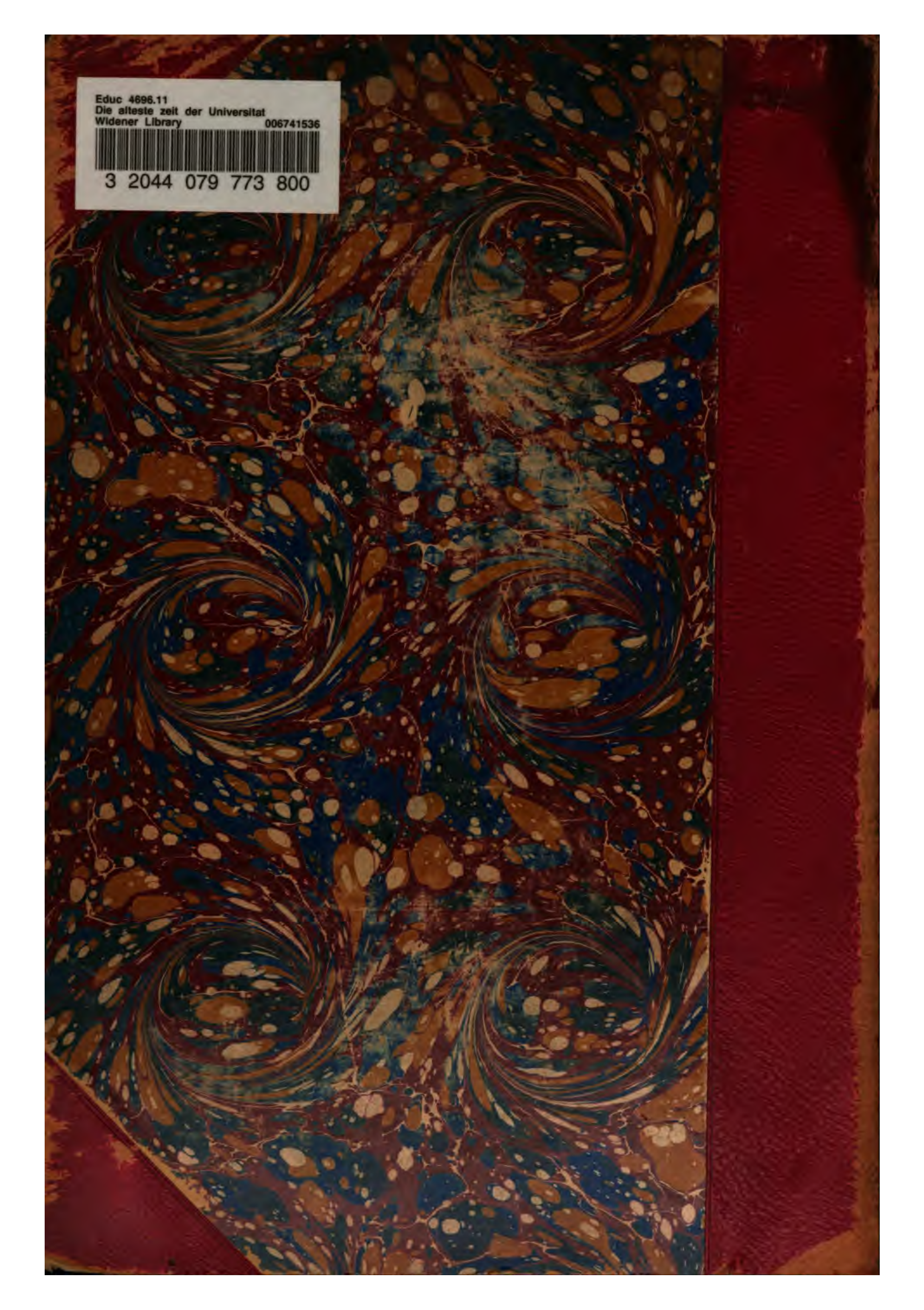
S. 113 Anm. 322. Von allen theologischen Reden haben sich, wie der Katalog der palat. Bibliothek im Vatikan erweist, zahlreiche Beispiele erhalten (vergl. z. B. N. 370, S. 101). Ihre Kenntnis könnte erst eine klare Vorstellung von diesen teilweise komplicierten Disputationen geben.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.






Educ 4696.11
Die alteste zeit der Universitat
Widener Library 006741536
3 2044 079 773 800